

planfestzustellende Vorhaben zurückzuführen sind, ist die Beschränkung der Planungshoheit jedenfalls gerechtfertigt und zumutbar. Sie konnten unter Beachtung der Ziele des Vorhabens nicht weiter minimiert werden.

## 22 Private Belange

### 22.1 Gesundheit

Die getroffenen Regelungen gewährleisten, dass durch den Ausbau und Betrieb des Flughafens Berlin-Schönefeld keine erheblichen Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Gesundheitsschädigungen durch Auswirkungen wie z. B. Lärm, Luftschadstoffe, sonstige Immissionen, Erschütterungen oder Grundwasserverunreinigungen zu befürchten sind.

Insbesondere stellen die angeordneten Schutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfGBbg vorbeugend sicher, dass keine Gesundheitsgefährdungen durch die Lärmbelastung entstehen können. Durch Schallschutzvorrichtungen wird dafür gesorgt werden, dass in Aufenthaltsräumen und Schlafräumen bei geschlossenen Fenstern regelmäßig keine fluglärmbedingten höheren Schallpegel als 55 dB(A) auftreten. In der Nacht darf ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern nicht überschritten werden. Für die Bereiche, in denen bauliche Schallschutzmaßnahmen nicht wirken, wurden Entschädigungen in Geld geregelt. So ist bei sehr starker Verlärmung eines Grundstück tagsüber ab einem energieäquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq(3,Tag)}$  von 70 dB(A) außen für Grundstückeigentümer ein Übernahmeanspruch gegeben.

Die umfangreichen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen (vgl. A.II.5 „Lärm“, ab Seite 104) gewährleisten, dass im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern ein im Wesentlichen ungestörter Aufenthalt, ausreichende Kommunikation sowie ein weitgehend störungsfreier Schlaf gesichert werden. Durch den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Geräuschimmissionen können die Träger des Vorhabens auch zukünftig zu Schutzmaßnahmen verpflichtet werden, wenn eine Überprüfung der Lärmauswirkungen hierzu Anlass gibt.

Die Grenzwerte für Schienen- und Straßenlärm werden - in einigen Fällen mit Hilfe von Schallschutzmaßnahmen - eingehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524, verwiesen.

Nachteilige gesundheitliche Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und sonstigen Immissionen sind nicht zu erwarten. Die unter Berücksichtigung des Vorhabens zu erwartende Gesamtbelastung mit Luftschadstoffen liegt mit zwei Ausnahmen unter den Grenzwerten, die dem Schutz des Menschen dienen. Die Luftschadstoffsituation wird meist der Situation für ländliche Gebiete entsprechen - damit wird der Raum immer noch weniger belastet sein als kleinstädtische Gebiete und Ballungsgebiete.

Für die Stoffe NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> kann in einigen straßennahen Räumen ein Erreichen oder Überschreiten der Grenzwerte zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, es sind aber keine Bereiche betroffen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind. Durch die entsprechende Nebenbestimmung A.II.6.2 „Schutz vor Luftschadstoffen“, ab Seite 111, wird zusätzlich sichergestellt, dass die Gefahr einer Grenzwertüberschreitung rechtzeitig erkannt würde und Gegenmaßnahmen von den zuständigen Behörden eingeleitet werden könnten.

Insgesamt wird es nicht zu einer relevanten Erhöhung des gesundheitlichen Risikos der Bevölkerung kommen. Auch besonders empfindliche Personengruppen brauchen keine Gesundheitsgefährdungen zu befürchten.

Von den Geruchs- und Lichtimmissionen gehen allenfalls belästigende Wirkungen aus; Gesundheitsgefahren und erhebliche Belästigungen sind hier ausgeschlossen. Die elektromagnetischen Felder werden die entsprechenden Grenzwerte nicht überschreiten, das ist zusätzlich durch eine Nebenbestimmung für die Ausführungsplanung sichergestellt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Abschnitte C.II.11 „Luftreinhaltung“ und C.II.12 „Sonstige Auswirkungen“, Seite 707 ff., verwiesen.

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen durch Grundwasserverunreinigungen ist ebenfalls nicht zu befürchten. Während der Bauphase ist die Bauwasserhaltung nach den diesbezüglichen Auflagen so auszuführen, dass eine Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe wie Betriebsflüssigkeiten weitgehend vermieden wird. Wie im Konzept Wassermonitoring und in den Auflagen A.II.12.6.2.6 „Baustellenbedingte Untersuchungen“ Nr. 5), ab Seite 168, sowie A.II.12.7 „Monitoring“ Nr. 2), ab Seite 170, vorgesehen, ist für den Havariefall im Rahmen der Bauausführungsplanung ein Konzept für die Bauphase bei Grenzwertüberschreitungen im Förderstrom des gehobenen Grundwassers bzw. in Grundwassermessstellen im Anstrom der Haltungsbrunnen zu entwickeln. Dabei ist die Ableitung in die Vorfluter bzw. in die Versickerungsmulde zu beachten. Dieses Konzept ist mit den Fachbehörden abzustimmen. Im Fall einer Verunreinigung des gehobenen Grundwassers ist dieses vor der Wiedereinleitung entsprechend zu behandeln.

Das Entsorgungskonzept gewährleistet, dass der Betrieb des Flughafens das Grundwasser ebenfalls nicht gefährdet. Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und Flächen des ruhenden Verkehrs (Parkflächen) wird über Rigolen versickert. Niederschlagswasser von Rollbahnen und Stellflächen des Vorfeldes und den Start- und Landebahnen, das im Winter mit Flächenenteisungsmitteln belastet sein kann, wird zunächst im Bodenfilter gereinigt, nachdem es teilweise in einem Schlammfang und einem Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzstufe behandelt wurde und dann versickert bzw. in den Vorfluter abgeleitet. Bei hohen Belastungen mit Enteisungsmitteln und/oder im Havariefall mit Kerosin wird das Niederschlagswasser von den Stellflächen des Vorfeldes in das Klärwerk Waßmannsdorf geleitet. Das anfallende Schmutzwasser wird grundsätzlich in einem getrennten System gefasst und der Kläranlage Waßmannsdorf zugeführt (vgl. Antrag Band E, Kapitel 1.1; Kapitel C.II.14 Wasser). Die Entwässerung der Straßen und der Schienenwege erfolgt dezentral über Entwässerungsgräben und Versickerungsbecken (vgl. Antrag Band C 1, S. 21 ff.; Band D 8).

Eine große Anzahl an Einwohnern hat vorgetragen, dass sie befürchten oder davon ausgehen, durch die mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen zu erkranken oder dass eine bestehende Erkrankung verstärkt wird. Vereinzelt wurde die Erkrankung im Einzelnen erläutert und durch ärztliche Atteste belegt. Es wurden hierzu ergänzende medizinische Stellungnahmen eingeholt und Einzelerörterungen mit den Betroffenen durchgeführt.

Die Träger des Vorhabens gehen bezüglich der Geräuschimmissionen grundsätzlich davon aus, dass bei Realisierung der von ihnen vorgesehenen Schutzvorkehrungen gegen die Lärmauswirkungen keine Neuerkrankungen als Folge des Vorhabens eintreten und verweisen dazu auf die eingereichten lärmmedizinischen Gutachten M 8 und M 9. Bei Vorerkrankungen sei bekannt, dass die Kranken je nach Schwere der Krankheit empfindlicher auf Lärm reagieren als gesunde Menschen. Für einzelne Betroffene, die Vorerkrankungen substantiiert vorgetragen haben, haben die Träger des Vorhabens Vorschläge

auf der Grundlage einer medizinischen Einzelfallbeurteilung des lärmmedizinischen Gutachters Prof. Dr. Dr. Jansen unterbreitet und in Einzelfällen besondere Schutzvorkehrungen vorgeschlagen.

Das gleiche gilt für die Auswirkungen von Luftschadstoffen. Hier wurde im Einzelfall der humantoxikologische Gutachter Univ.-Prof. Dr. Eikmann um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten. Mögliche Auswirkungen anderer Immissionen auf die Gesundheit wurden nicht vorgetragen.

Soweit Einwendungen bezüglich der Beeinträchtigung der Gesundheit durch Immissionen durch die Regelungen im Planfeststellungsbeschluss nicht erledigt oder ausgeräumt sind, werden sie von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

### 1) **Einwender (30)**

Der Einwender ist zu 60 % schwerbehindert und leidet ausweislich der im Verfahren eingesehenen Krankenakte an einer schweren Erkrankung. Er befürchtet zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Flughafenausbau, die sich negativ auf seine Gesundheit auswirken könnten.

Die Lärmbelastung liegt für das Endausbau-Szenario 20XX außen an dem repräsentativen Immissionsort Bla3 (vgl. Gutachten M 4.0) bei einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 63,9 dB(A) tags und 56,7 dB(A) nachts. Das entspricht Innenwerten von 48,9/39,9 dB(A) bei gekippten/geschlossenen Fenstern tagsüber und 41,7/32,7 dB(A) nachts. Die mittleren Maximalpegel betragen dabei im Innenraum 59,4/50,4 dB(A) bei gekippten/geschlossenen Fenstern tags und 59,9/50,9 dB(A) nachts. Aufgrund der Festlegungen zum Lärmschutzkonzept sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen an Wohn- und Schlafräumen vorzusehen.

Der lärmmedizinische Gutachter führt aus, dass durch Schließen der Fenster eine Überschreitung der in M 8 aufgezeigten Gefährdungswerte für Schwerkranke verhindert werde. Dennoch schlägt er unter präventiven Gesichtspunkten zusätzliche bauliche Schallschutzmaßnahmen am Wohnhaus des Einwenders bis zum Erreichen eines Innenraumpegels von  $L_{\max}$  45 dB(A) vor. Eine Verlagerung des Wohnsitzes sei dann angezeigt, wenn die Belastung am Wohnort des Betroffenen höher ausfällt als prognostiziert oder mit den Schallschutzmaßnahmen die kritischen Werte nicht eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt grundsätzlich den Aussagen des Lärmmediziners und kommt zu dem Schluss, dass hier besondere Schutzmaßnahmen angezeigt sind. Für Schwerkranke, die eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Gesunden von 21 bis 24 dB(A) aufweisen, ergibt sich ein Pegelbereich von 51 bis 54 dB(A) als Beginn der Übersteuerung (vgl. Abschnitt C.II.10.1.2.5.1 „Lärmwirkungen und Zumutbarkeitsgrenzen, Kranke Menschen“, ab Seite 571). Dem Vorschlag des Lärmmediziners wird gefolgt, durch Festsetzung eines maximal zulässigen Schallpegels von 45 dB(A) für den Innenraum treten Übersteuerungen selbst dann nicht auf, wenn die Lärmbelastungen die prognostizierten Werte im Einzelfall überschreiten sollten. An den vom Einwender bewohnten Wohn- und Schlafräumen sind auf Antrag durch die Träger des Vorhabens deshalb geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch die An- und Abflüge am Flughafen Berlin-Schönefeld im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 45 dB(A) auftreten. Weitergehende Maßnahmen sind aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Auf die sonstigen Auflagen zu Vermeidung und Minderung des Fluglärms wird verwiesen.

Das humantoxikologische Gutachten M 11 von Univ.-Prof. Dr. Eikmann kommt generell zu der Erkenntnis, dass durch den Ausbau und die Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld und den damit verbundenen zusätzlichen Immissionen von Schadstoffen es aus umweltmedizinisch-humantoxikologischer Sicht nicht zu einer relevanten Erhöhung des gesundheitlichen Risikos einschließlich alter und kranker Menschen kommt. Die Schadstoffkonzentration zeigt für das Endausbau-Szenario 20XX praktisch keine Veränderung bezüglich der Konzentrationen an PM<sub>10</sub>, Ruß und Benzol. Die Benzo-a-pyren (BaP)-Konzentration liegt im Vergleich zu anderen Gebieten Deutschlands extrem niedrig, sie liegt unterhalb der für ländliche Gebiete genannten unteren Konzentrationsschwelle von 500 pg/m<sup>3</sup>. Die Stickstoffdioxid-Konzentration steigt leicht an, dennoch werden die in Deutschland beobachteten unteren Jahresmittelwerte von 21 µg/m<sup>3</sup> nicht überschritten. Eine Verschlimmerung der gesundheitlichen Beschwerden des Einwenders durch die prognostizierten Immissionskonzentrationen ist daher nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde erkennt hier keinen Handlungsbedarf.

## 2) Einwender (31)

Die Einwender führen an, dass für sie die Lärmbelastungen durch das Vorhaben von besonderem Gewicht seien, denn der Ehemann und die Tochter seien vollständig blind, die Ehefrau stark sehbehindert. Ihnen gehöre ein Haus mit Grundstück in Berlin-Müggelheim. Die Ehefrau sei Hausfrau, die Tochter in der Ausbildung und der Ehemann von Beruf Informatiker, der Softwareentwicklung betreibe und seinen Arbeitsplatz im eigenen Haus habe. Die Einwender sind aufgrund der vorliegenden Behinderungen besonders auf akustische Signale und Orientierung angewiesen, das sei durch den Fluglärm nicht mehr möglich. Sie fordern daher ein gleichwertiges Ersatzgrundstück in einem weniger belasteten Gebiet und die Errichtung eines gleichwertigen Hauses.

Die Lärmbelastung für das Szenario 20XX liegt am Immissionsort Müg3 (vgl. Gutachten M 4.0), der dem Wohnort der Einwender am nächsten liegt, unter den Zumutbarkeitsgrenzen. Der energieäquivalente Dauerschallpegel außen hat hier einen Wert von 56,5 dB(A) tags und 50,1 dB(A) nachts. Am Wohnort der Einwender ist die Lärmbelastung noch etwas geringer, das Grundstück liegt außerhalb der Lärmkontur mit einem Dauerschallpegel von 55 dB(A) tags. Die mittleren Maximalpegel betragen dabei im Innenraum 52,7/43,7 dB(A) bei gekippten/geschlossenen Fenstern tags und 53,4/44,4 dB(A) nachts. Bei geschlossenen Fenstern werden die im Gutachten M 8 enthaltenen Werte für Kranke (45 dB(A)) nicht überschritten.

In der lärmmedizinischen Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. Jansen wird dargelegt, dass sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Frage einer Umsiedlung der Einwender nicht stellt und verweist zur Begründung auf die zu erwartenden Lärmimmissionen am Hausgrundstück der Einwender. Unter Zugrundlegung einer Schallpegelminderung außen/innen für geschlossene Fenster von 24 dB(A) für die Tages- und Nachtzeit, werden die vom Gutachter angesetzten Innenraumpegel von L<sub>max</sub> 45 dB(A) unterschritten. Der Lärmmediziner weist ferner auf die besondere Lage von extrem schwachen und blinden Menschen bei der Orientierung im Außenraum hin. Die konkrete Lärmsituation weist für den Prognosefall 20XX eine Überschreitungshäufigkeit der Maximalpegel von 70 dB(A) mit 45,1 und der von 80 dB(A) mit 0,1 am Tage aus. Dies bedeutet, dass während der 16 Tagesstunden etwa 3 Fluglärmereignisse pro Stunde über 70 dB(A) liegen und eine Überschreitung von 80 dB(A) nur alle 10 Tage einmal zu erwarten ist. Da Kraftfahrzeuge im normalen Straßenverkehr ebenfalls Werte um 70 dB(A) aufweisen, liegen die Belastungen im Bereich des üblichen Straßenverkehrs, in welchem Blinde sich ebenfalls zurechtfinden müssen. Die Träger der Vorhabens halten es daher für ausreichend, die Räume des Wohnhauses mit Belüftungseinrichtungen auszustatten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Lärmmediziners, durch Schließen der Fenster und Einbau von Belüftungseinrichtungen ist hier ausreichender Schutz erzielbar. Gesundheitliche Auswirkungen sind generell nicht zu befürchten. Die Orientierung im Außenbereich ist nicht erschwert. Ausschlaggebend für eine Schutzauflage ist jedoch, dass neben den medizinischen Aspekten auch die von der Berufstätigkeit herrührende besonders gesteigerte Empfindlichkeit gegen Kommunikationsstörungen mit in die Beurteilung einbezogen werden muss. Der Einwender ist bei seiner Arbeit weitestgehend auf die Verständlichkeit der akustischen Sprachausgabe seines Computers angewiesen. Zudem hat er als Heimarbeiter kaum Möglichkeiten den Schallimmissionen angemessen auszuweichen. Wie von den Trägern des Vorhabens vorgeschlagen, sind durch sie auf Antrag an den Aufenthalts- und Schlafräumen geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch die An- und Abflüge am Flughafen Berlin-Schönefeld im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 45 dB(A) auftreten. Weitergehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 3) Einwenderin (32)

Die Einwenderin hat für ihre minderjährige Tochter vorgetragen, dass sie an einer chronischen Erkrankung im Hals- und Ohrenbereich sowie im Bronchialsystem leidet und der vom Vorhaben ausgehende Lärm für ihre Tochter unzumutbar sei.

Die Träger des Vorhabens empfehlen hier auf der Grundlage der gutachterlichen Aussagen von Herrn Prof. Dr. Dr. Jansen Schallschutzmaßnahmen mit Lüftungseinrichtungen, weil für den Prognosefall 20XX der kritische Wert von  $L_{\max}$  56 dB(A) innen nachts nur durch ein Schließen der Fenster erreicht werden kann.

Der energieäquivalente Dauerschallpegel hat im Bereich des Wohnorts der Einwenderin für das Endausbau-Szenario 20XX einen Wert von 63 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. Nach dem von der Planfeststellungsbehörde aufgestellten Lärmschutzkonzept besteht bereits ein Anspruch auf Schallschutz. Die Träger des Vorhabens haben sicherzustellen, dass im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern, nachts mit ausreichender Belüftung, keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten. Weitergehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 4) Einwenderin (33)

Die Einwenderin trägt vor, an einem Hirntumor und Herzrhythmusstörungen zu leiden, zum Nachweis hat sie eine EKG-Aufzeichnung vorgelegt. Der bevorstehende Ausbau des Flughafens verursache bei ihr Angstzustände, die gemeinsam mit weiteren Ursachen die Krankheit verstärken können. Ein Leben unter der Einflugschneise sei ihr deshalb nicht zumutbar.

Der energieäquivalente Dauerschallpegel hat am Immissionspunkt Bla4 (vgl. Gutachten M 4.0), der dem Wohnort der Einwenderin am nächsten liegt, für das Endausbau-Szenario 20XX einen Wert von 63 dB(A) tags und 55,8 dB(A) nachts. Der mittlere Maximalpegel beträgt tags 74,3 dB(A) und nachts 74,9 dB(A). Nach dem von der Planfeststellungsbehörde aufgestellten Lärmschutzkonzept besteht bereits Anspruch auf Schallschutz. Die Träger des Vorhabens hätten danach sicherzustellen, dass im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern, nachts mit ausreichender Belüftung, keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten.

Für die Träger des Vorhabens liegt hier eine besondere Betroffenheit vor. Gestützt auf eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Dr. Jansen und nach Auswertung des EKG's schlagen sie deshalb vor, durch Schallschutzmaßnahmen am Wohnhaus der Einwenderin sicherzustellen, dass der nach dem lärmmedizinischen Gutachten für Innenräume von Krankenhäusern einzuhaltende Grenzwert von  $L_{max}$  45 dB(A) nicht überschritten wird.

Wie von den Trägern des Vorhabens vorgeschlagen, sind auf Antrag an den Wohn- und Schlafräumen geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch die An- und Abflüge am Flughafen Berlin-Schönefeld im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 45 dB(A) auftreten. Weitergehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 5) Einwender (34)

Der Einwender hat für seine minderjährigen Söhne vorgetragen, dass diese aufgrund ihrer Vorerkrankungen unter dem künftigen Fluglärm leiden werden. Sie seien besonders auf eine gesunde Lebensweise und ausreichenden Nachtschlaf angewiesen. Er sieht bei Realisierung des Vorhabens die Gesundheit seiner vorerkrankten Söhne weiter beeinträchtigt.

Dem Wohnort liegt der Immissionspunkt Sei2 (vgl. Gutachten M 4.0) am nächsten, der energieäquivalente Dauerschallpegel der Ist-Belastung beträgt tags 42,6 dB(A) und nachts 32,9 dB(A). Für das Endausbau-Szenario 20XX erhöhen sich die Pegelwerte am Tage auf 56,9 dB(A) und in der Nacht auf 49,7 dB(A).

Die Träger des Vorhabens bestreiten unter Verweis auf eine gutachterliche Stellungnahme des Gutachters Herrn Prof. Dr. Dr. Jansen, dass die beschriebenen Erkrankungen der Kinder vom Fluglärm herrühren oder durch ihn in Zukunft verstärkt werden können.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, die zukünftigen Belastungen sind sehr gering und würden - wenn überhaupt - erst eintreten, wenn die Kinder erwachsen sind.

#### 6) Einwender (35)

Der Einwender leidet ausweislich einer von ihm eingereichten Rechnung einer Klinik an einem Paniksyndrom, dem mit einer Verhaltenstherapie begegnet werden soll. Er geht davon aus, dass sich die Erkrankung bei Realisierung des Vorhabens verschlimmert.

Die Träger des Vorhabens sehen unter Verweis auf die gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Dr. Jansen darin keine substantiierte Darlegung einer besonderen Betroffenheit und weisen darauf hin, dass am Wohnort des Einwenders keine die Erkrankung verstärkenden Geräuschimmissionen auftreten. Die für den Prognosehorizont 20XX erwarteten Werte für den Innenraum lägen bei einem gekippten Fenster noch unter den für Rehabilitationskliniken und Altenheime vorgeschlagenen Werten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Träger des Vorhabens und des Lärmmediziners an, sie sieht hier keinen Handlungsbedarf.

## 7) Einwender (36)

Der Einwender leidet ausweislich seiner Einwendung und seines Vortrags im Erörterungstermin am 03.07.2001 an einem upper airway resistance syndrome (UARS), an Bluthochdruck und einer chronisch-obstruktiven Bronchitis. Das UARS führe dazu, dass er schon jetzt unter erheblichen Schlafstörungen leide. Während eines sechsständigen Schlafs habe er 100 bis 200 arousal-Reaktionen, die ihn aus der Tiefschlafphase in die REM-Phase versetzen würden. Dies habe eine vermehrte Tagesmüdigkeit zur Folge. Er befürchtet eine Verschlimmerung dieser Krankheit durch die Lärmimmissionen des Vorhabens.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen des Einwenders hat der Gutachter Prof. Dr. Dr. Jansen das Vorliegen einer besonderen Betroffenheit und die grundsätzliche Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen bestätigt. Der Aufforderung, seine Erkrankung durch die Einreichung von Attesten zu belegen, ist der Einwender jedoch nicht nachgekommen.

Der Wohnort des Einwenders liegt innerhalb der Nachtschutzzone. Nach dem von der Planfeststellungsbehörde aufgestellten Lärmschutzkonzept besteht daher bereits Anspruch auf nächtlichen Schallschutz. Die Träger des Vorhabens haben sicherzustellen, dass im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten und ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird. Weitergehende Schutzmaßnahmen sind aufgrund der vorliegenden Fakten nicht erforderlich.

## 8) Einwender (37)

Die Einwenderin bringt vor, dass sie unter Asthma und diversen Allergien leidet und eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands nach Ausbau des Flughafens aufgrund der Schadstoffbelastungen befürchtet. Ihre Tochter teilt die Befürchtungen, sie leidet an Bronchitis und häufigen Erkrankungen der oberen Luftwege.

Das humantoxikologische Gutachten M 11 von Univ.-Prof. Dr. Eikmann kommt generell zu der Erkenntnis, dass durch den Ausbau und die Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld und den damit verbundenen zusätzlichen Immissionen von Schadstoffen aus umweltmedizinisch-humantoxikologischer Sicht nicht zu einer relevanten Erhöhung des gesundheitlichen Risikos für Anwohner einschließlich alter und kranker Menschen kommt. Die Schadstoffkonzentration zeigt für das Endausbau-Szenario 20XX am Immissionspunkt Eie2 (Eichwalde), der dem Wohnort der Einwender am nächsten liegt und als repräsentativ angesehen werden kann, praktisch keine Veränderung bezüglich der Konzentrationen an PM<sub>10</sub>, Ruß und Benzol. Die Benzo-a-pyren (BaP)-Konzentration liegt im Vergleich zu anderen Gebieten Deutschlands extrem niedrig, sie liegt unterhalb der für ländliche Gebiete genannten üblichen unteren Konzentrationsschwelle von 500 pg/m<sup>3</sup>. Die Stickstoffdioxid-Konzentration steigt leicht an, dennoch werden die in Deutschland beobachteten unteren Jahresmittelwerte von 21 µg/m<sup>3</sup> nicht überschritten. Eine Verschlimmerung der gesundheitlichen Beschwerden der Einwender durch die prognostizierten Immissionskonzentrationen ist daher nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde erkennt hier keinen Handlungsbedarf.

## 9) Einwender (38)

Die Einwender sind Eheleute und bringen vor, dass sie unter Asthma, Erkrankung der oberen Luftwege, Migräne und Kollapsattacken leiden und eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands nach Ausbau des Flughafens aufgrund der ansteigenden Schadstoffbelastungen befürchten.

Das humantoxikologische Gutachten M 11 von Univ.-Prof. Dr. Eikmann kommt generell zu der Erkenntnis, dass durch den Ausbau und die Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld und den damit verbundenen zusätzlichen Immissionen von Schadstoffen aus umweltmedizinisch-humantoxikologischer Sicht nicht zu einer relevanten Erhöhung des gesundheitlichen Risikos für Anwohner einschließlich alter und kranker Menschen kommt. Die Beschwerden der Eheleute sind nicht auf die Einwirkung von Luftschadstoffen zurückzuführen, bei ihr wirken sich Veränderungen der Schadstoffkonzentrationen nach dem Flughafenausbau nicht aus. Die Schadstoffkonzentration zeigt für das Endausbau-Szenario 20XX am Immissionspunkt Sei1 (Siedlung Eichberg, Schulzendorf), der dem Wohnort der Einwender am nächsten liegt und als repräsentativ angesehen werden kann, praktisch keine Veränderung bezüglich der Konzentrationen an PM<sub>10</sub>, Ruß und Benzol. Die Benzo-a-pyren (BaP)-Konzentration liegt im Vergleich zu anderen Gebieten Deutschlands extrem niedrig, sie liegt unterhalb der für ländliche Gebiete genannten üblichen unteren Konzentrationsschwelle von 500 µg/m<sup>3</sup>. Die Stickstoffdioxid-Konzentration steigt leicht an, sie liegt mit 22,84 µg/m<sup>3</sup> dennoch im unteren Bereich der in Deutschland beobachteten Jahresmittelwerte von 21 - 70 µg/m<sup>3</sup>. Der Grenzwert der EG-Richtlinie zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Stickstoffdioxid (40 µg/m<sup>3</sup> ab dem 01.01.2010) wird um etwa die Hälfte unterschritten. Eine Verschlimmerung der gesundheitlichen Beschwerden der Einwender durch die prognostizierten Immissionskonzentrationen ist daher nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde erkennt hier keinen Handlungsbedarf.

## 22.2 Grundeigentum

### 22.2.1 Allgemeine Daten zur Eigentumsbetroffenheit

Zur Realisierung des Ausbaus des Flughafens Berlin-Schönefeld ist neben den mittelbaren Auswirkungen auf fremde Grundstücke die unmittelbare Inanspruchnahme von ca. 1.436 ha verteilt auf 1.858 Flurstücke erforderlich. Die Inanspruchnahme gliedert sich in Erwerb, dauerhafte Nutzungsbeschränkung und vorübergehende Inanspruchnahme.

Für den Erwerb sind 1.166 Flurstücke mit einer Fläche von 908 ha vorgesehen, hinzu kommen 853 Flurstücke (523 ha), die dauerhaft in der Nutzung beschränkt werden und 123 Flurstücke (5 ha), die vorübergehend, nämlich meist während der Bauphase, in Anspruch genommen werden. Die Anzahl aller Flurstücke aller drei Kategorien zusammen (2.142) ist größer als die Anzahl der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke (1.858), weil einige Grundstücke mehrfach in Anspruch genommen werden. Von den 1.858 in Anspruch zu nehmenden Grundstücken stehen 983 im Eigentum der öffentlichen Hand und 875 im Eigentum Privater.

Die Flächen werden benötigt für die Betriebsfläche des Flughafens, Straßen- und Schienenbau, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Umverlegung von Leitungen und Wegen, Wasserbau und Zuwegungen bzw. Zufahrten sowie die Bauphase.

Die Pläne für die Schienenanbindung des Flughafens gemäß § 18 AEG sind in die Grunderwerbspläne einbezogen worden (Antrag Band A I, S. 63).

Die jeweilige Flurnummer, der Umfang der jeweils benötigten Flächen bzw. die Art der Inanspruchnahme im Einzelnen können dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis und den planfestgestellten Grunderwerbsplänen (vgl. Abschnitt A.I „Feststellung der Pläne“, 9 „Grunderwerb“, ab Seite 86) entnommen werden.



Für den Ausbau des Flughafens Schönefeld unmittelbar, d. h. für das Flughafengelände, werden Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 825 ha, verteilt auf 880 Flurstücke, in Anspruch genommen. Die Grundstücke werden benötigt für unmittelbar dem Flugbetrieb dienende Anlagen (u. a. Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Vorfeld, Entwässerungsanlagen, Hochbauten (Passagierabfertigungsanlagen, Frachtanlagen), Sicherheitsflächen, Flugsicherungsseinrichtungen und öffentliche Verkehrsflächen).

Außerhalb des Flughafengeländes werden 286 Flurstücke (82,3 ha) erworben, die für den Straßenbau (61 ha), den Schienenbau (15 ha), Haupt- und Voreinflugzeichen (0,3 ha) sowie für Wasserbau (6 ha) genutzt werden.

Die zum Erwerb vorgesehenen Flächen wurden u. a. wie folgt genutzt (vgl. Antrag, Band G 1.2 Grunderwerbsverzeichnis, S. 4) :

- 619 Flurstücke (772 ha) als Acker-, Grün- oder Gartenland,
- 110 Flurstücke (39,8 ha) als Wald, sonstige Grünflächen bzw. Erholungsflächen,
- 96 Flurstücke (11,2 ha) zu Wohnzwecken,
- 136 Flurstücke (36,6 ha) zu gewerblichen Zwecken,
- 44 Flurstücke (5,2 ha) sind Wasserfläche,
- 221 Flurstücke (33 ha) als Verkehrsfläche und
- 33 Flurstücke (10 ha) sind Brachland.

Von den zum Ausbau des Flughafens erforderlichen Grundstücken waren im Zeitpunkt der Einreichung des Planfeststellungsantrags 26 Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 24 ha bereits im Eigentum der FBS GmbH. Dabei handelt es sich mit einer Fläche von 3 ha um das Gelände des bisherigen Flughafens Schönefeld.

Die Erweiterungsfläche für den Ausbau des Flughafens, nämlich eine Fläche von 822 ha, verteilt auf 865 Flurstücke, befand sich im Zeitpunkt der Einreichung zu 61,2 % im Eigentum der öffentlichen Hand (503 ha, 484 Flurstücke) zu 36,3 % im Eigentum privater Grundstückseigentümer (298 ha, 369 Flurstücke) und zu 2,5 % im Eigentum der FBS GmbH (3 ha, 5 Flurstücke).

Von den außerhalb des Flughafengeländes gelegenen, für Zwecke des Flughafenausbaus in Anspruch zu nehmenden Grundstücken waren im Zeitpunkt der Einreichung des Planfeststellungsantrags Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 32 ha im Eigentum der öffentlichen Hand (38,8 %) und Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 51 ha im Eigentum Privater (61,2 %).

Die Träger des Vorhabens haben seit Einreichung des Planfeststellungsantrags von den im zur Planfeststellung beantragten Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücken über 330 Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 235 ha Optionsverträge abgeschlossen bzw. freihändig zu Eigentum erworben (Stand Juni 2004).

863 Flurstücke (523 ha) außerhalb des Flughafengeländes werden dauerhaft in der Nutzung beschränkt werden. Sie werden überwiegend für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) benötigt (622 Flurstücke, 439 ha), in geringerem Umfang für die Verlegung von Leitungen (77 ha) und Wasserbau (7 ha).

Im Grunderwerbsverzeichnis sind nicht alle für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Flughafengeländes benötigten Grundstücke enthalten, weil der LBP hinsichtlich der Lokalisierung einzelner

Flächen für Ersatzmaßnahmen und der Ersatzmaßnahmen selbst noch der Konkretisierung bedarf und eine ergänzende Entscheidung insoweit vorbehalten ist (vgl. Abschnitt C.II.15 „Natur und Landschaft“, ab Seite 786).

Die dauerhaft in der Nutzung zu beschränkenden Flächen wurden u. a. wie folgt genutzt (vgl. Antrag, Band G 1.2 Grunderwerbsverzeichnis, S. 4) :

- 564 Flurstücke (446,2 ha) als Acker-, Grün- oder Gartenland,
- 55 Flurstücke (22,4 ha) als Wald, sonstige Grünflächen bzw. Erholungsflächen,
- 12 Flurstücke (0,2 ha) zu Wohnzwecken,
- 30 Flurstücke (6,3 ha) zu gewerblichen Zwecken,
- 92 Flurstücke (7 ha) sind Wasserfläche,
- 147 Flurstücke (8,7 ha) als Verkehrsfläche und
- 46 Flurstücke (31,8 ha) sind Brachland.

Durch die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu beschränkenden Flächen werden die Grundstücke in unterschiedlichem Umfang in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme reicht von z. B. Baum- oder Gehölzreihen am Grundstücksrand oder Gewässerrandstreifen mit Schilfbepflanzung, welche die Nutzung des Grundstückes nur geringfügig beeinträchtigen, bis zur Inanspruchnahme des gesamten Grundstückes für eine bestimmte Maßnahme, z. B. Wiesen- und Staudenflur oder Wald, die eine anderweitige Nutzung des Grundstückes kaum erlaubt. Bei der Auswahl der Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde nicht nur die Eignung der Grundstücke geprüft, sondern auch der Eingriff möglichst minimiert, indem die derzeitige Beschaffenheit des Grundstückes und die Maßnahme passend gewählt wurden, z. B. wurde der Abriss von Gebäuden vermieden.

Die Leitungstrassen für Wasser, Gas und Strom werden gebündelt und möglichst parallel zum Flughafenzaun verlegt, um die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung zu vermindern. Maststandorte von 110 kV-Leitungen erlauben trotz eines Sicherheitsstreifens zu beiden Seiten der jeweiligen Leitung weiterer Nutzungen als Ackerland, Wiese o. Ä. Hinzu kommen einige Böschungserhöhungen im Bereich des Selchower Flutgrabens.

Von den durch dauerhafte Beschränkung in Anspruch zu nehmenden Grundstücken waren im Zeitpunkt der Einreichung des Planfeststellungsantrags Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 335 ha im Eigentum der öffentlichen Hand (64 %) und Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 118 ha im Eigentum Privater (36 %).

Die Träger des Vorhabens haben seit Einreichung des Planfeststellungsantrags von den im zur Planfeststellung beantragten Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücken 68 Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 22 ha zum Eigentum erworben und an 49 Flurstücke (24 ha) Rechte erworben, aufgrund derer sie in der Lage sind, die dort vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen (Stand Juni 2004).

Durch das Vorhaben werden 380 Flurstücke mit einer Fläche von 23 ha vorübergehend in Anspruch genommen, in den meisten Fällen durch eine zeitweise Nutzung des Grundstückes in der Bauphase für den Bau der Straßen- und Schienenanbindung bzw. zur Errichtung von Lagerplätzen und Baustraßen. Bei 257 Flurstücken (18 ha) werden die Flächen nach der vorübergehenden Inanspruchnahme dauerhaft für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt, dies gilt insbesondere für die trassennahen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unmittelbar an Straßen und Schienen. Soweit die Inanspruchnahme nur vorübergehend ist, werden die Eigentümer durch die Träger des Vorhabens einmalig entschädigt und die Grundstücke wieder in den vorherigen Zustand versetzt. Bei späterer Nutzung für eine Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahme werden die Träger des Vorhabens darüber hinaus ein dauerhaftes Nutzungsrecht an dem Grundstück erwerben.

#### 22.2.2 Umsiedlung der Gemeinde Diepensee und von Teilen der Gemeinde Selchow

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Diepensee wird fast vollständig durch die Betriebsflächen des ausgebauten Flughafen Schönefeld überdeckt (ca. 49 ha). Die Gemeinde mit ca. 310 Einwohnern kann deshalb an dieser Stelle nicht mehr weiter bestehen. Entsprechend fordert der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBl. II, S. 594) im Ziel Z 12, dass Diepensee sozialverträglich umzusiedeln ist. Zur Realisierung der Umsiedlung wurde am 18.03.1999 der „Vertrag zur Umsiedlung der Gemeinde Diepensee“ zwischen der Flughafenprojektgesellschaft Schönefeld mbH und der Gemeinde Diepensee geschlossen. Dieser Vertrag zugunsten Dritter, nämlich der Bewohner von Diepensee, verpflichtet die Flughafenprojektgesellschaft nicht nur zur Errichtung von funktional gleichwertigen Wohn- und Gewerbebauten in Deutsch Wusterhausen, sondern u. a. auch zum Aufbau einer kommunalen Infrastruktur mit einem Dorfzentrum mit Dorfplatz, Dorfgemeinschaftshaus, sozialen Einrichtungen, Friedhof und Feuerwehrhaus. Auf der Grundlage des Rahmenvertrages, der die Kriterien für die Ermittlung der Entschädigungsvolumina festlegt, werden mit den Bewohnern Diepensees Einzelverträge zur sozialverträglichen Umsiedlung in den gemeinsamen Umsiedlungsstandort Deutsch Wusterhausen vereinbart. Um eine Mitwirkung der Betroffenen von Anfang an sicherzustellen, wurde ein soziales Anforderungsprofil erstellt, an dem die Interessensvertreter der Betroffenen mitgewirkt haben.

Die Flughafenbetriebsflächen beanspruchen auch ca. 10 ha des Gebietes der Gemeinde Selchow (11 bewohnte Grundstücke sowie mehrere Gebäude eines neu errichteten Gewerbehofes), die in entsprechender Anwendung des Ziels 12 des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBl. II, S. 594) ebenfalls sozialverträglich umgesiedelt werden sollen. Der am 23.06.1999 zwischen der Flughafenprojektgesellschaft Schönefeld mbH und der Gemeinde Selchow abgeschlossene „Vertrag zur Umsiedlung von Teilbereichen der Gemeinde Selchow“ bildet den Rahmen für den Abschluss von Einzelverträgen über die Umsiedlung an einen Umsiedlungsort oder in das verbleibende Ortsgebiet der Gemeinde Selchow.

Die aufgrund freiwilliger vertraglicher Vereinbarung zwischen den Trägern des Vorhabens, den Gemeinden Diepensee und Selchow sowie den betroffenen Grundstückseigentümern vereinbarten sozialverträglichen Umsiedlungen der Gemeinde Diepensee und von Teilen der Gemeinde Selchow werden den Zielen des Landesentwicklungsplanes Flughafenentwicklung gerecht und gestalten den freihändigen Grunderwerb zugunsten der betroffenen Bewohner unter Vermeidung der Enteignung der betroffenen Grundstücke.

Von Einwendern wird gefordert, dass die Umsiedlung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden solle.

Die betroffenen Grundstücke sind in das Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen und die Rechtmäßigkeit ihrer Enteignung für die Flughafenbetriebsfläche gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 28 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 EntGBbg wird festgestellt. Ziel der Verhandlungen ist aber eine einvernehmliche sozialverträgliche Umsiedlung aller Betroffenen. Nur wenn die Einigung im Einzelfall scheitern sollte, wäre eine Enteignung der Flächen erforderlich. Über die Entschädigung entscheidet in diesem Fall die Enteignungsbehörde nach dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg.

Eine über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung der Grundstücke für das Vorhaben hinausgehende Kompetenz der Planfeststellungsbehörde zur Anordnung einer Umsiedlung besteht nicht. We-

der das Bundes- noch das Landesrecht gibt eine Befugnis zur hoheitlichen Anordnung einer Umsiedlung (Zwangsabsiedlung) [BVerwG vom 05.12.1986, 75, 216 (260); vgl. auch BVerwG vom 29.01.1991, 87, 332 (377); Hoffmann/Grabherr, LuftVG, Stand Februar 1997, § 9 Rn 97].

Aus diesem Grund können die Umsiedlungsverträge nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden. Sie setzen zwar das landesplanerische Ziel der sozialverträglichen Umsiedlung um, es handelt sich aber dennoch um freiwillige vertragliche Regelungen im Rahmen der Privatautonomie. Die exakte inhaltliche Ausgestaltung der Verträge wird durch die Landesplanung nicht vorgegeben. Die im luftrechtlichen Planfeststellungsverfahren regelbaren Ansprüche sind weniger umfassend als die in den Umsiedlungsverträgen vereinbarten Leistungen der Träger des Vorhabens.

Die Umsiedlungsverträge sind allerdings bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die von den Umsiedlungsverträgen umfassten Grundstücke werden für die Betriebsfläche des Flughafens benötigt und wurden deshalb in das Grunderwerbsverzeichnis als ganz oder teilweise zu erwerbende Flächen aufgenommen, die im Falle des Scheiterns des Erwerbs durch die Träger des Vorhabens enteignet werden können. Die sozialverträgliche Umsiedlung ist im Vergleich zum Einzelerwerb oder der Enteignung eine wesentlich geringere Belastung der Betroffenen, die im Falle Diepensee sogar als geschlossene Dorfgemeinschaft in ein neues Dorf mit gemeindlicher Infrastruktur umziehen.

Die Träger des Vorhabens haben einen detaillierten Maßnahmen- und Finanzierungsplan vorgelegt, der den Abschluss der wesentlichen Schritte der Umsiedlung für Mitte 2004 vorsieht.

Der Vertrag zur Umsiedlung der Gemeinde Diepensee steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Verträge zur Privatisierung der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH rechtswirksam werden (§ 16 Abs. 1 des Umsiedlungsvertrages), ebenso der Umsiedlungsvertrag von Teilbereichen der Gemeinde Selchow (§ 12 Abs. 1 des Umsiedlungsvertrages). Da die Verhandlungen zur Privatisierung der Flughafengesellschaft im Mai 2003 abgebrochen wurden und nicht abzusehen ist, wann erneut Privatisierungsverhandlungen aufgenommen werden, ist nicht zu erwarten, dass die Bedingung in absehbarer Zeit eintritt. Die beteiligten Parteien sind sich aber einig, dass die Rahmenverträge auch nach Scheitern der Privatisierung gültig bleiben sollen (vgl. Schreiben der FBS GmbH vom 24.06.2003), ohne dass der notariell beurkundete Vertrag geändert worden ist.

Gemäß § 311 b Abs. 1 S. 2 BGB werden Verträge, die ohne Beachtung der notariellen Form geschlossen werden, durch Auflassung und Eintragung in das Grundbuch wirksam. Dies wird von der Rechtsprechung auch auf Vorverträge angewandt, die eine Verpflichtung zum Verkauf an Dritte enthalten (Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Aufl. 2004, § 311b Rn 52). Da die Rahmenverträge bereits in den meisten Fällen durch den Abschluss von Einzelverträgen mit Einwohnern von Diepensee und Selchow umgesetzt sind, kann man insoweit den Formmangel als geheilt ansehen. Die Berufung der Parteien auf den Formmangel könnte zudem rechtsmissbräuchlich sein, da die einvernehmliche Umsetzung der Rahmenverträge bereits realisiert wird.

Für die im Rahmen der Abwägung relevante Frage der Konfliktlösung zwischen dem Ausbaivorhaben und den Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Mieter und Pächter ist die Frage der Wirksamkeit der Rahmenverträge nicht entscheidend. Vorrangig ist die tatsächliche Umsetzung der Rahmenverträge, um die Konflikte mit den betroffenen Bürgern und Gemeinden im Konsens zu lösen.

Im Juli 2004 waren ausgehend von 61 berechtigten Eigentümern in Diepensee mit 54 bereits Verträge geschlossen (davon 43 bereits umgesiedelt; fünf Umsiedlungen standen unmittelbar bevor, fünf weitere werden im zweiten Halbjahr 2004, eine im Frühjahr 2005 erfolgen), in sieben offenen Fällen werden der

Vertragsabschlüsse im zweiten Halbjahr 2004 angestrebt, so dass die Umsiedlung bis zum Jahresende 2005 erfolgen kann. In Selchow waren mit acht von zehn Eigentümern Verträge geschlossen, ein Vertragsschluss erfolgt in Kürze und mit dem Abschluss des letzten Vertrages ist im zweiten Halbjahr 2004 zu rechnen. Die Verträge mit den Mietern sind alle abgeschlossen. Die Umsiedlung der Mieter von Diepensee nach Deutsch Wusterhausen und der Mieter innerhalb Selchows ist abgeschlossen. Von zwölf Gewerbebetrieben in beiden Orten haben neun bereits Verträge geschlossen. Drei Vertragsschlüsse erfolgen voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2004. Der Vertrag zum kommunalen Handlungskonzept mit der Gemeinde Diepensee wurde am 03.09.2003 geschlossen. Die Gemeinbedarfseinrichtungen in Deutsch Wusterhausen werden derzeit durch die Stadt Königs Wusterhausen errichtet und sollen im Herbst 2004 in Betrieb genommen werden. Der Vertrag zur Entschädigung des Ersatzmietwohnungsbaus mit der Gemeinde Selchow wurde Anfang April 2003 geschlossen. Damit sind die Rahmenverträge von wenigen Einzelfällen abgesehen durch Einzelverträge und tatsächliche Umsiedlung realisiert.

### 22.2.3 Umsiedlungsverlangen anderer Gemeinden oder einzelner Bürger

Die Umsiedlung weiterer Gemeinden oder einzelner Bürger kann von der Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet werden.

Eine Reihe von Gemeinden, z. B. Blankenfelde (nach der Gemeindereform: Teil der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow), Rotberg (nach der Gemeindereform: Teil der Gemeinde Schönefeld) und Waßmannsdorf (nach der Gemeindereform: Teil der Gemeinde Schönefeld) im Umfeld des Flughafens Schönefeld und von Bürgern aus diesen Gemeinden verlangen eine Umsiedlung der Gemeinden oder von Teilen der Gemeinde nach dem Vorbild der Umsiedlungsverträge für die Gemeinde Diepensee und Teilen der Gemeinde Selchow oder haben sogar die Umsiedlung von Teilen der Gemeinde in der Gemeindevertretung beschlossen wie die Gemeinde Schulzendorf. Begründet wird das Umsiedlungsverlangen meist mit der Lärmbelastung, teilweise auch mit dem gestiegenen Katastrophenrisiko, erhöhtem Flugbetrieb im allgemeinen oder mit Gesundheitsrisiken. Auch einzelne Bürger fordern ihre Umsiedlung.

Das Ministerium für Umweltschutz, Landwirtschaft und Raumordnung hat in seiner Stellungnahme vom 07.07.2000 Umsiedlungen aufgrund Ziel 4.5.1 des Landesentwicklungsplans Standortsicherung Flughafen vom 18.03.1999 (GVBl. II, S. 262) verlangt, das inhaltlich mit Ziel 12 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBl. II S. 594) übereinstimmt.

Wie oben bereits ausgeführt, kann eine Umsiedlung durch die Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet werden. Eine weitergehende Kompetenz als die Anordnung von Schutzmaßnahmen bzw. die Gewährung von Entschädigung gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfGBbg und die Enteignung gemäß § 28 Abs. 1 LuftVG und § 22 AEG ist nicht gegeben. Wenn durch den Fluglärm benachbarte Grundstücke „schwer und unerträglich“ betroffen sind, so dass eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen ist, kann darüber hinaus die Schwelle zum enteignenden Eingriff des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG überschritten sein, und der betroffene Eigentümer einen Anspruch auf Übernahme des Grundstücks gegen Entschädigung haben. Weitere Ansprüche von Bürgern oder Gemeinden können durch die Planfeststellungsbehörde nicht planfestgestellt werden.

Die außerhalb des gesetzlichen Rahmens getroffenen Vereinbarungen zwischen der Flughafengesellschaft und den Gemeinden Diepensee und Selchow können nicht der Maßstab für die Höhe der Entschädigungen für alle vom Planfeststellungsverfahren betroffenen Entschädigungsberechtigten sein. Es handelt sich um privatrechtliche Vereinbarungen ohne Wirkung für Dritte. Die überobligatorischen Verpflichtungen aus den Umsiedlungsverträgen gelten nur für die Vertragspartner. Die Verwaltung ist dagegen an das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen gebunden und der Entschädigungsanspruch deshalb auf den gesetzlichen Rahmen beschränkt.

Auch die Landesplanung geht in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBl. II S. 594) gerade nicht davon aus, dass andere Gemeinden als Diepensee umgesiedelt werden müssen (vgl. Ziel 12), sondern dass nur einzelne Einwohner betroffen sein würden (vgl. Grundsatz 13).

Das Ministerium für Umweltschutz, Landwirtschaft und Raumordnung verkennt, dass das Ziel 12 nur die sozialverträgliche Umsiedlung von Diepensee verlangt. Dieser Forderung der Landesplanung sind die Träger des Vorhabens nachgekommen. Weitere Umsiedlungen von Gemeinden werden auch von der Landesplanung nicht gefordert, die in der Begründung zu Grundsatz 13 feststellt, dass die übrigen Gemeinden nicht in einem derart hohen Maße betroffen sind wie Diepensee. Die Umsiedlung von Teilen der Gemeinde Selchow erfolgt aufgrund freiwilliger vertraglicher Bindung der Träger des Vorhabens und verpflichtet sie nicht zu weiteren Umsiedlungen anderer flughafennaher Gemeinden.

Die Träger des Vorhabens haben versichert, dass auch Grundsatz 13 des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBl. II S. 594) beachtet wird, wonach auf gesetzlicher Grundlage unvermeidliche „Umsiedlungen einzelner Einwohner“ aufgrund von Überplanungen, hoher Lärmbetroffenheit oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs sozialverträglich durchgeführt werden. Dieser Grundsatz erweitert nicht die gesetzlichen Kompetenzen der Planfeststellungsbehörde. Ihr steht in diesem Zusammenhang keine Befugnis zur Anordnung einer Zwangsabsiedlung von Betroffenen zu, ebenso wenig können Enteignungen mit dieser Zielrichtung durchgeführt werden. Umgekehrt existiert grundsätzlich kein Anspruch Betroffener auf Absiedlung auf Kosten der Träger des Vorhabens (vgl. Hofmann/Grabherr, LuftVG, Stand September 1997, § 9 Rn 97). Etwas anderes ergibt sich bei hochbelasteten Grundstücken. Wird die Grundstückssituation nachhaltig verändert und dadurch das Grundeigentum „schwer und unerträglich“ beeinträchtigt, besteht ein Anspruch auf Übernahme des belasteten Grundstücks [vgl. Hofmann/Grabherr, a. a. O.; BVerwG vom 22.05.1987, NJW 1987, 2884 (2885)]. Nur diese gesetzlichen Grundlagen können im Grundsatz 13 des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung mit dem Begriff „Umsiedlungen einzelner Einwohner“ gemeint sein, da der Landesentwicklungsplan die Kompetenzen der Planfeststellungsbehörde nicht erweitern kann.

Soweit andere Ortschaften wie z. B. Kienberg durch den Ausbau des Flughafens in besonders schwerwiegendem Maße betroffen sind, werden den Einzelbetroffenen der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg Rechnung getragen (vgl. Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524). Die Träger des Vorhabens haben mitgeteilt, dass sie sich um eine einvernehmliche Lösung mit den durch Flug-, Straßen- und Bahnlärm betroffenen Grundstückseigentümern in Kienberg zu bemühen.

#### 22.2.4 Zulässigkeit der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der bezeichneten Grundstücke für das Vorhaben entschieden. Kommt ein freihändiger Erwerb seitens der Träger des Vorhabens nicht zustande, ist die Enteignung der Grundstücke in dem bezeichneten Umfang zulässig. Die Inanspruchnahme von Grundeigentum notfalls durch Enteignung, sei es der Erwerb des Volleigentums, die dauerhafte Beschränkung oder die vorübergehende Inanspruchnahme ist in dem im planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis bezeichneten Umfang gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 28 Abs. 1 LuftVG bzw. § 18 Abs.1, § 22 AEG i. V. m. dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) vom 19.10.1993 (GVBl. I, S. 430, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.1993 (GVBl. I S. 199) und Art. 3 des Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetzes vom 07.07.1997 (GVBl. I, S. 72) gerechtfertigt. Sie lässt sich auch nicht dadurch vermeiden, dass ein anderer Standort für das Vorhaben gewählt wird (vgl. Abschnitt C.II.6 „Alternativen“, ab Seite 380). Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Abwägung, ob ein anderer Standort vorzuziehen ist, auch die Betroffenheit des

privaten Eigentums der einzelnen betroffenen Privatpersonen berücksichtigt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auch insofern angesichts der gewichtigeren für den Ausbau des Flughafens Schönefeld sprechenden Gründe die erörterten Alternativstandorte nicht vorzuziehen sind.

Der festgestellte Plan ist einem anschließenden Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Über die Höhe der Entschädigung wird im Planfeststellungsverfahren allerdings noch nicht entschieden. Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss deshalb hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Dies geschieht durch die Erfüllung der Anforderungen an die Planrechtfertigung und die Abwägung. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Grundeigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht nach Art. 14 Abs. 3 GG gewandelt. Deshalb ist, soweit zur Realisierung der Planung unmittelbar Grundeigentum in Anspruch zu nehmen ist, der Bedarf auf das nicht weiter einschränkbare Minimum begrenzt worden (zum Prüfungsmaßstab vgl. BVerfG, NVwZ 1987, 967).

Zur Notwendigkeit der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen für das Ausbauprojekt wird auf den Abschnitt C.II.15 „Natur und Landschaft“, ab Seite 786, verwiesen. Die Beanspruchung der außerhalb des zukünftigen Betriebsgeländes gelegenen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist rechtlich geboten für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Beanspruchung ist im hiermit festgestellten Umfang notwendig und zulässig, besonders wegen des notwendigen ökologisch-funktionalen Zusammenhangs mit den Beeinträchtigungen durch das Ausbauprojekt.

Die planfestgestellten Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind mit den Maßnahmenplänen H 6.2-1E bis -10E und den dazugehörigen Grunderwerbsplänen verbindlich festgestellt, auch hinsichtlich ihres Ortes.

Darüber hinaus wird eine Vorbehaltsentscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfGBbg) über ein Grobkonzept für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Zülowgraben-Niederung getroffen (vgl. Antrag Band H Kap. 9, Tabellenanhang, S. 167E ff.; Maßnahmenplan H 6.2-12E). Die im Grobkonzept angeordneten Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer landschaftspflegerischen Zielsetzung und im Flächenumfang festgesetzt und damit gegenüber den Trägern des Vorhabens verbindlich, jedoch noch nicht standortgenau verortet. Insofern kommt dem Planfeststellungsbeschluss deshalb keine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Die Träger des Vorhabens sollen die Flächen freihändig erwerben. Wenn dies scheitert, kann aufgrund einer ergänzenden Planfeststellung die einzelne Ersatzmaßnahme mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung parzellenscharf festgesetzt werden. Ungeachtet der fehlenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung hat die Planfeststellungsbehörde den Flächenbedarf für die Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Abwägung insofern eingestellt, als privates Eigentum für die Ersatzmaßnahmen sowohl im Umfang wie in den einzelnen Bereichen in Anspruch genommen wird. Auch angesichts dieses erweiterten Flächenbedarfs erweist sich das Vorhaben mit seinen öffentlichen Zielsetzungen als vorzugswürdig. Die Entscheidung in einem möglichen ergänzenden Planfeststellungsverfahren wird hierdurch nicht vorweggenommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 EntGBbg darf ein Grundstück nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszweckes erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszweckes aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken. Die Belastung der Grundstücke, die dauerhaft in der Nutzung eingeschränkt werden, wurde auf das notwendige Minimum beschränkt, zu den Einzelheiten siehe insbesondere C.II.15 „Natur und Landschaft“, ab Seite 786 und C.II.16 „Leitungen und Anlagen“, ab Seite 876. Die Träger des Vorhabens werden eine vertragliche Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern anstreben. Im

Falle des Scheiterns der Einigung kann gemäß § 7 Abs. 1 EntGBbg auch eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht durch die Enteignungsbehörde festgestellt werden.

Auch soweit zur Realisierung der Planung unmittelbar Grundeigentum in Anspruch zu nehmen ist, ist der Bedarf auf das nicht weiter einschränkbare Minimum begrenzt worden. Die der Planung entgegenstehenden Belange der Grundeigentümer und anderer Berechtigter haben hinter den verfolgten öffentlichen Interessen zurückzustehen. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld überwiegt das individuelle Interesse an der unbeschränkten Nutzung des Grundeigentums. Die Erforderlichkeit des Ausbaus des Flughafens Berlin-Schönefeld wurde bereits in den vorstehenden Kapiteln (u. a. Abschnitte C.II.2 „Planrechtfertigung“, C.II.3 „Öffentliches Interesse am Luftverkehr“ und C.II.4 „Luftverkehrsbedarf“, ab Seite 327,) ausführlich begründet.

Die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen beruhen zumindest teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen. Daher ist nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentums Grenzen bestehen. Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung durch punktuelle Katastervermessung festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen und Regelungen in den Lageplänen, ggf. ergänzt durch die Übersichtslagepläne. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass in Einzelfällen Grundstücksgrenzen in Fachplänen von denen in Grunderwerbsplänen abweichen können, weil in den Grunderwerbsplänen aktuellere Grundstücksgrenzen dargestellt wurden. Es ergeben sich hierdurch keine veränderten Betroffenheiten. Fachpläne und Grunderwerbspläne sind vor der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung abzustimmen.

Den Grunderwerbsplänen liegt als Katastergrundlage das Automatisierte Liegenschaftskataster vom Oktober 1998 zugrunde (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 4 VwVfGBbg). Zwischenzeitliche Fortschreibungen durch eventuelle Flurstücksteilungen einschließlich sich daraus ergebender Eigentumsveränderungen sind nicht erfasst (vgl. Antrag Band G 1.2 Grunderwerbsverzeichnis, S. 2). Die Einwendungen von Grundstückseigentümern werden auf der Grundlage dieser Grunderwerbspläne bzw. des Grunderwerbsverzeichnisses, wie sie ausgelegt worden sind, behandelt, da diese auch die Grundlage für die Einwendungen der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Auslegung waren. Zwischenzeitliche Änderungen an Grundstücksgrenzen bzw. Eigentumswechsel werden nur berücksichtigt, wenn das Grundstück durch eine Planänderung erstmals oder erschwert betroffen ist und deshalb die Grundstückseigentümer erneut beteiligt wurden (§ 73 Abs. 8 VwVfGBbg).

Die Senatsverwaltung für Finanzen weist in ihrer Stellungnahme vom 05.07.2000 darauf hin, dass sie einige der nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan dauernd zu beschränkenden Flächen verkauft habe.

Auf den Verkauf der Flächen während des Planfeststellungsverfahrens kommt es für die im Planfeststellungsbeschluss zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung nicht an. Planfestgestellt wird, dass die Enteignung eines bestimmten Grundstückes für das Vorhaben Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld gerechtfertigt ist. Maßgeblich ist die Notwendigkeit, das Grundstück zu enteignen, weil es aufgrund seiner Lage oder Beschaffenheit für die Realisierung des Vorhabens benötigt wird.

Durch den Eigentumserwerb rückt der Erwerber in die Rechtsstellung des früheren Eigentümers ein. Er kann sich - im Fall einer Klage - auf die von seinem Rechtsvorgänger erhobenen Einwendungen berufen. Wenn dieser keine Einwendung erhoben hat, muss der Erwerber den Planfeststellungsbeschluss gegen sich geltend lassen (BVerwG vom 09.05.1989, NVwZ 1989, 967; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003, § 42 Rn 174).



In einer Vielzahl von Einwendungen und Stellungnahmen werden gegen die - enteignende - Inanspruchnahme von Grundstücken keine spezifisch auf das einzelne Grundstück bezogenen Belange vorgebracht, sondern allgemeine dem Vorhaben entgegenstehende Belange. Solche Einwendungen können im Rahmen der Abwägung nur entsprechend ihrer Allgemeinheit berücksichtigt werden. Ähnliches gilt, wenn Grundstückseigentümer ihre Einwendungen nicht näher begründet haben oder sich gegen jegliche Beeinträchtigung ihres Grundstücks wenden und deutlich machen, dass aus ihrer Sicht alle Lösungen vorzuziehen sind, bei denen das Grundstück nicht oder weniger beeinträchtigt wird.

Wenn der Eigentümer eines Grundstücks in seiner Einwendung über die bloße Tatsache der Eigentumsbetroffenheit hinaus keine konkrete Interessenbeeinträchtigung darlegt, so kann er auch nur eine entsprechend allgemeine Auseinandersetzung mit seinen privaten Belangen erwarten. Dazu gehört z. B., dass die Planfeststellungsbehörde mögliche Alternativen prüft, sowie ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen, ohne das Planungsziel zu beeinträchtigen.

Es wird der Einwand erhoben, dass die Enteignung von Grundstücken rechtswidrig sei, weil sie zugunsten der Gesellschafter der BBF erfolge und diese Erbpachtverhältnisse mit weiteren Flughafengesellschaften eingehen wolle. Weiter wird vorgeschlagen, anstelle der Enteignung von Grundstücken lediglich langfristige Erbpachtverhältnisse zu begründen.

Der Planfeststellungsantrag wurde von der Flughafen Berlin-Schönefeld (FBS) GmbH, der DB Netz AG und der DB Station und Service AG als den Trägern des Vorhabens gestellt. Enteignungen, die erforderlich werden, wenn ein freihändiger Grundstückserwerb scheitern sollte, erfolgen zugunsten dieser Antragsteller. In welchen rechtlichen Formen die Antragsteller den Ausbau des Flughafens realisieren, ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Erwerb des Eigentums ist für die wirtschaftliche und rechtliche Sicherung des auf Dauer angelegten Vorhabens erforderlich. Die Bestellung eines Erbbaurechts ist den Trägern des Vorhabens nicht zumutbar. Der Erwerb von Eigentum als dauerhaft gesicherte Rechtsposition anstelle der Begründung nur von Nutzungsrechten ist für die wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der Vorhabensdurchführung erforderlich. Angesichts der langen Nutzungsdauer von Flughäfen ist die Einräumung von befristeten Erbpachtverhältnissen nicht sachdienlich.

Dass Träger des Vorhabens privatrechtlich organisiert sind, steht der Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zu ihren Gunsten nicht entgegen. Entscheidend ist, dass den durch die Enteignung begünstigten Unternehmen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe zugewiesen wird, für die das Gesetz die Enteignung zulässt, und dass zudem sichergestellt ist, dass es zum Nutzen der Allgemeinheit geführt wird [BVerfG vom 20.03.1984, 66, 248 (257); BVerfG vom 24.03.1987, 74, 264 (284)].

§ 28 LuftVG erlaubt ausdrücklich die Enteignung zum Zwecke der Zivilluftfahrt, § 22 AEG erlaubt sie zum Zwecke des Baus und des Ausbaus der Eisenbahn. Die Enteignung von Flächen, die für die Straßenanbindung des Flughafens benötigt werden, und von Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet sich ebenfalls nach § 28 LuftVG, da es sich um notwendige Folgemaßnahmen i. S. des § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg handelt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage 2003, § 75 Rn 6). Es handelt sich in beiden Fällen um dem Gemeinwohl dienende Aufgaben. Die Aufgaben werden ausschließlich von privatrechtlich organisierten Unternehmen wahrgenommen, deren Unternehmenszweck dem allgemein anerkannten Bereich der Daseinsvorsorge, nämlich den Verkehrsbereich, zuzuordnen ist.

Das Ministerium des Innern hat in seiner Stellungnahme vom 07.07.2000 darauf hingewiesen, dass die Enteignung nach § 28 LuftVG nur zugunsten der FBS GmbH, nicht zugunsten einer Immobiliengesell-

schaft wie der FPS GmbH erfolgen dürfe, da die luftverkehrsrechtliche Enteignung nur gerechtfertigt sei, wenn der Begünstigte auch Betreiber des Verkehrsflughafens sei und damit zugunsten des Allgemeinwohls tätig werde. Die FBS GmbH hat sich dieser Auffassung in ihrer Stellungnahme angeschlossen und mitgeteilt, dass der Erwerb nur durch die Antragsteller beantragt sei. Die abschließende Entscheidung erfolgt im Enteignungsverfahren nach Maßgabe des EntGBbg.

Einige Grundstückseigentümer verlangen anstelle einer Entschädigung in Geld Ersatzflächen von den Trägern des Vorhabens. Im Wege freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und den Trägern des Vorhabens können solche Formen der Entschädigung jederzeit gewählt werden. Wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, muss die Frage der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde entschieden werden. Ob und in welchem Umfang eine Landabfindung stattfindet, ist eine Frage des Vollzugs der Planungsentscheidung im Enteignungsverfahren gemäß § 16 EntGBbg. Es handelt sich um eine Frage der Art und des Ausmaßes der nach Art. 14 Abs. 3 S. 2 und 3 GG gebotenen Entschädigung [BVerfG vom 24.03.1978, 74, 264 (283)]. Das Bereitstellen von Ersatzland als eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung muss in der Planfeststellung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden (BVerwG vom 11.01.2001, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 162).

Von mehreren Grundstückseigentümern wurde vorgetragen, den Trägern des Vorhabens sei aufzuerlegen, auf Verlangen der Einwender die von der Planung betroffenen Grundstücke vollständig zu erwerben.

Die Flächeninanspruchnahme für das Ausbauprojekt wurde unter Wahrung der Planungsziele so gering wie möglich gehalten. Die Übernahme von Restflächen muss ebenso wie die Bereitstellung von Ersatzland in der Planfeststellung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden. Die Übernahme von Restflächen kann zwischen dem Grundstückseigentümer und den Trägern des Vorhabens vertraglich vereinbart werden. Gemäß § 7 Abs. 3 EntGBbg i. V. m. § 28 Abs. 1 LuftVG bzw. § 22 AEG haben die betroffenen Grundstückseigentümer das Recht, in dem der Planfeststellung nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren einen Antrag auf Ausdehnung der Enteignung zu stellen, wenn sie davon ausgehen, dass das Restgrundstück nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Gemeinde Waltersdorf macht in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2000 geltend, dass ca. 150 ha Grundstücke in den Gemarkungen Rotberg und Waltersdorf in ihrem Eigentum bzw. in Rechtsträgerschaft durch das Vorhaben unzumutbar beeinträchtigt würden. Auch die Gemeinde Eichwalde erhebt in ihrer Stellungnahme vom 29.06.2000 pauschal Einwendungen als Grundstückseigentümerin.

Auch Gemeinden können grundsätzlich ihre Position als Eigentümer von Grundstücken verteidigen, wobei das entsprechende Gewicht ihrer Interessen in der fachplanerischen Abwägung eher als gering einzustufen ist. Der enteignungsrechtliche Grundsatz, dass vorrangig Eigentum der öffentlichen Hand in Anspruch genommen und privates Eigentum dementsprechend geschont werden soll, wenn das „öffentliche Eigentum“ ebenso gut für den Enteignungszweck geeignet ist, gilt auch für (fiskalisches) Eigentum der Gemeinde. Eine darüber hinaus gehende, stärkere abwägungserhebliche Bedeutung kann gemeindliches Eigentum nur erlangen, wenn gerade die Eigentümerstellung die Verwirklichung einer kommunalen Aufgabe erleichtert oder gar erst ermöglicht [BVerwG vom 24.11.1994, 97, 143 (151 f.); VGH Mannheim vom 31.01.1997, NVwZ-RR 1998, 221(224)]. Bei den nicht näher beschriebenen Beeinträchtigungen gemeindlicher Grundstücke ist allerdings nicht erkennbar, welche Beeinträchtigung konkret geltend gemacht wird sowie ob und inwieweit sie gerade auf das planfestzustellende Vorhaben zurückzuführen ist.

Im Ergebnis überwiegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld das Interesse der durch Enteignung Betroffenen an der Erhaltung ihres Eigentums. Sie sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG der zu enteignenden Grundeigentümer durchzusetzen. Häufig haben die betroffenen Grundstückseigentümer ihre Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen verpachtet. Das konkrete hauptsächliche Interesse der Grundstückseigentümer ist damit auf einen Kapitalertrag gerichtet. Geltend gemachte individuelle Betroffenheiten von Grundstückseigentümern werden gesondert betrachtet (siehe Abschnitt C.II.22.2.8 „Individuelle Einwendungen von Grundstückseigentümern“, ab Seite 1001). Soweit Grundeigentum für die eigene berufliche Existenz benötigt wird, sind die betrieblichen Auswirkungen gesondert abgewogen und berücksichtigt worden (siehe Abschnitt C.II.22.3 „Wirtschaftliche Belange“, ab Seite 1025).

Die Eingriffe in das Eigentumsrecht sind nur vermeidbar, wenn es den Trägern des Vorhabens gelingt, das Eigentum an den benötigten Flächen oder an den Rechten zur gegenständlich oder zeitlich beschränkten Nutzung an ihnen freihändig zu erwerben. Die Träger des Vorhabens haben seit Beginn des Planfeststellungsverfahrens zahlreiche in Anspruch zu nehmende Grundstücke erworben bzw. Optionsverträge abgeschlossen. Dennoch konnten noch nicht alle in fremdem Eigentum stehenden Flächen vertraglich gebunden werden. Im Falle des Scheiterns der einvernehmlichen Lösung bleibt das Verfahren vor der Enteignungsbehörde.

In einer Einwendung wird ein finanzieller Ausgleich für die Nutzungsbeschränkung gefordert.

Die finanzielle Entschädigung für eine dauerhafte Beschränkung eines Grundstückes wird zwischen dem Grundstückseigentümer und den Trägern des Vorhabens im Wege einer freiwilligen Vereinbarung, im Allgemeinen durch eine Grunddienstbarkeit, geregelt, die eine einmalige oder wiederkehrende Entschädigung vorsieht. Wenn keine Einigung zustande kommt, wird die Höhe der Entschädigung gemäß §§ 27, 28 EntGBbg, 28 LuftVG bzw. 22 AEG durch die Enteignungsbehörde festgesetzt. Es wird nicht nur eine Entschädigung für den Entzug des Enteignungsobjektes, sondern auch für sonstige Vermögenseinbußen gewährt, die als erzwungene oder unmittelbare Folgen der Enteignung auftreten (§ 8 Abs. 2 Nr. 2, § 11 EntGBbg).

Die Deutsche Telekom AG hat in ihrer Stellungnahme vom 04. Juli 2000 daraufhingewiesen, dass bei der Verlegung ihrer Anlagen (Antrag, Band C 2 Bauwerksverzeichnis Straße Nr. 8, 108, 312) aus den bisher öffentlichen Verkehrswegen auf privaten Grund auf einem Grundstücksstreifen von 2,00 m Breite eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Deutsche Telekom AG einzutragen sei.

In der Planfeststellung ist nicht über Telekommunikationslinien zu entscheiden (vgl. Nr. 31 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002). Gemäß § 57 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz kann der Eigentümer eines Grundstückes, das kein Verkehrsweg ist, die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien nicht verbieten, wenn bereits eine durch ein Recht gesicherte Leitung auf dem Grundstück verläuft und für die Telekommunikationslinie mit genutzt wird oder das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Er kann einen Ausgleich in Geld verlangen (§ 57 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz). Die Kosten werden gemäß Nr. 1 des Bauwerksverzeichnisses Straße von den Trägern des Vorhabens übernommen.

In einigen Einwendungen wird bemängelt, dass der Plan keine Aussagen zu den sich aus dem Bau-schutzbereich ergebenden Nutzungseinschränkungen bzw. zum Erwerb von Grundstücken dort enthalte, obwohl die Nutzung der Grundstücke insbesondere aufgrund der Bauhöhenbeschränkung kaum noch möglich sei, z. B. in Glasow, "Siedlung Kienitz" und in Waßmannsdorf. Die Festsetzung des Bau-schutzbereiches widerspreche außerdem den Planungen der Gemeinden in Flächennutzungsplänen

und Bebauungsplänen. Es würden einheitliche Angaben zu den baulichen Höhenbeschränkungen und zu Nutzungsbeschränkungen fehlen.

Die Festlegung des für den Bauschutzbereich maßgeblichen Plans erfolgt noch nicht im Planfeststellungsbeschluss (im Einzelnen: § 12 LuftVG). Er ist weitgehend durch die Darstellung einer Planungszone „Bauhöhenbeschränkung“ im LEP FS als Ziel der Raumordnung vorgegeben. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des zu erwartenden Bauschutzbereichs für das Privateigentum berücksichtigt.

Mit der Festlegung des Bauschutzbereiches eines Flughafens tritt kraft Gesetzes für den durch § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG bestimmten Bereich das Erfordernis der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung ein. Seinem rechtlichen Charakter nach ist der Bauschutzbereich deshalb materielles Baurecht. Er schränkt die Baufreiheit für Grundstücke, die in dem in § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG beschriebenen Bereich liegen, über die ggf. nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung hinaus weiter ein und zwar so weit, wie dies aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs und des Schutzes der Allgemeinheit erforderlich ist. Eine Enteignung stellt die durch den Bauschutzbereich bewirkte Einschränkung der Baufreiheit für sich allein nicht dar. Sie hält sich im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums. Hiernach ist es zulässig, Grundstücke in der Umgebung eines Flugplatzes mit einer Pflichtigkeit zu belasten, die ihre Nutzbarkeit mehr oder weniger einschränkt (BVerwG vom 16.07.1965, DÖV 1966, 130; Hoffmann/Grabherr, LuftVG, Stand Juni 1993, § 12 Rn 17). Angesichts des Gewichts der für den Ausbau des Flughafens Schönefeld sprechenden Belange sind die sich aus § 12 LuftVG ergebenden Beschränkungen des Eigentums nachrangig.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass § 19 LuftVG einen Anspruch auf Entschädigung in Geld gewährt, wenn durch Maßnahmen aufgrund des Bauschutzbereiches dem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten Vermögensnachteile entstehen. Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 19 LuftVG wird allerdings nicht schon durch die Festlegung eines Ausbauplanes und damit eines Bauschutzbereiches begründet, sondern erst dann, wenn durch eine Maßnahme aufgrund des § 12 Abs. 2 oder 3 LuftVG die Baubeschränkung für den Einzelnen wirksam wird [BGH vom 10.01.1972, ZLW 1972, 179 (180)]. Dies ist frühestens dann der Fall, wenn die Luftfahrtbehörde eine nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 3 erforderliche luftrechtliche Zustimmung nicht erteilt hat. Das Entschädigungsverfahren selbst richtet sich nach § 19 LuftVG. Eine Festlegung von Entschädigungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist nicht möglich.

#### 22.2.5 Einwendungen wegen Wertminderung von Immobilien

Schadensersatzansprüche bestehen nicht für die Wertminderung von Immobilien an sich, sondern für konkrete entstandene Schäden an Immobilien.

##### 22.2.5.1 Forderungen auf Ausgleich von Wertminderungen wegen bestimmter äußerer Einflüsse auf das Grundstück

In einer Vielzahl von Einwendungen, sowohl in individuellen als auch in Musterschreiben wird vorgetragen, dass der Ausbau des Flughafens zu einem Wertverlust von Immobilien führt, u. a.

- a) wegen Verlärmung und sonstiger Umwelteinwirkungen (vor allem Schadstoffbelastung),
- b) aufgrund eingeschränkter Erholungsfunktion des Wohnumfeldes,

- c) wegen nachteiliger Veränderungen des sozialen Umfeldes ("Slum-Bildung"),
- d) wegen planungsrechtlicher Beschränkungen für Flurstücke im Außenbereich,
- e) wegen möglicher Schäden an Bauwerken durch Bodensetzung infolge einer Grundwasserabsenkung bzw. -veränderungen in den angrenzenden Gemeinden,
- f) wegen veränderter Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken durch Grundwasserschwankungen,
- g) weil die Baugenehmigungen keinen Hinweis auf den geplanten Flughafen enthielten, obwohl die Baubehörden entsprechende Hinweise hätten geben müssen,
- h) wegen Wertminderung durch Schäden an Gebäuden,
- i) wegen Schäden an - insbesondere alten - Gebäuden durch Beschallung,
- j) wegen Wohnwertminderung durch gestiegene Abgasbelastung und
- k) wegen der Möglichkeit von Flugunfällen.

Hierzu gilt im Einzelnen:

Zu a): Lärm und sonstige Immissionen

Im Rahmen der fachplanerischen Abwägung sind die Möglichkeiten ausgeschöpft worden, die Belastungen durch Lärm und andere Immissionen auch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu minimieren. Die dazu erforderlichen Schutzanordnungen sind getroffen worden. Soweit gar die „enteignende“ Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Eingriffe nicht vermeidbar sind, ist ein entsprechender Ausgleich (Entschädigung) in Geld festgesetzt worden. Im Einzelnen wird hierzu auf die Anordnungen unter A.II.5 „Lärm“, ab Seite 104, A.II.6 „Auflagen zur Luftreinhaltung“ und A.II.7 „Auflagen zur Vermeidung und Minderung sonstiger Auswirkungen“ und die Ausführungen unter C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524, C.II.11 „Luftreinhaltung“ und C.II.12 „Sonstige Auswirkungen“ verwiesen.

Zu b): Einschränkung der Erholungsfunktion des Wohnumfeldes

Die hiermit geltend gemachte Beeinträchtigung des Eigentums beruht auf Geräuschimmissionen und anderen Immissionen. Insoweit ist auf das oben zu a) Angeführte zu verweisen. Für einen weitergehenden Ausgleich ist kein Raum.

Zu c): Nachteilige Veränderung des sozialen Umfeldes

Als Ursachen für nachteilige Veränderungen des sozialen Umfeldes kommen Geräuschimmissionen und andere Immissionen in Betracht. Insoweit ist auf das zu a) Ausgeführte zu verweisen, insbesondere darauf, dass - vor allem mit dem Lärmschutzkonzept - die Möglichkeiten der Minimierung der Belastung ausgeschöpft werden. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass die Realisierung des Vorhabens zur "Slum-Bildung" der Flughafenumgebung führen wird. In der Umgebung anderer Flughäfen konnten derartige Tendenzen bislang nicht beobachtet werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das soziale Umfeld nicht zum Inhalt des durch Art. 14 GG geschützten Eigentums gehört. Das Eigentum ist nicht

gegen Entwicklungen geschützt, die sich - nachteilig für die Grundstückswerte - mittelbar aus rechtmäßigen hoheitlichen Maßnahmen im sozialen Umfeld ergeben.

Zu d): Planungsrechtliche Beschränkungen

Ein Entschädigungsanspruch für den Verlust abstrakter Entwicklungsmöglichkeiten eines Grundstücks (etwa für eine denkbare Entwicklung zu Bauland oder auch zur Verwendung für eine privilegierte Außenbereichsnutzung i. S. v. § 35 BauGB) besteht nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht gegen eine Beeinträchtigung der optimalen wirtschaftlichen Verwertung von Eigentum durch staatliche Maßnahmen. Bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch Art. 14 GG ohnehin nicht geschützt (ständige Rechtsprechung, vgl. Papier in: Maunz/Dürig, GG, Stand Febr. 2003, Art. 14 Rn 55 m. w. N.). Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistet insbesondere nicht, jede sich bietende Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums auszunutzen. Eine Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen [BVerfG vom 23.04.1974, 37, 132 (142); BVerfG vom 04.02.1975, 38, 348 (371); BVerfG vom 19.03.1975, 39, 210 (237)].

Zu e) und f): Schäden an Bauwerken und Nutzungsänderungen durch Grundwasseränderungen

Das Grundwasser selbst ist rechtlich nicht Bestandteil des Eigentums am Grundstück ist. Es besteht auch kein Rechtsanspruch des Eigentümers auf Beibehaltung einer bestimmten Grundwassersituation, sondern nur auf angemessene Berücksichtigung seiner Interessen im Rahmen der behördlichen Grundwasserbewirtschaftung. Eine - entschädigungspflichtige - Rechtsbeeinträchtigung kommt mithin erst dann in Betracht, wenn und soweit durch Veränderungen der Grundwassersituation die aktuelle Nutzung des Eigentums oder der Bestand eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes unzumutbar beeinträchtigt wird. Hinsichtlich Landwirtschaftlicher Betriebe sind die Deckungsbeitragsausfälle, die hauptsächlich auf wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Träger des Vorhabens beruhen, auszugleichen (vgl. Auflage A.II.13.2 „Entschädigung von Deckungsbeitragsausfällen durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen“, ab Seite 179).

Um nicht auszuschließende Gefahren für die Substanz einzelner Gebäude in Folge zugelassener Grundwasserabsenkungen zu erkennen, wird ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden, vgl. hierzu Abschnitt C.II.14 „Wasserwirtschaft“, ab Seite 756, und Abschnitt C.II.22.2.6 „Sonstige Grundstücksbetroffenheiten“, ab Seite 985.

Zu g): Hinweis in Baugenehmigungen

Eine Entschädigung für unterlassene Hinweise in Baugenehmigungen kann weder von den Trägern des Vorhabens noch von der Planfeststellungsbehörde gefordert werden. Wenn ein Anspruch wegen Amtspflichtverletzung gemäß Art. 34 GG, § 839 BGB geltend gemacht werden soll, müsste er sich gegen die Behörde richten, welche die Baugenehmigung erteilt hat. Unabhängig davon ist jedoch eine besondere Mitteilungsverpflichtung der erlassenden Baubehörde auch nach der Brandenburgischen Bauordnung nicht erkennbar. Es ist Sache des Einwenders, sich im Vorfeld über die wirtschaftlichen Risiken des geplanten Bauvorhabens zu informieren. Abgesehen davon lag der künftige Ausbau des Flughafens Schönefeld nicht außerhalb der möglichen Entwicklungen, die jeder Bauherr im Umfeld des bestehenden Flughafens auch ohne ausdrücklichen „amtlichen“ Hinweis hätte in Betracht ziehen können.

Zu h),i) und j): Gebäudeschäden durch Schall, Schwingungen und Abgase

Gebäudeschäden durch Schall, Schwingungen oder sonstige Auswirkungen von Flugbewegungen sind nicht zu befürchten. Zu Schäden an denkmalgeschützten Gebäuden durch Schall, Wirbelschleppen u. a. vgl. Abschnitt C.II.19.1.1 „Schäden an Baudenkmalen durch Überflüge“, ab Seite 912.

Zu k): Flugunfälle

Die - abstrakte - Möglichkeit eines Flugunfalls, zumal mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit (siehe Abschnitt C.II.7.1.5 „Sicherheit des Luftverkehrs“, ab Seite 422), ist kein Schaden bzw. keine entschädigungspflichtige Vermögenseinbuße. § 33 LuftVG sieht eine Haftung für den Fall des konkreten Schadens Eintrittes vor. Nach dieser Vorschrift haftet der Halter eines Luftfahrzeugs bei Unfällen verschuldens unabhängig für Sach- und Personenschäden. Im Übrigen sind Ausgleichsentschädigungen grundsätzlich nur für bereits eingetretene oder sicher eintretende Beeinträchtigungen im Sinne von § 9 LuftVG vorgesehen.

Weiter machen Einwender geltend, dass sie entschädigt werden müssten, weil sie im Vertrauen auf das Raumordnungsverfahren 1994 und vor dem Konsensbeschluss vom 28.05.1996 Grundstücke in der Nähe des Flughafens erworben hätten.

Die Motivationsgrundlage, aufgrund der ein Grundstück erworben wird, ist nicht durch Art. 14 GG geschützt; sie gehört in den Bereich des allgemeinen Lebensrisikos. Die Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens haben keine rechtliche Außenwirkung und schaffen deshalb keine Vertrauensgrundlage für Investitionsentscheidungen. Der jetzt planfestgestellte Ausbau des Flughafens Schönefeld mit einer neuen Start- und Landebahn und einer Abfertigungskapazität von 30 Millionen Passagieren jährlich ist ein anderes Projekt. Die - ohnehin nur behördeninterne - Gültigkeit der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens war überdies auf vier Jahre begrenzt.

22.2.5.2 Forderungen auf Ausgleich für Wertminderungen wegen eines allgemeinen „Flughafenmalus“

Verschiedene Einwender fordern Ausgleich für die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert ihres Grundstückes und einem angenommenen höheren Wert, den das Grundstück ohne das Flughafenausbauprojekt hätte.

Es wird behauptet, dass sich der Wert von Grundstücken in der Nähe des Flughafens allein aufgrund des geplanten Flughafenausbaus verschlechtert habe. Der Rückgang der Immobilienpreise liege deutlich über dem seit Mitte der neunziger Jahre merklichen allgemeinen Rückgang der Immobilienpreise in der Region. Aufgrund des Betriebes des ausgebauten Flughafens werde sich dieser Wertverlust fortsetzen. Einzelne Einwender tragen Beispiele vor, in denen bei Grundstücksverkäufen Wertverluste von 50 % und mehr hätten hingenommen werden müssen. Es wird befürchtet, dass die Grundstückswerte auf Null sanken und damit die Grundstücke praktisch unverkäuflich seien.

Die Anhörungsbehörde hat sich vom Träger des Vorhabens während des Anhörungsverfahrens eine gutachterliche Stellungnahme vorlegen lassen zu der Frage, wie die Kaufpreis- und Wertentwicklung für bebaute und unbebaute Grundstücke im Bereich des Flughafens Schönefeld seit 1990 verlief und welche Auswirkungen die Planungen zum Ausbau des Flughafens hatten, insbesondere 1994 und 1996. Des weiteren sollte eine Prognose der Wertentwicklung bei einem Betrieb des Flughafens abgegeben werden. Die vorläufige Stellungnahme des Instituts für Bodenmanagement IboMa wurde in der Anhörung ausführlich erörtert.

Die Planfeststellungsbehörde hielt ein ausführliches Gutachten zur Beurteilung der Wertentwicklung von Wohnimmobilien im Bereich des Ausbaus des Flughafens Schönefeld für erforderlich, dass von den Trägern des Vorhabens in Auftrag gegeben und am 29.08.2003 von der IboMa in Kooperation mit Spiekermann und Wegener Stadt- und Regionalforschung vorgelegt wurde. Die Gutachter wurden zu zwei Fragenkomplexen um Prüfung gebeten:

a) Wertentwicklung seit Anfang der neunziger Jahre bis Anfang 2003

Hier wurde gefragt, wie die Wertentwicklung von Wohnimmobilien in der näheren und weiteren Umgebung des Flughafens verlaufen sei, welche Gründe für abweichende Wertentwicklungen es geben könne, welche Auswirkungen die Entscheidungen der Flughafengesellschaft auf die Wertentwicklung gehabt habe, insbesondere 1994 (Raumordnungsverfahren) und 1996 (Konsensbeschluss), ob es Gebiete mit einer nachweisbaren Wertminderung bei Wohnimmobilien in Gemeinden bzw. Berliner Bezirken gebe aufgrund von Befürchtungen über den Verlust von Wohnqualität (sog. Sonderentwicklung), und ob diese Gebiete mit den prognostizierten Fluglärmbelastungen [Isolinien des energieäquivalenten Dauerschallpegels  $L_{eq(3,Tag)}$  (entsprechend ISO 3891) Szenario 20XX] korrespondierten.

b) Wertentwicklung nach erfolgtem Ausbau

Hier wurde gefragt, wie sich der Wert von Wohnimmobilien in ausgewählten Standorten nach der Realisierung des Flughafenausbaus entwickeln werde, insbesondere ob die durch den Ausbau des Flughafens voraussichtlich auftretenden Wachstumseffekte die eventuellen Wertminderungen kompensierten oder überstiegen, und wie hoch im Fall einer Sonderentwicklung die durch Fluglärm ausgelösten Wertminderungen unter Berücksichtigung einer Kompensation durch wachstumsbedingte Wertsteigerungen sein würden. Da die Prognose der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung der Bodenwerte über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, wurden für diese Annahmen Szenarien möglicher Entwicklungen zugrundegelegt.

Die Gutachter kamen zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen (zu den Einzelheiten der gutachterlichen Untersuchung wird auf das Gutachten vom 29.08.2003 (zit. IboMa) verwiesen):

Es ist davon auszugehen, dass der Preis von Wohnimmobilien durch Fluglärm mitbestimmt wird. Untersuchungen in Deutschland, Großbritannien und den USA haben ergeben, dass sich Lärm grundsätzlich wertmindernd auf Wohnimmobilien auswirkt (IboMa S. 38), wobei die Minderungen zwischen 0 und fast 30 % schwanken. Das Ausmaß der Wertminderung richtet sich auch nach der Nutzung des Grundstücks; mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke sind mehr im Wert gemindert als Grundstücke mit Mietwohnungsbau oder Büroraum (vgl. IboMa S. 43 ff.). Flughafenbedingte Wachstumseffekte, die zweifellos vorhanden sind, werden im Schrifttum dagegen praktisch nicht behandelt (IboMa S. 70).

Immobilienpreise hängen generell von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab. Für die Entwicklung in Brandenburg gilt, dass aufgrund des hohen Nachfragedrucks nach Wohnungen und Häusern sowie einer starken Begünstigung des Wohnungsbaus durch hohe steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten die Preise für Immobilien in der ersten Hälfte der neunziger Jahre sehr hoch waren. Mit dem Auslaufen der Sonderabschreibungsmöglichkeiten, der wachsenden Konkurrenz der Anbieter untereinander und einem zunehmend von einem Überangebot geprägten Markt kam es in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre zu einem relativ starken Preisverfall. Gerade große, einförmige Wohnungsbauprojekte („Wohnparks“) mit eher gleichförmigen Standardangeboten haben aufgrund des Konkurrenzdrucks durch kleinere, individuellere Angebote Schwierigkeiten bei der Vermarktung bis hin zu Konkursen (IboMa, S. 100 f.).



Die Bodenpreise sind in den hier berührten Landkreisen Dahme-Spreewald, Oder-Spree, Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark seit 1995/96 jährlich um 3 bis 6 % leicht gefallen (IboMa S. 101 ff.).

Die Sonderentwicklungen sind für den Indikator unbebaute Wohngrundstücke (Bodenwerte/Bodenrichtwerte) abgeleitet worden, nicht über den Indikator Gesamtobjektpreis (Wohnflächenpreise). Wohnflächenpreise, die sich gut geeignet hätten, eine mögliche Wertentwicklung von Gebäuden mit zu betrachten, lagen nicht in ausreichend differenzierter Form vor (IboMa S. 222).

Von 46 Gemeinden, die auf eine mögliche Sonderentwicklung untersucht wurden (IboMa, S. 107 ff.) hat sich in sechs Gemeinden eine statistisch eindeutige Sonderentwicklung ergeben, nämlich

- Eichwalde (durchschnittlicher Preistrückgang von 1996 bis Ende 2002: ca. 15 %),
- Schönefeld (ca. 10 %),
- Schulzendorf (ca. 20 %),
- Waltersdorf (ca. 15 %),
- Blankenfelde (ca. 15 %),
- Mahlow (ca. 15 - 20 %),

im Schnitt also ein Rückgang von ca. 15 %. Die Gutachter mutmaßen, dass dieser Wertminderungsbetrag mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit auf den Faktor befürchteter Fluglärm zurückzuführen ist, da neben der rückläufigen allgemeinen Bodenwertentwicklung keine sonstigen Auffälligkeiten zu erkennen waren.

In sieben weiteren Gemeinden wird eine Sonderentwicklung nicht ausgeschlossen (IboMa S. 108). Sie lässt sich statistisch nicht eindeutig nachweisen, da die Abweichungen kleiner als 5 % sind. Aber aufgrund der Nähe zu den Start- und Landebahnen ist sie nicht auszuschließen in Kiekebusch, Rotberg, Selchow, Waßmannsdorf, Dahlewitz, Diedersdorf und Groß Kienitz.

Für die vier Gemeinden Königs Wusterhausen, Zeuthen, Rangsdorf und Zossen hat die Auswertung eine negative Entwicklung festgestellt, die nicht ursächlich auf befürchteten Fluglärm, sondern auf die allgemein schlechte konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen sind. In den restlichen 26 Gemeinden hat die Untersuchung der Bodenwerte keine Hinweise auf Wertveränderungen durch befürchteten Fluglärm ergeben (IboMa S. 108).

Die Bezeichnung der Gemeinden orientiert sich am Bestand vor der Gemeindereform vom Oktober 2003, weshalb nicht alle genannten Gemeinden heute noch als selbständige Gemeinden existieren.

In Berlin wurden keine Stadtteile mit Sonderentwicklung festgestellt. Von den 23 untersuchten Stadtteilen Berlins wird von den Gutachtern wegen der Lage zum Flughafen in einigen wenigen Stadtteilen eine Sonderentwicklung für wahrscheinlich gehalten, die aber nicht statistisch belegt werden konnte (IboMa S. 118 f.), nämlich Müggelheim, Karolinenhof/Schmöckwitz, Bohnsdorf Süd, Wilhelmshagen und Hesenwinkel. Es gab auch in den übrigen Stadtteilen Sonderentwicklungen, die aber nicht auf Fluglärm zurückgeführt werden können.

Eine Expertenbefragung unter Sachverständigen und Immobilienvermittlern ergab, dass diese mehrheitlich Grundstückswertminderungen von ca. 10 % oder mehr auf den befürchteten Fluglärm zurückführen, die durch die positive wirtschaftliche Entwicklung am Flughafenstandort, welche die Experten erwarten, mittelfristig nicht ausgeglichen werden könne. Alle Befragten vermuteten jedoch das Bestehen von wei-

teren Ursachen für die Grundstückswertminderungen, insbesondere die schlechte konjunkturelle Entwicklung und die gesamte wirtschaftliche Unsicherheit (IboMa S. 123, 126).

Der Vergleich der Sonderentwicklungen mit den zu erwartenden Fluglärmbelastungen zeigt, dass durchschnittlich ein Rückgang von ca. 15 % auszumachen ist, unabhängig davon welchen Schallpegel der Ort zu erwarten hat. Es reicht also einfach nur die Möglichkeit, dass in Zukunft mit erhöhter Fluglärmbelastung zu rechnen ist (IboMa S. 136).

Bei der Prognose über den Einfluss des Flughafens Berlin-Schönefeld auf die Wertentwicklung von Immobilien nach seinem Ausbau (Sondereinfluss) wurde der Sondereinfluss des Flughafens an den Standorten Düsseldorf, Frankfurt/Main, Leipzig, München und Zürich ermittelt (IboMa S. 37).

Generell gilt, dass ein Verkehrsflughafen immer Einfluss auf das Wirtschaftsleben der Region hat. Er schafft nicht nur selbst Arbeitsplätze, sondern es sind auch weitere nicht unerhebliche Ansiedlungen zu erwarten. Durch das zusätzliche Infrastrukturangebot des Flughafens werden sich weitere Firmen, erfahrungsgemäß aus den Logistik- und Dienstleistungsbereichen in der Nähe ansiedeln, die wiederum Zulieferer aus anderen Branchen anziehen. Durch die Schaffung neuer bzw. Verlagerung bestehender Arbeitsplätze steigt die Nachfrage nach Wohnraum in der Nähe des Flughafens. Zugleich sinkt die Nachfrage nach Wohnimmobilien aufgrund der Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Flughafens, einschließlich des Bodenverkehrs (IboMa S. 138).

Die Auswertung der Wertentwicklung von Immobilien im Umfeld der o. g. Flughäfen hat Folgendes ergeben: Beim Flughafen Frankfurt ergab sich ein unklares Bild (IboMa S. 149). Beim Flughafen München, wo es nur wenige Orte gibt, die Fluglärm ausgesetzt sind, gab es kein homogenes Auswertungsbild (IboMa S. 60). Beim Flughafen Düsseldorf war keine Festlegung möglich, in welcher Höhe sich Fluglärm auf Bodenrichtwerte auswirkt; es ist möglich, dass dieser wertbeeinflussende Faktor schon in den Bodenrichtwerten enthalten ist, da der Flughafen seit 1927 in Betrieb ist (IboMa S. 172, 180).

In Leipzig sind noch keine negativen Auswirkungen des Flughafens auf Bodenrichtwerte bekannt (IboMa S. 191). In Zürich ist kein eindeutiger Einfluss des Fluglärms auf die Bodenpreise erkennbar; er ist eventuell schon in den Bodenpreisen enthalten (IboMa S. 208).

Über die zukünftige Wertentwicklung von Wohnimmobilien in der Umgebung des Flughafens haben die Gutachter nach Analyse der Vergleichsstandorte und des Schrifttums folgende Prognose abgegeben:

- Die Analyse des Schrifttums zeigt, dass Wohnimmobilien durch Lärm allgemein und speziell durch Fluglärm eine Wertminderung erfahren. Dies wird durch Ergebnisse einiger Untersuchungen, die keine Wertminderung feststellen, nicht grundsätzlich in Frage gestellt.
- Es ist insgesamt betrachtet sehr schwer, Fluglärm als Einflussfaktor quantitativ für die Bodenpreisbildung nachzuweisen.
- Die Untersuchungen in Frankfurt und München haben gezeigt, dass einzelne Gebiete, die Fluglärm ausgesetzt sind, in unterschiedlicher Höhe an Wert gegenüber unbelasteten Standorten verloren haben.
- Die Untersuchungen haben auch gezeigt, dass lärmbelastete Wohnstandorte nicht dauerhaft von der allgemeinen Wertentwicklung abgekoppelt sein müssen. Durch den Betrieb eines Großflughafens

fens sind zusätzliche Nachfrageeffekte am Wohnimmobilienmarkt nicht auszuschließen, welche die lärmbedingten Minderungen überlagern oder kompensieren können.

- Eine statistisch gesicherte Korrelation zwischen Fluglärmbelastungen und Bodenwertniveau konnte aufgrund der mangelnden Quantität und Qualität des verfügbaren Datenmaterials nicht ermittelt werden. Eine Prognose für den Standort Schönefeld konnte deshalb nicht erfolgen.
- Fluglärm wirkt tendenziell wertmindernd auf Wohnimmobilien. Um die Vergleichbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten und weil davon auszugehen ist, dass sich eine Minderung wegen Fluglärms bereits im Bodenwert ausdrückt, sowie aus Gründen der Praktikabilität, wurden die Bodenwerte und Verkehrswerte unbebauter Grundstücke untersucht.
- Wegen Überlagerung einzelner Faktoren gibt es aber kein einheitliches Bild, so dass differenzierte Aussagen nicht möglich sind. Es ist zu vermuten, dass der Wertminderungsfaktor mit stärkerer Lärmbelastung zunimmt.

Aufgrund der vorstehend zusammengefassten Untersuchung durch IboMa konnte lediglich mit einiger Sicherheit festgestellt werden, dass die Bodenwerte in einigen brandenburgischen Gemeinden, die sich in der Nähe des Flughafens befinden, um durchschnittlich ca. 15 % gefallen sind. Ursache ist nach Ansicht der Gutachter der befürchtete Fluglärm und damit letztlich das Ausbaivorhaben. Die Lage der Grundstücke in den jeweiligen Lärmkonturen spielte bei der Preisbildung erstaunlicherweise keine Rolle. Diese Preisminderungen beruhen also auf generellen, unklaren Befürchtungen bezüglich der zukünftigen Lärmbelastung. Die Preisbildung für ein Grundstück erfolgt immer aufgrund eines Bündels von Motiven, sowohl auf der Seite des Käufers als auch auf der Seite des Verkäufers, wobei neben Umweltbedingungen wie der Lärmbelastung auch die konkreten Vor- und Nachteile des Grundstücks selbst und die persönlichen Umstände der Beteiligten eine große Rolle spielen. Hinzu kommt die allgemeine Situation des Grundstücksmarktes, der in Brandenburg von generell fallenden Grundstückspreisen, nicht nur in der Umgebung des Flughafens, gekennzeichnet ist. Die Befürchtung zukünftigen Fluglärms ist demnach ein Faktor bei der Preisbildung, dessen Auswirkung im Einzelfall kaum zu bemessen ist.

Bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung von Wohnimmobilien in der Umgebung des Flughafens konnte aufgrund der Erfahrungen an anderen Flughäfen keine gesicherte Prognose abgegeben werden. Es wurde lediglich eine tendenzielle wertmindernde Wirkung von Fluglärm vermutet. Inwieweit diese Wirkung von positiven Auswirkungen des Flughafens auf die Wertentwicklung gemildert oder ausgeglichen werden kann, konnte nicht festgestellt werden.

Wenn man aufgrund des Gutachtens davon ausgeht, dass sowohl der befürchtete als auch der tatsächliche Fluglärm zu einer gewissen Wertminderung von Wohnimmobilien in der Nähe des Flughafens in einer Größenordnung von maximal ca. 15 % führt, bedeutet dies nicht, dass diese Wertminderung ausgeglichen werden muss.

Für Wertverluste im allgemeinen wird nach der bisherigen Rechtsprechung kein Ausgleich gewährt.

Die Beeinträchtigung eines Grundstückes durch Lärm wird durch die Entschädigung nach § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg ausgeglichen. Die Höhe der Entschädigung ist nicht mit der lärmbedingten Wertminderung des Grundstücks gleichzusetzen. Die Vorschriften eröffnen keinen Anspruch auf Ausgleich aller Vermögensnachteile, die durch ein Planungsverfahren ausgelöst werden [BVerwG vom 24.05.1996, NJW 1997, 142 (143)]. Die durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist verfassungsgemäß. Es handelt sich um eine zulässige Be-

stimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, nämlich eine gesetzliche Ausgestaltung der Sozialverträglichkeit im Sinne eines Ausgleichs öffentlicher und privater Belange, der vom Gesetzgeber nur in gewisser Weise vorstrukturiert worden ist [BVerwG vom 05.10.1990, NVwZ-RR 1991, 129 (133)]. Eine lärmbedingte Minderung des Verkehrswertes eines Grundstücks ist gerade nicht identisch mit der Höhe der nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg zu leistenden Entschädigung, auch wenn sie als Bemessungsfaktor ein wichtiges Indiz für Schwere und Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung darstellt. Eine ausschließlich wirtschaftliche Betrachtungsweise, die im Wege des sogenannten Vorteilsausgleiches die vorhabenbedingte Wertsteigerung des Grundstücks gegen die lärmbedingte Wertminderung aufrechnet, ist mit § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg nicht vereinbar [BVerwG vom 29.01.1991, 87, 332 (380)].

Darüber hinaus schützt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht gegen eine Beeinträchtigung der optimalen wirtschaftlichen Verwertung von Eigentum durch staatliche Maßnahmen. Bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch Art. 14 GG ohnehin nicht geschützt (st. Rsprg., vgl. Papier in Maunz/Dürig, GG, Stand Febr. 2003, Art. 14 Rn 55 m. w. N.). Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistet insbesondere nicht, jede sich bietende Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums auszunutzen. Eine Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen [BVerfG vom 23.04.1974, 37, 132 (142); BVerfG vom 04.02.1975, 38, 348 (371); BVerfG vom 19.03.1975, 39, 210 (237)]. Das Grundeigentum ist kein jede mögliche und wirtschaftlich vernünftige Nutzung umfassendes Recht. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Grundeigentums lässt sich kein Anspruch auf Einräumung gerade der Nutzungsmöglichkeiten herleiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen [BVerfG vom 15.07.1981, 58, 300 (334); BVerfG vom 04.12.1985, 71, 230 (253); BVerfG vom 09.10.1991, 84, 382 (384)]

Selbst wenn die Wertminderung einem staatlichen Verhalten ursächlich zugerechnet werden kann, ist es nicht durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz geboten, dass sie ausgeglichen werden muss. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit, noch bietet er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums auszunutzen zu können [vgl. BVerwG vom 24.05.1996, NJW 1997, 142 (143)]. Es gibt keinen Rechtssatz des Inhalts, dass staatliche Maßnahmen, die auf der Seite privater Betroffener mit Grundstückswertminderungen verbunden sind, unterbleiben müssen. Der Gesetzgeber verhält sich verfassungsgemäß auch dann, wenn er an enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen keine Rechtsfolgen knüpft. Er muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, Wertminderungen zur Folge, so hat dies der Betroffene als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (BVerwG vom 05.03.1999, NVwZ-RR 1999, 556 (557)).

Die bereits eingetretenen und erwarteten Grundstückswertminderungen sind durch das Ausbauvorhaben gerechtfertigt. Die Gründe des Allgemeinwohls überwiegen die privaten Interessen der Grundstückseigentümer (vgl. Abschnitt C.II.2 „Planrechtfertigung“, ab Seite 327). Eine Wertminderung in der Größenordnung von 15 % ist demnach als Folge der Flughafenplanung hinzunehmen. Sie ist kein entschädigungspflichtiger Eingriff in das Grundeigentum. Sie bewegt sich im Rahmen der marktüblichen Schwankung der Bewertung eines Grundstückes, insbesondere bei einem allgemein sinkenden Preisniveau. Es ist außerdem nicht absehbar, ob die Minderung in Zukunft durch positive Effekte des Flughafenbetriebes auf die Wertentwicklung von Immobilien, auch durch die Verwertung von Immobilien zu anderen Zwecken als Wohnen, ausgeglichen wird. Für den Fall der Vermietung von Grundeigentum hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Eigentümer als Vermieter ebenso wenig einen Anspruch darauf hat, aus der Mietwohnung die größtmögliche Rendite zu ziehen, wie er bei jedwedem wirtschaftlichen Nachteil einen Anspruch auf Räumung hat [BVerfG vom 09.10.1991 84, 382 (385)]. Die

Nutzung der Chancen wie der Risiken der Verwertung des Grundeigentums liegen in der Sphäre des Grundstückseigentümers.

## 22.2.6 Sonstige Grundstücksbetroffenheiten

### 22.2.6.1 Verunreinigung von Wasser durch Schadstoffe

Von Einwendern wird befürchtet, dass durch den Betrieb des Flughafens das Regenwasser derart verschmutzt wird, dass es nicht mehr nutzbar ist, z. B. für die Gartenbewässerung oder eine Regenwasseranlage. Das Wasser in Badebecken werde ebenfalls verschmutzt und müsse häufiger gewechselt werden. Hierfür wird Schadensersatz verlangt.

In den Gutachten M 10 und M 11 und den nachgereichten ergänzenden Untersuchungen zum Thema Schadstoffimmissionen wurden die durch den Betrieb des ausgebauten Flughafens (Szenario Endausbau 20XX) zu erwartenden Schadstoffbelastungen der Luft errechnet und als nicht gesundheitsgefährdend beurteilt. Bereits bei den vorbereitenden Diskussionen zwischen den Fachgutachtern und der Planfeststellungsbehörde (Scoping für die Umweltverträglichkeitsstudie) wurden Untersuchungen der Deposition und Sedimentation von Luftverunreinigungen als nicht erforderlich erachtet. Es wurde angenommen, dass sich durch den Flugbetrieb bzw. die hierdurch zusätzlich zu erwartende Deposition die Schadstoffbelastung des Bodens, der Nahrungs- und Futterpflanzen sowie der Oberflächengewässer nicht erkennbar erhöht, d. h. eine zusätzliche Belastung der Nahrungskette und des Trinkwassers über den Luftpfad nicht zu erwarten ist. Diese Annahme ist nach dem derzeitigen Stand der Messungen und wissenschaftlichen Untersuchungen gerechtfertigt.

Da der gebräuchliche Flugturbinentreibstoff Jet A1 (Kerosin) weder Blei-, noch Halogenzusätze enthält, sowie mit einer sehr hohen Temperatur verbrannt wird, sind in den Flugzeugabgasen keine Schwermetalle und auch keine Dioxine oder Furane zu erwarten sowie keine entsprechende Depositionen zu befürchten.

Bei einem Treibstoffschnellablass (siehe Abschnitt C.II.11 „Luftreinhaltung“, ab Seite 707) wird das freigesetzte Kerosin stark zerstäubt, verwirbelt und dabei weitgehend verdampft, so dass keine entsprechenden Depositionen zu befürchten sind. Bisher konnte trotz des Einsatzes empfindlichster Analyseverfahren in keinem Fall nach einem Treibstoffschnellablass in Pflanzen- und Bodenproben aus den betroffenen Gebieten Verunreinigungen durch Kerosin festgestellt werden.

Alle bisher im An- und Abflugbereich durchgeführten Pflanzen- und Bodenuntersuchungen sowie Bioindikationsprogramme zeigen keine signifikante flugbetriebsbedingte Zusatzbelastung im Boden sowie in und auf Pflanzen. Zwischen 1971 und 1995 wurden an allen größeren Flughäfen in Deutschland Pflanzen- und Bodenproben insbesondere auf Schwermetalle und Polyzyklische Aromate untersucht. Parallel hierzu wurden häufig Bioindikationsprogramme mit Grünkohl zum Nachweis von Polyzyklischen Aromaten sowie mit Weidelgras zum Nachweis von Schwermetallen durchgeführt. Die dabei ermittelte Belastung unterscheidet sich nicht von der großräumigen Umgebung bzw. ist vielfach deutlich geringer als im unmittelbaren Einflussbereich stark befahrener Straßen.

Wie die ergänzende Untersuchung zur Schadstoffimmission im feineren Raster unter Berücksichtigung der novellierten 22. BImSchV zeigt, sind die in der Flughafenumgebung zu erwartenden erhöhten Stickstoffdioxidkonzentrationen überwiegend durch den Kfz-Verkehr verursacht. Eventuell hierdurch mögliche Stickstoff-Depositionen sind jedoch nicht als gesundheitsbeeinträchtigend bzw. gesundheitsgefährdend einzustufen, der Stickstoffeintrag wirkt möglicherweise sogar als Dünger.

Eine unzumutbare Belastung des aus Regenwasser gewonnenen Brauchwassers oder von Bäd Becken müssen die Einwender demnach nicht befürchten.

Einwender haben die Befürchtung geäußert, dass sich die Qualität des Grundwassers aus eigenen Brunnenanlagen durch einsickernde Schadstoffe in Kiekebusch verschlechtere, wo sich alle Bewohner aus privaten Brunnenanlagen mit Trinkwasser versorgten.

Kiekebusch liegt im Abstrombereich der Versickerungsmulde. Da jedoch nur Wasser versickert werden darf, welches die im Abschnitt C.II.14 „Wasserwirtschaft“ festgesetzten Güteanforderungen erfüllt, sind keine Beeinträchtigungen der Qualität des Grundwassers zu erwarten. Zu den Einzelheiten der Güteanforderungen und des Entwässerungskonzeptes wird auf den Abschnitt C.II.14 „Wasserwirtschaft“, ab Seite 756, verwiesen.

#### 22.2.6.2 Schäden durch Veränderungen des Grundwasserspiegels

Einwender befürchten allgemein, dass sich Veränderungen des Grundwasserspiegels negativ auf das Grundeigentum auswirken könnten und beantragen Entschädigung.

Es wird vorgetragen, dass es bei steigendem Grundwasser zu Schäden an den Kellerräumen von Gebäuden durch Überschwemmungen und durchfeuchtetes Mauerwerk und zu Gebäudeabsenkungen durch unterirdische Wasserströme kommen könne. Das Gelände am Standort Schönefeld sei durch den dort befindlichen Sandboden charakterisiert. Dieser drohe durch ein Ansteigen des Grundwasserspiegels und die Zunahme der diesbezüglichen unterirdischen Wasserströme verändert zu werden. Die zu befürchtenden Ausspülungen könnten zu Absenkungen zahlreicher Ein- und Mehrfamilienhäuser in der Umgebung führen. Dies würde erhebliche Schäden an der Bausubstanz nach sich ziehen.

Soweit Beeinträchtigungen infolge von Veränderungen des Grundwasserspiegels geltend gemacht werden, ist vorab klarzustellen, dass das Grundwasser nicht zum Inhalt des Eigentums an einem Grundstück i. S. von Art. 14 GG gehört [vgl. § 1a Abs. 4 WHG; BVerfG vom 15.07.1981, 58, 300 (339); Czychowski/Reinhardt, WHG, 8. Aufl. 2003, Einl. Rn 23). Es besteht auch kein Rechtsanspruch des Grundeigentümers auf Beibehaltung einer bestimmten Grundwassersituation, sondern nur auf angemessene Berücksichtigung seiner Interessen im Rahmen der behördlichen Grundwasserbewirtschaftung nach Maßgabe des Gebotes der Rücksichtnahme (BVerwGE 78, 40 (45ff)).

Soweit Ansprüche auf Entschädigung wegen Veränderungen des Grundwasserspiegels in Betracht kommen, werden diese im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 9 Abs. 1 LuftVG, 7 WHG, 29 BbgWG dem Grunde nach geregelt. Die Auflagen, die zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen erlassen wurden, verpflichten die Träger des Vorhabens zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Auswirkungen der durch Baumaßnahmen verursachten Grundwasseränderungen auf benachbarte Gebiete, insbesondere Bebauungen, entstehen. Im Bereich Rotberg sowie in den Ortslagen Waltersdorf und Schulzendorf wurden vorsorglich Beweissicherungen beauftragt. Zu den Einzelheiten wird auf den Abschnitt C.II.14 „Wasserwirtschaft“ verwiesen.

Daneben können Inhaber von Bewilligungen gemäß § 8 WHG gemäß § 823 Abs. 1 BGB und Inhaber von Erlaubnissen gemäß § 7 WHG gemäß § 32 BbgWG i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB zivilrechtlich gegen Beeinträchtigungen ihrer Rechte vorgehen (vgl. BGHZ 88, 34).

Umweltrelevante Grundwasserabsenkungen treten nur lokal und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Das gehobene Grundwasser wird grundsätzlich wieder versickert. Die Bauphase wird durch ein

Grundwassermonitoringsystem Grundwasserhaltung begleitet, so dass negative Auswirkungen auf bauliche Anlagen nicht zu erwarten sind. Die Träger des Vorhabens sind durch die Auflagen im Abschnitt A.II.12 „Wasserrechtliche Regelungen“, ab Seite 132, verpflichtet zu gewährleisten, dass keine Schäden auftreten.

Einwender tragen vor, dass ein sinkender Grundwasserspiegel, z. B. in Schulzendorf, Eichwalde und Rangsdorf, zu Gebäudeschäden durch Veränderung der Bodenverhältnisse, zum Versiegen von Brunnen, damit zum Verlust der Eigenwasserversorgung und zur Beeinträchtigung der Erträge von gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen führen könne.

Für Kiekebusch wird der Verlust der Eigenwasserversorgung aus Brunnen wegen Grundwasserabsenkung befürchtet.

Für Mahlow befürchtet eine Einwanderin, dass das vorhandene Biotop aufgrund der Grundwasserabsenkung verschwindet.

Im Bereich von Schulzendorf ist im Flughafenbetrieb nach der Modelluntersuchung zur Eingriffsvermeidung Brunnluch mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels von 5 bis 10 cm zu rechnen. Dieser Absenkungsbetrag ist in der Größenordnung der natürlichen Schwankung des Grundwasserspiegels. Daher ist eine Veränderung des Verkehrswertes oder eine Änderung der Erträge nicht zu erwarten. Eichwalde und Rangsdorf sind ebenfalls nicht betroffen.

Kiekebusch liegt im Abstrombereich der Versickerungsmulde. Negative Auswirkungen auf die Brunnen sind weder während der Bauphase noch beim Betrieb des Flughafens zu erwarten (vgl. Antrag, E 10-8c, YE 2c). Zu den näheren Einzelheiten wird auf den Abschnitt C.II.14 „Wasserwirtschaft“ verwiesen.

Die Auswirkungen auf die Biotope werden umfassend in den Unterlagen zur UVU (Antrag Bände N 45 bis 49) beschrieben. Bei negativen Auswirkungen wurden entsprechende Minderungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese Biotope ausgewiesen. Potentiell gefährdete grundwasserabhängige Biotope im Bereich von Mahlow liegen demnach in der Glasowbachniederung. Grundwasserabsenkungen in der Glasowbachniederung sind nur in der Bauphase nicht auszuschließen. Der Antragsteller sieht für den Bereich der Glasowbachniederung kombinierte Monitoring- und Eingriffsvermeidungsmaßnahmen vor, so dass ein vorhabensbedingtes „Verschwinden“ eines schützenswerten grundwasserbeeinflussten Biotops ausgeschlossen werden kann.

Anlieger des Selchower Flutgrabens wenden sich gegen die vorgesehene Anhebung des Grundwasserspiegels in diesem Bereich. Befürchtet werden Überschwemmungen in Teilen von Schulzendorf.

Einwender tragen vor, dass es durch steigende Wasserführung im Selchower Flutgraben zu Vernässungen in Bauwerken der Anlieger des Plumpengrabens komme. Es sei zeitweilig sogar mit dem Eindringen von Grundwasser in Kellerbereiche zu rechnen. Dies führe insbesondere in den Ortschaften Schulzendorf, Eichwalde und Zeuthen zu erheblichen Konflikten.

Befürchtet werden Gebäudeschäden in Folge eines Grundwasseranstiegs entlang des Glasowbachs sowie im Umfeld des Regenrückhaltebeckens Rotberg: Vernässung von Gebäuden, Überflutung von Kellern und Behinderung des Niederschlagswasserflusses von Grundstücken in Rotberg.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserstand sind in einem umfangreichen Modellsystem untersucht worden und werden durch ein Monitoring-Konzept begleitet. Sollte es durch die Entwäs-

serung des Flughafens wider Erwarten zu Beeinträchtigungen an der vorhandenen Bebauung kommen, sind diese zu entschädigen. Insoweit wird auf die Regelungen im Abschnitt C.II.14 „Wasserwirtschaft“ verwiesen.

Weiterhin wird vorgetragen, dass die Grundräumung und Entschlammung des Glasowbachs von der Mündung im Rangsdorfer See bis zur B 96 in Glasow, die als Maßnahmen der Gewässerunterhaltung deklariert und nicht zum Inhalt des planfestzustellenden Gewässerausbaus gemacht werden, weit über die zur Zeit im Ergebnis der Gewässerschauen durchgeführten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung hinaus gingen. Da diese Kosten nicht auf natürliche Veränderungen des Wasserhaushaltes, der Vegetation oder des Klimas zurückzuführen seien, sondern eindeutig durch den Ausbau des Flughafens begründet seien, dürften diese zusätzlichen Kosten nicht auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Es wird daher die Übernahme der fortlaufenden, zusätzlichen Kosten durch den Flughafenbetreiber gefordert.

Ein Anstieg des Grundwassers ist im Bereich des Glasowbaches zeitweise zu erwarten. Er beträgt 5 bis 10 cm und liegt damit innerhalb der Werte der natürlichen Grundwasserschwankung. Grundwasserabsenkungen bis zu 50 cm in der Glasowbachniederung sind in der Bauphase nicht auszuschließen (vgl. Antrag, Plan E 10-10). Der Antragsteller sieht für den Bereich der Glasowbachniederung kombinierte Monitoring- und Eingriffsvermeidungsmaßnahmen vor, so dass eventuelle Schäden durch Absenkung des Grundwassers vermieden werden können (s. Antrag, Band E, Kap. 10).

Der Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte" als Gewässerunterhaltungspflichtiger gemäß § 79 BbgWG i. V. m. § 29 WHG geht davon aus, dass der Unterhaltungszustand der Gräben für die derzeitige Nutzung und Ableitungsmenge ausreichend ist und der Aufwand für eine ggf. erforderliche Grundräumung des Glasowbaches als zusätzliche Maßnahme entsprechend § 85 Abs. 1 BbgWG durch den Verursacher, d. h. die Träger des Vorhabens, zu tragen ist. Die Kosten für die erste Grundräumung und die Mehrkosten für die laufende Sicherung des Zustandes sind entsprechend der Satzung des Verbandes zu ermitteln und zu verteilen. Im Übrigen besteht die Kostentragungspflicht der Gewässerunterhaltung nicht für einzelne Grundstückseigentümer, sondern gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG für die Mitglieder des Verbandsgebietes.

Es wird gefordert, dass zur Beweissicherung und Dokumentation möglicher entschädigungsrelevanter Veränderungen auf Privatgrundstücken der Vorhabensträger verpflichtet werden solle, auf eigene Kosten den Grundwasserspiegel, den Grundwasseranfall und die Grundwasserqualität zunächst vor Beginn der Bauarbeiten über ein Jahr zu messen und diese Messung nach Abschluss des Ausbausvorhabens zu wiederholen.

Generell wird im Zuge der weiteren Planung ein detailliertes Monitoringkonzept ausgearbeitet. Dabei werden umfassend alle Überwachungsparameter, Beweissicherungsaspekte, Schutzbedürfnisse sowohl für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und den Boden aufeinander berücksichtigt und abgestimmt. Das Monitoringkonzept für die betriebsbedingten Auswirkungen wird auf der Grundlage des Grundwassermonitorings für die baubedingte Grundwasserhaltung weiterentwickelt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Dazu werden neben der Festlegung der Messstellen, Messgrößen, Messhäufigkeiten etc. auch Details bezüglich der Dokumentation festgelegt. Sanierungsmaßnahmen, die nachweislich durch die Baumaßnahmen "Flughafen" begründet sind, sind von den Vorhabensträgern zu übernehmen.

Die Auflagen, die zu den Erlaubnissen erlassen wurden, verpflichten die Träger des Vorhabens zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Auswirkungen der Entwässerung auf benachbarte Gebiete, insbesondere Bebauungen, ausgeübt werden. Bei dauerhafter Anhebung des Grundwasserstandes, insbe-



sondere in den Ortslagen Waltersdorf und Schulzendorf, wird eine Bestandsaufnahme zur Beweissicherung angeordnet (vgl. C.II.14 „Wasserwirtschaft“). Das vorgesehene Beweissicherungsverfahren ist für diesen Bereich im Rahmen der Bauausführungsplanung zu definieren.

### 22.2.6.3 Schadensersatzansprüche

#### 22.2.6.3.1 Gemeinden

Schadensersatzansprüche von Gemeinden wegen des Wertverlustes von Investitionen oder wegen der Folgekosten des Flughafenausbaus für die Gemeinde sind aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden in diesem Planfeststellungsverfahren nicht gegeben.

Die Gemeinden Gosen, Waltersdorf, Diedersdorf, Zeuthen, Mahlow und Neu Zittau tragen vor, dass sie in den zurückliegenden Jahren bereits in erheblichem Umfang in Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung, in soziale Einrichtungen und in Infrastrukturmaßnahmen wie Kindertagesstätten, Sportanlagen, Jugend- und Seniorentreffs investiert hätten und diese Investitionen durch den geplanten Flughafenneubau in erheblichem Umfang entwertet würden, da diese Einrichtungen nicht im geplanten Umfang ihrer Bestimmung dienen könnten. Des Weiteren seien ihnen Kosten für nicht mehr umsetzbare Planungen entstanden, einschließlich zurückzugewährender Fördermittel.

Die Gemeinden fordern deshalb eine Entschädigung für die unmittelbaren und mittelbaren Projektfolgen sowie die Verpflichtung der Träger des Vorhabens zur Übernahme von Kosten für Sachverständige, welche im Auftrag der Gemeinde den Schadensumfang exakt bestimmen und den Wertverlust benennen.

Ob und inwieweit allerdings in der Vergangenheit angefallene Kosten der o. g. Gemeinden für die aufgeführten Kultur-, Bildungs- und sonstigen Einrichtungen sowie für Infrastrukturmaßnahmen durch den Ausbau des Flughafens konkret entwertet werden, ist dem Vortrag der Gemeinden nicht zu entnehmen.

Die gemeindliche Planungshoheit kann verletzt sein, wenn bereits in Bauleitplänen zum Ausdruck gekommene gemeindliche Planungen nicht mehr verwirklicht werden können oder geändert werden müssen (vgl. auch Abschnitt C.II.21 „Beeinträchtigungen der kommunalen Gebiets- und Planungshoheit“, ab Seite 929). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich eine Gemeinde gegen ein Vorhaben, das der Fachplanung unterliegt, dann mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung nachhaltig gestört wird, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen, kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden oder sonst in erheblicher Weise städtebauliche Belange nicht in die Abwägung eingestellt worden sind (BVerwG vom 26.01.2000, Az: 4 A 33/99 m. w. N.). Es ist aber von der Gemeinde darzulegen, dass und inwieweit der Planfeststellungsbeschluss auf die Planungshoheit solche unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art hat [BVerwG vom 30.05.1984, NVwZ 84, 718 (719)]. Der Vortrag der Gemeinden ist sehr allgemein gehalten; unmittelbare Auswirkungen des Ausbausvorhabens auf konkrete Planungen der Gemeinden sind nicht vorgetragen worden. Die Einwenderinnen lassen es dabei bewenden, die allgemeine Verschlechterung ihrer Planungssituation zu beklagen.

Gemeinden sind angesichts des personalen Schutzzwecks der Eigentumsgarantie nicht Inhaber des Grundrechts aus Art. 14 Grundgesetz, aber das Eigentum von Gemeinden ist im Rahmen der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) geschützt, soweit es Gegenstand und Grundlage kommunaler Betätigung ist [BVerwG vom 24.11.1994, 97, 143 (151 f.); VGH Mannheim vom 31.01.1997, NVwZ-RR 1998, 221 (224)].

Eine Gemeinde kann als Eigentümerin von Grundstücken oder Trägerin von kommunalen Einrichtungen Schutz vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfGBbg verlangen. . Gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfGBbg sind den Trägern des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Bei einer unzumutbaren Lärmbelästigung sind den Antragstellern Schutzanordnungen aufzugeben. Neben dieser fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeit gibt es eine verfassungsentzweignungsrechtliche Zumutbarkeit gemäß Art. 14 Grundgesetz. Fluglärm, der benachbarte Grundstücke „schwer und unerträglich“ trifft, so dass eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen ist, löst den Entschädigungsanspruch nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz aus. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet auch bei schweren und unerträglichen Geräuschimmissionen eine Enteignung i. S. des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG nicht statt. In diesem Fall steht dem betroffenen Eigentümer ein Anspruch auf Übernahme des Grundstücks gegen Entschädigung zu [BVerwG vom 23.01.1981, 61, 295 (305); BVerwG vom 05.12.1986, 75, 214 (259); BVerwG vom 22.05.1987, 77, 295 (298); Hoffmann/Grabherr, LuftVG, Stand Juni 1993, § 9 Rn 51].

Die Prüfung der Schutzwürdigkeit einzelner öffentlicher Einrichtungen erfolgt im Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524, wobei besonders schutzwürdige Objekte wie Kindertagesstätten und Schulen eigens berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche bestehen nicht, weil eine unzumutbare Beeinträchtigung kommunaler Einrichtungen nicht ersichtlich ist.

Für die Erstattung von Aufwendungen für Sachverständige ist kein Raum. Einen Anspruch auf Entschädigung in Geld haben Betroffene erst, wenn Vorkehrungen und Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvermeidbar sind (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg). Den Gemeinden steht kein genereller Anspruch auf Zahlung von Gutachterkosten sowie auf Ersatz der mittelbaren Projektfolgen bezüglich der gemeindlichen Entwicklung und Infrastruktur zu. Die Bewertung der Entschädigung erfolgt ohnehin einzelfallbezogen. Die Übernahme der Kosten von Sachverständigen ist darüber hinaus nicht begründbar, da die Planfeststellungsbehörde die maßgeblichen Faktoren einer ggf. zu zahlenden Entschädigung festsetzt. Die Heranziehung von Sachverständigen bleibt hierbei ebenfalls ihrer Entscheidung überlassen.

Der Landkreis Teltow-Fläming fordert allgemein Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Gemeinden des Landkreises, um die Belastungen durch den Flughafenausbau über Lärmschutzmaßnahmen hinaus zu mildern.

Die Gemeinde Zeuthen fordert wegen der mit dem Projekt verbundenen großflächigen Qualitätsminderung im Bereich der Lebensbedingungen - insbesondere durch lärmbedingte Wohn- und Außenbereichsbelastungen - ein umfangreiches städtebauliches Qualitätssteigerungsprogramm, weil sie nicht in der Lage sei, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen die Sicherstellung der bisherigen Lebens- und Wohnqualität ihrer Bürger zu gewährleisten.

Die Gemeinden Neu Zittau und Diedersdorf fordern die Festlegung einer langfristig kapitalisierten Entschädigungssumme für die mit dem Projekt verbundenen Folgekosten bezüglich der gemeindlichen Entwicklung und Infrastruktur, weil die Gemeinde sich in ihrer Aufgabe als Gebietskörperschaft verpflichtet sehe, die Kommunikationsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger durch Lärmschutzmaßnahmen an öffentlichen Bauten und Plätzen dauerhaft zu gewährleisten.

Die Gemeinden Diedersdorf und Dahlewitz fordern Entschädigungsleistungen, einschließlich einer Erhebung der Schäden durch den Flughafenausbau und für die Einbuße der Standortgunst, welche sie derzeit am Rande des Siedlungsschwerpunktes Berlin als bevorzugte Wohngemeinde besitzen würden, durch ein Absiedlungs-, Städtebau und Regionalförderungsprogramm. Durch den Flughafenausbau

würden die Gemeinden vom bevorzugten Wohnstandort und durch Landesplanung erklärten und finanziell geförderten Naherholungsgebiet mit außergewöhnlichem Wachstumspotential zum zur weitreichenden Entwicklungsunfähigkeit verdamnten Gebiet. Sie würden ihrer Planungshoheit beraubt.

Die Gemeinde Blankenfelde macht Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen geltend, da aufgrund des Vorhabens Wohnungsleerstand, Verslumung und Vandalismus drohe.

Auch die Gemeinde Schulzendorf stellt den Antrag, die Gemeinde für den Verlust ihrer Standortgunst als bevorzugte Wohngemeinde durch die Festlegung einer langfristig zu kapitalisierenden Entschädigungssumme zu entschädigen. Dazu gehöre eine Entschädigung für die unmittelbaren und mittelbaren Projektfolgen und die Übernahme von Sachverständigenkosten. Die Gemeinde Schulzendorf sei bisher eine attraktive Wohngemeinde mit Gartenstadtcharakter. Weitere Einschränkungen würden entstehen in der Gestaltung des Altdorfes zum touristischen Zentrum. Das Altdorf zähle zu den wenigen Dörfern im Land Brandenburg, dessen Grundstrukturen erhalten seien. Wesentliche Teile des Ensembles seien deshalb unter Denkmalschutz gestellt worden. Für den restlichen Bereich existiere eine Denkmalbereichssatzung. Der B-Plan „Altdorf“ sei durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Er bilde die Grundlage für die Erhaltung der denkmalgeschützten Substanz des Altdorfes und seiner Belegung als touristisches Zentrum.

Die Gemeinde Gosen macht geltend, dass ihre rechtmäßig entstandene Gebiets- bzw. Siedlungsstruktur durch das geplante Vorhaben zu Unrecht in einer Weise beeinträchtigt wird, die grundsätzlich der planerischen Gebietswidmung widerspreche. Durch das Planungsvorhaben werde das gewachsene und im Vertrauen auf die planungsrechtliche Absicherung entstandene „Sozialwesen Gemeinde“ in eklatanter Weise und ohne begründete Notwendigkeit dauerhaft nachteilig verändert bzw. zerstört.

Es trifft zwar zu, dass Gemeinden bei grundlegenden Veränderungen des örtlichen Gepräges oder der örtlichen Strukturen durch überörtliche Planungen einen Anspruch auf Abwägung der zu ihrem Wirkungsbereich gehörenden Belange haben. Die überörtliche Planung muss das Gebiet aber nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen. Die Begriffe der nachhaltigen Betroffenheit und der Beeinflussung der gemeindlichen Entwicklung müssen auf Bereiche bezogen werden, die den Charakter einer Gemeinde ausmachen und ihre Identität kennzeichnen [VGH Mannheim vom 07.04.1997, NVwZ-RR 1998, 219 ( 221); VGH München vom 19.11.1985, NVwZ 1986, 679 (680)].

Insoweit ist - auch unter Heranziehung der Anlage über die "Vorhabenbetroffenheit in der Gemeinde Gosen" - nicht erkennbar, dass von dem planfestzustellenden Vorhaben derart einschneidende Auswirkungen auf die vorhandene Gemeindestruktur ausgehen könnten, die nicht schon auf den Landesentwicklungsplan engerer Verflechtungsraum oder den Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen zurückzuführen sind. Welchen konkreten Inhalt das Gepräges Gosens als Ort mit "Erholungswert" "Wochenend-, Ferien- und Erholungsbauten" hat und inwiefern das Ortsbild Gosens dadurch entscheidend bestimmt ist, bleibt offen. Soweit ein besonderer Charakter Gosens in dieser Hinsicht überhaupt anzuerkennen ist, ist eine nachhaltige Beeinträchtigung nicht erkennbar. Das Vorhaben hat insbesondere keinerlei Einfluss auf die Ausweisung und Anlegung von Erholungs- und Grünflächen.

Ansprüche auf Entschädigung, einschließlich der Erstattung von Gutachterkosten, für „Verlust der Standortgunst“ oder für befürchtete generelle Nachteile aufgrund des Flughafenausbaus stehen den Gemeinden nicht zu. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf städtebauliche Förderprogramme.

Die behaupteten negativen Folgen des Ausbauprojekts auf die Gemeinden könnten unter dem Aspekt der materiellen Schädigung von konkreten Gegenständen des Gemeindevermögens durch Immissio-

nen, insbesondere Lärm, betrachtet werden, die Ansprüche auf Schutzvorkehrungen oder Entschädigung gemäß §§ 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfGBbg auslösen könnten. Eine Gemeinde kann sich auf ihre einfachrechtliche Position als Eigentümerin betroffener Grundstücke oder Trägerin kommunaler Einrichtungen berufen, wobei das entsprechende Gewicht ihrer Interessen eher als gering einzustufen ist [VGH Mannheim vom 07.04.1997, NVwZ-RR 1998, 219 (221)]. Dann aber wäre die Gemeinde nicht als Träger öffentlicher Belange, sondern als private Einwendungsführerin zu hören, vgl. Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524. Konkrete Beeinträchtigungen gemeindlichen Eigentums durch das Vorhaben werden aber an dieser Stelle nicht vorgetragen. Was mögliche materielle Auswirkungen auf Vermögensgegenstände der Gemeindebürger angeht, so ist die Gemeinde nicht berechtigt, deren Belange zu vertreten.

Die gemeindliche Planungshoheit ist eine in der Abwägung zu berücksichtigende Rechtsposition, die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz geschützt ist. Die Gemeinde ist als Sachwalterin der über die Selbstverwaltungsgarantie geschützten Belange der örtlichen Gemeinde einwendungsberechtigt. Ihre Einwendungen sind bei der Abwägung zu berücksichtigen (Löwer in: von Münch/Kunig, GG, 5. Aufl. 2001 Art. 28 Rn 53), vgl. die Ausführungen im Abschnitt C.II.21 „Beeinträchtigungen der kommunalen Gebiets- und Planungshoheit“, ab Seite 929.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen auch Abwehransprüche in Betracht, wenn das Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt (BVerwG vom 15.04.1999 NVwZ-RR 1999, 554 (555) m. w. N). Da die gemeindliche Planungshoheit nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährleistet ist, stellt eine zugelassene Fachplanung nur dann einen Eingriff dar, wenn die Gemeinde konkret in ihren hinreichend bestimmten planerischen Absichten betroffen ist; eine Veränderung, die sich in zukünftigen Planungen auswirkt, reicht nicht aus [BVerwG vom 11.05.1984, NVwZ 1984, 584; BVerwG vom 21.01.1993, NVwZ 1993, 884 (886 f.), Löwer in: v. Münch/Kunig, GG, 5. Aufl. 2001, Art. 28 Rn 53].

Eine ganz allgemeine Beeinträchtigung des Gemeindegebietes ohne Zusammenhang mit bestimmten gemeindlichen Planungen berechtigt Gemeinden im Regelfall nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen. Bei grundlegenden Veränderungen des örtlichen Gepräges oder der örtlichen Strukturen durch eine Fachplanung, können u. U. auch gemeindliche Ansprüche ohne konkretisierte Planungen bestehen [VGH München vom 19.11.1985, NVwZ 1985, 679 (680)].

Außerdem ist die Situation der Gemeinde zu berücksichtigen. Je stärker eine Gemeinde schon von ihrer geographischen Lage oder ihrem sonstigen Ausstattungspotential her einer Situationsgebundenheit unterliegt, desto eher sind ihr Eingriffe, die an dieses Merkmal anknüpfen, zumutbar, z. B. in der Nähe eines Flughafens [BVerwG vom 11.01.2001, UPR 2001, 189 (190)]. Insofern ist den Gemeinden in der Umgebung des seit 1934 bestehenden Flugplatzes die Beschränkung ihrer Planungsmöglichkeiten zugunsten des Flughafens grundsätzlich zumutbar.

Die Gemeinden haben allgemeine Befürchtungen geäußert, dass sich die Entwicklungschancen ihrer Gemeinde durch das Vorhaben verschlechtern könnten. Hinreichend bestimmte Planungen, die durch die Flughafenplanung nachhaltig gestört werden könnten, haben die Gemeinden - mit Ausnahme der Gemeinde Schulzendorf - nicht benannt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben wesentliche Teile der Gemeindegebiete der Planung entzogen werden. Aus der Berufung auf die Eigenschaft „bevorzugte Wohngemeinde“ lassen sich keine spezifischen örtlichen Strukturen ableiten, die Ansprüche ohne konkretisierte Planungen und ohne Nachweise einer erheblichen Beeinträchtigung begründen könnten. Es ist aufgrund der Erfahrungen an anderen Flughafenstandorten zudem nicht auszuschließen, dass die Gemeinden im Umfeld des Flughafens sogar zu „bevorzugten Wohngemeinden“ für be-

stimmte Bevölkerungsgruppen wie Mitarbeiter des Flughafens, von Fluggesellschaften und von flughafenaffinem Gewerbebetrieben werden.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Altdorf" der Gemeinde Schulzendorf ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung vom 28.10.2003 (GVBl. II, S. 594) und umfasst 30 Wohneinheiten. Gemäß Ziel 5 des Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung dürfen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II nicht geplant werden. Soweit im oben beschriebenen Sinne ein Gepräge der Gemeinde Schulzendorf als touristisches Zentrum mit denkmalgeschützter Substanz anzuerkennen ist, ist eine nachhaltige Beeinträchtigung nicht erkennbar. Insbesondere beeinträchtigt das Vorhaben in der Planungszone Siedlungsbeschränkung II die der Gemeinde nach den landesplanerischen Vorgaben allein noch mögliche Nachverdichtung im Innenbereich gemäß § 34 BauGB nicht.

#### 22.2.6.3.2 Kirchen

Die Kirchengutsgarantie gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung ist nicht verletzt. Bezüglich der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG ist die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg in gleicher Weise geschützt wie jeder andere Grundstückseigentümer.

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg sowie einzelne Kirchengemeinden tragen vor, dass die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Vermögenswerte der Kirchengemeinden durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen seien, weil die materielle Qualität der Liegenschaften durch Immissionen und Beschränkungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung ertragsmindernd eingeschränkt oder ihr Verkehrswert durch das geplante Vorhaben gemindert werde. Darüber hinaus beschränke oder verhindere das geplante Vorhaben die freie Verfügung über das Eigentum. Betroffen hiervon seien beispielsweise bebaute und unbebaute Grundstücke der Kirchengemeinden Berlin-Grünau, Neu Zittau, Rahnsdorf, Berlin- Müggelheim, Berlin-Schmöckwitz, Mahlow, Glasow, Blankenfelde, Schulzendorf, Waltersdorf, Wildau, Waßmannsdorf und Selchow. Die genannten Auswirkungen des Vorhabens auf die Vermögenswerte und das Eigentum der Kirche und ihrer Gemeinden hätten, soweit das nach Art. 14 Abs. 2 GG zumutbare Maß überschritten wird, zu angemessenen Ersatz- und Ausgleichsleistungen zu führen.

Die Einwendungen sind hinsichtlich der Betroffenheit (Immissionen, Beschränkung der baulichen Nutzung) auf Pauschalbehauptungen beschränkt.

Die Kirchengutsgarantie gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung ist nicht verletzt. Die Kirchengutsgarantie nach Art. 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung gewährleistet das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und ihrer Vereine, nur soweit er Kultus-, Unterrichts- oder Wohltätigkeitszwecken gewidmet ist. Nur das für diese Zwecke bestimmte Vermögen der Religionsgemeinschaften wird durch Art. 138 Weimarer Reichsverfassung gewährleistet (Hemrich in: von Münch/Kunig, GG, 5. Aufl. 2003, Art. 140, Rn 40). Staatliche Schulen und Friedhöfe fallen damit bereits per definitionem aus dem Schutzbereich der Norm heraus. Schutzzweck der Vorschrift ist es, die widmungsgemäße Funktion des kirchlichen Vermögens bei der Erfüllung religiöser Aufgaben gegen Eingriffe des Staates zu bewahren. Die Kirchengutsgarantie sichert damit gleichsam das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Sie hat die Aufgabe, den durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 137 Weimarer Reichsverfassung zugesagten Schutz der Stellung und der Freiheit der Kirchen in ihren sächlichen Grundlagen zu gewährleisten [BVerfG vom 13.10.1998, NVwZ 1999, 753 (754)].

Die einzelnen Kirchengemeinden sind nicht berechtigt, eine etwaige Verletzungen Art. 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung geltend zu machen, da diese Vorschrift der jeweiligen Kirche als solcher in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusteht (vgl. hierzu BayVerfGH vom 29.08.1996, NVwZ 1997, 379 (380) mit weiteren Nachweisen). Die jeweilige evangelische Kirchengemeinde ist ein unselbständiger Teil der Landeskirche von Berlin und Brandenburg und damit nicht einwendungsbefugt bzgl. Art. 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung (vgl. Abschnitt C.I.5.6.18 „Beteiligung der Kirchengemeinden“, ab Seite 315). Die Stellung als Eigentümerin von kirchlichen Liegenschaften gemäß Art. 14 GG bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon ist die Kirchengutsgarantie aber auch materiell nicht verletzt. Der Schutz des Kirchenguts ist nicht schrankenlos gewährleistet; die Garantie steht vielmehr unter Gesetzesvorbehalt (BayVerfGH vom 29.08.1996, NVwZ 1997, 379 (380)). Mögliche Beschränkungen müssen im Lichte des Schutzzwecks der Kirchengutsgarantie bewertet werden. Dieser Zweck besteht in der Sicherstellung des materiellen Substrats der kirchlichen Selbstbestimmung und der Religionsfreiheit. Artikel 138 Weimarer Reichsverfassung schützt das Vermögen der Religionsgesellschaften nur in dem Umfang, wie es nach Maßgabe des einschlägigen zivilen und öffentlichen Rechts begründet ist [BVerfG vom 13.10.1998, NVwZ 1999, 753 (754)]. Die von der Kirche geltend gemachten, durch das einschlägige Recht zugelassenen Vermögenseinbußen verletzen demnach nicht die Kirchengutsgarantie.

Das Ausbauvorhaben verstößt auch nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Hierzu gilt grundsätzlich das schon zu Art. 138 Weimarer Reichsverfassung im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt Gesagte sinngemäß. Im Übrigen wird hinsichtlich der Grundstücksbetroffenheit durch Immissionen auf den Abschnitt C.II.22.2.5.1 „Forderungen auf Ausgleich von Wertminderungen wegen bestimmter äußerer Einflüsse auf das Grundstück“, ab Seite 976, und hinsichtlich der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken für das Vorhaben auf den Abschnitt C.II.22.2.4 „Zulässigkeit der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken“, ab Seite 970, verwiesen. Die Evangelische Kirche und die einzelnen Kirchengemeinden sind durch Art. 14 GG nicht weitergehend als andere Grundstückseigentümer geschützt.

#### 22.2.6.3.3 Bürger

Weitere Schadensersatzansprüche von Bürgern als bereits in anderen Kapiteln dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelt, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Grundstückseigentümer befürchten, ihr Wohngebäude werde durch Schallwellen überfliegender Flugzeuge zerstört oder beschädigt werden.

Bei den im zivilen Luftverkehr zu erwartenden Schalldruckwerten sind derartige Schäden nicht zu erwarten, so dass es keiner Anordnung von Schutzmaßnahmen durch Umbau des Hauses gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfGBbg bedarf.

Auch die Beschädigung von Gebäuden durch Wirbelschleppen wird befürchtet.

Die gutachterliche Untersuchung der Entstehung von Wirbelschleppen hat ergeben, dass Wirbelschleppen im Landeanflug bis auf 50 m bzw. 30 m absinken können. Im Gutachten M 21 wurden anhand der Standardflugrouten die betroffenen Gebiete ermittelt und in einer topografischen Karte (Antrag Band M 21, Plan M 21-3) dargestellt. (vgl. C.II.12.5 „Wirbelschleppen“, ab Seite 754) Ein Absinken der Wirbelschleppen auf unter 30 m und damit ein Einwirken auf Gebäude entsprechender Höhe ist aufgrund des Bodeneffektes in der Regel nicht zu erwarten. In der Auflage A.II.7.5 „Wirbelschleppen“, ab

Seite 112, wurde deshalb angeordnet, dass bei Gebäuden über 30m Höhe innerhalb der Konturen im Plan M 21-3 und bei nachweislich wiederholten Schäden auch bei niedrigeren Gebäuden die Träger des Vorhabens die Kosten für Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Wirbelschleppen zu tragen haben.

Ungeachtet dessen können Schalldruckwellen und Wirbelschleppen als Einzelereignisse durch bestimmte Luftfahrzeugtypen Schadensersatzansprüche gemäß § 33 LuftVG auslösen (Hoffmann/Grabherr, LuftVG, Stand November 1997, § 33 Rn. 10). Hiernach haftet der Halter des Luftfahrzeuges verschuldensunabhängig und unmittelbar. Von Einwendern wird für den Fall, dass von den im Antrag prognostizierten Flugrouten abgewichen wird, Entschädigung gefordert. Außerdem wird Ersatz für Wertminderung von Immobilien bei der Einrichtung von Kurzabflugstrecken begehrt.

Die Festsetzung der An- und Abflugverfahren ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Verfahren werden erst kurz vor Inbetriebnahme der zur Planfeststellung beantragten neuen Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld durch Rechtsverordnung des Bundes gemäß § 27a Abs. 2 LuftVO festgesetzt. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind auch nicht Überflughöhen sowie die Benutzung einzelner Flugrouten mit bestimmtem Fluggerät.

Gegen Festlegungen von An- und Abflugrouten haben die Betroffenen unabhängig von der Flughafenzulassung Rechtsschutz (Hofmann/Grabherr, LuftVG, Stand März 2004, § 27c, Rn 22). Für die Lage eines Grundstücks unter einem Flugkorridor kann heute nur insoweit Entschädigung gefordert werden, wie sie prognostisch im Endausbau des Flughafens zu einer unzumutbaren Lärmbelastung führen wird (vgl. Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524).

Sofern sich beim späteren Betrieb des Flughafens ergibt, dass die Flugsicherung regelmäßig andere als die jetzt vorabgestimmten und der Lärmprognose zugrunde gelegten Flugrouten zuweist, haben die betroffenen Anwohner im Rahmen der getroffenen Schutzanordnungen Anspruch auf Schallschutz.

Von Einwendern wird befürchtet, dass in der Nähe des Flughafens angebautes Obst und Gemüse im Ertrag gemindert werde sowie nicht mehr ohne gesundheitliche Bedenken verzehrt werden könne. Es wird auch die Verschmutzung der Fassade des Hauses und der draußen zum Trocknen aufgehängten Wäsche sowie das vermehrte Auftreten von Insekten befürchtet und entsprechender Schadensersatz gefordert.

Es ist nachgewiesen, dass sich durch den Flugbetrieb bzw. die hierdurch zusätzlich zu erwartende Deposition die Schadstoffbelastung nicht erkennbar erhöht, d. h. eine zusätzliche Belastung der Nahrungskette und des Trinkwassers über den Luftpfad ist nicht zu erwarten (siehe Abschnitt C.II.11.4 „Auswirkungen des Vorhabens“, ab Seite 726).

Einwender machen geltend, dass sie befürchten aufgrund der Lärmbelastung ihrer vermieteten bzw. verpachteten Grundstücke Verluste an Miet- bzw. Pachteinahmen zu haben.

Eine Entschädigung in Geld gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg umfasst auch u. U. auch Minderungen des Gebrauchswertes wie Miet- und Pachtausfälle. Da Preisschwankungen in gewissen Grenzen in das Risiko des Grundstückseigentümers fallen, können Minderwerte in diesen Grenzen u. U. auch entschädigungsfrei bleiben (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage 2003, § 74 Rn 132). Die Entscheidung über diese Entschädigung wird im Abschnitt C.II.22.3 „Wirtschaftliche Belange“, ab Seite 1025, getroffen.

Eine Entschädigung in Geld gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg kommt grundsätzlich erst in Betracht, wenn Schutzeinrichtungen auf dem beeinträchtigten Grundstück keine wirksame Abhilfe versprechen oder unverhältnismäßige Aufwendungen erfordern. Ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz besteht nur bei nicht durch technisch-reale Maßnahmen abwendbaren fluglärmbedingten Nachteilen, soweit diese die Grenze des Zumutbaren überschreiten. Ebenso wie die "Vorkehrungen und Anlagen" im Sinne von § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfGBbg nur dann und nur insoweit verlangt werden können, wie die Fluglärmbelastung das Maß des Zumutbaren übersteigt, dient auch die Entschädigung nur dem Ausgleich der verbliebenen unzumutbaren Nachteile (BVerwG vom 27.10.1998, 107, 313 (332); BVerwG vom 29.01.1991, 87, 332 (384)). Es wird keine Entschädigung für den Wertverlust des Grundstücks an sich, sondern für den Ausgleich der verbleibenden unzumutbaren Nachteile gewährt. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg dient nicht dazu, einen allgemeinen Ausgleich aller Vermögensnachteile vorzunehmen, die durch den Flughafen entstehen (Hoffmann/Grabherr, LuftVG, Stand September 1997, § 9 Rn 93).

Einige Einwender befürchten, dass geplante Bauvorhaben, für die z. T. auch schon Bauvorbescheide oder Baugenehmigungen vorlägen, wegen der Veränderungssperre gemäß § 8a LuftVG nicht realisiert werden könnten oder sich verteuerten und machen deshalb Schadensersatzforderungen geltend.

Die Veränderungssperre bewirkt, dass, sobald der Plan ausgelegt ist, d. h. im Falle des Flughafenausbaus seit dem 15.05.2000, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigernden oder die Baumaßnahme wesentlich erschwerenden Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Begonnene Veränderungen, Unterhaltungsarbeiten und die bisherige Nutzung bleiben erlaubt. Diese Wirkungen treten kraft Gesetzes ein. Sie brauchen durch den Planfeststellungsbeschluss weder angeordnet zu werden noch können sie modifiziert werden. Wenn die Veränderungssperre über vier Jahre dauert, können die Eigentümer gemäß § 8a Abs. 2 LuftVG für die entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen, d. h. frühestens ab 16.05.2004. Darüber ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Die Baugenehmigung und ein positiver Bauvorbescheid stellen fest, dass dem geplanten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Sie garantieren dem Bauherren freilich nicht, dass er für sein Bauvorhaben nur Kosten in einer bestimmten Höhe aufzuwenden haben wird, dass er also etwa erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen nicht auf eigene Kosten durchführen muss. Insbesondere bei einem Vorbescheid ist evident, dass eine spätere Baugenehmigung eine Vielzahl bauordnungsrechtlich bedingter Auflagen enthalten kann. Soweit ein Grundstück für das planfestzustellende Vorhaben in Anspruch genommen bzw. von ihm betroffen wird, ergibt sich vielmehr aus § 8a Abs. 1 LuftVG, dass Vorkehrungen und Anlagen zu seinen Gunsten nur dann und insoweit festzusetzen sind, wie mit Baumaßnahmen bei Planauslegung in rechtlich zulässiger Weise bereits begonnen worden war oder sich Veränderungen des Grundstücks als Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung darstellen. Falls das geplante Vorhaben eine Bebauung des Einwendergrundstücks überhaupt ausschließt, werden bei der Festsetzung der Entschädigung auch nur die genannten Baumaßnahmen als wertsteigernd berücksichtigt.

Es wird Entschädigung dafür verlangt, dass wegen der Lärmbelastung durch den Flughafen Verwandte und Freunde anderswo aufgesucht werden müssten.

Ein solcher Entschädigungsanspruch existiert nicht. Es handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung, die nicht kausal und zwingend auf das Ausbaivorhaben zurück gehen. Es wird auch keine subjektive Rechtsposition des Einwenderführers verletzt, wenn er sich aufgrund störend empfundenen Fluglärms entscheidet, Besuche an anderen Orten abzustatten, anstatt sich besuchen zu lassen.



Gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfGBbg besteht Anspruch auf Schutzeinrichtungen, um Kommunikationsstörungen im Rauminnern zu verhindern; für eine unzumutbare Verlärmung des Außenwohnbereichs können Entschädigungsansprüche gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg bestehen (nähere Ausführungen s. Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524).

Es wird gefordert, den Wertverlust von Immobilien auf Kosten des Antragstellers durch mehrere unabhängige Prüfer feststellen zu lassen.

Eine Entschädigung kommt indes grundsätzlich erst in Betracht, wenn Schutzeinrichtungen auf dem beeinträchtigten Grundstück keine wirksame Abhilfe versprechen oder unverhältnismäßige Aufwendungen erfordern. Ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg besteht nur bei nicht durch technisch-reale Maßnahmen abwendbare fluglärmbedingte Nachteile, soweit diese die Grenze des Zumutbaren überschreiten und ist ein Surrogat für die Ausgleichsmaßnahmen. Die Grundsätze für die Entschädigungsgewährung werden im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt (vgl. Abschnitt C.II.10 „Lärm“). Die Beauftragung von Gutachtern ist nicht erforderlich.

Im Falle der Enteignung gemäß § 28 Abs. 1 LuftVG wird die Höhe der Entschädigung erst im Enteignungsverfahren festgesetzt, wenn eine einvernehmliche Regelung nicht zustande gekommen ist. Die Bewertung der Entschädigung erfolgt einzelfall- und stichtagsbezogen. Regelmäßig erfolgt die Wertfeststellung im Rahmen des Entschädigungsverfahrens durch Sachverständige, so dass die Übernahme von Gutachterkosten von durch den Einwender beauftragten Gutachtern im allgemeinen nicht erstattungsfähig ist. Bei der Ermittlung der Wertminderung kann auf die Praxis der Bewertung von Grundstücken bei Enteignungsentschädigung bzw. auf die steuerrechtliche Ermittlung des Einheitswertes zurückgegriffen werden (vgl. Hoffmann/Grabherr, LuftVG, Stand September 1997, § 9, Rn 93). Die Kosten des Enteignungsverfahrens trägt regelmäßig der Antragsteller.

Einige Einwender fordern den Ersatz von Kosten, die beim Bau ihres Hauses angefallen sind, wie Gebühren für Versiegelung oder Baumfällung. Einwender fordern weiter, dass erhöhte Kreditkosten für Immobilien aufgrund gesunkener Grundstückswerte von den Antragstellern zu übernehmen seien.

Gebühren, sonstige Kosten des Hausbaus sowie Mehrkosten für die Verlängerung oder den Neuabschluss von Immobilienkrediten sind nicht erstattungsfähig. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, weshalb der Flughafenausbau als solches die Aufnahme eines Kredites bedingt. Es liegt kein Ursächlichkeitszusammenhang vor.

Einwender sind der Ansicht, dass die Steuern auf ihren Grundbesitz gegen ihre Interessen verwendet würden. Deshalb beantragen sie, der Erweiterung des Flughafens jede aus Steuergeldern stammende Unterstützung zu entziehen bzw. ihn andernfalls in entsprechendem Maße steuerlich zu entlasten, auch durch Korrektur des Einheitswertes, oder die Grundsteuer zu erstatten. Des Weiteren wird der Erlass von Abwasserabgaben gefordert. Ein Einwender fordert die Neuberechnung des Einheitswertes seines Grundbesitzes.

Gemäß der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland in Art. 104a GG bis Art. 115 GG steht die ausschließliche Kompetenz über die Verwendung der Steuern dem Bund bzw. den Ländern zu. Es liegt weder in der Kompetenz der Planfeststellungsbehörde noch der Träger des Vorhabens, die Mittelverwendung durch staatliche Einrichtungen zu regeln.

Kommunale Abgaben werden von der Gemeinde aus eigenem Recht erhoben (vgl. § 14 Gemeindeordnung Brandenburg, § 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg). Ein Erlass von Kommunalabgaben kann auch nur von ihnen gewährt werden.

Die Ansicht der Einwender, dass ihre Steuern auf den Grundbesitz zur Finanzierung des Flughafens verwendet würden, trifft nicht zu. Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Die Steuer dient demnach der allgemeinen Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs. Sie ist keine Gegenleistung für eine besondere Leistung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft; sie ist nicht auf individuelle Äquivalenz angelegt wie Gebühren und Beiträge<sup>252</sup>. Ebenso wenig besteht eine Äquivalenz zwischen den Steuereinnahmen und der Verwendung von Steuergeldern.

Eine Erstattung der Grundsteuer kommt als Entschädigungsposition nicht in Betracht. Steuergegenstand bei der Grundsteuer ist der Grundbesitz als solcher (§ 2 GrStG), nicht dessen konkrete Nutzung. Entfällt diese auf Dauer, so wird die bisherige Bewertung der Immobilie einschließlich des Einheitswertes, von der zuständigen Finanzbehörde zu korrigieren sein. Soweit es sich um eine kurzfristige, atypische Ertragsminderung handelt, kann auch ein Antrag auf Erlass der Grundsteuer gemäß § 33 GrStG bei der zuständigen Stelle gestellt werden.

Ein Einwender sieht die künftigen Eigentumsrechte seiner Kinder und Enkel verletzt, da das Eigentum auch der finanziellen Absicherung und Unabhängigkeit der Erben dienen sollte. Andere Einwender sehen durch das Ausbauvorhaben ihre Altersversorgung gefährdet.

Zur Zeit haben die Erben kein Eigentumsrecht, das verletzt werden könnte. Eine Beeinträchtigung des Erbes als solches liegt ebenfalls nicht vor. Der Erbe erbt das Vermögen des Erblassers in dem zur Zeit des Erbfalls aktuellen Zustand (§ 1922 Abs. 1 BGB). Vor dem Erbfall, also zu Lebzeiten des Erblassers haben Erben keine rechtlich geschützte Position i. S. eines Anwartschaftsrechtes, sondern nur eine tatsächliche Aussicht auf dessen Vermögen. Jeder Erbanwärter kann seine Stellung noch dadurch einbüßen, dass er den Erbfall nicht erlebt oder sie ihm vom Erblasser entzogen wird (Palandt/Edenhofer, BGB, 63. Aufl. 2004, § 1922 Rn 3).

Wenn das Grundstück durch Lärm beeinträchtigt ist, kommen Schutzvorkehrungen bzw. angemessene Entschädigung in Geld gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfGBbg in Betracht. Das weitere Schicksal des Vermögens bzw. Eigentums bleibt dem Eigentümer selbst überlassen. Es obliegt seiner Verantwortung, den erhaltenen Ausgleich der Belastung so zu verwenden, dass die beabsichtigte Versorgung der Erben sichergestellt ist. Dies gilt auch für die Sicherung der Altersvorsorge. Etwas anderes hätte er auch nicht tun müssen ohne das geplante Vorhaben. Im Übrigen hängt die zukünftige Wertentwicklung des Grundbesitzes von vielen derzeit nicht abzusehenden Faktoren ab; vgl. Abschnitt C.II.22.2.5 „Einwendungen wegen Wertminderung von Immobilien“, ab Seite 976.

Die Entschädigungen wegen unzumutbarer Lärmbelastung gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfGBbg sind im Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524, geregelt. Für die o. g. weiteren

---

<sup>252</sup> Tipke, K./Lang, J.(1989): Steuerrecht. Ein systematischer Grundriss, 12. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, S. 73.

Entschädigungsforderungen gibt es größtenteils keine Anspruchsgrundlagen. Soweit Entschädigungen in Frage kommen, sind sie nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu regeln.

## 22.2.7 Grundstücksbezogene Betroffenheiten von Nichteigentümern

### 22.2.7.1 Bergbaurechte

Durch das Ausbauvorhaben werden Bergbauberechtigungen beeinträchtigt. Entschädigungsansprüche bestehen jedoch nicht.

Im Umfeld des Flughafens Schönefeld gibt es nach Auskunft des Landesbergamtes Brandenburg vom 27.01.2004 und dem ergänzenden Schreiben vom 29.03.2004 vier Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung bzw. zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen sowie Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel), nämlich

- die Bewilligung Groß-Kienitz (Flächeninhalt 112.800 m<sup>2</sup>),
- die Bewilligung Waltersdorf IB (Flächeninhalt 527.900 m<sup>2</sup>),
- die Erlaubnis Waltersdorf II (Flächeninhalt 494.800 m<sup>2</sup>) und
- die Erlaubnis Kiekebusch/Rotberg (Flächeninhalt 557.600 m<sup>2</sup>).

Als Rechtsinhaber bzw. Bergbauberechtigte werden drei Firmen geführt, die im Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben.

Mit Schreiben vom 29.03.2004 hat das Landesbergamt Brandenburg darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Geltungsdauer am 23.03.2004 die Erlaubnisse zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen für die Erlaubnisfelder Waltersdorf II und Kiekebusch/Rotberg erloschen sind.

Das Landesbergamt Brandenburg hat in seiner Stellungnahme vom 07.07.2000, darauf hingewiesen, dass es sich bei den auf Grundlage des Bundesberggesetzes erteilten Bergbauberechtigungen um Eigentum i. S. d. Artikels 14 GG handelt und Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber bei Maßnahmen, die den Abbau behindern oder einschränken, somit nicht ausgeschlossen werden könnten. Eine umfassende und direkte Einbindung der Rechtsinhaber der Bergbauberechtigungen in die weitere Planungs- und Genehmigungsphase sei deshalb geboten.

Die Träger des Vorhabens haben in ihrer Erwiderung mitgeteilt, dass, soweit durch die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen durch das Vorhaben sonstige entschädigungsfähige Rechtspositionen bestehen, sie mit den Berechtigten in Verhandlungen über eine einvernehmliche Regelung eintreten werden.

Der Abbau von Kiesen und Sanden unterliegt in den neuen Bundesländern nach dem Einigungsvertrag (Art. 8 mit Anlage I Kap. V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Einigungsvertrag) dem Bergrecht, so dass die Bergbauberechtigten ein durch Art. 14 GG geschütztes Recht erhalten und damit eine der Enteignung zugängliche subjektive Rechtsposition [BVerwG vom 26.03.1998, 106, 290 (292)].

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Bewilligung (§ 8 BBergG), aber kein Bergwerkseigentum (§ 7 BBergG). Die Bewilligung ist ein absolutes Recht, auf das die Vorschriften des BGB zum Eigentum entsprechend anwendbar sind (§ 8 Abs. 2 BBergG), so dass sie auch nach Art. 14 GG geschützt ist.

Gemäß § 124 Abs. 3 BBergG geht der Betrieb einer Verkehrsanlage einem Gewinnungsbetrieb grundsätzlich vor. Die Erteilung der Bergbauberechtigung steht also immer unter dem Vorbehalt, dass die Ausübung dieser lediglich privatrechtlichen Rechtsmacht durch entgegenstehende öffentliche Interessen eingeschränkt werden kann. Der Inhaber einer Bergbauberechtigung kann nicht darauf vertrauen, dass er die von seiner Gewinnungsberechtigung erfassten Bodenschätze im gesamten zuzuteilenden Feld auch ausüben kann [Gaentzsch NVwZ 1998, 889 (891)]<sup>253</sup>. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Bergwerkseigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich in Geld oder Übernahme des Bergwerkseigentums, wenn die planfestgestellte Trasse einer öffentlichen Straße durch das Gewinnungsfeld des Bergbauberechtigten verläuft, mit der Folge, dass auf einem Teil des Feldes die Bodenschätze faktisch nicht abgebaut werden können. Wenn das Bergbaurecht durch die öffentliche Verkehrsanlage vollständig betroffen und damit völlig unverwertbar wird, kann es allerdings geboten sein, den privaten Interessen des Bergbauberechtigten durch förmliche Enteignung Rechnung zu tragen [BVerwG vom 26.03.1998, 106, 290 (290, 294); BVerwG vom 30.07.1998, NVwZ-RR 1999, 162 (164)].

Das Bewilligungsfeld Groß-Kienitz (112.800 m<sup>2</sup>) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Bewilligungsfeld Waltersdorf IB (527.900 m<sup>2</sup>) wird zu 15.044 m<sup>2</sup> (= 2,6 %) für Erwerb, zu 20.197 m<sup>2</sup> (= 3,8 %) für dauerhafte Beschränkung und zu 963 m<sup>2</sup> für vorübergehende Beeinträchtigungen (= 0,2 %) in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigung der Flächen ist demnach nur geringfügig und auf den verbleibenden Flächen ist der Abbau weiterhin möglich. Eine förmliche Enteignung ist deshalb nicht gerechtfertigt. Die Bergbauberechtigten haben ihre Interessen nicht in Form einer Einwendung geltend gemacht, so dass eine weitere Abwägung ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen am Ausbau des Flughafens nicht möglich ist.

#### 22.2.7.2 Rechte von Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten

Über die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen und Entschädigungsansprüchen wegen Lärmbelastung hinaus (vgl. Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524) werden keine weiteren Ansprüche von Nutzungsberechtigten festgestellt.

Mieter von Wohnungen und Pächter von Wochenendgrundstücken machen geltend, dass sie ihre Wohnung bzw. das Pachtgrundstück aufgrund der Lärmbelastung durch den Flughafen nicht mehr nutzen könnten, aber dennoch weiter zur Zahlung der Miete bzw. Pacht verpflichtet seien. Sollte ein Umzug erforderlich sein, wird die Erstattung der Umzugskosten gefordert.

Inhaber von Wohnrechten und Erbbaurechten fürchten den Wertverlust ihrer dinglichen Rechte.

Der Schutzbereich des Art. 14 GG umfasst nach allgemeiner Meinung nicht nur das Sacheigentum und beschränkte dingliche Rechte, sondern grundsätzlich jede wohlverworbene vermögensrechtliche Rechtsstellung, auch schuldrechtliche Rechtspositionen wie Miet- und Pachtrechte. Die Entschädigung des nebenberechtigten Mieters oder Pächters bestimmt sich nach denselben Grundsätzen, die für den Ei-

---

<sup>253</sup> Gaentzsch, G. (1998): Rechtliche Fragen des Abbaus von Kies und Sand, NVwZ, 17. Jg., Heft 9, S. 889 (891).

gentümer gelten. Die Rechtsstellung des nur auf Zeit obligatorisch Nutzungsberechtigten ist aber erheblich schwächer als die des Grundeigentümers.<sup>254</sup>

Im Fachplanungsrecht werden Grundstücke grundsätzlich durch ihre Eigentümer repräsentiert (Hofmann/Grabherr, LuftVG, Stand Febr. 1997, § 9, Rn 93). Abwehrrechte lassen sich aber auch aus sonstigen Rechtspositionen herleiten, die in vergleichbarer Weise wie das Eigentum die Befugnis umfassen, ein Grundstück zu nutzen. In diesem Fall wären beide Repräsentanten des Grundstücks einfache Streitgenossen i. S. des § 64 VwGO i. V. m. § 59 ZPO (BVerwG vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Der Anspruch auf Schutzmaßnahmen bzw. Entschädigung in Geld aus § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfGBbg wegen Lärmbelastung kann aber für ein Grundstück nur einmal geltend gemacht werden. Dies trifft auch für das dinglich gesicherte Wohnrecht und das Erbbaurecht zu. Die Ansprüche auf Entschädigung wegen Lärm werden im Abschnitt C.II.10 „Lärm“ geregelt.

Mieter und Pächter haben außerdem eine schuldrechtlich gesicherte Rechtsposition gegenüber dem Grundstückseigentümer. Sie können ihre Rechte auf Mietminderung (§ 536 BGB) bis hin zum Kündigungsrecht, wenn die weitere Nutzung der Mietsache aufgrund der Lärmbelastung unzumutbar ist (§ 569 Abs. 1 BGB) gegenüber dem Vermieter bzw. Verpächter geltend machen.

Die Erstattung von Umzugskosten für Mieter kommt nur in Betracht, wenn ein Verbleib in der Wohnung bzw. auf dem Pachtgrundstück aufgrund der hohen Belastung unzumutbar ist. Dabei ist die Wirkung der Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Weitere Ausführungen sind aufgrund der allgemein gehaltenen Einwendungen nicht möglich.

Für Wertverlust von dinglichen Rechten gelten die Ausführungen zum Wertverlust von Grundstückseigentum entsprechend.

#### 22.2.8 Individuelle Einwendungen von Grundstückseigentümern

Die Belange der Grundstückseigentümer, die unmittelbar grundstücksbezogene Einwendungen erhoben haben, werden in diesem Kapitel erörtert. Es wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben im Rahmen der Abwägung geeignet ist, das entgegenstehende Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden.

Soweit die Einwander gleichzeitig die Beeinträchtigung ihres Gewerbebetriebes im Zusammenhang mit der Grundstücksbeeinträchtigung geltend machen, wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.3 „Wirtschaftliche Belange“, ab Seite 1025, verwiesen.

Aus Gründen des Datenschutzes wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe der Namen privater Personen verzichtet, stattdessen wurde zur Identifikation die laufende Nummer des Grunderwerbsverzeichnisses (GEV) benutzt.

---

<sup>254</sup> Kapsa, B. (2003): Aus der neueren Rechtsprechung des BGH zur Enteignungsentschädigung, insbesondere bei Drittrechten, NVwZ, Heft 12, S. 1423 m. w. N.

**Eigentümer mit der GEV-Nr. 00021**

Der Einwender ist Eigentümer von vier Grundstücken in Diepensee. Er trägt in seiner Einwendung vom 19.06.2000 vor, dass er pensionierter Landwirt sei und auf den Flächen eine Bettenvermietung betreibe sowie Werkstätten vermietet habe. In einer späteren Einwendung vom 22.06.2000 behauptet er, dass er einen landwirtschaftlichen Betrieb und eine Gärtnerei auf den 6.000 m<sup>2</sup> Fläche betreibe, mit der er seinen Lebensunterhalt verdiene. Er befürchte die Abwanderung von Kunden und damit eine Existenzbedrohung.

Die Grundstücke des Einwenders liegen in dem umzusiedelnden Ort Diepensee und werden sämtlich vollständig als zu erwerbende Fläche planfestgestellt. Die Grundstücke Gemarkung Diepensee, Flur 1, Flurstück 105 (42 m<sup>2</sup>) und 127 (17 m<sup>2</sup>) werden für die Anbindung (Zubringer/Vorfahrt) in Anspruch genommen. Das Grundstück Gemarkung Diepensee, Flur 1, Flurstück 126 (6.685 m<sup>2</sup>) liegt ebenfalls im Bereich der Anbindung. Außerdem wird die Fläche für Gleisanlagen in Anspruch genommen.

Das Grundstück Gemarkung Diepensee, Flur 2, Flurstück 41 (21.564 m<sup>2</sup>) liegt innerhalb des künftigen Flughafengeländes. Es wird teilweise für Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahn, Strahlschutzfläche, Sicherheitsfläche) in Anspruch genommen. Das Grundstück Gemarkung Diepensee, Flur 2, Flurstück 101/4 wird für die Start- und Landebahn, die Entwässerungsanlagen und für Sicherheitsflächen in Anspruch genommen.

Das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben überwiegt das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung des Eigentums und Nutzung der Grundstücke. Die Grundstücke werden für die Betriebsfläche des Flughafens sowie die Verkehrsanbindung benötigt. Die Konfiguration der Flugbetriebsflächen wurde mit dem geringsten zur Funktionsfähigkeit des Flughafens erforderlich Flächenverbrauch konzipiert (vgl. Abschnitt C.II.7 „Flughafenausbau“, ab Seite 404). Die Lage des Zubringers sowie der Bahnanbindung ist für die Verkehrsanschließung erforderlich und kann nicht verschoben werden (vgl. C.II.8 „Straßenbauliche Folgemaßnahmen“, ab Seite 479, und C.II.9 „Schienenanbindung“, ab Seite 508).

Aus dem widersprüchlichen Vortrag des Einwenders ist nicht erkennbar, ob er seine wirtschaftliche Existenz vorrangig auf die Nutzung der Grundstücke stützt oder als Rentner nur im Nebenerwerb tätig ist. Dies kann aber aufgrund der obigen Abwägung dahingestellt bleiben, insbesondere da der Einwender Begünstigter aus dem Rahmenvertrag der FBS GmbH mit der Gemeinde Diepensee ist, der den Bewohnern der Gemeinde Diepensee die Umsiedlung in die neue Gemeinde Deutsch Wusterhausen oder einen anderen Ort ermöglicht, wobei nicht nur der Grundstückswert, sondern auch die Bebauung und Nutzung der Grundstücke entschädigt werden (vgl. C.II.22.2.2 „Umsiedlung der Gemeinde Diepensee und von Teilen der Gemeinde Selchow“, ab Seite 967). Er erhält damit eine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehende Entschädigung, die ihm die Fortführung seiner eventuellen beruflichen Aktivitäten am neuen Standort ermöglicht.

Sollte er keine vertragliche Einigung auf der Grundlage des Diepensee-Vertrages anstreben, kann die Enteignungsbehörde Entschädigung nicht nur für den Rechtsverlust, sondern auch für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile gewähren (§ 8 Abs. 2, § 11 EntGBbg).

**Eigentümerin mit der GEV-Nr. 00043**

Die Eigentümerin trägt vor, dass sie ihr Grundstück Gemarkung Schulzendorf, Flur 1 Flurstück 64 dringend für ihren Eigenbedarf benötige. Die weiteren Grundstücke Gemarkung Schulzendorf, Flur 1

Flurstücke 20 und 27 seien an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Sie beantragt, die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht durchzuführen.

Das Grundstück Gemarkung Schulzendorf, Flur 1 Flurstück 64 (66.773 m<sup>2</sup>) wird vollständig dauerhaft beschränkt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Vorgesehen sind die Wiedervernässung, ein Zielbiotop Mischwald und ein Zielbiotop Allee.

Es ist nicht feststellbar, ob die Nutzung zum Eigenbedarf der Einwenderin durch die vorgesehenen Maßnahmen unmöglich werden wird. Sollte dies der Fall sein, ist die Beschränkung der Nutzung durch das überwiegende Interesse an dem Ausbauprojekt gerechtfertigt. Das Vorhaben umfasst nicht nur die Errichtung eines Flughafens einschließlich der erforderlichen Straßen- und Schienenanbindung, sondern auch die gemäß §§ 18ff. BNatSchG sowie §§ 10, 12 - 18 BbgNatSchG und §§ 14, 15 NatSchGBIn gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ziel ist u. a. die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Werten und Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die Bestandsdarstellung und die Konfliktanalyse dargestellt sowie die Kompensationsmaßnahmen erörtert. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden alle Angaben gemacht, die zur Beurteilung des einzelnen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind.

In der Nähe des Vorhabensortes befinden sich drei ökologisch wertvolle Flächen, nämlich die Selchow- und Waltersdorfer Flutgrabenaue, die Groß Kienitzer Berge und die Sölle in ihrer Umgebung sowie die Rinne der Schönefelder Seen bei Kienberg. Diese Biotope sind empfindlich gegenüber Eingriffen und deshalb besonders schützenswert.

Das Grundstück Gemarkung Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 64 der Einwenderin befindet sich in der Nähe des Naturschutzgebietes Waltersdorfer Flutgrabenaue. Seine Nutzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dient dem Erhalt dieses Biotops. Dieses Ziel kann nur durch Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin erreicht werden.

Die weiteren Grundstücke Gemarkung Schulzendorf, Flur 1 Flurstücke 20 (55.530 m<sup>2</sup>) und 27 (4.041 m<sup>2</sup>) werden mit 1.000 m<sup>2</sup> (= 1,8 %) bzw. 100 m<sup>2</sup> (= 2,5 %) für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form einer Allee bzw. Baumreihe jeweils am Rand eines der Grundstücke ebenfalls im Bereich des Naturschutzgebietes in Anspruch genommen. Diese geringfügige Beanspruchung, welche die Verpachtung nicht wesentlich beeinträchtigen dürfte, ist gegen Entschädigung hinzunehmen. Die Grundstücke werden nicht für jede sinnvolle Nutzung unbrauchbar. Dass die Einwenderin über die Flächeninanspruchnahme hinaus gewisse Beeinträchtigungen hinnehmen muss, hält sich im Rahmen zulässiger Sozialbindung unterhalb der Schwelle, bei deren Erreichung die Zweck-Mittel-Relation i. S. des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist. Negative Folgen dieser Art sind in landwirtschaftlich geprägten Räumen mit jeder naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme nahezu unvermeidlich verbunden. Sie sind als solche nicht geeignet ein Abwehrrecht zu begründen, um so weniger, als sie nicht gänzlich entschädigungslos hinzunehmen sind. Im Rahmen des Angemessenen sind im Fall einer Teilenteignung nicht nur eine Entschädigung für den Entzug des Enteignungsobjekts, sondern auch für sonstige Vermögenseinbußen zu gewähren, die als Folgeschäden der Enteignung auftreten (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 EntGBbg, BVerwG Buchholz § 17 FStrG Nr. 132).

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00069 und 00070**

Der Eigentümer weist darauf hin, dass eines seiner Grundstücke bereits durch den Ausbau der BAB 113n durch Verlegung eines Erdkabels in der Nutzung beschränkt werde. Durch die Flughafenpla-

nung würden die letzten noch zusammenhängenden Flächen ebenfalls auf Dauer nur eingeschränkt nutzbar werden. Da er seinen Lebensunterhalt mitunter durch die Verpachtung des Landes bestreite und die örtliche Entwicklung von Waltersdorf möglicherweise den Wert des Geländes steigern, sehe er in der Nutzungseinschränkung erhebliche finanzielle Auswirkungen. Er schlägt Naturalausgleich in vergleichbarer Lage vor.

Der Eigentümer hat die Einwendung in Bezug auf drei seiner vom Ausbau des Flughafens betroffenen Grundstücke erhoben, nämlich für das Grundstück Gemarkung Waltersdorf, Flur 2, Flurstück 29/3, mit 123.849 m<sup>2</sup> Ackerland, von denen 10.432 m<sup>2</sup> (= 8,4 %) durch eine in der Mitte des Grundstücks verlaufende dauerhafte Beschränkung für Leitungen und Wege in Anspruch genommen werden, für das unmittelbar anschließende Grundstück Gemarkung Waltersdorf, Flur 2, Flurstück 10, mit 25.631 m<sup>2</sup> Ackerland, von denen 4.428 m<sup>2</sup> (= 17,2 %) durch die gleiche in der Mitte des Grundstücks verlaufende dauerhafte Beschränkung für Leitungen und Wege in Anspruch genommen werden und für das Grundstück Gemarkung Waltersdorf, Flur 2, Flurstück 93/1, mit 18.298 m<sup>2</sup> Ackerland, von denen 321 m<sup>2</sup> (= 1,8 %) für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Er erhebt die Einwendung des Weiteren für das Grundstück Gemarkung Waltersdorf, Flur 2, Flurstück 19, dessen Eigentümer er jedoch nicht ist.

Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung der beiden erstgenannten Grundstücke sind sicherlich bedeutsam, da beide durch die dauernde Beschränkung in der Mitte durchschnitten werden. Das Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben ist dennoch schwerwiegender als das Interesse des Eigentümers. Auf den beiden Grundstücken verläuft die 110-kV-Freileitung der Stromversorgung Anschluss Süd. Der Verlauf der Leitung ergibt sich aus der kürzestmöglichen Verbindung vom Flughafen-gelände zum vorhandenen Leitungsnetz. Das letztgenannte Grundstück (Flurstück 93/1) ist dagegen nur durch einen schmalen Streifen am Rande betroffen, der die Nutzung als Ackerland kaum einschränken dürfte, da es sich nur um die Pflanzung einer Baumreihe handelt.

Die Ausführungen des Einwenders lassen außerdem erkennen, dass es ihm um die finanziellen Einnahmen aus der Verpachtung der Flächen, d. h. die möglichst wirtschaftliche Verwertung seiner Grundstücke geht. Er ist nicht als Landwirt in seiner Existenz gefährdet. Die eventuellen Verluste werden aber durch die von den Trägern des Vorhabens zu zahlende Entschädigung für die Beschränkungen der Flächen ausgeglichen. Die Entschädigung wird entweder zwischen den Trägern des Vorhabens und dem Eigentümer frei vertraglich ausgehandelt oder im Falle der Nichteinigung gemäß § 8 ff. EntGBbg durch die Enteignungsbehörde festgesetzt. Auch den Tausch mit anderen Flächen können die Beteiligten frei vereinbaren. Er kann unter im vorliegenden Fall allerdings wohl nicht vorliegenden Bedingungen gemäß § 16 EntGBbg durch die Enteignungsbehörde angeordnet werden.

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00128**

Der Eigentümer erhebt nur bezüglich eines seiner betroffenen Grundstücke die spezifische Einwendung, dass er nicht mit der teilweisen Inanspruchnahme für den Ausbau der Bahnstrecke einverstanden sei, weil dadurch die verbleibende Restfläche für die Nutzung als Lagerfläche nicht mehr geeignet sei.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 1/12 mit einer Größe von 23.468 m<sup>2</sup> entfällt aufgrund des Änderungsantrages Nr. 03, der die Westanbindung der Schiene optimiert und in der Ausdehnung verringert, vollständig (vgl. Plan G 9302.0-A1).



### **Eigentümerin mit der GEV-Nr. 00153**

Die Eigentümerin trägt vor, dass ihr Grundstück aufgrund der Beeinträchtigung durch den Flughafen-ausbau, u. a. Flächeninanspruchnahme für die Schiene, „auf kalte Weise enteignet“ werde und sie an-gemessene Entschädigung fordere.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Mahlow, Flur 15, Flurstück 106 ist aufgrund der Antragsänderung Nr. 03 zur Westanbindung der Schiene vollständig entfallen.

### **Eigentümerin mit der GEV-Nr. 00163**

In den Einwendungen trägt die Eigentümerin u. a. vor, dass von ihren Grundstücken Gemarkung Sel-chow, Flur 3, Flurstücke 39, 40 und 149 durch den Flächenbedarf für Versorgungsleitungen und Straße nur wertlose Restflächen übrig blieben und verlangt eine angemessene Entschädigung.

Das Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 3, Flurstück 39 (5.684 m<sup>2</sup> Ackerland) wird zu 165 m<sup>2</sup> (= 3 %) dauerhaft beschränkt für die Umverlegung von Leitungen, nämlich eine Abwasserdruckleitung, sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Vom Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 3, Flurstück 40, mit einer Gesamtfläche von 5.516 m<sup>2</sup> Ackerland sind 343 m<sup>2</sup> (= 6,2 %) für den Straßenkörper der Orts-umgehung Selchow zu erwerben und 745 m<sup>2</sup> (13,5 %) für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu beschränken, wovon zuvor 205 m<sup>2</sup> für den Straßenbau vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahmen dienen dem Bau und Betrieb der Ortsumgehung Selchow, sowie trassennahen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Pflanzung einer Baumreihe. Das Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 3, Flurstück 149 ist von dem Ausbauvorhaben nicht betroffen und steht nicht im Eigentum der Einwenderin.

Das Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben wiegt schwerer als das Interesse der Eigentümerin; auch soweit es sich um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043.

Das Flurstück 39 ist nur an einer Ecke betroffen, welche die Nutzung als Ackerland kaum einschränken dürfte, insbesondere da die beiden Flurstücke nebeneinander liegen und gemeinsam landwirtschaftlich genutzt werden können.

Die Beeinträchtigung ist im Falle des Flurstücks 40 erheblicher, auch wenn es sich nicht um „völlig wert-lose Restflächen“ handelt. Die beanspruchten Flächen dienen dem Bau und der Unterhaltung der Orts-umgehung Selchow, die zur Erschließung der westlichen Flughafenflächen erforderlich ist. Der Tras-senverlauf der Straße wurde geprüft und kann nicht zugunsten einer Vermeidung der Beeinträchtigung der Einwenderin geändert werden, da die Ortsumgehung Selchow bereits so dicht wie möglich am Flughafengelände trassiert ist (vgl. C.II.8.7 „Straßenanbindung des Flughafens“, ab Seite 490).

Die Ausführungen der Einwenderin lassen erkennen, dass es ihr um die wirtschaftliche Verwertung ihrer Grundstücke geht. Sie ist nicht als Landwirtin durch den Entzug der Flächen existenziell betroffen. Die eventuellen Verluste werden aber durch die von den Trägern des Vorhabens zu zahlende Entschädi-gung für die Beschränkungen der Flächen ausgeglichen. Die Entschädigung wird entweder zwischen den Trägern des Vorhabens und dem Eigentümer frei vertraglich ausgehandelt oder im Falle der Nicht-einigung gemäß § 8 ff. EntGBbg durch die Enteignungsbehörde festgesetzt. Dies gilt auch für die et-waige Übernahme der gesamten Flächen durch die Träger des Vorhabens.

**Eigentümer mit der GEV-Nr. 00190**

Der Eigentümer erklärt u. a., dass er nicht bereit sei, einer dauerhaften Beschränkung seiner Grundstücksflächen zuzustimmen, da er Vorbereitungen für Verhandlungen mit Investoren für große Freizeiteinrichtungen treffe.

Das Grundstück des Einwenders Gemarkung Rotberg, Flur 3, Flurstück 10/1 (10.374 m<sup>2</sup> Grünland und Wasserfläche) soll vollständig für Wasserbau erworben werden. Es ist erforderlich für die temporäre Aufstauung im Rückhaltebecken Rotberg, die durch das Wehr am Selchower Flutgraben reguliert wird. Um die Sicherung und Bewirtschaftung des Beckens zu gewährleisten, müssen die Grundstücke des Beckens zum Erwerb planfestgestellt werden. Dasselbe gilt für das Grundstück Gemarkung Rotberg, Flur 3, Flurstück 10/2 (48.892 m<sup>2</sup> Ackerland), soweit 6.687 m<sup>2</sup> zum Erwerb für den selben Zweck vorgesehen sind. Von diesem Grundstück sollen weiter 35.067 m<sup>2</sup> für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielbiotop Mischwald) in Anspruch genommen werden.

Das Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben wiegt schwerer als das Interesse des Eigentümers; auch soweit es sich um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043.

Das Vorbringen des Einwenders hiergegen ist nicht relevant, denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht gegen eine Beeinträchtigung der optimalen wirtschaftlichen Verwertung von Eigentum durch staatliche Maßnahmen. Bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch Art. 14 Abs. 1 GG ohnehin nicht geschützt (st. Rsprg., vgl. Papier in: Maunz/Dürig, GG, Stand Juni 2002, Art. 14 Rn 55 m. w. N.). Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistet insbesondere nicht, jede sich bietende Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können. Eine Minderung der Rentabilität ist hinzunehmen [BVerfG vom 23.04.1974, 37, 132 (142); BVerfG vom 04.02.1975, 38, 348 (371); BVerfG vom 19.03.1975, 39, 210 (237)]. Das Grundeigentum ist kein jede mögliche und wirtschaftlich vernünftige Nutzung umfassendes Recht. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Grundeigentums lässt sich kein Anspruch auf Einräumung gerade der Nutzungsmöglichkeit herleiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen [BVerfG vom 15.07.1981, 58, 300 (334); BVerfG vom 04.12.1985, 71, 230 (253); BVerfG vom 09.10.1991, 84, 382 (384)].

Selbst wenn die Entziehung von - rechtlich nicht geschützten - Gewinn- und Verwertungsmaßnahmen einem staatlichen Verhalten ursächlich zugerechnet werden kann, ist es nicht durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz geboten, dass sie ausgeglichen werden müssen. Artikel 14 Grundgesetz schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können [vgl. BVerwG vom 24.05.1996, NJW 1997, 142 (143)]. Es gibt keinen Rechtssatz des Inhalts, dass staatliche Maßnahmen, die auf der Seite privater Betroffener mit Grundstückswertminderungen verbunden sind, unterbleiben müssten, oder dass für durch staatliche Maßnahmen enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen ein Ausgleich gewährt wird. Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, Wertminderungen zur Folge, so hat dies der Betroffene als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (BVerwG vom 05.03.1999, NVwZ-RR 1999, 556).

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00206**

Der Eigentümer trägt vor, der ihm verbleibende Grundbesitz sei in der bisherigen Nutzung, deren Art er nicht angibt, nicht mehr verwendbar und daher wertlos. Er sei nicht bereit, seinen Grundbesitz freiwillig an die Träger des Vorhabens zu verkaufen.

Der Einwender erwähnt zwar ein Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 184/1, ist aber tatsächlich Eigentümer der betroffenen Grundstücke Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 184 und 185. Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 184 ist 1.551 m<sup>2</sup> groß und als Ackerland ausgewiesen, wird aber laut Plan als Lagerplatz genutzt. 1.257 m<sup>2</sup> davon (= 81 %) sind zunächst durch die Umverlegung der 110-kV-Freileitung „Wildau - Großbeeren“ betroffen und anschließend dauerhaft beschränkt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nämlich ein Zielbiotop Wiesen- und Staudenflur im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung. Das benachbarte 1.060 m<sup>2</sup> große Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 185 ist in gleicher Weise auf 429 m<sup>2</sup> (= 39,3 %) betroffen.

Die Grundstücke werden dadurch in erheblicher Weise beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben überwiegt jedoch das Interesse des Eigentümers; auch soweit es sich um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043.

Die Nutzung der Grundstücke zur Umverlegung der Leitung ist nicht vermeidbar, der Verlauf der Leitung wurde in Variantenuntersuchungen geprüft (siehe C.II.16 „Leitungen und Anlagen“, ab Seite 876). Die Grundstücke werden weiterhin für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Schutzbereich der Freileitung in Anspruch genommen. Die Maßnahme dient zum trassennahen Ausgleich von Rodungen in der Nähe der betroffenen Grundstücke, die erforderlich sind für die Verlegung der Trasse und zur Gewährleistung der Hindernisfreiheit, da sich die Grundstücke im Bauschutzbereich befinden (§ 15 LuftVG).

Dem Eigentümer verbleiben von den beiden Grundstücke allerdings nur kleine Restflächen, insbesondere im Fall des Flurstücks 184 sind nur 19 % frei nutzbar. Die Planfeststellungsbehörde empfiehlt den Trägern des Vorhabens daher, die gesamten Flächen zu erwerben. Im Falle der Nichteinigung kann der Eigentümer einen Antrag auf Ausdehnung der Enteignung stellen (§ 7 Abs. 3 EntGBbg i. V. m. § 28 Abs. 1 LuftVG), wenn das Restgrundstück nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

### **Eigentümerin mit der GEV-Nr. 00321**

Die Eigentümerin trägt u. a. vor, dass sie auf ihren Grundstücken ökologisches Obst und Gemüse anbaue, dass sie nach Aufnahme des Flugbetriebes nicht einmal mehr als Schweinefutter verwenden könne, da es die Menschen über die Nahrungskette krank mache. Außerdem habe sie eine Kooperation mit einem Gartenbetrieb vor, der ihre ganze Fläche für den Gemüseanbau nutzen wolle und damit ihren Lebensunterhalt sichern würde. Auf ihrem Grundstück sei geplant, Wald aufzuforsten, den sie auch noch bezahlen solle. Damit werde ihre Existenz vernichtet und sie werde einen Verlust von über 200.000 DM erleiden.

Die nebeneinanderliegenden Grundstücke der Einwenderin Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 188 (1.097 m<sup>2</sup> Gartenland), 189 (1.103 m<sup>2</sup> Gartenland), 190 (2.232 m<sup>2</sup> Gartenland, laut Plan bebaut) und 191 (2.263 m<sup>2</sup> Gebäude und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, laut Plan unbebaut) werden alle vollständig für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nämlich ein Zielbiotop Laubgehölz, in Anspruch genommen. Das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben überwiegt das Interesse der Eigentümerin;

auch soweit es sich um die Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043. Die Maßnahmen auf dem Grundstück der Einwenderin dienen dem trassennahen Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Flughafengelände und der Umverlegung von Leitungen. Außerdem mussten im Bereich der Grundstücke Baumreihen zur Herstellung der Hindernisfreiheit im Bauschutzbereich (§ 15 LuftVG) gerodet werden. Zum eingriffsnahen Ausgleich dieser Maßnahme ist die Pflanzung von Laubgehölz vorgesehen (Maßnahmenplan H 6.2-5E).

Zu den Plänen der Einwenderin, ihre Grundstücke an einen Gartenbaubetrieb zu verpachten, ist zu sagen, dass bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten durch Art. 14 GG nicht geschützt sind (vgl. die Ausführungen zu Eigentümer mit der GEV-Nr. 00190).

Der Anbau von Obst und Gemüse wird durch den Betrieb des Flughafens nicht in der von der Einwenderin befürchteten Art und Weise beeinträchtigt (Abschnitt C.II.11 „Luftreinhaltung“, ab Seite 707, und Abschnitt C.II.22.3 „Wirtschaftliche Belange“, ab Seite 1025).

Die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von den Trägern des Vorhabens übernommen. Die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke wird zwischen den Beteiligten frei vereinbart. Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen wird durch die Enteignungsbehörde entschieden. Die Entschädigung umfasst nicht nur den durch die Enteignung eingetretenen Rechtsverlust, sondern auch andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile (§ 8 Abs. 2 Satz 2, § 11 EntGBbg).

#### **Eigentümerin mit der GEV-Nr. 00356, 00780, 00781**

Die Eigentümerin ist unter Nr. 00356 Alleineigentümerin, unter den Nr. 00780 und 00781 Miteigentümerin von Grundstücken. Sie hat als einzige eine teilweise individuell grundstücksbezogene Einwendung erhoben.

Neben ausführlichen allgemeinen Einwendungen gegen das Ausbauvorhaben und zu anderen Verfahren macht die Einwenderin, vertreten durch ihren Ehemann, bezüglich ihrer Grundstücke in Selchow geltend (S. 33 der Einwendung), dass es im Antrag keine Ausführungen über die dauernd zu beschränkenden Flächen, den Anschluss an Straßen und Wege und den Wertverlust der verbleibenden Flächen gebe.

In Waßmannsdorf berücksichtige die Planung nicht (S. 29 der Einwendung), dass der sog. „Mühlenweg“ befestigt werden müsse als Straße für die demnächstige gewerbliche Nutzung der ansonsten nicht mehr durch Straßen erschlossenen Grundstücke der Eigentümerin. Außerdem sei die dauerhafte Beschränkung für die Abwasserleitung, insbesondere die Entschädigung, nicht genau genug beschrieben.

Die Grundstücke der Einwenderin in Selchow Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 272, 278, 394 und 395 werden sämtlich zu einem jeweils kleinen Teil für den Erwerb für die S-Bahn-Trasse, im Falle des Flurstücks 278 für eine Zuwegung und für trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entlang der Trasse in Anspruch genommen. Die Grundstücke liegen vor der Zusammenführung mit der Fernbahntrasse, in einem Bereich, in dem es keine Trassierungsalternativen gibt. Die Inanspruchnahme ist daher zwingend. Die Schienentrasse verläuft bei den Grundstücken Flurstück 272, 278 und 395 im oberen Drittel der Grundstücke und zerschneidet sie in einen kleineren nördlichen Teil, der durch einen Weg erschlossen bleibt und einen südlichen Teil, dessen Erschließung neu hergestellt werden muss. Für den südlichen Teil des Grundstücks Flurstück 278 erfolgt die Anbindung durch die in Änderungsantrag

Nr. 03 beantragte Zuwegung zum Selchower Flutgraben. Die südlichen Teile der Grundstücke Flurstück 272 und 395 erhalten aufgrund einer Planänderung eine Zuwegung über die Grundstücke Gemarkung Selchow Flur 1 Flurstücke 274 und 275 (vgl. Pläne G-9502.0-A2 und G-9502.9-A2) Die Flächen sind in den Grunderwerbsplänen eingetragen und im Grunderwerbsverzeichnis genau beschrieben. Die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke wird zwischen den Beteiligten frei vereinbart. Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen wird durch die Enteignungsbehörde entschieden. Die Entschädigung umfasst nicht nur den durch die Enteignung eingetretenen Rechtsverlust, sondern auch andere durch die Enteignung eintretenden Vermögensnachteile.

Die Grundstücke der Einwenderin in Waßmannsdorf Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 3, Flurstücke 51/2, 56/2, 57/3, 54/2 und 53/2 werden dauerhaft beschränkt zur Verlegung der Schmutzwasserdruckleitung vom Flughafengelände zum Klärwerk Waßmannsdorf. Zur Beschreibung der Beeinträchtigung und zur Entschädigung gelten die obigen Ausführungen.

Die straßenmäßige Erschließung der Grundstücke wird durch dieses Planfeststellungsverfahren nicht tangiert. Die (Wieder-)Herstellung der Anbindung muss deshalb auch nicht in diesem Verfahren entschieden werden.

#### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00388**

Der Eigentümer trägt vor, dass seine Grundstücke Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstücke 212 und 213 nicht für den Flughafenbau zur Verfügung stünden, da sie für eine individuelle Bebauung vorgesehen seien.

Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 171 stehe für die Überspannung mit einer Hochspannungsleitung nicht zur Verfügung, da damit unnötig viel mögliche Gewerbefläche überspannt werde.

Die Grundstücke Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstücke 212 (2.746 m<sup>2</sup> Ackerland) und 213 (2.465 m<sup>2</sup> Ackerland) werden zu 52 bzw. 673 m<sup>2</sup> als zu erwerbende Fläche für das Haupteinflugzeichen in Selchow in Anspruch genommen und zu 2.694 bzw. 1.115 m<sup>2</sup> dauerhaft beschränkt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die für das Vorhaben sprechenden Gründe sind gewichtiger als das Interesse des Eigentümers von der Inanspruchnahme verschont zu werden. Zu den Plänen des Eigentümers, die Grundstücke zu bebauen, ist zu sagen, dass bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten durch Art. 14 GG nicht geschützt sind (vgl. die Ausführungen zu Eigentümer mit der GEV-Nr. 00190).

Dasselbe gilt für das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 171, dessen 15.319 m<sup>2</sup> Ackerland zu 6.354 m<sup>2</sup> für den Bau einer Hochspannungsleitung dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die bloße Aussicht auf eine Nutzung als Gewerbefläche ist nicht durch Art. 14 GG geschützt.

#### **Eigentümerin mit der GEV-Nr. 00391**

Die Eigentümerin, die in Berlin wohnt, nutzt ihr Gartengrundstück zur Versorgung mit Obst und Gemüse, zur Erholung bzw. als „Lebensmittelpunkt“.

Das Grundstück Gemarkung Waltersdorf, Flur 1, Flurstück 141 mit 923 m<sup>2</sup> Größe wird mit 63 m<sup>2</sup> (= 6,8 %) als Vollerwerb für den Straßenkörper der Anbindung an die B 96a in Anspruch genommen und mit 103 m<sup>2</sup> (= 11,2 %) dauerhaft beschränkt für trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Grundstück ist lediglich zu Erholungszwecken nutzbar, nicht jedoch zum Wohnen oder für einen Betrieb. Es wird nur zu einem kleineren Teil in Anspruch genommen.

Das öffentliche Interesse an dem Ausbauprojekt überwiegt das Interesse der Eigentümerin, auch soweit es sich um die Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043. Der Trassenverlauf der Anbindung wurde als optimale Variante ausgewählt. Die Anbindung an die B 96a verläuft parallel zur BAB 113n im Wesentlichen auf dem Gelände des Flughafens, womit der Flächenverbrauch minimiert ist. Die zu erwerbende Fläche dient der Anlage einer Entwässerungsmulde als Teil einer offenen Straßenentwässerung, die zur Aufnahme bzw. Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erforderlich ist. Die trassennahe Ausgleichsmaßnahme mit dem Zielbiotop Laubgehölz kann ebenfalls nicht verlegt werden, vor allem weil sie der landschaftsgerichteten Einbindung der Straße dient.

#### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00408**

Der Eigentümer macht geltend, dass er geplant habe, sein Grundstück zu bebauen und dort zu wohnen. Dies sei aufgrund der zu erwartenden Belastungen durch den Flughafen nicht mehr möglich und die bisherigen Investitionen daher wertlos.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Mahlow, Flur 15, Flurstück 105 mit einer Größe von 268 m<sup>2</sup> entfällt aufgrund des Änderungsantrages Nr. 03, der die Westanbindung der Schiene optimiert und in der Ausdehnung verringert, vollständig.

#### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00437**

Der Eigentümer wendet u. a. ein, dass er auf seinem Grundstück, das mit einem Wohngebäude und Stallungen sowie einem Reitplatz bebaut sei, ein Geschäft für Reitsportbedarf und eine Computervertriebsfirma betreibe. In dem Hauptgebäude seien zwei Wohnungen und Gewerberäume verpachtet.

Er halte privat vier Pferde und habe zu deren Ernährung angrenzendes Weideland gepachtet.

Durch die Inanspruchnahme seiner Flächen sei er in seiner Existenz bedroht. Die Umsiedlung nach Deutsch-Wusterhausen sei ihm nicht zumutbar, da 80 % seiner Kunden aus Berlin kämen und ihm der Standortvorteil verloren ginge, außerdem befände sich am Umsiedlungsort ein Konkurrent.

Er mache den Erwerbsverlust der Betriebe sowie Verlust der Mieteinnahmen und der Baulichkeiten geltend.

Das Grundstück des Einwenders Gemarkung Diepensee, Flur 2, Flurstück 136/2 mit 3.042 m<sup>2</sup> Größe liegt in dem umzusiedelnden Ort Diepensee und wird vollständig als zu erwerbende Fläche planfestgestellt. Das Grundstück wird für die Flugbetriebsfläche, nämlich die Anlage des südöstlichen Funktionsbereiches SF 3 benötigt. Im Funktionsbereich SF 3 werden flughafenbetriebliche Einrichtungen wie Catering, technische Zentralen, Abfallwirtschaft, Bodenverkehrsdienste u. a. angesiedelt.

Das öffentliche Interesse an dem Ausbauprojekt überwiegt das Interesse des Eigentümers an der Nutzung der Grundstücke. Das Grundstück wird für die Betriebsfläche des Flughafens benötigt. Die Konfiguration der Flugbetriebsflächen wurde mit dem geringsten zur Funktionsfähigkeit des Flughafens erforderlichen Flächenverbrauch konzipiert (vgl. Abschnitt C.II.7 „Flughafenausbau“, ab Seite 404).

Der Einwender ist Begünstigter aus dem Rahmenvertrag der FBS GmbH mit der Gemeinde Diepensee, der den Bewohnern der Gemeinde Diepensee die Umsiedlung in die neue Gemeinde Deutsch Wusterhausen oder einen anderen Ort ermöglicht, wobei nicht nur der Grundstückswert, sondern auch die Bebauung und Nutzung der Grundstücke entschädigt werden (vgl. C.II.22.2.2 „Umsiedlung der Gemeinde Diepensee und von Teilen der Gemeinde Selchow“, ab Seite 967). Er erhält damit eine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehende Entschädigung, die ihm die Fortführung seiner beruflichen Aktivitäten am neuen Standort ermöglicht. Der Einwand, dass 80 % seiner Kunden aus Berlin kämen und dass deshalb der Standortvorteil durch eine Umsiedlung nach Deutsch Wusterhausen verloren gehe, ist nicht nachvollziehbar, da die Kunden bereits heute aus Berlin - vermutlich größtenteils mit dem Pkw - nach Diepensee zum Geschäft des Einwenders fahren. Deutsch Wusterhausen liegt nur ca. 10 km südlich von Diepensee mit unmittelbarem Anschluss an die BAB 113. Diese Verlängerung der Fahrstrecke kann bei Anreise aus Berlin nicht relevant sein. Vor der Ansiedlung eines Konkurrenten wäre der Einwender auch am jetzigen Standort nicht geschützt. Die Haltung von Pferden und damit auch die Pacht von benachbarten Grundstücken dient nach seinem eigenen Vortrag nur der privaten Nutzung. Es besteht demnach kein zwingender Grund für die Ablehnung der Umsiedlung.

Sollte sich der Eigentümer mit den Trägern des Vorhabens nicht einvernehmlich auf eine Umsiedlung oder anderweitige Entschädigung einigen können, wird im Enteignungsverfahren nicht nur der durch die Enteignung eintretende Rechtsverlust, sondern auch andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile entschädigt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 EntGBbg).

#### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00462**

Der Eigentümer trägt vor, dass er mit dem teilweisen Erwerb seiner Grundstücke Gemarkung Mahlow, Flur 15, Flurstücke 177/4, 178/4 und 179/4 nicht einverstanden sei, sondern sie nur insgesamt zum Kauf anbiete.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke entfällt aufgrund des Änderungsantrages Nr. 03, der die Westanbindung der Schiene optimiert und in der Ausdehnung verringert, vollständig.

#### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00464**

Der Eigentümer trägt u. a. vor, dass durch den Ausbau des Flughafens seine Landwirtschaftsflächen teilweise zerstückelt und damit nicht mehr nutzbar sind.

Betroffen ist sein Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 49/1 (6.658 m<sup>2</sup> Ackerland), wovon 2.060 m<sup>2</sup> (= 30,9 %) für die westliche Schienenanbindung vollständig erworben und 3.872 m<sup>2</sup> (= 58,1 %) dauerhaft beschränkt werden sollen für die westliche Schienenanbindung und für trassennahe Ausgleichsmaßnahmen, nämlich die Zielbiotope Laubgehölz und Staudenflur.

Das Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 49/3 (12.473 m<sup>2</sup> Ackerland) wird teilweise für die westliche Schienenanbindung erworben (1.283 m<sup>2</sup> = 10,3 %) und teilweise dauerhaft beschränkt (1.766 m<sup>2</sup> = 14,2 %) für die westliche Schienenanbindung und für die gleichen Ausgleichsmaßnahmen.

Da es sich um trassennahe Ausgleichsmaßnahmen handelt, können sie nicht verschoben werden.

Das Grundstück Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 2, Flurstück 27 (7.628 m<sup>2</sup> Ackerland) wird vollständig erworben für die Flughafenbetriebsfläche.

Der Eigentümer wendet sich gegen die Zerstückelung seiner landwirtschaftlichen Flächen und damit nicht gegen den vollständigen Erwerb des Grundstücks in Waßmannsdorf.

Von dem Grundstück Selchow, Flur 1, Flurstück 49/1 verbleiben dem Eigentümer nur 11 % zur freien Nutzung. Die Planfeststellungsbehörde empfiehlt den Trägern des Vorhabens daher, die gesamte Flächen zu erwerben. Im Falle der Nichteinigung kann der Eigentümer einen Antrag auf Ausdehnung der Enteignung stellen (§ 7 Abs. 3 EntGBbg i. V. m. § 28 Abs. 1 LuftVG), wenn das Restgrundstück nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

Das Grundstück Selchow, Flur 1, Flurstück 49/3 wird hingegen nur zu 24,5 % in Anspruch genommen. Der größte Teil kann weiterhin als Ackerland genutzt werden.

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00487**

Der Eigentümer trägt u. a. vor, dass durch die vollständige dauerhafte Beschränkung sein Grundstück für ihn in keiner Weise mehr sinnvoll nutzbar sei und an Wert verliere, obwohl er damit habe rechnen können, dass es in zehn bis fünfzehn Jahren Bauland werden würde. Er sei für Lösungsvorschläge gesprächsbereit.

Das Grundstück Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 197 (37.547 m<sup>2</sup> Ackerland, das als Lagerplatz genutzt wird) wird fast vollständig (36.647 m<sup>2</sup>) dauerhaft beschränkt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nämlich Alleen entlang der angrenzenden Straßen und die Neuanlage einer Parkanlage. Weitere Inanspruchnahmen sind durch die Planänderung Nr. 05 entfallen.

Das öffentliche Interesse am Ausbau des Flughafens überwiegt das Interesse des Eigentümers an der Nutzung seines Grundstücks auch soweit es sich um die Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043.

Die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 197, wurden auf der Grundlage des Landschaftsplanes der Gemeinde Schönefeld von 1995 geplant. Der Landschaftsplan sieht hier umfangreiche Grünflächen (Gehölzbestände, Wiese) vor. Das Flurstück 197 dient der Abrundung der o. g. Maßnahmen. Da es sich um ein Eckgrundstück handelt, würde es die Gesamtwirkungen der Maßnahmen (Anlage einer Parkanlage, Anlage von Alleen) insgesamt stören, wenn es herausgenommen würde.

Zu der Hoffnung des Einwenders, dass sein Grundstück Bauland werde, und zum befürchteten Wertverlust des Grundstücks ist zu sagen, dass bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten durch Art. 14 GG nicht geschützt sind (vgl. die Ausführungen zu Eigentümer mit der GEV-Nr. 00190).

Die Ausführungen des Einwenders lassen außerdem erkennen, dass es ihm um die möglichst wirtschaftliche Verwertung seiner Grundstücke geht. Die eventuellen Verluste werden aber durch die von den Trägern des Vorhabens zu zahlende Entschädigung für die Beschränkungen der Flächen ausgeglichen. Die Entschädigung wird entweder zwischen den Trägern des Vorhabens und dem Eigentümer frei vertraglich ausgehandelt oder im Falle der Nichteinigung gemäß § 8 ff. EntGBbg durch die Enteignungsbehörde festgesetzt.



### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00562**

Der Eigentümer weist u. a. darauf hin, dass sein Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 175 durch die zum Ankauf vorgesehene Fläche in zwei Teile geteilt werde, so dass der hintere Teil des Grundstücks für ihn nicht mehr erreichbar sei. Die Zufahrt über andere Grundstücke sei nicht möglich.

Durch den Ankauf des Grundstücks Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 176 werde der Weg der öffentlichen Nutzung entzogen, wovon er selbst und Nachbarn betroffen seien.

Er wendet sich weiter gegen jegliche Beschränkung seiner Grundstücke Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 175 und 180.

In seiner Einwendung zur Planänderung Nr. 06 trägt der Einwender weiter vor, dass der auf Flurstück 176 eingezeichnete Weg nicht existiere und die Grundstücke über einen anderen Weg, der durch die Verbindung zwischen der L 75 und der K 6163 zerschnitten werde, erschlossen würden. Die Grundstücke 175 und 180 seien als Landwirtschaftsflächen verpachtet.

Zur Planänderung Nr. 01 trägt er vor, dass sein Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 371, das mit seinem Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden bebaut sei, nunmehr zwar nur auf einer Fläche von 36 m<sup>2</sup> dauerhaft beschränkt werde, aber es bei den benachbarten Grundstücken 372 und 373 zu erheblichen Überschwemmungen kommen werde. Da aufgrund der extremen Wetterlagen der letzten Jahre mit häufigeren Überschwemmungen zu rechnen sei, sei er besorgt, dass der hintere bebaute Teil des Grundstücks mittelfristig nicht mehr nutzbar sei.

In unmittelbarer Nähe am Rande des Flughafengeländes verläuft nach der Planänderung Nr. 06 der Verbindungsweg zwischen der L 75 und der K 6163, so dass ein neuer Weg zur Verfügung steht.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 175 hat sich durch die Planänderung Nr. 01 verändert. Vom Grundstück (27.300 m<sup>2</sup> Ackerland) werden nunmehr 890 m<sup>2</sup> für den Straßenkörper des öffentlichen Verbindungsweges zwischen der L 75 und der K 6163 erworben, 11 m<sup>2</sup> vorübergehend für den Bau des Verbindungsweges in Anspruch genommen und 1.051 m<sup>2</sup> dauerhaft beschränkt für die Umverlegung von Leitungen. Das Grundstück wird zwar in zwei Teile geteilt, aber durch den Verbindungsweg zugleich erschlossen, so dass sich die Einwendung insoweit erledigt hat. Die Träger des Vorhabens sind verpflichtet, dem Einwender die Zufahrt zum Weg zu gewährleisten (vgl. Auflage A.II.18.2 „Anlegung von Zufahrten“, ab Seite 198).

Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 176 (1.358 m<sup>2</sup>) wird vollständig erworben für das Flughafengelände. Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 180 (5.216 m<sup>2</sup> Ackerland) wird im Umfang von 5.011 m<sup>2</sup> erworben für das Flughafengelände und den Straßenkörper des öffentlichen Verbindungsweges zwischen der L 75 und der K 6163. Die verbleibenden 205 m<sup>2</sup> werden dauerhaft beschränkt.

Das Interesse des Eigentümers an der Nutzung seiner Grundstücke ohne Beeinträchtigungen wiegt geringer als das Interesse an dem Vorhaben.

Auf den Erwerb der Grundstücksteile für den Straßenkörper des öffentlichen Verbindungsweges zwischen der L 75 und der K 6163 kann nicht verzichtet werden, weil die Träger des Vorhabens zur Wiederherstellung zerschnittener Wegebeziehungen verpflichtet sind. Der Verbindungsweg ist so dicht wie

möglich am Flughafengelände trassiert, wodurch die damit verbundenen Beeinträchtigungen minimiert sind.

Die dauerhafte Beschränkung der Grundstücke Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 175 (1.051 m<sup>2</sup> von 27.300 m<sup>2</sup>) und 180 (205 m<sup>2</sup> von 5.216 m<sup>2</sup>) ist für die Umverlegung von Erdgas-, Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen erforderlich. Die Trassenverläufe ergeben sich aus der kürzestmöglichen Anbindung des Flughafengeländes an die bestehenden Versorgungsnetze. Der Verlauf der Leitung wurde in Variantenuntersuchungen geprüft und optimiert (siehe C.II.16 „Leitungen und Anlagen“, ab Seite 876).

Das Grundstück Flurstück 180 wird allerdings bereits zu 96 % zum Erwerb planfestgestellt, der Rest wird dauerhaft beschränkt. Die Planfeststellungsbehörde empfiehlt den Trägern des Vorhabens daher, die gesamte Fläche zu erwerben. Im Falle der Nichteinigung kann der Eigentümer einen Antrag auf Ausdehnung der Enteignung stellen (§ 7 Abs. 3 EntGBbg i. V. m. § 28 Abs. 1 LuftVG), wenn er das Restgrundstück nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich nutzen kann.

Die Belange des Pächters der Grundstücke 176 und 180 werden im Abschnitt C.II.22.3 „Wirtschaftliche Belange“, ab Seite 1025, berücksichtigt.

Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 371, das 4.160 m<sup>2</sup> groß ist und teils als Gartenland genutzt wird, teils bebaut ist, wird zu 36 m<sup>2</sup> dauerhaft beschränkt für Wasserbau, da es sich um eine Fläche entlang des Glasowbaches handelt, die aufgrund des Verzichts auf Böschungserhöhungen durch die Planänderung Nr. 01 bei Starkniederschlagsereignissen eingestaut werden können. Diese Überschwemmungen sind aber selten; sie treten einmal in 10 bzw. 100 Jahren ein (vgl. Plan E 6-43A1). Das Grundstück des Einwenders ist nur in der äußersten südwestlichen Ecke betroffen, die Gebäude befinden sich an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der gesamte hintere Teil des Grundstücks nicht mehr nutzbar sein wird. Außerdem erhält der Eigentümer zum Ausgleich der Nachteile eine finanzielle Entschädigung, im Allgemeinen in Form einer Grunddienstbarkeit.

Durch den Verzicht auf Böschungserhöhungen konnten Eingriffe in das potentielle FFH-Gebiet „Glasowbachniederungen“ vermieden werden. Dieser naturschutzfachliche Gewinn überwiegt das Interesse des Eigentümers an der unbeschränkten Nutzung seines Grundstücks.

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00603**

Der Eigentümer wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines von ihm bewohnten Grundstückes Gemarkung Mahlow, Flur 15, Flurstück 91 für die westliche Schienenanbindung.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke entfällt aufgrund des Änderungsantrages Nr. 03, der die Westanbindung der Schiene optimiert und in der Ausdehnung verringert, vollständig.

### **Eigentümer mit den GEV-Nr. 00649 und 00937**

Die Eigentümer sind zwei natürliche Personen und eine GmbH, deren Geschäftsführer eine der beiden Personen ist. Alle Eigentümer sind wiederum Gesellschafter verschiedener anderer Gesellschaften in verschiedenen Rechtsformen. Alle betroffenen Grundstücke liegen in Selchow und werden für den Betrieb eines Gewerbebezentrums bereits genutzt oder sollen zukünftig so genutzt werden. Die Einwender haben mit Schreiben vom 21.09.2000 eine Einwendung erhoben und am 11.04.2003 einen Antrag auf

Entschädigung wegen faktischer Eigentumsverletzung gestellt, der sich in erster Linie gegen die Landesplanung richtet. Über den Antrag auf Entschädigung ist durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden. Er richtet sich auf einen Anspruch aus Staatshaftung und ist außerdem als Einwendung in diesem Verfahren wegen Ablaufs der Einwendungsfrist spätestens zum 25.10.2000 präkludiert. Inhaltlich wurde der Antrag als Ergänzung der Einwendung berücksichtigt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 73 Rn. 79).

Die Eigentümer tragen u. a. vor, dass sie in Selchow auf einem erschlossenen und in den ersten Bauabschnitten bebauten Gewerbegebiet ein High-Tech Medienzentrum betreiben würden. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme für den Flughafen müssten die drei bereits errichteten Gewerbehöfe abgerissen werden.

Drei weitere Gewerbehöfe, für die bereits Baugenehmigungen vorlägen, könnten nicht mehr errichtet werden. Nach dem eigenen Vortrag der Einwender wurde ihnen allerdings bereits 1995 von der Baubehörde mitgeteilt, dass sie von der Baugenehmigung wegen der Flughafenplanung keinen Gebrauch machen dürften.

Seit dem Standortbeschluss von 1996 hätten sie Mietausfälle in den bestehenden Gewerbehöfen.

Für die Be- und Entwässerung des Geländes hätten sie 3,2 Millionen DM investiert, die durch den Erwerb des größten Teils des Gewerbebezentrums verloren seien.

Als Bedingungen für die Zustimmung zum beabsichtigten Erwerb ihrer Flächen fordern die Eigentümer, dass angemessene Entschädigung für die finanziellen Verluste durch das Flughafenprojekt gewährt werde, nämlich Ersatz der ausgefallenen Mieteinnahmen seit 1996, Ersatz der gesamten Erschließungskosten, Ersatz der Projektierungskosten für die drei bereits erteilten Baugenehmigungen sowie für den entgangenen Projektgewinn und Ersatz des steuerlichen Schadens durch die erzwungene vorfristige Veräußerung der Gewerbehofgebäude.

Für die Bewertung der Grundstücke sollten die Regelungen des Umsiedlungsvertrages gelten.

Die Träger des Vorhabens sollten sich in einem Vorvertrag verpflichten, die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus den Grundpfandrechten auf den Grundstücken zu übernehmen.

Die Grundstücke der Einwender Gemarkung Selchow, Flur 3, Flurstücke 90 (8 m<sup>2</sup>), 94 (1.231 m<sup>2</sup>), 95 (1.999 m<sup>2</sup>), 98 (878 m<sup>2</sup>), 99 (152 m<sup>2</sup>), 100 (1.588 m<sup>2</sup>), 104 (884 m<sup>2</sup>), 105 (151 m<sup>2</sup>), 106 (1.577 m<sup>2</sup>), 109 (293 m<sup>2</sup>), 110 (160 m<sup>2</sup>), 111 (2.894 m<sup>2</sup>), 114 (170 m<sup>2</sup>), 115 (402 m<sup>2</sup>) und 116 (92 m<sup>2</sup>) werden vollständig als zu enteignende Fläche für das Flughafengelände planfestgestellt. Die Grundstücke Gemarkung Selchow, Flur 3, Flurstücke 91 (2.079 m<sup>2</sup>), 92 (2.052 m<sup>2</sup>) und 93 (310 m<sup>2</sup>) werden ebenfalls vollständig als zu enteignende Fläche planfestgestellt, aber nur teilweise (91: 929 m<sup>2</sup>, 92: 623 m<sup>2</sup>, 93: 237 m<sup>2</sup>) für das Flughafengelände, teilweise für Ausgleichsmaßnahmen (91: 1.150 m<sup>2</sup>, 92: 1.430 m<sup>2</sup>, 93: 73 m<sup>2</sup>).

Das Interesse der Eigentümer an der gewerblichen Nutzung ihrer Grundstücke wiegt geringer als das öffentliche Interesse an dem Ausbaivorhaben auch soweit es sich um die Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043. Die für das Flughafengelände zu erwerbenden Flächen sind erforderlich für die Rollbahnen der südlichen Start- und Landebahn sowie für Sicherheitsflächen. Die Konfiguration der Flugbetriebsflächen wurde mit dem geringsten zur Funktionsfähigkeit des Flughafens erforderlich Flächenverbrauch konzipiert (vgl. Abschnitt C.II.7 „Flughafenausbau“, ab Seite 404).

Die Inanspruchnahme der Flächen für eine eingriffsnahe Ausgleichsmaßnahme Zielbiotop Laubgehölz bzw. Wiesen- und Staudenflur sind ebenfalls gerechtfertigt. Es handelt sich um eine dreieckige Fläche zwischen der Ortsumgehung Selchow und dem Flughafenzaun, die für die Eigentümer nicht sinnvoll nutzbar wäre. Eine Erschließung der Restflächen würde auch die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährden. Deshalb ist ausnahmsweise die vollständige Enteignung für eine Ausgleichsmaßnahme gerechtfertigt.

Die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke wird zwischen den Beteiligten frei vereinbart. Es ist allerdings fraglich, ob die Regelungen des Umsiedlungsvertrages für Teile von Selchow auf die Eigentümer anwendbar sind, denn gemäß § 1 Abs. 2 des Umsiedlungsvertrages erfasst der Vertrag nur in Selchow ansässige Personen. Sowohl die GmbH als auch beide natürliche Personen haben ihre Geschäftsanschriften aber in Berlin, lediglich die anderen Gesellschaften, die nicht Eigentümer sind, haben ihren Sitz in Selchow. Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen wird durch die Enteignungsbehörde entschieden. Die Entschädigung umfasst nicht nur den durch die Enteignung eingetretenen Rechtsverlust, sondern auch andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile, insbesondere auch den Verlust, den der bisherige Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet (§ 8 Abs. 1, 11 EntGBbg). Ob die von den Eigentümern geltend gemachten Schäden hiervon umfasst sind, entscheidet die Enteignungsbehörde.

#### **Eigentümerin mit der GEV-Nr. 00686**

Die Eigentümerin trägt vor, dass sie auf ihrem Grundstück in Diepensee das Tanklager Süd betreibe. Der geplante Verlauf der östlichen Schienentrasse nehme von ihrem Grundstück im südlichen Teil ein Stück in Anspruch, wodurch die Trasse unmittelbar an den Köpfen der Versorgungsgleise für die Kesselwagen entlang führe und der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von mindestens 60 m nicht mehr eingehalten werde. Durch das Aufschütten eines Erdwalles hinter den Prellböcken würde zwar verhindert werden, dass ein Zug durchbricht, aber es bestünde die Gefahr von Explosionen. Um den Sicherheitsabstand einzuhalten, müssten die Versorgungsgleise verkürzt und an der gegenüberliegenden Grundstücksseite verlängert werden. Hierzu müssten Flächen verfügbar gemacht werden. Die Eigentümerin verlangt deshalb Ausgleichsflächen und Kostenübernahme.

Das Grundstück Gemarkung Diepensee, Flur 1, Flurstück 88/8 mit 9.865 m<sup>2</sup> Größe wird zu 536 m<sup>2</sup> zum Erwerb planfestgestellt. Die Fläche ist erforderlich zum Ausbau der Schienenanbindung bis zur Unterführung unter die BAB 113n, dem Ende des ersten Abschnitts der Schienenanbindung. Die Trassenführung ergibt sich aus der Verbindung zwischen dem östlichen Ende des Flughafenbahnhofes und dem durch die Planung zur BAB 113n gesetzten Zwangspunkt der Autobahnbrücke.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird ein rechtswidriger Eingriff in die Eigentumsrechte gemäß Art. 14 GG nicht vorgenommen. Die Bedenken bezüglich der Sicherheit, die von einer zu großen Näherung der Schienenanbindung ausgehen, bestehen nicht. Änderungen der Gleisanlage auf dem Grundstück des Einwenders sind deshalb nicht erforderlich.

Es wird eingewendet, dass bei Umsetzung des Planfeststellungsvorhabens die Einhaltung des zwingend vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes zwischen der ICE-Trasse und den Versorgungsgleisen der Einwenderin nicht mehr gewährleistet sei. Dabei wird von einem Abstand von 60 m ausgegangen, wobei sich die Einwenderin bei ihrer Annahme auf Abstandserlasse für Hochspannungsfreileitungen bezieht. Diese Abstandserlasse sind jedoch nicht einschlägig.

Bei der Gleisanlage der Einwenderin handelt es sich um eine Anschlussbahnanlage, die der Aufsicht des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht des Landes Brandenburg untersteht und nach den dafür geltenden Regelungen des Landes Brandenburg zu behandeln ist. Die Anschlussbahnanlage besteht aus drei Gleisen, wobei nur ein Gleis, das Gleis A9, zur Entleerung von Kesselwagen benutzt wird. Die übrigen Gleise (Gleise A7 und A8) sind Abstellgleise, die entweder gesperrt sind oder nicht genutzt werden. Die Gleise besitzen jeweils als Gleisabschluss einen Festprellbock, hinter dem bis zu dem die Gleisanlagen umlaufenden Feuerweg ein Schutzabstand von mindestens 18 m besteht. Hinter dem Entladegleis befinden sich innerhalb des Schutzraumes, der hier ca. 35 m lang ist, mehrere hintereinander liegende Fundamente einer Fallschutzseilanlage.

Bei der Annäherung der ICE-Trasse ist die Anordnung über den Bau und den Betrieb von Anschlussbahnen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) vom 13.05.1982 (Gesetzblatt der DDR Sonderdruck Nr. 1080 vom 31.12.1982), die gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Ersten Brandenburgischen Rechtsbereinigungsgesetzes (1. BbgRBG) vom 03.09.1997 (GVBl. I S. 104) als Landesrecht fortgilt, zu beachten. Gemäß § 12 Abs. 3 BOA ist danach hinter Gleisabschlüssen mit Festprellböcken ein Schutzraum von nur 15 m Länge frei zu halten. Dieser Schutzraum ist nicht abhängig gemacht worden von der Art und der Nutzung des Gleises, das mit dem Festprellbock abgeschlossen ist. Insofern sind bei Entladegleisen von Kesselwagen keine größeren Schutzräume einzuhalten. Die vorhandenen Schutzräume werden durch die neue Schienenanbindung nicht eingeschränkt. Sie werden auch nicht durch die Oberleitungsanlage, mit der die Schienenanbindung ausgestattet wird, eingeschränkt. Gemäß der Richtlinie 997.0102 "Oberleitungsanlagen planen und errichten" der Deutschen Bahn müssen bei Stumpfgleisen die Oberleitungsmasten außerhalb der Verlängerung des Regellichtraumes oder mindestens 20 m hinter dem Gleisende stehen. Auch insoweit besteht keine Abhängigkeit zur Nutzung des Stumpfgleises

Die Planung der neuen Schienenanbindung ist insofern nicht zu beanstanden.

Inwieweit die Nutzung des Gleises A9 als Entladegleis für Kesselwagen durch mögliche Explosionsgefahren infolge mechanischer Beschädigungen an den Kesselwagen im Zusammenhang mit dem Überfahren des Festprellbockes und dem Auslaufen der transportierten brennbaren Flüssigkeiten als dadurch entstehende Folge größere Gefahren bewirkt und damit größere Schutzräume erfordert, muss auf der Grundlage der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sowie der Konzernrichtlinie der Deutschen Bahn 132.017A32 "Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten", die vom Eisenbahn-Bundesamt als anerkannte Regel der Technik im Sinne von § 2 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08.05.1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2191, 2197) anerkannt ist, beurteilt werden. Setzt man die Unfallstelle, an der die brennbaren Flüssigkeiten aus dem Kesselwagen auslaufen können, einer Entleerungsstelle gleich, beträgt der explosionsgefährdete Bereich gemäß Pkt. 5.5 der TRbF 30 bis zu einer Höhe von 0,80 m um die Auslaufstelle 3,0 m, der bei Gleisen mit Oberleitung um 4,0 m (Pkt. 2 Abs. 1 der Richtlinie 132.017A32) zu erweitern ist. Der explosionsgefährdete Bereich beträgt somit 7,0 m. Er ist im ungünstigsten Fall dem Schutzraum von 15,0 m hinzu zu rechnen, so dass der Abstand zwischen Bremsprellbock und der nächstliegenden Gleisachse der Schienenanbindung 22,0 m betragen muss. Die Planung der Schienenanbindung weist einen Abstand von mehr als 40 m aus.

Es sind gegebenenfalls jedoch Maßnahmen zur Herstellung des durch die notwendige Grundstücksinanspruchnahme unterbrochenen Weges vorzunehmen. Die Einwenderin richtet sich nicht gegen die Grundstücksinanspruchnahme an sich, die eine Beeinträchtigung des Feuerweges nach sich zieht, ohne dass bislang Maßnahmen zur Wiederherstellung dieses Weges vorgesehen sind. Sie wird von der Einwenderin auch nicht verlangt. Eine Wiederherstellung muss auch nicht zwingend vorgenommen

werden, da derzeit lediglich das Gleis A9 als Entleerungsgleis genutzt wird. Die Träger des Vorhabens haben aufzuklären, in welcher Weise dennoch Maßnahmen zur Wiederherstellung des die Gleise A7 bis A9 umlaufenden Feuerweges, auf welche die Einwenderin Anspruch hätte, vorzusehen sind. Sofern hierfür der Schutzabstand gemäß § 12 Abs. 3 BOA berührt wird, ist der Einbau von Bremsprellböcken vorzusehen (vgl. Auflage „Brandschutzweg“).

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00711 und 00727**

Die beiden Eigentümer haben eine gemeinsame Einwendung erhoben, in der sie darauf hinweisen, dass sie auf ihren Grundstücken in Waßmannsdorf einen Gewerbepark betreiben würden. Diese Grundstücksflächen seien aber im „Entwurf des Flächennutzungsplans“ (gemeint ist wohl das Grunderwerbsverzeichnis) als Ackerland dargestellt. Da der Planentwurf durch die zeichnerischen Darstellungen eine enteignende Vorwirkung habe, beantragen sie die Grundstücksflächen als Gewerbeflächen darzustellen oder jedenfalls nicht als Ackerflächen zu bezeichnen. Die avisierten Darstellungen seien „zur Verwirklichung des Bebauungsplanes“ (gemeint ist wohl der Planfeststellungsantrag) nicht erforderlich. Gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke richtet sich die Einwendung nicht.

Die Grundstücke im Eigentum der Einwender Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 1, Flurstücke 189 (alt: 77/4), 181 (alt: 78/9), 191 (alt: 84), 190 (alt: 83), 133/3, 135/3, 148/5 und 148/9 werden für die westliche Schienenanbindung mit Teilflächen in Anspruch genommen, zum Teil durch Erwerb für die Schienentrasse, zum Teil durch dauerhafte Beschränkung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Als Nutzungsart der Grundstücke ist Ackerland angegeben, auch noch auf den Deckblättern zum Grunderwerbsplan, die mit Datum 26.08.2003 mit der Planänderung Nr. 03 eingereicht wurden.

Die angegebene Nutzungsart entspricht der Angabe der tatsächlichen Nutzung aus dem automatisierten Liegenschaftskataster (ALB, vgl. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6 vom 27.01.1994). Sie wurde lediglich mit Stand 1998 in das Grunderwerbsverzeichnis übernommen. Für das Deckblatt wurde, wenn sich die Grundstücksinanspruchnahme geändert hat, der Stand 01.04.2003 des ALB verwendet. Für Anträge auf Änderung der Nutzungsart ist das Katasteramt zuständig. Gemäß § 28 Abs. 2 LuftVG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit der Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet nur insoweit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung [BVerfG vom 24.03.1978, 74, 264 (282)]. Die Angabe der aus den Katasterunterlagen übernommenen Nutzungsart „Ackerland“ hat keinen Einfluss auf die Bemessung der Entschädigung.

### **Eigentümerin mit der GEV-Nr. 00735**

Die Einwenderin trägt vor, dass ihre umfangreichen Flächen, die wirtschaftlich genutzt würden, durch die Flughafenplanung nicht mehr sinnvoll nutzbar seien.

Bezüglich des Gutshofs Kienberg trägt sie vor, dass die Fläche nicht als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden könne, da der Standort gezielt für die Umsiedlung von Unternehmen aus Diepensee vorgesehen sei.

Die Einwenderin ist Eigentümerin von zahlreichen Grundstücken in Diepensee, nämlich in der Gemarkung Diepensee, Flur 1 die Flurstücke 4 (11.172 m<sup>2</sup>), 6/1 (81.834 m<sup>2</sup>), 7/3 (1.415 m<sup>2</sup>), 7/4 (742 m<sup>2</sup>), 7/5 (6.375 m<sup>2</sup>), 14 (4.839 m<sup>2</sup>), 18/2 (511 m<sup>2</sup>), 51/1 (6.702 m<sup>2</sup>), 53/1 (56 m<sup>2</sup>), 54/1 (180 m<sup>2</sup>), 69 (1.480 m<sup>2</sup>), 70/4 (12.764 m<sup>2</sup>), 73 (2.381 m<sup>2</sup>), 74 (2.281 m<sup>2</sup>), 75 (14.019 m<sup>2</sup>), 109/2 (1.156 m<sup>2</sup>), 115 (183 m<sup>2</sup>), 132

(116) (5.720 m<sup>2</sup>), 133 (116) (5.435 m<sup>2</sup>) und in der Gemarkung Diepensee, Flur 2 die Flurstücke 1/1 (63.052 m<sup>2</sup>), 66/4 (14.316 m<sup>2</sup>), 151/1 (2.243 m<sup>2</sup>), 154/5 (3.828 m<sup>2</sup>), 176/2 (1.734 m<sup>2</sup>) und 134 (978 m<sup>2</sup>), die sämtlich vollständig zum Erwerb für die Flughafenbetriebsfläche in Anspruch genommen werden. Ihr Hinweis darauf, dass diese Flächen nicht mehr sinnvoll nutzbar seien, ist offenbar dahin zu verstehen, dass sie der bisherigen wirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

In Kienberg ist ein Grundstück der Eigentümerin betroffen (Gemarkung Waltersdorf, Flur 1, Flurstück 134, 978 m<sup>2</sup>), das mit der Bezeichnung Gutshof Kienberg gemeint sein könnte. Es wird mit 830 m<sup>2</sup> zum Erwerb in Anspruch genommen, davon 51 m<sup>2</sup> für das Flughafengelände und 779 m<sup>2</sup> für die Straße, nämlich für die Anbindung des Flughafens an die B 96a. Weitere 101 m<sup>2</sup> werden für trassennahe Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft beschränkt.

Das öffentliche Interesse an dem Ausbautvorhaben überwiegt das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung des Eigentums und der Nutzung der Grundstücke auch soweit es sich um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043. Die Grundstücke werden für die Betriebsfläche des Flughafens sowie die Verkehrsanbindung benötigt. Die Konfiguration der Flugbetriebsflächen wurde mit dem geringsten zur Funktionsfähigkeit des Flughafens erforderlichen Flächenverbrauch konzipiert (vgl. Abschnitt C.II.7 „Flughafenausbau“, ab Seite 404).

Die Anbindung an die B 96a ist für die Verkehrsanschließung des Flughafens erforderlich und kann nicht verschoben werden (vgl. C.II.8 „Straßenbauliche Folgemaßnahmen“, ab Seite 479). Der Trassenverlauf der Anbindung ist durch die Lage zwischen dem Flughafengelände und der BAB 113n vorgegeben.

Die trassennahe Ausgleichsmaßnahme kann ebenfalls nicht verlegt werden, vor allem weil sie der landchaftsgerechten Einbindung der Straße dient.

Zu den Plänen der Einwenderin, den Standort für die Umsiedlung von Unternehmen aus Diepensee zu nutzen, ist zu sagen, dass bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten durch Art. 14 GG nicht geschützt sind (vgl. die Ausführungen zu Eigentümer mit der GEV-Nr. 00190). Außerdem haben alle Unternehmen aus Diepensee die Möglichkeit, am Umsiedlungsort Deutsch Wusterhausen ihr Gewerbe weiter auszuüben.

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00741**

Einer der Eigentümer trägt vor, dass er auf dem Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 213 einen Gartenbaubetrieb mit intensiver gärtnerischer Produktion, einer Gewächshauswirtschaft und Verkaufseinrichtung mit vier Beschäftigten betreibt. Durch die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Schienenanbindung werde seine Existenz ökonomisch ernsthaft gefährdet.

Zur Planänderung Nr. 03 hat der Einwender eine weitere Einwendung erhoben, in der er vorträgt, dass die auf den Grundstücken Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 309 (73) und 310 (73) gelegenen Wiesen zur Heu- und Futtergewinnung für seinen Betrieb unentbehrlich seien. Da fast die gesamte Fläche verloren gehe, sei die Existenz seines Betriebes bedroht. Er kritisiert, dass mit seiner Erbgemeinschaft nicht über Kauf oder Austauschflächen gesprochen worden sei und dass ihm nicht klar sei, wie er seine Flächen erreichen solle.

Eine weitere Eigentümerin hat ebenfalls vorgetragen, dass die o. g. Grundstücke zerlegt, unerreichbar und damit für die weitere Nutzung unbrauchbar würden.

Da o. g. Grundstück (10.547 m<sup>2</sup> Acker- und Gartenland mit Gebäuden und Freiflächen) wird mit 2.839 m<sup>2</sup> für die westliche Schienenanbindung und mit 233 m<sup>2</sup> für den Straßenkörper der Ortsumgebung Selchow zum Erwerb in Anspruch genommen ( insgesamt 3.072 m<sup>2</sup> = 29,1 %). 1.036 m<sup>2</sup> (= 9,8 %) werden für trassennahe Ausgleichsmaßnahmen der Schiene wie der Straße dauerhaft beschränkt.

Das Grundstück liegt unmittelbar nördlich der Ortslage Selchow westlich der Dorfstraße, an der Stelle, an der die Eisenbahnstrecke im Trog die Ortslage Selchow tangiert. Dieser Punkt ist bereits ein Zwangspunkt für die Trassierung, der gewählt wurde, um die Ortslage Selchow nicht zu durchschneiden. Die Trassierung würde eigentlich einen südlicheren Kreuzungspunkt erfordern. Eine noch weitere Verschiebung dieses Kreuzungspunktes würde deshalb die Trassierung in einem Maße verschlechtern, die im Verhältnis zu dem Interesse am Erhalt der Gärtnerei nicht angemessen wäre. Insbesondere hätte es Auswirkungen auf die Ortsumgebung Selchow und deren Knotenpunkt mit der Dorfstraße, der ebenfalls in nördliche Richtung zu verschieben wäre. Die Ortsumgebung folgt in diesem Bereich der Grenze des Flughafengeländes und kann insofern ebenfalls nicht verschoben werden, denn die Konfiguration der Flugbetriebsflächen wurde mit dem geringsten zur Funktionsfähigkeit des Flughafens erforderlichen Flächenverbrauch konzipiert (vgl. Abschnitt C.II.7 „Flughafenausbau“, ab Seite 404).

Nach dem Grunderwerbsplan befinden sich die Gebäude der Gärtnerei sämtlich im südlichen Teil des Grundstücks, welcher nicht in Anspruch genommen wird. Sollte dennoch die Fortführung des Betriebes auf den verbleibenden ca. zwei Dritteln des Grundstücks nicht möglich sein, müssten sich die Eigentümer und die Träger des Vorhabens über die Entschädigung nicht nur für den Grundstücksverlust, sondern auch für den Verlust des Betriebes einigen. Wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, entscheidet die Enteignungsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1 auch über den Verlust den der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet.

Die trassennahen Ausgleichsmaßnahmen können nicht verlegt werden, vor allem weil sie der landchaftsgerechten Einbindung der Straße und der Bahnanlagen dienen.

Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 1, Flurstück 309 (18.718 m<sup>2</sup> Wasserfläche und Brachland) wird mit 3.246 m<sup>2</sup> (= 17,3 %) für die westliche Fernbahnanbindung und die S-Bahnanbindung beansprucht und mit 2.541 m<sup>2</sup> (= 13,6 %) für eine trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, nämlich ein Zielbiotop Laubgehölz, auf dem Dreieck zwischen den beiden Schienensträngen.

Das benachbarte Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 1, Flurstück 310 (8.292 m<sup>2</sup> Brachland) wird mit 2.664 m<sup>2</sup> (= 32,1 %) für die dieselbe Schienenanbindung beansprucht und mit 687 m<sup>2</sup> (= 8,3 %) für dieselbe trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Beide Grundstücke werden durch die Schienenstränge und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in eine nördliche und eine südliche Hälfte geteilt. Das Grundstück 310 wird in jeder Hälfte durch Zuwegungen zur Schiene erschlossen. Es ist aus dem Bestandsplan zum LBP ( H 3.1-1E) und aus den Grunderwerbsplänen G-9502.0-A1 und G-9502.9-A1 nicht konkret ersichtlich, wie das Grundstück 309 derzeit erschlossen ist. Auf den Plänen ist aber erkennbar, dass nördlich und südlich in der Nähe des Grundstücks Wegeverbindungen vorhanden sind. Sollte das Grundstück dennoch nicht mehr erreichbar sein, haben die Träger des Vorhabens eine Zuwegung herzustellen (vgl. Auflage „Anlegung von Zufahrten“)



Das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben überwiegt das Interesse der Eigentümer an der Nutzung der Grundstücke, auch soweit es sich um die Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043. Die Grundstücke werden für die Verkehrsanbindung des Flughafens benötigt. Die Lage des Zubringers sowie der Bahnanbindung ist für die Verkehrsanschließung erforderlich und kann nicht verschoben werden (vgl. C.II.8 „Straßenbauliche Folgemaßnahmen“, ab Seite 479, und C.II.9 „Schienenanbindung“, ab Seite 508).

Ob der Flächenverlust existenzbedrohend für den Betrieb des Einwenders ist, lässt sich aus den Ausführungen nicht entnehmen (vgl. Abschnitt C.II.22.3 „Wirtschaftliche Belange“, ab Seite 1025). Die Ausführungen des Einwenders lassen jedenfalls erkennen, dass es ihm um die möglichst wirtschaftliche Verwertung seiner Grundstücke geht. Die eventuellen Verluste werden aber durch die von den Trägern des Vorhabens zu zahlende Entschädigung für die Beschränkungen der Flächen ausgeglichen. Die Entschädigung wird entweder zwischen den Trägern des Vorhabens und dem Eigentümer frei vertraglich ausgehandelt oder im Falle der Nichteinigung gemäß § 8 ff. EntGBbg durch die Enteignungsbehörde festgesetzt. Der Tausch mit anderen Flächen kann ebenfalls vertraglich vereinbart oder von der Enteignungsbehörde angeordnet werden.

#### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00744**

Der Eigentümer trägt vor, dass seine Grundstücke teilweise enteignet würden und er die teilweise dauerhaft beschränkten Restflächen nicht mehr sinnvoll für die Landwirtschaft nutzen könne, da sie zergliedert würden. Er fordert vollständige Enteignung des Grundbesitzes mit Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke hat sich aufgrund des Änderungsantrages Nr. 03 Westanbindung Schiene verändert.

Das Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 51/1 (7.781 m<sup>2</sup> Ackerland) wird zu 7.279 m<sup>2</sup> (= 93,5 %) dauerhaft beschränkt für Ausgleichsmaßnahmen, nämlich ein Zielbiotop Wiesen- und Staudenflur. Die Nutzung des Grundstückes für die Landwirtschaft ist nicht mehr möglich. Grundsätzlich ist die Enteignung auf die Belastung mit einem Recht zu beschränken, wenn dies zur Verwirklichung des Enteignungszweckes ausreicht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EntGBbg). Die Ausführungen des Einwenders lassen erkennen, dass es ihm auf die wirtschaftliche Verwertung der Grundstücke ankommt. Die dauerhafte Beschränkung muss ihm durch die Träger des Vorhabens vergütet werden, so dass der Verlust des Ertrages der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeglichen wird. Er kann sich mit den Trägern des Vorhabens auf den freihändigen Verkauf seines Grundstückes einigen. Sollte die Einigung nicht zustande kommen, kann er gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 bei der Enteignungsbehörde Entziehung des Eigentums beantragen, wenn die Belastung mit dem dinglichen Recht für ihn unbillig ist.

Das Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 51/3 (11.422 m<sup>2</sup> Ackerland) wird zu 32 m<sup>2</sup> (= 0,3 %) vorübergehend für die Schiene in Anspruch genommen und zu 449 m<sup>2</sup> (= 3,9 %) zunächst vorübergehend für die Schiene in Anspruch genommen, sodann dauerhaft beschränkt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielbiotope Wiesen- und Staudenflur sowie Laubgehölz) Diese geringfügige, an den Rändern des Grundstückes gelegene Inanspruchnahme, die außerdem finanziell entschädigt wird, wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes kaum einschränken.

**Eigentümer mit der GEV-Nr. 00771**

Die Eigentümer tragen u. a. vor, dass sich auf ihrem Grundstück ihr Firmensitz mit Büro, Lagerplatz, Material- und Werkzeugdepot befinde, das sie von den Kosten her nirgendwo anders unterbringen könnten. Sie hätten 70 Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze vernichtet würden.

Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 215 (2.484 m<sup>2</sup>) ist zu 372 m<sup>2</sup> (= 15 %) zum Erwerb vorgesehen für die Errichtung des Haupteinflugzeichens am westlichen Ende der südlichen Start- und Landebahn. Das öffentliche Interesse an dem Ausbauprojekt überwiegt das Interesse der Eigentümer an der Nutzung der Grundstücke. Der Standort des Haupteinflugzeichens, der in das hintere Ende des Grundstücks hineinragt, kann nicht verändert werden, da er sich zwingend aus der Bahnkonfiguration ergibt (vgl. Abschnitt C.II.7 „Flughafenausbau“, ab Seite 404). Für die neue Start- und Landebahn wird ein komplettes Instrumentenlandesystem (ILS) neu errichtet. Die ILS-Anlage dient dem Landeanflug nach Instrumenten und besteht aus einem Landekursender, einem Gleitwegsender, einem Voreinflug- und einem Haupteinflugzeichen (vgl. Übersichtslageplan I 5-3). Die Anlagen werden entsprechend den Planungswerten nach den Aufstellungsrichtlinien der DFS positioniert. Das Haupteinflugzeichen muss sich ca. 1.050 m vor der Landeschwelle auf der verlängerten Bahnachse befinden. Für den zuverlässigen Betrieb der ILS ist es erforderlich Störungen von den Sendeanlagen fernzuhalten, deshalb sind die Schutzzonen um das Haupteinflugzeichen erforderlich.

Aus der Einwendung ist nicht erkennbar, ob der Betrieb der Eigentümer auf dem Grundstück aufgrund des Verlustes von 15 % der Gesamtfläche unmöglich werden wird. Sollte dies der Fall sein, können sich die Eigentümer mit den Trägern des Vorhabens einvernehmlich über den Kauf des gesamten Grundstücks und die Entschädigung für Betriebsverluste oder einen Umzug des Betriebes einigen. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Enteignungsbehörde nicht nur über die Entschädigung für den durch die Enteignung eingetretenen Rechtsverlust, sondern auch über andere durch die Enteignung eintretenden Vermögensnachteile (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, 3 EntGBbg).

**Eigentümerinnen mit der GEV-Nr. 00864**

Die Eigentümerinnen machen u. a. geltend, dass sie auf ihren Grundstücken in Selchow ein Bürohaus errichtet hätten, das nicht mehr zu vermieten sei, da das Grundstück unmittelbar an das geplante Flughafengelände grenze. Sie fordern Absiedlung und vollständige Entschädigung für den Grundstückskaufpreis sowie die Bau- und Finanzierungskosten. In der Einzelerörterung im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sie weiter vorgetragen, dass die straßenseitige Erschließung nicht gesichert sei.

Die nebeneinander liegenden Grundstücke Gemarkung Selchow, Flur 3, Flurstück 81 (1.131 m<sup>2</sup>) und Flurstück 120 (2.243 m<sup>2</sup>) werden nach der Planänderung Nr. 04 nicht mehr für das Vorhaben in Anspruch genommen. Zugleich wird die bestehende Auffahrt an die Straße angeschlossen.

Zu dem Vortrag der Einwenderinnen, dass das Grundstück mit seiner Bebauung nicht mehr zu verwenden sei, ist zu sagen, dass bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten durch Art. 14 GG nicht geschützt sind (vgl. die Ausführungen zu Eigentümer mit der GEV-Nr. 00190). Außerdem liegt das Grundstück sehr verkehrsgünstig an der westlichen Zufahrt zum Flughafengelände, so dass es ab Inbetriebnahme des Flughafens durchaus wirtschaftlich verwertbar sein kann.

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00878**

Einer der Eigentümer der Grundstücke Gemarkung, Mahlow Flur 18, Flurstück 633 und Gemarkung, Mahlow Flur 18, Flurstück 228 trägt zur Planänderung Nr. 01 u. a. vor, dass die beiden Grundstücke mit einer massiven Brücke verbunden seien, über die eine Frischwasserleitung und eine Stromleitung geführt würden und die als Feuerwehrezufahrt für das Grundstück Gemarkung, Mahlow Flur 18, Flurstück 228 diene. Die Brücke müsse erhalten bleiben. Auf dem Gelände befinde sich ein Trafo- und Pumpenhaus, das ebenfalls überschwemmt werden könnte.

Das Grundstück Gemarkung, Mahlow Flur 18, Flurstück 633 (3.962 m<sup>2</sup>) wird mit 124 m<sup>2</sup> dauerhaft beschränkt für Wasserbau, ebenso das Grundstück Gemarkung, Mahlow Flur 18, Flurstück 228 mit 220 m<sup>2</sup>. Beide Grundstücke sind mit mehreren Gebäuden bebaut. Es handelt sich um eine Fläche entlang des Glasowbaches, die aufgrund des Verzichts auf Böschungserhöhungen durch die Planänderung Nr. 01 bei Starkniederschlagsereignissen eingestaut werden können. Diese Überschwemmungen sind aber selten; sie treten einmal in 10 bzw. 100 Jahren ein (vgl. Plan E 6-43A1). Es ist eher nicht zu erwarten, dass die Funktionsfähigkeit der Brücke durch diese seltenen Überschwemmungen beeinträchtigt werden wird. Sollte dies der Fall sein, sind die Träger des Vorhabens zur Wiederherstellung der Zuwegung verpflichtet (s. Auflage „Anlegung von Zufahrten“). Zur Sicherung der Ansprüche der durch den Glasowbach betroffenen Grundstückseigentümer wurden im Kapitel Wasser Beweissicherungsmaßnahmen beauftragt. Das gleiche gilt für eine eventuelle Beeinträchtigung des Trafo- und Pumpenhauses.

Durch den Verzicht auf Böschungserhöhungen konnten Eingriffe in das potentielle FFH-Gebiet „Glasowbachniederungen“ vermieden werden. Dieser naturschutzfachliche Gewinn überwiegt das Interesse des Eigentümers an der unbeschränkten Nutzung seines Grundstücks.

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00879**

Vom durch Erbschein ausgewiesenen Erben einer der beiden Eigentümer wird in einer Einwendung geltend gemacht, dass er eine landwirtschaftliche Pferdepension auf eigenen und gepachteten Flächen betreibe, auf die Flächen angewiesen sei, und seine Existenz in Gefahr sehe.

Die genannten gepachteten Flächen sind von dem Ausbaivorhaben nicht betroffen.

Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 173 (31.353 m<sup>2</sup> Ackerland) ist zu 1.076 m<sup>2</sup> (= 3,4 %) zum Erwerb vorgesehen für die Errichtung des Haupteinflugzeichens am westlichen Ende der südlichen Start- und Landebahn; 2.731 m<sup>2</sup> (= 8,7 %) werden dauerhaft beschränkt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nämlich für ein Zielbiotop Wiesen- und Staudenflur.

Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 182 (11.174 m<sup>2</sup> Ackerland) wird zu 9.798 m<sup>2</sup> (= 87,7 %) dauerhaft beschränkt, teilweise (5.200 m<sup>2</sup>) für die Umverlegung von einer Trinkwasserleitung und mehrere Gasleitungen, im Übrigen für dieselben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wie Flurstück 173.

Das öffentliche Interesse an dem Ausbaivorhaben überwiegt das Interesse der Eigentümer an der Nutzung der Grundstücke, auch soweit es sich um die Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, vgl. die Ausführungen zu GEV-Nr. 0043. Der Standort des Haupteinflugzeichens, der in das hintere Ende des Grundstücks hineinragt, kann nicht verändert werden, da er sich zwingend aus der Bahnkonfiguration ergibt (vgl. Abschnitt C.II.7 „Flughafenausbau“, ab Seite 404). Für die neue Start- und Landebahn wird ein komplettes Instrumentenlandesystem (ILS) neu errichtet. Die ILS-Anlage

dient dem Landeanflug nach Instrumenten und besteht aus einem Landekursender, einem Gleitwegsender, einem Voreinflug- und einem Haupteinflugzeichen (vgl. Übersichtslageplan I 5-3). Die Anlagen werden entsprechend der Planungswerte nach den Aufstellungsrichtlinien der DFS positioniert. Das Haupteinflugzeichen muss sich ca. 1.050 m vor der Landeschwelle auf der verlängerten Bahnachse befinden. Für den zuverlässigen Betrieb der ILS-Anlage ist es erforderlich Störungen von den Sendeanlagen fernzuhalten, deshalb sind die Schutzzonen um das Haupteinflugzeichen erforderlich.

Die Versorgungsleitungen werden durch den Bau des Flughafens unterbrochen. Sie müssen zurückgebaut bzw. umverlegt werden. Die Trassierung über die Grundstücke des Einwenders ist technisch erforderlich (vgl. koordinierter Leitungsplan F 5.1-5A1). Die Trassenverläufe ergeben sich aus der kürzestmöglichen Anbindung des Flughafengeländes an die bestehenden Versorgungsnetze. Der Verlauf der Leitung wurde in Variantenuntersuchungen geprüft und optimiert (siehe C.II.16 „Leitungen und Anlagen“, ab Seite 876).

Die Anlage von Wiesen- und Staudenfluren erfolgt auf den genannten Grundstücken, weil Beeinträchtigungen von Natur- und Umwelt durch die Leitungsumverlegungen, das Flughafengelände und durch Rodungen für die Hindernisfreiheit im Bauschutzbereich (§ 15 LuftVG) eingriffsnah ausgeglichen werden.

Aus den äußerst knappen Angaben des Einwenders ist nicht ersichtlich, inwieweit die Inanspruchnahme der beiden Grundstücke geeignet ist, seine Existenz zu gefährden. Sollte eine Existenzgefährdung eintreten, würde gleichwohl das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen. Die Eigentümer und die Träger des Vorhabens müssten sich über die Entschädigung nicht nur für den Grundstücksverlust, sondern auch für den Verlust des Betriebes einigen. Wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, entscheidet die Enteignungsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1 EntGBbg auch über den Verlust, den der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet.

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00926**

Eine der Miteigentümerinnen wendet sich dagegen, dass das Grundstück in Mahlow-Kienitzberge teilweise für das Flughafengelände erworben werden soll, teilweise aufgrund der Lage im Bauschutzbereich und der Verlärmung nicht mehr nutzbar sei. Sie fordert ein Ersatzgrundstück ohne die durch den Flughafen verursachten Nachteile.

Das Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 19, Flurstück 214 (2.491 m<sup>2</sup> Ackerland, Freiflächen und Gebäude) ist mit 977 m<sup>2</sup> (= 39,2 %) zum Erwerb vorgesehen für die Errichtung des Haupteinflugzeichens am westlichen Ende der südlichen Start- und Landebahn. Das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen an der Nutzung der Grundstücke. Der Standort des Haupteinflugzeichens, der in das hintere Ende des Grundstücks hineinragt, kann nicht verändert werden, da er sich zwingend aus der Bahnkonfiguration ergibt (vgl. Kapitel Tiefbau). Für die neue Start- und Landebahn wird ein komplettes Instrumentenlandesystem (ILS) neu errichtet. Die ILS-Anlage dient dem Landeanflug nach Instrumenten und besteht aus einem Landekursender, einem Gleitwegsender, einem Voreinflug- und einem Haupteinflugzeichen (vgl. Übersichtslageplan I 5-3). Die Anlagen werden entsprechend der Planungswerte nach den Aufstellungsrichtlinien der DFS positioniert. Das Haupteinflugzeichen muss sich ca. 1.050 m vor der Landeschwelle auf der verlängerten Bahnachse befinden. Für den zuverlässigen Betrieb der ILS-Anlage ist es erforderlich Störungen von den Sendeanlagen fernzuhalten, deshalb sind die Schutzzonen um das Haupteinflugzeichen erforderlich.

Die Entschädigung für Lärm ist im Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524, und den entsprechenden Auflagen geregelt. Der Bauschutzbereich ist in §§ 12, 19 LuftVG geregelt. Seine Festsetzung erfolgt nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Eigentümerin kann sich - gemeinsam mit ihren Miteigentümern - mit den Trägern des Vorhabens auf die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes anstelle der Entschädigung für den Eigentumsverlust einigen. Wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, können die Eigentümerinnen gemäß § 16 EntGBbg auch die Entschädigung in Land beantragen, wenn sie zur Sicherung ihrer Berufstätigkeit, ihrer Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung ihrer wesensmäßig obliegender Aufgaben auf Ersatzland angewiesen sind, was nach dem Vortrag der Einwenderin nicht erkennbar ist.

### **Eigentümer mit der GEV-Nr. 00993**

Der Eigentümer fragt, wieso eine Ausgleichsmaßnahme auf der gleichen Fläche und die gleiche Art für die BAB 113 und für den Flughafen vorgesehen werden könne.

Das Grundstück Gemarkung Kiekebusch, Flur 1, Flurstück 81 wird nach der Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes nicht mehr für die Flughafenplanung in Anspruch genommen.

#### 22.2.9 Zurückweisung weiterer Einwendungen

Soweit Einwendungen gegen die hiermit planfestgestellten Grundstücksinanspruchnahmen nicht erledigt oder ausgeräumt sind, werden sie von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

### 22.3 Wirtschaftliche Belange

#### 22.3.1 Landwirtschaftliche Betriebe

Nach eingehender Prüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der von ihm berührten individuellen Belange der einzelnen betroffenen Landwirte zuzulassen ist.

Dabei ist das Ausmaß der Inanspruchnahme mit seiner zum Teil möglicherweise existenzgefährdenden Wirkung für landwirtschaftliche Betriebe in die Abwägung eingestellt worden. Berücksichtigt wurde dabei, dass die Träger des Vorhabens bereits Entschädigungsvereinbarungen getroffen haben bzw. bezüglich einiger Betriebe Zusagen zu späteren Entschädigungsvereinbarungen abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat eingehend geprüft, ob die für den Ausbau des Flughafens erforderliche landwirtschaftliche Fläche tatsächlich benötigt wird. Soweit die Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld erforderlich ist, war die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu vermeiden. Praktikable Alternativen, die zu geringeren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen führen würden, sind nicht ersichtlich.

Sofern es trotz der angestrebten Entschädigungsvereinbarungen und ggf. im Entschädigungsverfahren festzusetzenden Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe kommen sollte, müssen die Belange der Landwirtschaft hinter dem öffentlichen Interesse am Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld als für die Region wichtigem Infrastrukturvorhaben zurücktreten.

### 22.3.1.1 Eingriffe in landwirtschaftliche Betriebe durch das Vorhaben

Durch das Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und zwar durch Erwerb (auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), dauerhafte Beschränkung, sowie durch vorübergehende Inanspruchnahme. Die Belange der Landwirte werden außerdem insbesondere durch Durchschneidung von Bewirtschaftungseinheiten und entstehende Umwege berührt.

Von den Eingriffen werden die Landwirte zum Teil als Eigentümer, zum Teil als Pächter der von ihnen bewirtschafteten Flächen betroffen.

Von allen betroffenen Betrieben werden, ausweislich des von den Trägern des Vorhabens erstellten sog. Sachstandsberichts vom 31.07.2003, aktualisiert mit Schreiben vom 26.02.2004, folgende Flächen in Anspruch genommen:

- ca. 660,06 ha durch Erwerb
- ca. 2,99 ha durch vorübergehende Inanspruchnahme
- ca. 451,99 ha durch dauerhafte Beschränkung.

Das entspricht insgesamt einer Inanspruchnahme von ca. 1115,05 ha. Hinzu kommt der Entzug von insgesamt 9,22 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche der Betriebe (19) und (11), auf die das Landwirtschaftsamt des Landkreises Dahme-Spreewald hingewiesen und, für die keine detaillierte Aufstellung nach Erwerb/vorübergehende Inanspruchnahme/dauerhafte Beschränkung vorliegt.

Die Träger des Vorhabens haben sich in zwei Entschädigungsvereinbarungen bereits verpflichtet, die den betreffenden Betrieben durch das Vorhaben entstehenden Nachteile finanziell auszugleichen (im Einzelnen siehe unten unter C.II.22.3.1.2 „Betroffene Betriebe im Einzelnen“, ab Seite 1030).

Darüber hinaus haben die Träger des Vorhabens gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesagt, zu mehreren unten im Einzelnen bezeichneten Betrieben nach Kenntnis des Planfeststellungsbeschlusses Gutachten einzuholen, die die Betroffenheit des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes ermitteln und auf Grundlage dieser Gutachten jeweils Entschädigungsvereinbarungen anzustreben.

Von Trägern öffentlicher Belange wird zur Beeinträchtigung einzelner Landwirte in ihren Stellungnahmen im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht:

#### 1) Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau macht geltend, dass die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung seien, da die Betriebskonzepte der Agrarunternehmen flächenbezogen erstellt worden seien. Auch die Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen, des Netzes der Wirtschaftswege und von Ortsverbindungsstraßen habe Auswirkungen auf die Struktur und Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Um die Betroffenheit der Agrarunternehmen durch den Flughafenausbau mit seinen Folge- und Begleiterscheinungen zu erfassen und Möglichkeiten zu deren Minderung zu finden, forderte das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, die Betriebe frühzeitig in das Planfeststellungsverfahren einzubeziehen. Entstehende Verluste und Wirtschaftsbeschränkungen seien den betroffenen Landwirten auszugleichen.

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass sich infolge des Vorhabens unterbrochene Straßen und Wege negativ auf die landwirtschaftliche Produktion auswirken. Die Wegstrecken erhöhten sich um ein Vielfaches, so dass eine rentable und wettbewerbsfähige Bewirtschaftung nicht mehr gewährleistet sei. Aus den Umwegen resultierten erhöhte Kosten durch Fahrzeitverlängerung und erhöhtem Maschinenverschleiß. Die den Landwirtschaftsbetrieben entstehenden Kosten, wirtschaftlichen Erschwernisse und Verluste seien auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen auszugleichen.

Es fehlten Gutachten zu Möglichkeiten, die Existenz der betroffenen Agrarunternehmen zu sichern. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau sieht es als dringend erforderlich an, diesbezügliche Untersuchungen zu veranlassen und in die Gesamtbeurteilung des Vorhabens einzubeziehen.

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau forderte, über die im Planantrag in Band I, 1.3-4, S. 24 dargestellten, vom Flughafenausbau betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hinaus, Aussagen zum Flächenentzug infolge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Ver- und Entsorgungstrassen, sowie der Wasserbaumaßnahmen nachzureichen.

Wie im Rahmen der Erörterung am 19.11.2001 zwischen den Trägern des Vorhabens und dem Amt für Flurneuordnung Luckau vereinbart, überreichte das Amt mit Schreiben vom 29.11.2001 Adressen der 10 Landwirtschaftsbetriebe, die aus Sicht des Amtes von dem Vorhaben (einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) betroffen, bis dahin aber zum Teil noch nicht von den Trägern des Vorhabens kontaktiert worden sind.

In der Folgezeit haben die Träger des Vorhabens mit betroffenen Landwirtschaftsbetrieben unabhängig davon, ob hinsichtlich der Betriebe Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind, Gespräche geführt und zum Teil Entschädigungsvereinbarungen abgeschlossen. Zum Teil wurde mit den Betrieben, die maßgeblich durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen werden, vereinbart, dass über die Betroffenheit des Agrarunternehmens nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein Sachverständigengutachten erstellt werde, auf dessen Grundlage dann entsprechende Entschädigungsvereinbarungen abzuschließen sind. Dieses Vorgehen wird damit begründet, dass die Betroffenheit dieser Betriebe vor Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht umfassend und flächenkonkret erfasst und beurteilt werden könne. Mit welchen Betrieben in welcher Weise verfahren wurde, ergibt sich aus den Darstellungen zu den einzelnen Betrieben.

In Kenntnis der Aktivitäten der Träger des Vorhabens hat das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau mit Schreiben vom 22.07.2003 mitgeteilt, dass durch die Träger des Vorhabens die Interessen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in ausreichendem Umfang berücksichtigt worden seien. Den in der Stellungnahme des Amtes geäußerten Forderungen sei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Anwendung der speziell für die Landwirtschaft geltenden Richtlinien und allgemeinen Handlungsvorgaben entsprochen und den Bedürfnissen und Erfordernissen zum Erhalt und zur Entwicklung der Agrarunternehmen damit Rechnung getragen worden. Es forderte, über die Ergebnisse der noch ausstehenden Aktivitäten der Träger des Vorhabens nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses kontinuierlich und umfassend informiert zu werden. Unter der Maßgabe, dass die Auswirkungen, die sich aus den Planungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben und erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in Gänze erfasst werden können, nachträglich einer gutachterlichen Beurteilung unterzogen und entsprechende Entschädigungsvereinbarungen unter Beachtung der Interessen der Betroffenen abgeschlossen werden, sieht das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau ausweislich seines

Schreibens vom 22.07.2003 die im Planfeststellungsverfahren geäußerten Bedenken als ausgeräumt an.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass bei Einhaltung der von den Trägern des Vorhabens gemachten Zusagen hinsichtlich der Erstellung von Gutachten und der Unterbreitung eines Angebots einer Entschädigungsvereinbarung auf der Grundlage dieser Gutachten, sowie der weiteren Unterrichtung des Amtes über die Aktivitäten der Vorhabensträger und die erzielten Ergebnisse die Stellungnahme des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau erledigt ist. Die Einhaltung der Zusagen wird mit der Auflage im Abschnitt A.II.13.1 „Informationspflichten“, ab Seite 179, sichergestellt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Planänderungen Nr. 01 bis 09 hat das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau eine weitere Stellungnahme abgegeben. In dieser fordert das Amt insbesondere, dass Beeinträchtigungen der Nutz- und Bewirtschaftbarkeit von an den Glasowbach angrenzenden Landwirtschaftsflächen, die durch möglicherweise eintretende Überflutungen infolge von Starkniederschlägen hervorgerufen werden, den Landwirten auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen auszugleichen sind. Es wies nochmals darauf hin, dass alle durch die Änderungen des Planfeststellungsantrags verursachten Beeinträchtigungen, Beschränkungen, Verluste und Erschwernisse der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Betroffenen langfristig auszugleichen seien.

Der Forderung, Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch mögliche Überflutungen im Bereich des Glasowbachs auszugleichen, kommt die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen kausal verursachten Deckungsbeitragsausfälle mit den Auflagen „Entschädigung von Deckungsbeitragsausfällen durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ nach. Danach sind vom jeweiligen Antragssteller nachgewiesene, durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen kausal verursachte, Deckungsbeitragsausfälle zu entschädigen. Die Ermittlung des Deckungsbeitragsausfalls erfolgt auf der Grundlage der vom Antragsteller mitgeteilten und ggf. nachgeprüften Tatsachen. Eine Ausgleichspflicht für sämtliche durch das Vorhaben mittelbar verursachten Beeinträchtigungen, Beschränkungen, Verluste und Erschwernisse der landwirtschaftlichen Bodennutzung kommt hingegen nicht in Betracht. Eine Ausgleichspflicht ist nur dann anzunehmen, wenn es sich um wesentliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG Bbg handelt. Zu der Frage, im Hinblick auf welche Beeinträchtigungen der Fall ist, wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Betrieben verwiesen.

## 2) MLUR

Die Abteilung Agrarpolitik und ländliche Entwicklung des MLUR macht in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen Folgendes geltend:

Unabhängig von der Bodengüte und der Bewirtschaftungsintensität seien die von dem Vorhaben betroffenen Flächen für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung, da die Betriebskonzepte der Agrarunternehmen flächenbezogen erstellt worden seien. Darüber hinaus hätten Zerschneidungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen Auswirkungen auf Struktur und Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Um die Betroffenheit der Agrarunternehmen mit ihren Folge- und Begleiterscheinungen zu erfassen und Möglichkeiten zu deren Minderung zu finden, seien diese betrieblichen Belange im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass mehrere Agrarunternehmen ihre Betriebe aufgeben müssten, andere würden in ihrer Wirtschaftskraft geschwächt. Es müsse im Planfeststellungsverfahren sichergestellt werden, dass kein Landwirtschaftsbetrieb durch den Flughafenaustritt in seiner Existenz



gefährdet wird. Neben finanziellen Entschädigungen sei zu prüfen, ob und in welchem Umfang Arbeitsplatz- und Einkommensverluste minimiert werden könnten, indem z. B. den Landwirtschaftsbetrieben Pflegearbeiten und Dienstleistungen, die zum Bau und Betrieb des Flughafens erforderlich seien, übertragen würden.

Eine Berücksichtigung der betrieblichen Belange durch die Planfeststellungsbehörde findet statt (s. u.). Durch die bereits eingeholten und ausweislich der Zusage der Träger des Vorhabens noch nach Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzuholenden Gutachten zu einzelnen Betrieben in Verbindung mit den auf der Basis der Gutachten zu schließenden Entschädigungsvereinbarungen wird den Belangen der Landwirtschaftsbetriebe und insbesondere auch der Tatsache, dass die Betriebskonzepte der Agrarunternehmen flächenbezogen erstellt wurden, im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Auch die Beeinträchtigung durch Zerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen wird durch diese Vorgehensweise berücksichtigt. Wie oben ausgeführt, kommt es durch das Vorhaben zu einer Inanspruchnahme von ca. 1.115 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Inanspruchnahme dieser Fläche ist für das Vorhaben erforderlich; eine weitere Minimierung der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben ist ohne Beeinträchtigung der Planungsziele nicht möglich. Gegenüber der (15) haben die Träger des Vorhabens in § 2 der Entschädigungsvereinbarung vom 10.10.2003 eine dahingehende „Goodwill-Erklärung“ abgegeben, dass sie sich im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten dafür einsetzen werden, dass die Dienstleistungen, die die (15) bisher für den Flughafen Berlin-Schönefeld erbringt (Winterdienst), auch für den ausgebauten Flughafen von der (15) in Anspruch genommen werden. Im übrigen steht es den einzelnen Betrieben und ihren Mitarbeitern frei, sich um Pflegearbeiten u. Ä. bei den Trägern des Vorhabens zu bewerben.

Durch die Tatsache, dass versucht wird, mit den betroffenen Betrieben einvernehmlich auf den Erhalt des Betriebes gerichtete Vereinbarungen zu treffen, wird der Verlust von Arbeitsplätzen in den einzelnen Betrieben weitestgehend minimiert.

Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgestellt werden, wird die Beeinträchtigung einzelner Landwirtschaftsbetriebe durch diese Maßnahmen berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Betrieben verwiesen.

Soweit es im Rahmen der Vorbehaltsregelung zum LBP zur Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen kommt, sind Regelungen über Entschädigungen hinsichtlich der durch diese Maßnahmen beeinträchtigten Betriebe im Rahmen einer Vereinbarung mit den Trägern des Vorhabens zu treffen, bzw. sofern es zur Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich der weiteren Ersatzmaßnahmen kommt, in diesem ergänzenden Verfahren und einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren zu treffen. Die Tatsache, dass es durch die vorbehaltenen Maßnahmen, die sich auf eine Fläche von ca. 400 ha beziehen, zu weiteren Beeinträchtigungen von Betrieben kommen kann, steht einer Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Dies gilt insbesondere auch, da die Kompensationsmaßnahmen größtenteils unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung geplant sind.

### 3) Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming macht in seiner Stellungnahme die Beeinträchtigung von zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Landkreis Teltow-Fläming geltend ((09) in Glasow, (02) in Groß Machnow). Es sieht den Entzug von über 10 % der Betriebsfläche als existenzbedrohend an. Hinsichtlich landwirtschaftlicher Pachtflächen sei der Nutzungsausfall durch zeitweilige oder dauerhafte Inanspruchnahme zu entschädigen.

Im Rahmen der Nachbeteiligung zur ergänzten Fassung LBP ist seitens des Landwirtschaftsamtes vorgetragen worden, dass verschiedene landwirtschaftliche Unternehmen durch umfangreiche Flächeninanspruchnahme und Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Zülowniederung betroffen würden. Durch die Einbeziehung der betroffenen Agrarunternehmen in die Projektarbeit zur Vorbereitung der Kompensationsmaßnahmen und unter der Option, die Landwirtschaft als wichtigen Bestandteil dieser Kulturlandschaft zu erhalten, habe jedoch Einvernehmen zur Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Zülowniederung hergestellt werden können. Das Amt forderte eine flurstücksgenaue Flächenabgrenzung und Benennung der konkreten Einzelmaßnahmen, sowie finanzielle Kompensation der den Agrarbetrieben entstehenden Nachteile.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit natürlichen Ressourcen mit dem vorliegenden Vorhaben Rechnung getragen. Es werden nur solche Flächen in Anspruch genommen, auf die zur Verwirklichung des Vorhabens nicht verzichtet werden kann. Eine flächensparendere, gleichermaßen praktikable Lösung ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des Umgangs mit den im Einzelnen bezeichneten Betrieben wird auf die Ausführungen zu den konkreten Betrieben verwiesen. Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ggf. in der Entschädigungsvereinbarung, jedenfalls aber auch im ansonsten erforderlichen Enteignungsverfahren berücksichtigt. Auch Umwege sind nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (3.3) zu entschädigen.

Die ergänzte Fassung LBP sieht zur Zeit noch keine flurstücksscharfe Flächenabgrenzung für einzelne Maßnahmen vor. Wie sich aus dem Vorbehalt zum LBP ergibt, soll zunächst eine einvernehmliche Einigung mit den jeweiligen Eigentümern in Bezug auf einzelne Maßnahmen versucht werden. Die konkrete Auswahl der Flächen und die dingliche Sicherung der Flächen haben die Träger des Vorhabens innerhalb eines Jahres nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen. Daher sind im Planfeststellungsbeschluss in Bezug auf die von der ergänzten Fassung LBP betroffenen Agrarunternehmen derzeit auch keine Entschädigungsregelungen zu treffen. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Einigung kommen, bleibt die Möglichkeit einer ergänzenden Planfeststellung zur grundstücksscharfen Festlegung und Sicherung der Flächen vorbehalten (vgl. Ausführungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan im Abschnitt "Natur und Landschaft"). Im Rahmen der ergänzenden Planfeststellung wären auch Festlegungen in Bezug auf Entschädigungen zu treffen.

#### 22.3.1.2 Betroffene Betriebe im Einzelnen

##### 1) Betrieb (04) und Pachtgut (05)

Der Betrieb (04) hat im Anhörungsverfahren eine Einwendung erhoben, in der er Einbußen aufgrund von Eigentums- und Wirtschaftsflächenverlusten, sowie dauerhaften Beschränkungen geltend gemacht und Entschädigungsforderungen erhoben hat.

Zur (04), betroffener Betrieb (05), wurde im Auftrag der Träger des Vorhabens ein Gutachten zur Ermittlung der Nachteile durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld von Herrn Dipl. Ing. Meyer zu Hollen und Herrn Dr. Alfons Riemann erstellt, das zu folgenden Ergebnissen kommt:

Das zur (04) gehörende Pachtgut (05) betreibt Pflanzenproduktion, die Aufzucht von 2.300 Kälbern und Jungrindern, sowie eine landwirtschaftliche Kornbrennerei mit einem Brennrecht von 6.774 hl. Das Pachtgut (05) verliert von seinen 2.630 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ca. 580 ha (22 %).

Davon entfallen ca. 370 ha auf das Flughafengelände und auf Straßen- und Bahntrassen, sowie weitere ca. 210 ha auf Ausgleichs- und Ersatzflächen. Die über mehrere Gemeinden verteilten Nutzflächen werden infolge Durchschneidung der Landstraße 75 durch die geplante Start- und Landebahn in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine wirtschaftliche Gefährdung des Gutsbetriebes als selbständige Organisationseinheit durch den Flächenentzug vorbehaltlich einer betriebsbezogenen Lösung des Umwegs ausgeschlossen sei, dass aber wirtschaftliche Nachteile entstehen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.

Am 09.04.2003 wurde zwischen der FBS und der (04)/(06) auf der Grundlage des vorbenannten Gutachtens eine Entschädigungsvereinbarung geschlossen. Der Bereich Liegenschaften ist mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 29.08.2001 von der (04) auf die (06) unter Fortbestand der (04) abgespalten worden. Deshalb ist die (06) ebenfalls Vertragspartner der Entschädigungsvereinbarung. In dieser verpflichtet sich die (04) zur Aufgabe ihrer Landpachtverträge auf im Einzelnen bezeichneten Flächen. Die Entschädigungsvereinbarung betrifft nur solche Flächen, die für das Flughafengelände, die Straßen- und Schienenanbindung benötigt werden. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der Vereinbarung nicht erfasst. Ausweislich § 8 der Entschädigungsvereinbarung ist der Abschluss weiterer Entschädigungsvereinbarungen insbesondere im Hinblick auf Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Im Gegenzug zahlt die FBS den Vertragspartnern für den Verlust des Pachtrechts eine einvernehmlich als angemessen und abschließend anerkannte Entschädigung. Für weitere Nachteile, wie den Verlust des auf die verlorene Pachtfläche entfallenden Deckungsbeitrages, für Wirtschafterschwernisse aufgrund von An- und Durchschneidungen und aufgrund von Umwegen wurde ebenfalls eine Entschädigung vereinbart.

Mit dieser Entschädigungsvereinbarung sind gemäß § 7 der Vereinbarung alle Einwendungen der (04) und der (06) im laufenden Planfeststellungsverfahren erledigt. Aufgrund der ihr von der Senatsverwaltung für Finanzen erteilten Vollmacht erklärt die (04), dass auch alle Einwendungen des Landes Berlin im laufenden Planfeststellungsverfahren und einem sich eventuell anschließenden Klageverfahren bezogen auf die vertragsgegenständlichen Flurstücke und den Betrieb der (04) mit Abschluss der Entschädigungsvereinbarung erledigt sind.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Entschädigungsvereinbarung verwiesen.

An die Erledigungserklärung ist die Planfeststellungsbehörde gebunden, mit der Folge, dass über diese Einwendungen nicht mehr zu entscheiden ist.

Im Rahmen der Nachbeteiligung der Träger öffentlicher Belange und der individuell Grundstücksbetroffenen zur Planänderung 09 hat die (06) nach Abschluss der Entschädigungsvereinbarung eine neue Einwendung abgegeben, in der sie nochmals geltend macht, in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch Flächenverluste in erheblichem Umfang betroffen zu werden, woraus sich erhebliche betriebswirtschaftliche Verluste ergäben. Mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Form von Ersatzaufforstungen in den Bereichen Ragow und Deutsch-Wusterhausen, solle ein Teil dieser erheblichen Flächenreduzierung und der damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Verluste teilweise ausgeglichen werden. Der (06) macht geltend, dass mit der nun mit der Planänderung 09 zurückgenommenen Ersatzaufforstung auf Rieselfeldflächen als Kompensationsmaßnahme die positiven bodenverbessernden Aspekte der Anpflanzung von Gehölzen, die eine Verbesserung der Bodenstrukturen und eine Bindung der Schadstoffe erreiche, entfalle. Zur Minimierung der hohen Kosten für die Sanierung der Rieselfeldflächen, für welche die (06)

als Verwalter auf Grundlage des „Leitfadens zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von ehemaligen Rieselfeldern unter Berücksichtigung der Anforderungen von BBodSchG und BBodSchV“ des Landesumweltamts Brandenburg vom Juli 2002, Grundpflichten wahrzunehmen habe, realisiere die (06) seit längerem erfolgreich ihre Aufforstungen über das Instrument der Kompensation. Durch die starke regionale Außen- und Vorbildwirkung, die mit dem Bau des Flughafens einhergehe, würde mit der Ablehnung der Ersatzaufforstungen auf Rieselfeldflächen als Kompensationsmaßnahme ein Zeichen gesetzt, dass es der (06) in Zukunft nicht mehr ermöglichen werde, Rieselfeldflächen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen aufzuforsten und somit ihrem Sanierungsauftrag gerecht zu werden.

Im Hinblick auf einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kann die Einwendung nicht durchgreifen. Hinsichtlich der Auswirkung des Flächenentzugs für das Flughafengebiet, die Straßen- und Schienenanbindung auf den Betrieb ist bereits eine Entschädigungsvereinbarung abgeschlossen worden (s. o.). Hinsichtlich der Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ist ausweislich § 8 der Entschädigungsvereinbarung der Abschluss einer weiteren Entschädigungsvereinbarung vorgesehen. In § 7 der Vereinbarung sind die entsprechenden Einwendungen für erledigt erklärt worden.

In der Präambel der Entschädigungsvereinbarung wird ausgeführt, dass die Entschädigungsvereinbarung sicherstellen soll, dass die (06) ihre Einwendungen im laufenden oder geänderten Genehmigungsverfahren gegen den Flughafenausbau nicht mehr aufrechterhält. Die Frage, ob sich die (06) durch diese Vereinbarung der Möglichkeit benommen hat, eine Einwendung zu der Planänderung Nr. 09 zu erheben, bedarf insofern keiner Entscheidung, als durch die Planänderung ohnehin kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegt. Durch das aus natur-schutzfachlichen Gründen (vgl. Ausführungen zum Thema „Natur und Landschaft“) beruhende Absehen von Ersatzaufforstungen auf Rieselfeldflächen als Kompensationsmaßnahme wird nicht in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der (06) eingegriffen. Die von der (06) befürchtete Folge, dass ein Absehen vom Vorsehen von Rieselfeldflächen als Kompensationsmaßnahme eine regionale Außen- und Vorbildwirkung haben könnte und die (06) in der Zukunft möglicherweise nicht mehr die Möglichkeit haben könnte, ihrem Sanierungsauftrag durch Aufforstung von Rieselfeldflächen durch Kompensationsmaßnahmen nachzukommen, stellt keinen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition dar. Denn die grundsätzliche betriebliche Nutzbarkeit der Flächen wird nicht beeinträchtigt. Es wird lediglich mittelbar - möglicherweise- die rechtlich nicht geschützte Chance beeinträchtigt, auch in der Zukunft Rieselfeldflächen zur Aufforstung im Rahmen von Ersatzmaßnahmen zu nutzen.

Auch die Aussicht, für das Vorhaben „Ausbau Flughafen Berlin-Schönefeld“ Rieselfelder für Ersatzaufforstungen zur Verfügung stellen zu können, stellt lediglich eine rechtlich nicht geschützte Chance dar. Die Tatsache, dass von an sich belastenden Maßnahmen, nämlich der Inanspruchnahme von Flächen für Ersatzmaßnahmen, abgesehen wird, stellt keinen Eingriff in Rechte der (06) dar. Da die Möglichkeit zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Flächen der (06) nicht Gegenstand der Entschädigungsvereinbarung ist, in der Entschädigungsvereinbarung vielmehr in § 8 geregelt ist, dass für weitere benötigte Pachtflächen später eine weitere Vereinbarung getroffen werden soll, wird die Grundlage der Entschädigungsvereinbarung durch die Planänderung 09 nicht berührt.

## 2) Betrieb (16)

Die (16) hat im Anhörungsverfahren eine Einwendung erhoben, in der sie Beeinträchtigungen aufgrund von Betriebsflächenverlusten und eine dadurch bedingte Existenzvernichtung des Betriebes geltend gemacht und Entschädigungsforderungen gestellt hat.

Die (16) betreibt Landwirtschaft mit dem Schwerpunkt Pflanzenproduktion.

Zum Betrieb (16) wurde im Auftrag der Träger des Vorhabens ein Gutachten zur Ermittlung der Nachteile durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld von Herrn Dipl. Ing. Meyer zu Hollen und Herrn Dr. Alfons Riemann erstellt, das zu folgenden Ergebnissen kommt:

Durch die geplante Erweiterung des Flughafens Berlin-Schönefeld werden dem landwirtschaftlichen Betrieb (16) von 890 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ca. 375 ha entzogen. Der Betrieb erhält ca. 244 ha Ersatzflächen, so dass sich per Saldo ein Entzug von ca. 130 ha ergibt. Die über mehrere Gemeinden verteilten Nutzflächen werden infolge Wegfalls des Wirtschaftsweges von Diepensee nach Selchow in einen nördlichen und südlichen Bereich getrennt.

Da die jetzige Hofstelle in Diepensee vom Flughafen überplant ist, wird eine Verlagerung an einen neuen Standort, etwa 4km südwärts in Karlshof vorgesehen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine wirtschaftliche Gefährdung des Betriebes durch den Flächenentzug vorbehaltlich einer betriebbezogenen Lösung der Frage der Umwege auszu-schließen sei. Zu weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.

Am 10.10.2003 wurde zwischen der FBS und der (16) auf der Grundlage des vorbenannten Gutachtens eine Entschädigungsvereinbarung geschlossen. In dieser verpflichtet sich die (16) zur Aufgabe ihres Besitzrechts zur landwirtschaftlichen Nutzung an im Einzelnen bezeichneten Flächen. Im Gegenzug zahlt die FBS der (16) für den Verlust des Pachtrechts eine einvernehmlich als angemessen und abschließend anerkannte Entschädigung. Für weitere Nachteile, wie den Verlust des auf die verlorene Pacht- und Pflugtauschfläche entfallenden Deckungsbeitrages, für Wirtschaftser-schwernisse aufgrund von An- und Durchschneidungen und Wertminderung kleiner Flächen und aufgrund von Umwegen wurde ebenfalls eine Entschädigung vereinbart.

Die (16) verpflichtet sich in der Entschädigungsvereinbarung außerdem, binnen 3 Monaten nach Fertigstellung ihrer neuen Betriebsstätten ihren Landwirtschaftsbetrieb dorthin zu verlagern. Für die Betriebsverlagerung zahlt die FBS eine Entschädigung.

Die FBS verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass eine unterbrechungslose Anbindung der (16) Betriebsstätte Rotberg an die zwischen Rotberg und Diepensee verlaufende Landstraße über den Selchower Plattenweg durch einen entlang des Flughafenzauns außerhalb des Flughafenge-ländes neu zu errichtenden Weg, der mit landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen befahrbar ist, gewährleistet ist, wenn und sobald der Selchower Plattenweg infolge des Flughafenausbaus unterbrochen wird.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Entschädigungsvereinbarung verwiesen. Mit dieser Entschä-digungsvereinbarung sind gemäß § 7 der Vereinbarung alle Einwendungen der (16) im laufenden Planfeststellungsverfahren erledigt. An die Erledigungserklärung ist die Planfeststellungsbehörde gebunden, mit der Folge, dass über die Einwendungen der (16) nicht mehr zu entscheiden ist.

### 3) Pferdehof (14)

Herr (12) betreibt seit 1991 einen Reiterhof mit Pferdeboxen in Selchow und macht in seiner Einwendung geltend, dass ihm von 21 ha 1,7 ha, die als Weideflächen für 25 auf dem Pferdehof betreute Pferde dienen würden, dauerhaft oder vorübergehend entzogen würden. Die Dauerverlärmung würde sich negativ auf die Pferdeboxenvermietung auswirken, außerdem werde das bisherige Ausreitgelände in Richtung Rotberg durch die zweite Start- und Landebahn abgeschnitten. Das Anwesen liege unmittelbar am künftigen Flughafenzaun, zwischen den beiden Start- und Landebahnen und in der Nähe des Eisenbahnzubringers. Die geplante Umgehungsstraße führe ca. 60 m hinter dem Reitplatz entlang und schneide einen Teil der Sommerweide ab, die für den Betrieb unverzichtbar sei. Ebenso seien gesundheitlich negative Auswirkungen auf die eigenen Zuchtpferde zu erwarten.

In der Erörterung hat Frau (13) geltend gemacht, dass es aufgrund der Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahmen zu einer Austrocknung der Weiden und Versieglung der Brunnen kommen könne. Frau (13) hat den Antrag gestellt, dass die Träger des Vorhabens während der Bauzeit die Wasserversorgung der Pferde übernehmen. Die Träger des Vorhabens haben ebenfalls in der Erörterung ein Monitoring für die Flächen vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 06.04.2004 haben die Träger des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, mit welchen Messstellen des Wassermonitoringkonzepts Aussagen zu den Veränderungen im Status der Wasserversorgung der Weideflächen des Betriebs (14) möglich sind, soweit überhaupt von einer Auswirkung der Wasserhaltungsmaßnahme auf die einzelnen Weideflächen auszugehen ist. Die Errichtung weiterer Messstellen speziell für ein Monitoring der Weideflächen ist nach Einschätzung der GCI GmbH, die das Wassermonitoringkonzept betreut, nicht erforderlich.

Zum Betrieb (14) in Selchow wurde im Auftrag der Träger des Vorhabens ein Gutachten zur Ermittlung der Nachteile durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld von Herrn Dipl. Ing. Meyer zu Hollen und Herrn Dr. Alfons Riemann erstellt.

Danach verfügt der Betrieb über ca. 40 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon nur 0,25 ha Eigentum, der übrige Teil Pachtland ist. Er wird zur Zeit mit 34 Pferdeboxen, sowie verschiedenen Kleintieren bewirtschaftet. Neben der Betreuung von Pensionspferden bietet der Betrieb Unterricht in Dressur- und Springreiten und bereitet seine Kunden auf die Reiterprüfung vor. Es handelt sich um einen erfolgreich bewirtschafteten Haupterwerbsbetrieb, der der Familie vorerst ein ausreichendes Einkommen ermöglicht.

Von den ca. 40 ha Nutzfläche werden ca. 2,58 ha für das Vorhaben benötigt. Dies entspricht 6,5 %. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass allein die Pachtaufhebung und darauf möglicherweise beruhende Wirtschafterschwernisse die Existenz des Betriebes nicht gefährden.

Hinsichtlich befürchteter Einwirkungen auf die Zucht und Gesundheit der Pferde kommt das Gutachten unter Berufung auf Auskünfte verschiedener Veterinärhochschulen zu dem Ergebnis, dass nachteilige akustische und optische Einwirkungen eines Flughafens auf Pferde nicht auszuschließen seien. Die Nähe eines Flughafens habe im Allgemeinen jedoch keinen spürbaren Einfluss auf Gesundheit und Lebenserwartung der Pferde. Hochtragende Stuten reagierten insgesamt deutlich stärker als niedertragende. Es habe jedoch bei Pferden keinerlei Aborte oder andere offensichtliche Tierschäden gegeben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Gutachtens verwiesen.

Die Träger des Vorhabens haben Herrn (12) zunächst auf der Grundlage des Gutachtens ein Angebot auf Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung unterbreitet. Es kam jedoch zu keiner Einigung. Die Träger des Vorhabens haben ihr Angebot zurückgenommen.

### **Auswirkungen des Flächenentzugs**

Ausweislich des Gutachtens hat der Flächenentzug an sich keine Existenzgefährdung des Betriebes zur Folge.

Bei der Beurteilung des Flächenentzugs hat der Verlust des von den Kunden des Reiterhofs (14) genutzten Reitweges außer Betracht zu bleiben. Nach den Ausführungen des Einwenders ist weder davon auszugehen, dass er im Eigentum des Betriebes steht, noch gepachtet oder durch ein sonstiges Recht für die Benutzung durch den Reiterhof gesichert ist. Der Reitweg gehört somit nicht zum geschützten Bestand des Gewerbebetriebs, sondern stellt eine bloße rechtlich nicht geschützte Chance für den Betrieb dar, deren Wegfall keinen entschädigungspflichtigen Tatbestand erfüllt.

Die Futtermittellieferung der Tiere ist trotz des Flächenentzugs gesichert. Die Kosten- und Gewinnsituation, sowie die Rentabilität des Betriebes werden durch den Flächenentzug nicht entscheidend beeinflusst. Eine wirtschaftliche Gefährdung des Betriebes allein durch den Flächenentzug ist auszuschließen.

Das Gutachten zählt die wirtschaftlichen Nachteile durch den Pachtflächenentzug und durch in dem Vorhaben begründete Wirtschafterschwernisse auf und kapitalisiert diese unter Anwendung der Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft.

Für den Flächenentzug und die daraus resultierende Betriebsbeeinträchtigung steht Herrn (12) dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch zu. Über die Höhe der Entschädigung, bei deren Ermittlung die Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft einen Anhalt geben, ist nicht von der Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

Die Träger des Vorhabens haben Herrn (12) nach Rücknahme ihres Angebots auf Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung auf der Grundlage des Gutachtens ein Angebot auf Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung lediglich bezogen auf den Flächenverlust unterbreitet. Dieses wurde von Herrn (12) nicht angenommen.

Sofern es zu keiner Einigung zwischen den Trägern des Vorhabens und Herrn (12) kommt, wird im Enteignungsverfahren eine Entschädigung für den Flächenverlust und daraus resultierende sonstige Vermögensnachteile, wie Betriebsbeeinträchtigungen, festgesetzt.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der von Herrn (12) bewirtschafteten Flächen wird auf die Ausführungen zum Thema „Grundeigentum“ verwiesen.

### **Auswirkungen des Vorhabens auf den Betrieb durch Immissionen**

Im Bereich der Reithalle des Betriebs (14) ist für das Endausbau-Szenario 20XX von einem Dauerschallpegel von  $L_{eq(3,Tag)} 65,4 \text{ dB(A)}$  auszugehen.

Somit liegt die Lärmbeeinträchtigung des Teils des Betriebsgeländes des Pferdehofes, auf dem der Reitunterricht stattfindet, nur marginal über dem Wert des Dauerschallpegels von  $65 \text{ dB(A)}$ , ab dem

eine Außenwohnbereichsentschädigung festgesetzt wird (vgl. Abschnitt C.II.10.1.8.4.1 „Außenwohnbereiche“, ab Seite 660, im Abschnitt „Lärm“). Die Festlegung des Wertes für die Außenwohnbereichsentschädigung orientiert sich an der Schwelle zur unzumutbaren Kommunikationsbeeinträchtigung im Außenwohnbereich.

Grundsätzlich ist die Schutzbedürftigkeit von Freiflächen bei Grundstücken je nach Lage und bestimmungsgemäßer Nutzung konkret festzustellen (Hofmann/Grabherr, Luftverkehrsgesetz, § 9, Rn 95). Die vorliegende Nutzung (Betrieb eines Reiterhofs, insbesondere einer Reithalle für Reitunterricht im Dressur- und Springreiten) wird durch die zu erwartende Lärmeinwirkung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Kommunikation zwischen Lehrer und Schüler ist auch bei einem  $L_{eq(3,Tag)}$  von 65,4 dB(A) unter zumutbaren Bedingungen möglich. Sie unterscheidet sich insofern von der Kommunikation im Außenwohnbereich, als ohnehin zumeist kurze Anweisungen gegeben werden und größere Distanzen zu überwinden sind, was ein lauterer Sprechen erforderlich macht, als beispielsweise bei einer Unterhaltung auf einer Terrasse. Durch die Geräuschpausen zwischen einzelnen Überflügen ist es möglich, kurze Anweisungen störungsfrei zu übermitteln. Auch ist es zumutbar, im Rahmen des Reitunterrichts ggf. ein geeignetes Sprachübermittlungssystem (Mikrofon, Kopfhörer, drahtlose Übertragung) zu benutzen. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Betrieb (14) 1991 wissentlich in unmittelbarer Nähe eines bestehenden Flughafens niedergelassen hat und damit Belästigungen durch Fluglärm in Kauf genommen hat.

Ein Entschädigungsanspruch besteht daher nicht. Die Beeinträchtigung des Reitunterrichts von Herrn (12) durch belästigenden Lärm wird in die Abwägung eingestellt.

Die Pferdezucht wird durch den ausgebauten Flughafen voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Durch einschlägige Untersuchungen ist belegt, dass als Folge des Fluglärms weder Aborte, noch Veränderungen der Hormonparameter zu befürchten sind, die so weit gehen, dass die Stabilität der Trächtigkeit vermindert wird<sup>255</sup>. Auch die Pferdehaltung für einen Reiterhof, sowie das Ausreiten wird durch die zu erwartenden Geräuschmissionen des Flughafens voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zwar reagierten die Tiere ausweislich des Gutachtens in Untersuchungen mit Erschrecken und Fluchtbewegungen. Unter extremen Verhältnissen mit starken akustischen und optischen Reizen seien erhöhte Unfallrisiken mit Pferden nicht auszuschließen. Es gibt jedoch Hinweise für eine Adaption der Tiere an die Überflüge<sup>256</sup>. Ausweislich des Gutachtens gibt es in weiteren Untersuchungen Hinweise auf ein Gewöhnungsverhalten der Pferde an Überfliegungen. Freizeitpferde reagierten weniger als Sportpferde.

Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass eine Gewöhnung der Pferde auch auf dem Pferdehof eintritt - bzw. möglicherweise bereits eingetreten ist, da es schon durch den bestehenden Flughafen zu Fluglärmeinwirkungen auf die Pferde kommt - und erhebliche Beeinträchtigungen der Pferdehaltung und des Reitens durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

---

<sup>255</sup> Dissertation „Einfluss von Fluglärm auf die Trächtigkeit des Pferdes unter besonderer Berücksichtigung physiologischer und endokrinologischer Faktoren“, Klaus-Jochen Krüger, Institut für Tierhygiene der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Hannover 1982

<sup>256</sup> Dissertation „Untersuchungen über die Auswirkungen von Fluglärm auf endokrinologische und physiologische Parameter bei in Paddocks gehaltenen tragenden Stuten“, Roland Erath, Institut für Tierhygiene der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Hannover 1984



In dem Gutachten wird maßgeblich darauf abgestellt, dass die Kundenaquise unter den durch das Vorhaben veränderten Gegebenheiten für den Pferdehof (14) erschwert werden könne. Ein Kundenverlust ist auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht auszuschließen.

Da der Reiterhof wie oben ausgeführt, weiterhin zu seinem bisherigen Zweck genutzt werden kann, handelt es sich bei dem Kundenverlust jedoch lediglich um den Verlust einer rechtlich nicht geschützten Chance. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Beeinträchtigungen von Betrieben durch Kundenverlust verwiesen.

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, das von den Trägern des Vorhabens über das Scheitern der Verhandlungen mit Herrn (12) in Bezug auf den Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung vor Entscheidung der Planfeststellungsbehörde informiert wurde, hat mit Schreiben vom 20.04.2004 mitgeteilt, dass es als vertretbar ansieht, wenn die Entschädigungsansprüche für die Verluste des Herrn (12) nach dem Planfeststellungsbeschluss detailliert erfasst und verhandelt würden. Es schlägt vor, in den Planfeststellungsbeschluss die Festlegung aufzunehmen, dass der Betrieb angemessen zu entschädigen sei, wobei sich die Höhe der Entschädigungs- bzw. Ausgleichszahlung an den tatsächlichen Verlusten orientieren solle. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau geht davon aus, dass sich erhebliche Einkommensverluste und wirtschaftliche Nachteile für den Landwirtschaftsbetrieb ergeben, die auszugleichen seien, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Zugleich wird die Erwartung geäußert, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau durch die FPS GmbH über deren diesbezügliche Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse unterrichtet werde.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Ansicht des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau in Bezug auf die Frage, ob Herrn (12) Ausgleichszahlungen zu gewähren sind, die sich an den tatsächlichen Verlusten orientieren sollen, aus den folgenden rechtlichen Gründen nicht:

Wie zum Thema „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“ ausführlich dargestellt, besteht ein Anspruch auf Entschädigungszahlungen gemäß § 74 Abs. 2, Satz 3 VwVfG Bbg nur dann, wenn ein Eingriff in ein geschütztes Recht vorliegt. Ein Eingriff in ein geschütztes Recht liegt nicht vor, wenn sich die Umgebung, in der der Betrieb seine Tätigkeit entfaltet, für den Betrieb nachteilig entwickelt, und infolgedessen möglicherweise weniger Kunden den Betrieb nutzen, solange der Betrieb zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch weiterhin genutzt werden kann (vgl. Abschnitt C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057). Soweit kein Eingriff in ein geschütztes Recht vorliegt, steht dem Betrieb kein Entschädigungsanspruch zu, selbst wenn sich daraus erhebliche Einkommensverluste und wirtschaftliche Nachteile für den Betrieb ergeben.

Wie bereits oben ausgeführt stellt der Wegfall des vom Betrieb (14) genutzten Reitwegs keinen Eingriff in ein geschütztes Recht dar. Auch mit den Geräuschmissionen wird wie oben ausgeführt nicht in unzumutbarer Weise in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen. Ein Entschädigungsanspruch steht Hr. (12) nur für den Flächenverlust und die dadurch ggf. verursachten betrieblichen Nachteile, sowie für ggf. durch die Grundwasserabsenkung nachweislich verursachten Deckungsbeitragsausfälle zu. Hinsichtlich der Deckungsbeitragsausfälle wird auf die Auflage A.II.13.2 „Entschädigung von Deckungsbeitragsausfällen durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen“, ab Seite 179, verwiesen. Dem Wunsch des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, über die weiteren Aktivitäten bezüglich der Entschädigungsvereinbarung mit Hr. (12) unterrichtet zu werden, wird mit der Auflage im Abschnitt A.II.13.1 „Informationspflichten“, ab Seite 179, Rechnung getragen.

### **Auswirkungen der Grundwasserhaltung in der Bauphase**

Die durch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Bauphase (Grundwasserabsenkung) nachweislich verursachten Deckungsbeitragsausfälle sind Herrn (12) als Pächter für die Dauer des gesicherten Pachtrechts auszugleichen. Sofern Flächen betroffen werden, die im Eigentum von Herrn (12) stehen, ist er für die Dauer der Auswirkung der Maßnahme zu entschädigen.

#### **4) Frau (17)**

Frau (17) macht in ihrer Einwendung und in der Einzelerörterung geltend, seit 1990 einen Reiterhof mit 40 Pferden in Schulzendorf zu betreiben, der ihre Existenzgrundlage bilde. Sie sieht ihre berufliche Existenz durch den Ausbau des Flughafens extrem gefährdet. Freizeitreiter würden vor allem eine von Emissionen unbelastete Natur schätzen und würden ihre Pferde kaum weiter bei ihr unterstellen. Zwar erfolge kein direkter Flächenentzug, aber die Ausrittmöglichkeiten würden beschränkt. Eine Beeinträchtigung der Stallanlagen in Miersdorf stelle kein Problem dar.

Der dazugehörige landwirtschaftliche Betrieb (angepachtete Flächen), diene der Futtergewinnung. Seitens der Einwenderin wurde die Befürchtung geäußert, dass die Futtergewinnung durch die geplante Anhebung des Grundwassers im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens nicht wie bisher erfolgen könne.

Ausweislich der im Verfahren vorgelegten Betriebsunterlagen wird mit dem Betrieb nur ein geringer Gewinn erwirtschaftet.

Die Träger des Vorhabens haben auf die Rechtsprechung des BVerwG und der Bausenate der Oberverwaltungsgerichte verwiesen, die für das Vorliegen eines privilegierten landwirtschaftlichen Betriebes i. S. v. § 35 BauGB einen „dauernden, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang“ fordert. Es werde eine Gewinnerzielung zumindest in einer Höhe vorausgesetzt, die auf Dauer die Bildung des notwendigen Eigenkapitals ermögliche. Die Eigenkapitalbildung sei erforderlich für die Finanzierung von Erweiterungsinvestitionen, um Preiserhöhungen aufzufangen, sowie für die Bezahlung von Erneuerungen abgeschriebenener Anlagen bzw. Maschinen.

Der „landwirtschaftliche Betrieb“ von Frau (17) sei unter Berücksichtigung der vorgelegten Überschussrechnungen nicht in der Lage, das für den Fortbestand zu bildende Eigenkapital neben der Entlohnung des Betriebsinhabers auf Dauer sicherzustellen. Auch seitens der Einwenderin sei im Rahmen der Einzelerörterung darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich der Betrieb jetzt schon „an der Schwelle der Wirtschaftlichkeit“ befinde. Die Voraussetzungen des BVerwG seien damit nicht gegeben.

Im Übrigen sei eine Kausalität des beabsichtigten Flughafenausbaus auf das Betriebsergebnis des Reiterhofes von Frau (17) nicht gegeben. Hinweise dafür, dass Fluglärm negative Auswirkungen auf Pferdehaltung und Pferdenutzung haben, lägen nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es sich bei dem Betrieb von Frau (17) um einen Betrieb handelt, der dem Schutzbereich des Art. 14 GG (eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb) unterfällt. Zwar weisen die Bilanzen nur geringe Gewinne aus, jedoch kann allein deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um einen „auf Erwerb ausgerichteten Betrieb“ handelt. Der Beurteilungsmaßstab, der im Rahmen des § 35 BauGB angelegt wird, kann hier nicht zugrunde

gelegt werden. Denn § 35 BauGB befasst sich mit der Frage der Zulässigkeit von Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, im Außenbereich. Das Anknüpfen der Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebs an bestimmte wirtschaftliche Ergebnisse des Betriebes erfolgt mit dem Ziel, dass der Außenbereich nicht für eine Bebauung in Anspruch genommen wird, die nur kurzfristig der privilegierten Nutzung gewidmet und danach anderen, nicht privilegierten Zwecken, insbesondere dem Wohnen im Außenbereich zugeführt wird (Schrödter, Baugesetzbuch, Kommentar, 6. Auflage, § 35, Rn 16). Im Planfeststellungsverfahren geht es dagegen nicht um die Zulassung von Gebäuden, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, vielmehr geht es um die Bewertung bereits bestehender Betriebe.

Dennoch werden die Forderungen aus der Einwendung zurückgewiesen, soweit geltend gemacht wird, eine extreme Gefährdung der beruflichen Existenz durch den Ausbau des Flughafens würde dadurch verursacht, dass Freizeitreiter ihre Pferde nicht mehr in dem Pferdehof unterstellen würden, da sie vor allem eine von Immissionen unbelastete Natur schätzten.

Insoweit liegt kein Eingriff in das geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor.

Geltend gemacht wird hier die Beeinträchtigung der Umgebung und das daraus resultierende Verhalten der Kunden des Reiterhofs. Ein geschütztes Recht auf Erhaltung einer Umgebung, die frei von Immissionen ist, besteht nicht. Die Nutzung einer unbelasteten Natur - auch durch einen Betrieb - stellt lediglich eine Ausnutzung von Chancen dar, die rechtlich nicht geschützt sind. Auch die daraus möglicherweise folgende Abwanderung von Kunden stellt keinen Eingriff in ein geschütztes Recht dar. Es wird insofern auf die Ausführungen zum Thema „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“ verwiesen.

Ein Eingriff in ein geschütztes Recht liegt auch unter dem Aspekt einer Verlärmung des Betriebsgeländes selbst nicht vor.

Auf den vom Reiterhof (18) zum Stellen der Pferde genutzten Flächen ist für das Endausbauszenario 20XX mit einem Dauerschallpegel  $L_{eq(3,Tag)}$  von 55,9 dB(A) zu rechnen. Gegenwärtig kommt es dort bereits zu einer potentiellen Verlärmung mit einem  $L_{eq(3,Tag)}$  von 53,6 dB(A). Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Pferde ist nicht zu erwarten, insoweit wird auf die Ausführungen zum Betrieb (14) verwiesen. Bei den zu erwartenden Geräuschimmissionen ist eine Kommunikation unproblematisch möglich, insoweit wird auf die Ausführungen zum Thema „Lärm“ in Bezug auf den Außenwohnbereich verwiesen, für den die fachliche Zumutbarkeitsgrenze für nicht entschädigungslos hinzunehmende Beeinträchtigungen bei einem  $L_{eq(3,Tag)}$  von 65 dB(A) festgelegt wird.

Daher liegt kein Eingriff in ein geschütztes Recht durch Geräuschimmissionen des Flughafens vor.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde ermittelt, dass zwei Grundstücke (insgesamt 7,5910 ha von ca. 39,1 ha Gesamtbetriebsfläche nach den Angaben der Betriebseigentümerin), die zum landwirtschaftlichen Betrieb (18) gehören, und ca. 19,1 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausmachen, im Bereich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme „Anhebung des Grundwasserstandes in der Waltersdorfer Flutgrabenaue“ (WV 179) belegen sind. Auf den betroffenen Flächen wird die Anhebung eine Erhöhung des Grundwasserspiegels um etwa 0,05 bis 0,1 m bewirken. Auf diesen Flächen ist daher von Beeinträchtigungen bei der Futtergewinnung im Rahmen der Grundwasseranhebung dergestalt auszugehen, dass es zu einer dauerhaften Beschränkung der Grünlandbewirtschaftung auf Wiesenutzung (erste Wiesenmahd voraussichtlich erst ab

Mitte Juli möglich) kommt. Bei diesen Flächen handelt es sich nach den Angaben der Einwenderin um Koppel bzw. Wiesenland.

Grundsätzlich besteht kein Abwehranspruch gegen jegliche negativen Folgen naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, da negative Auswirkungen naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen im landwirtschaftlich geprägten Räumen nahezu unvermeidlich sind. Die Pflicht, gewisse Beeinträchtigungen hinzunehmen ergibt sich im Rahmen der Sozialbindung. (BVerwG 4 A 36.96, 01.09.1997)

Es besteht jedoch ein Anspruch auf Entschädigung der durch die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme verursachten Bewirtschaftungsschwernisse, die einen nachweisbaren Verlust am Deckungsbeitrag verursachen. Da es sich bei der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme um eine dauerhafte Veränderung des Grundwasserstandes handelt, steht der Entschädigungsanspruch dem Eigentümer der Fläche zu. Ob und ggf. welche Ansprüche der Pächter gegenüber dem Eigentümer hat (z. B. Pachtzinsminderung), ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden.

#### 5) Betrieb (07)

Die (07) begrüßt in ihrer Einwendung grundsätzlich das Ausbauvorhaben, wendet im Hinblick auf die befürchtete Beeinträchtigung ihres Betriebes jedoch Folgendes ein:

Sie habe eine Betriebsgröße von 1.360 ha und ihr Unternehmen sei hinsichtlich Maschinen, Funktionalgebäuden, Betriebshof und Arbeitskräften auf diese Größe ausgerichtet. Dauerhaft würden dem Unternehmen 99,19 ha entzogen, was einen Erlösausfall von 120.000 DM und Fördermittelausfälle in Höhe von 80.000 DM bedeute.

Durch die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Aufstauung von Flächen im Naturschutzgebiet „Flutgrabenaue“ als Nasswiesen wird befürchtet, dass mit dieser Maßnahme Grünflächen für die Heuwerbung nicht mehr wie bisher genutzt werden könnten. Diesbezüglich werden Ertragsausfälle von 145.000 DM befürchtet. Außerdem wird der Verlust von Arbeitsplätzen befürchtet und die Sicherung der Zuwegung zu den bewirtschafteten Flächen reklamiert.

Die Träger des Vorhabens gehen in ihrem Sachstandsbericht vom 31.07.2003 davon aus, dass die (07) insgesamt 1.253 ha bewirtschaftete und ca. 90 ha (21,8 ha Erwerb, 0,27 ha vorübergehende Inanspruchnahme, 69,07 ha dauerhafte Beschränkung) in Anspruch genommen würden. 92,73 % der Betriebsfläche seien also nicht betroffen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handele es sich überwiegend um Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Gutachter Dr. Alfons Riemann und Gert Meyer zu Hollen sind mit Einverständnis der (07) von den Trägern des Vorhabens mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden. Nach Auskunft der Träger des Vorhabens soll das Gutachten den Eingriff aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses quantifizieren und dabei auch die nennenswerten Umwege, die die (07) bei der Bewirtschaftung ihrer Betriebsflächen im Wesentlichen in Großziethen und Schönefeld von der Hofstelle in Waltersdorf aus in Kauf nehmen müsse, sowie die durch die Aufstauung im Naturschutzgebiet Flutgrabenaue entstehenden Nachteile erfassen und bewerten.

Der landwirtschaftliche Betrieb wird nach Ansicht der Träger des Vorhabens durch den geplanten Ausbau des Verkehrsflughafens nicht in der Existenz gefährdet. Erforderliche Eingriffe könnten kompensiert werden.

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat in der Erörterung angegeben, dass ein 10prozentiger Flächenverlust bei Haupterwerbsbetrieben zu einer Existenzgefährdung führen könne. Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming bewertet das ebenso.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die (07) durch die Flächenverluste nicht in ihrer Existenz gefährdet wird.

Die (07) verliert nach eigenen Angaben ca. 7,2 % ihrer bewirtschafteten Fläche, nach denen der Träger des Vorhabens ca. 7,3 %. Der Schwellenwert von 10 % wird nicht erreicht.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass dieser Schwellenwert nur ein erster grober Anhaltspunkt für die Einschätzung einer Existenzgefährdung ist und es sich nicht erübrigt, die Gegebenheiten des einzelnen Betriebs zu betrachten. Außerdem müssen die weiteren Beeinträchtigungen des Betriebs infolge der Verwirklichung des Vorhabens in die Betrachtung einbezogen werden, wie hier die Bewirtschaftungsnachteile durch Umwege. Gleichwohl erscheint nach den im Rahmen der Anhörung gewonnenen Erkenntnissen eine Existenzgefährdung des Betriebs der (07) ausgeschlossen. Dagegen spricht bereits die beträchtliche Größe des Betriebs. Der vollständige Flächenentzug entspricht mit 22 ha nur etwa 1,8 % der bewirtschafteten Fläche. Die weiteren 5,5 % der Fläche werden lediglich in der Nutzung beschränkt, nämlich überwiegend durch naturschutzrechtlich gebotene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Selbst wenn die Beschränkung die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Betriebs weitgehend wertlos machen würde, ist nicht erkennbar, dass der Betrieb der (07) auf den Fortbestand der bisherigen Nutzung der Flächen zur Heugewinnung existenziell angewiesen wäre. Vorgetragen werden insofern nur Ertragsausfälle.

Für den Flächenentzug (einschließlich vorübergehender und dauerhafter Beschränkung) und die daraus resultierende Betriebsbeeinträchtigung steht der (07) ein Entschädigungsanspruch zu. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs ist unter Zugrundelegung der Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft zu ermitteln. Dadurch werden die Vermögensnachteile aus dem Flächenentzug und daraus resultierenden Betriebsbeeinträchtigungen ausgeglichen.

Die von der (07) befürchtete Beeinträchtigung durch Aufstauungen von Flächen im Naturschutzgebiet „Flutgrabenaue“ (naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme WV 179) ist entsprechend der Zusage der Träger des Vorhabens im Rahmen des Gutachtens zu betrachten.

Grundsätzlich besteht kein Abwehranspruch gegen jegliche negativen Folgen naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, da negative Auswirkungen naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen im landwirtschaftlich geprägten Räumen nahezu unvermeidlich sind. Die Pflicht, gewisse Beeinträchtigungen hinzunehmen, ergibt sich im Rahmen der Sozialbindung (BVerwG 4 A 36.96, 01.09.1997).

Es besteht jedoch ein Anspruch auf Entschädigung der durch die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme verursachten Bewirtschaftungserschwernisse, die einen nachweisbaren Verlust am Deckungsbeitrag verursachen. Da es sich bei der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme um eine dauerhafte Veränderung des Grundwasserstandes handelt, steht der Entschädigungsanspruch dem Eigentümer der Fläche zu.

Die Träger des Vorhabens haben zugesagt, eine einvernehmliche Regelung mit dem Betrieb anzustreben. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht zu erzielen sein, müssten die für das Vorhaben erforderlichen Flächen im Enteignungsverfahren beschafft werden. Insofern wird auf die Ausführun-

gen im Abschnitt C.II.22.2.4 „Zulässigkeit der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken“, ab Seite 970, verwiesen.

Durch das von den Trägern des Vorhabens zugesagte Vorgehen (Einholung eines Gutachtens, Unterbreitung eines Angebots für eine Entschädigungsvereinbarung) werden die Interessen der (07) im größtmöglichen Umfang gewahrt. Auf eine Inanspruchnahme der Flächen für das Vorhaben kann nicht verzichtet werden. Es wird insofern auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2 „Grundeigentum“, ab Seite 964, verwiesen.

Die nicht unerhebliche Beeinträchtigung der (07) wird in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch muss das Interesse der (07) an der Erhaltung der zu entziehenden Flächen hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Ausbaivorhabens zurücktreten. Dies würde aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Ausbaivorhabens auch dann gelten, wenn die (07) entgegen der hiesigen Annahme durch das Vorhaben in ihrer Existenz bedroht würde.

Bezüglich der Beeinträchtigungen von Eigentümern und sonstigen Nutzern durch die Anhebung des Grundwasserstandes wird im Übrigen auch auf den Abschnitt C.II.14 „Wasserwirtschaft“, ab Seite 756, und den Abschnitt C.II.22.2 „Grundeigentum“, ab Seite 964, verwiesen.

#### 6) Betrieb (02)/(01)

Die (01) ist eine Tochtergesellschaft der (02). Sie hat selbst keine Einwendung erhoben. Die Träger des Vorhabens handeln in ihrem Sachstandsbericht die (01) unter der (02) mit ab.

Die (02) macht in ihrer Einwendung geltend, sie bewirtschaftete im Süden des Flughafengeländes ca. 3.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Durch den Flughafenausbau werde die Betriebsfläche durch Flächenentzug und dauerhafte Nutzungseinschränkungen um 15,9509 ha vermindert. Durch geplante Maßnahmen der Baumreihenbepflanzung und Alleebepflanzung würde die Nutzung der angegebenen Ackerflächen über den reinen Flächenentzug hinaus eingeschränkt. Die Befahrbarkeit vorhandener Feldwege mit landwirtschaftlicher Großtechnik sei nicht mehr gegeben und die Erreichbarkeit der Flächen werde erschwert. Die Umverlegung der 110-kV-Leitung als Freileitung in der Gemarkung Dahlewitz, Flur 4, mit einer Fläche von 2,5151 ha, sowie der Gemarkung Mahlow, Flur 18, mit einer Fläche von 1,1241 ha und Flur 19 mit einer Fläche von 9,1161 ha bringe weitere Wirtschafterschwernisse. Durch die Versiegelung großer Flächen beim Bau der Start- und Landebahnen würde die Ableitung von Oberflächenwasser in den Zülowgraben stark verringert. Dadurch würde ein Absinken der Grundwasserstände im Bereich des Großmachnower Sees bewirkt. Ertragsfähigkeit und Ertragsicherheit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche seien dadurch stark betroffen.

Die Träger des Vorhabens teilten in ihrem Sachstandsbericht vom 31.07.2003 mit, dass beabsichtigt sei, unter Beachtung des Planfeststellungsbeschlusses die tatsächliche Betroffenheit in einem Gutachten zu erfassen und zu bewerten. In der nachfolgenden Entschädigungsvereinbarung sollten dann auch die Modalitäten der Besitzüberlassung geregelt werden. Die Träger des Vorhabens gehen von folgender Inanspruchnahme aus: 1,23 ha Erwerb, 0,24 ha vorübergehende Inanspruchnahme, 14,52 ha dauerhafte Beschränkung. 99,49 % der Betriebsfläche seien somit nicht betroffen.

Aus dem Sachstandsbericht der Träger des Vorhabens ergibt sich auch, dass die Geschäftsführung beider Betriebe die Auffassung vertrete, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit 0,5 % der

Betriebsfläche entsprechend dem Planfeststellungsantrag zu Buche schlagen, auf Konversionsflächen oder anderen versiegelten Flächen stattfinden sollen.

Aus den Planänderungen ergibt sich für die (02) ein weiterer Verlust von Pachtflächen. Es handelt sich um 0,5901 ha Erwerb, 0,0011 ha vorübergehende Inanspruchnahme und 0,1256 ha dauerhafte Beschränkung; insgesamt also 0,7168 ha. Zusammen mit der bereits ursprünglich vorgesehenen Inanspruchnahme ergibt sich für den Betrieb eine betroffene Fläche von 16,6677 ha.

Eine Existenzgefährdung der (02) infolge des Flächenentzugs durch das Vorhaben wird von der Planfeststellungsbehörde nicht angenommen, da nach den Angaben in der Einwendung lediglich 0,53 % bzw. nach den Angaben im Sachstandsbericht der Träger des Vorhabens lediglich 0,5 % der Betriebsfläche betroffen ist. Hinzu kommt eine Betroffenheit von 0,02 % der Betriebsfläche infolge der Planänderungen. In der Rechtsprechung wurde für einen Betrieb mit einer Wirtschaftsfläche von 230 ha bei 4 % Flächeninanspruchnahme eine „Bagatellgrenze“ angenommen. Erst mit Überschreitung der 4-%-Schwelle könne der Flächenverlust als erheblich bezeichnet werden, ohne dass damit bereits von einer Existenzgefährdung ausgegangen werden könne. (VGH Baden Württemberg, 5 S 334/95, 17.11.1995) Diese „Bagatellgrenze“ wird vorliegend nicht erreicht.

Für den Flächenentzug und die daraus resultierende Betriebsbeeinträchtigung steht der (02) ein Entschädigungsanspruch zu. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs ist unter Zugrundelegung der Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft zu ermitteln.

Die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass es durch die Versiegelung der Flächen für den Bau der Start- und Landebahn zu einem Absinken der Grundwasserstände im Bereich des Großmachower Sees kommt, die zu einer Gefährdung des Betriebes und somit zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führen, die einen finanziellen Ausgleich erfordern.

Das Abflussregime des Zülowgrabens wird durch das Niederungssystem entlang der Autobahn A1 bestimmt. Die in der Einwendung vorgebrachte Argumentation, dass durch die Versiegelung im Flughafenbereich ein Absinken der Grundwasserstände in der Umgebung des im Unterlauf des Zülowgrabens liegenden Großmachower Sees zu erwarten seien, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Entsprechend sind dadurch verursachte Auswirkungen auf die Erträge der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten.

Die Träger des Vorhabens haben zugesagt, eine einvernehmliche Regelung mit dem Betrieb anzustreben. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht zu erzielen sein, müssten die für das Vorhaben erforderlichen Flächen im Enteignungsverfahren beschafft werden. Insoweit wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2.4 „Zulässigkeit der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken“, ab Seite 970, verwiesen.

Durch die Zusage der Träger des Vorhabens, zuletzt im Sachstandsbericht vom 31.07.2003, ein Gutachten zur Beeinträchtigung der (02) einzuholen und eine darauf basierende Entschädigungsvereinbarung anzustreben, werden die Interessen des Betriebes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im größtmöglichen Umfang gewahrt. Das Interesse des Betriebes an der Erhaltung seiner gesamten Betriebsflächen muss hinter dem öffentlichen Interesse am Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld zurücktreten.

## 7) Haupterwerbslandwirt (09)

Herr (09) macht in seiner Einwendung geltend, dass er sich durch das Vorhaben in seiner Existenz bedroht sehe. Er betreibe eine landwirtschaftliche Pferdepenion und sei auf die Flächen, die zu einem geringen Teil in seinem Eigentum stünden, ansonsten Pachtland seien, angewiesen. Inwiefern seine Existenz durch das Vorhaben gefährdet sei, wird nicht erläutert.

Die Träger des Vorhabens teilten in ihrem Sachstandsbericht vom 31.07.2003 mit, dass von dem Pferdebetrieb von Herrn (09) in Mahlow ca. 10,5 % der Betriebsfläche in erster Linie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen (0,18 ha Erwerb, 0,07 ha vorübergehende Inanspruchnahme, 1,35 ha dauerhafte Beschränkung). Es sei seit Juni 2000 mehrfach vergeblich versucht worden, mit Herrn (09) Kontakt zwecks Herbeiführung einer Einigung aufzunehmen. Herr (09) sei aufgrund seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber dem Projekt nicht willens, entsprechende Gespräche vor Vorliegen eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen. Die Träger des Vorhabens gehen davon aus, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld nicht in der Existenz gefährdet wird. Erforderliche Eingriffe könnten kompensiert werden.

Für den Flächenentzug und die daraus resultierende Betriebsbeeinträchtigung steht Herrn (09) dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch zu. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs ist unter Zugrundelegung der Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft zu ermitteln.

Die Planfeststellungsbehörde geht hinsichtlich des Betriebes von Herrn (09) von einer Flächeninanspruchnahme im Umfang von über 10 % seiner Betriebsflächen aus, da im Sachstandsbericht der Träger des Vorhabens ein Flächenverlust von 10,5 % angegeben ist und in der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes des Landkreises Teltow-Fläming 10,7 % angegeben werden. Somit liegt die Flächeninanspruchnahme über dem Grenzwert von 10 %, der vom Amt für Flurneuordnung Luckau und vom Landwirtschaftsamt Teltow-Fläming als Grenzwert für die Annahme einer Existenzbedrohung angesehen wird.

Die Einschätzung der Träger des Vorhabens, dass keine Existenzbedrohung vorliege, kann auch mangels genauerer Kenntnis bezüglich des Betriebes von Herrn (09) nicht übernommen werden.

Ob der Betrieb von Herrn (09) tatsächlich in seiner Existenz bedroht ist, bedarf für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde jedoch keiner abschließenden Bewertung, da das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Ausbauprojektes Flughafen Berlin-Schönefeld als für die Region prägendes Infrastrukturprojekt selbst für den Fall einer Vernichtung der Existenz des Betriebes von Herrn (09) überwiegt (vgl. BVerwG 4 A 18.98, 28.01.1999).

## 8) Betrieb (23)

Die (23) hat im Anhörungsverfahren keine Einwendung erhoben. Seitens des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau wurde mit Schreiben an die Träger des Vorhabens vom 29.11.2001 mitgeteilt, dass die (23) vom Flughafenausbau betroffen ist. Die Träger des Vorhabens haben mit der (23) Gespräche geführt.

Ausweislich des Sachstandsberichts der Träger des Vorhabens vom 31.07.2003 wird die (23) insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Von 4.211,22 ha Betriebsfläche sollen 15,34 ha (0,36 %) erworben werden, 0,0678 ha vorübergehend in Anspruch ge-



nommen werden und 40,26 ha (0,96 %) dauerhaft beschränkt werden. Das heißt, 98,68 % der Betriebsfläche würden von dem Vorhaben nicht berührt.

Mit der Geschäftsführung der (23) sei vereinbart worden, dass nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Auswirkungen durch Erarbeitung eines Sachverständigengutachtens ermittelt werden. Anschließend soll eine Entschädigungsvereinbarung, in der auch die Überlassung des Besitzes an die Vorhabensträger geregelt werden soll, geschlossen werden.

Für den Flächenentzug und die daraus resultierende Betriebsbeeinträchtigung steht der (23) dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch zu. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs ist unter Zugrundelegung der Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft zu ermitteln.

Sollte es weiterhin zu keiner einvernehmlichen Regelung kommen, müssten die für das Vorhaben erforderlichen Flächen im Enteignungsverfahren beschafft werden. Insoweit wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2.4 „Zulässigkeit der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken“, ab Seite 970, verwiesen.

Ogleich die (23) keine Einwendung erhoben hat, ist ihre Betroffenheit in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Existenzgefährdung der (23) infolge des Flächenentzugs durch das Vorhaben wird von der Planfeststellungsbehörde nicht angenommen, da lediglich 1,32 % der Betriebsfläche betroffen ist. Damit ist die bereits oben zur (02) genannte „Bagatellgrenze“ von 4 % Flächenentzug nicht erreicht.

Durch die Zusage der Träger des Vorhabens, zuletzt im Sachstandsbericht vom 31.07.2003, ein Gutachten zur Beeinträchtigung der (23) einzuholen und eine darauf basierende Entschädigungsvereinbarung anzustreben werden die Interessen der (23) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im größtmöglichen Umfang gewahrt. Das Interesse des Betriebes an der Erhaltung seiner gesamten Betriebsflächen muss hinter dem öffentlichen Interesse am Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld zurücktreten.

#### 9) Betrieb (03)

Die (03) hat im Anhörungsverfahren keine Einwendung erhoben. Seitens des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau wurde den Trägern des Vorhabens mit Schreiben vom 29.11.2001 mitgeteilt, dass die (03) vom Flughafenausbau betroffen sei.

Gemäß der Planänderung Nr. 09 ist die ursprünglich geplante Vernässung der Löptener Fenne im Rahmen des Vorhabens nicht mehr vorgesehen. Die Flächen der (03) können daher auch aus Sicht des Amtes für Flurneuordnung Luckau laut Schreiben vom 03.09.2003 in ihrer gegenwärtigen Nutzung erhalten bleiben. Der Betrieb wird somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### 10) Nebenerwerbslandwirt (20)

Herr (20) hat im Anhörungsverfahren keine Einwendung erhoben. Seitens des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau wurde mit Schreiben an die Träger des Vorhabens vom 29.11.2001 mitgeteilt, dass der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn (20) vom Flughafenausbau betroffen sei.

Da in Mittenwalde keine Flächen in Anspruch genommen werden, ist nunmehr auch das Amt für Flurneuordnung Luckau gemäß seiner Stellungnahme vom 03.09.2003 der Ansicht, dass keine Flächen, die von dem Nebenerwerbslandwirt (20) bearbeitet werden, in Anspruch genommen werden. Der Betrieb wird somit durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### 11) Nebenerwerbslandwirtin (19)

Frau (19) hat keine Einwendung erhoben, in der sie eine Beeinträchtigung ihres Betriebes geltend macht.

Ausweislich der Ausführungen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau im Schreiben vom 04.09.2003 hat Frau (19) im Jahr 2002, also nach Auslegung der Planunterlagen, einen Landwirtschaftsbetrieb im Nebenerwerb angemeldet. Dem Betrieb werden nach den Angaben des Amtes für Flurneuordnung von der Betriebsfläche von 14,81 ha ca. 0,9 ha, das sind ca. 6,08 %, entzogen. Somit ist zwar die „Bagatellgrenze“ von 4 % (s. o. zur (02)) überschritten, nicht aber die 10-%-Grenze ab der in der Regel eine Existenzgefährdung in Betracht zu ziehen ist.

Für den Flächenentzug ist Frau (19), sofern es zu keiner einvernehmlichen Einigung mit den Trägern des Vorhabens kommt, im Enteignungsverfahren zu entschädigen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2.4 „Zulässigkeit der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken“, ab Seite 970, verwiesen.

#### 12) Haupterwerbslandwirt (11)

Herr (11) hat keine Einwendung erhoben.

Ausweislich der Ausführungen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau im Schreiben vom 04.09.2003 betreibt Herr (11) einen Landwirtschaftsbetrieb. Ihm werden durch das Vorhaben ca. 4 ha von seiner Betriebsfläche von 8,32 ha entzogen; das entspricht ca. 48 %.

Somit kann bezüglich des Betriebes von Herrn (11) eine Existenzgefährdung vorbehaltlich der Frage, ob zwischen den Trägern des Vorhabens und Herrn (11) eine Entschädigungsvereinbarung getroffen werden kann, nicht ausgeschlossen werden.

Auch für den Fall, dass der Betrieb von Herrn (11) durch den Flächenentzug in seiner Existenz vernichtet wird, überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Ausbaivorhabens Flughafen Berlin-Schönefeld als für die Region prägendes Infrastrukturprojekt das Interesse an der Erhaltung des Betriebes von Herrn (11) (vgl. BVerwG 4 A 18.98, 28.01.1999).

Für den Flächenentzug steht Herrn (11) dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch zu. Sofern es zu keiner einvernehmlichen Einigung mit den Trägern des Vorhabens kommt, ist er im Enteignungsverfahren zu entschädigen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2.4 „Zulässigkeit der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken“, ab Seite 970, verwiesen.

#### 13) Herr (10)

Herr (10) macht in seiner Einwendung geltend, er werde durch das Planvorhaben in seiner beruflichen Existenz wie folgt betroffen:

Er betreibe auf seinem Grundstück in Neu Zittau, OT Burig einen landwirtschaftlichen Betrieb als Reiterhof mit Pferdepension. Auf dem Gelände befänden sich ca. 20 Pensionspferde, 9 Reit- und Zuchtpferde, sowie andere Kleintiere. Außerdem habe er noch Pachtflächen in Besitz, die als Spring- und Reitplatz, als Sommerweide und zur Futtergewinnung benötigt würden.

Mit dem Ausbau des Flughafens sei ein Weiterbetreiben des Reiterhofs nicht möglich. Durch die zu erwartende Verlärmung würden die Kunden die Unterbringung ihrer Tiere ablehnen. Sein Anwesen liege unmittelbar am zukünftigen Flughafenzaun, zwischen den beiden Start- und Landebahnen.

Herr (10) forderte, eine Entschädigung festzulegen, die bereits vor Beginn der Baumaßnahmen gezahlt werden müsse, da der unzumutbare Lärm aufgrund der Lage des Betriebes bereits bei Beginn der Baumaßnahmen eintreten werde.

Ohne die Einnahmen aus der Pferdepension ließe sich auch die Landwirtschaft nicht mehr sinnvoll betreiben. Auch angebotene landwirtschaftliche Dienstleistungen wie Fütterung, Tiertransporte und Reparaturen aller Art würden nicht mehr in Anspruch genommen.

Darüber hinaus betreibe Herr (10) in Neu Zittau und in Neu Erkner jeweils Pensionen, sowie einen Caravanplatz mit 50 Caravans in Erkner, OT Jägerbude, und einen Bootshafen mit Vermietung von 40 Booten. Er rechne damit, dass diese Einrichtungen aufgrund des zu erwartenden Lärms nicht mehr sinnvoll betrieben werden könnten.

Herr (10) fordert die Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens über die von ihm betriebenen Unternehmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit die Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Pferdepension geltend gemacht wird, wird durch das Ausbauvorhaben in kein geschütztes Recht von Herrn (10) eingegriffen.

Geltend gemacht wird hier die Beeinträchtigung der Umgebung und das daraus resultierende Verhalten der Kunden des Reiterhofs. Ein geschütztes Recht auf Erhaltung einer Umgebung, die frei von Immissionen ist, besteht nicht. Die Nutzung einer unbelasteten Natur - auch durch einen Betrieb - stellt lediglich eine Ausnutzung von Chancen dar, die rechtlich nicht geschützt werden. Auch die daraus möglicherweise folgende Abwanderung von Kunden stellt keinen Eingriff in ein geschütztes Recht dar. Es wird insofern auf die Ausführungen unter C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen.

Ein Eingriff in ein geschütztes Recht liegt auch unter dem Aspekt einer Verlärmung des Betriebsgeländes selbst nicht vor.

Die vom Reiterhof (10) genutzten Flächen in Neu Zittau, OT Burig liegen außerhalb der 55 dB(A) - Lärmkontur für die Tagbelastung. Neu Zittau, OT Burig, liegt entgegen der Behauptung des Einwenders nicht am zukünftigen Flughafenzaun.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Pferde ist nicht zu erwarten, insoweit wird auf die Ausführungen zum Betrieb (14) verwiesen. Es findet keine so starke Verlärmung der vom Betrieb genutzten Weideflächen statt, dass auf den Flächen eine Pferdehaltung nicht mehr möglich ist. Auch die Nutzung des Spring- und Reitplatzes ist bei einem Dauerschallpegel  $L_{eq(3,Tag)}$  von unter 55 dB(A) weiterhin möglich.

Die Tatsache, dass möglicherweise Reitkunden abwandern, stellt keinen Eingriff in ein geschütztes Recht dar. Es wird insofern auf die Ausführungen zum Betrieb (14), sowie auf die Ausführungen unter C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen.

Auch die Tatsache, dass im Falle einer Abwanderung von Nutzern der Pferdepension die sonstigen Bereiche des landwirtschaftlichen Betriebes nach Einschätzung von Herrn (10) nicht mehr rentabel genutzt werden können, stellt keinen Eingriff in ein geschütztes Recht dar. Denn die Nutzbarkeit der Flächen zur Futtergewinnung ist nach wie vor gegeben. Ebenso ist die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen nach wie vor möglich. Eine Veränderung ergibt sich möglicherweise lediglich in Form der Reduzierung potentieller Abnehmer der Dienstleistungen. Es handelt sich bei den Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Produkte sowie die landwirtschaftlichen Dienstleistungen jedoch lediglich um eine Chance, die rechtlich nicht geschützt wird. Insofern wird auf die Ausführungen unter C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen.

Soweit Herr (10) geltend macht, die Absatzbarkeit seiner landwirtschaftlichen Produkte werde durch die von dem Vorhaben ausgehende Schadstoffbelastung erschwert, wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.3.1.5 „Schadstoffbeeinträchtigung landwirtschaftlicher Produkte“, ab Seite 1053, verwiesen.

Soweit die Beeinträchtigung der Pensionen durch Lärm geltend gemacht wird, bleibt die Nutzbarkeit der Pensionen zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch erhalten. Soweit eine - entsprechend den Festlegungen zum Thema „Lärm“ - unzumutbare Lärmbelastung gegeben wäre, würde der Erhalt zum bestimmungsgemäßen Gebrauch durch die festgelegten passiven Schallschutzmaßnahmen sichergestellt. Sofern die Pensionen, deren genaue Lage in der Einwendung nicht vorgetragen wird, nicht innerhalb der 55 dB(A) - Kontur für die Tagbelastung liegen, ist keine unzumutbare Lärmbelastung gegeben, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Pensionen vereitelt. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen zum Thema C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, zu Pensionen verwiesen.

Hinsichtlich der Bootsstandsvermietung liegt ebenfalls kein Eingriff in ein geschütztes Recht vor. Auch sie befindet sich außerhalb der 55 dB(A) - Kontur für die Tagbelastung. Es wird auf die Ausführungen zu den sonstigen Bootsvermietungen etc. im Abschnitt C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen.

Auch hinsichtlich des Caravanplatzes ist die genaue Lage aus der Einwendung nicht ersichtlich. Er ist offenbar in Erkner, OT Jägerbude, belegen. Der OT Jägerbude befindet sich außerhalb der 55-dB(A)-Kontur für die Tagbelastung und somit außerhalb des Bereichs, in dem es zu erheblichen Geräuschbelastungen kommt. Der Caravanplatz kann weiterhin zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden. Die Frage der Attraktivität der Umgebung hat bei dieser Bewertung außer Betracht zu bleiben, da sie lediglich eine rechtlich nicht geschützte Chance darstellt. Es wird insoweit auf die ausführlichen Ausführungen zum Thema C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen.

#### 22.3.1.3 Sonstige Betriebe, die durch Flächeninanspruchnahme betroffen werden

##### 1) Herr (24)

Herr (24) macht in seiner Einwendung geltend, die Zerschneidung bzw. Enteignung seiner zum Betrieb einer Gärtnerei genutzten 1,5 ha Land bedrohe seine Existenz.

Es handelt sich um Pachtland, das von den Trägern des Vorhabens komplett erworben werden soll.

Die Träger des Vorhabens haben ausweislich Ihres Sachstandsberichts vom 31.07.2003 mit Herrn (24) Gespräche geführt und versucht, Alternativen für die Weiterführung des Betriebes an anderer Stelle aufzuzeigen. Nach Auskunft der Träger des Vorhabens hat sich die (06) bereit erklärt, Herrn (24) eine Gärtnerei zu verpachten, der Bürgermeister von Selchow hat die Ansiedlung am Rand von Selchow vorgeschlagen. Hinsichtlich des Grundstücks, auf dem Herr (24) derzeit seine Gärtnerei betreibt, sei im Rahmen der Flächensicherung mit dem Eigentümer des Grundstücks vereinbart worden, dass der bestehende Pachtvertrag mit Herrn (24) nicht verlängert wird, so dass dieser mit Ablauf des Februars 2005 endet. Die Träger des Vorhabens sind nach Übernahme des von Herrn (24) gepachteten Grundstücks bereit, Herrn (24) den Betrieb seiner Gärtnerei bis Ende Februar 2005 auf den Pachtflächen zu ermöglichen.

Herrn (24) steht kein Entschädigungsanspruch zu. Zwar ist nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft auch eine Pchtaufhebungsentschädigung vorgesehen, diese dient jedoch dazu, den Verlust auszugleichen, der durch einen endgültigen Entzug der Pachtflächen vor Ablauf eines Pachtverhältnisses besteht. Da das Pachtverhältnis mit Herrn (24) im Februar 2005 ausläuft, kommt es zu keinem vorzeitigen Entzug der Pachtflächen.

Das öffentliche Interesse am Ausbau des Flughafens überwiegt das Interesse an der Weiterführung des Gärtnereibetriebs am bisherigen Standort, unabhängig von der durch das Vorhaben veranlassenen Beendigung des Pachtvertrages.

## 2) Herr (08)

Herr (08) macht in seiner Einwendung geltend, dass ihm die Grundlagen seines Gartenbaugewerbes durch Inanspruchnahme fast seines gesamten Grundstücks für die Bahnstrecke genommen würde und er in seiner Existenz ökonomisch ernsthaft gefährdet sei. Herr (08) ist Eigentümer des Grundstücks mit einer Fläche von 1,0547 ha, wovon 0,3072 ha erworben und 0,1036 ha dauerhaft beschränkt werden. Dies entspricht einem Flächenverlust von ca. 39,2 %.

In seiner Einwendung zur Planänderung 03 macht er geltend, dass ihm durch die Planänderung Flächen von zwei anderen Flurstücken, die im Eigentum einer Erbengemeinschaft stehen, verloren gehen, die von seinem Betrieb als Wiesen zur Heu- und Futtergewinnung bewirtschaftet würden und die für seine Tierhaltung unentbehrlich seien. Er sehe dadurch die Existenz seines Betriebes bedroht.

Herr (08) war nach Auskunft der Träger des Vorhabens nicht bereit, eine Bestandsaufnahme seines Betriebes anfertigen zu lassen. Die Träger des Vorhabens sagten zu, die im Zusammenhang mit dem geplanten Flughafenausbau erforderlichen Eingriffe unter Beachtung des Planfeststellungsbeschlusses in einem Gutachten zu quantifizieren und soweit erforderlich zu kompensieren.

Die Grundstücke von Herrn (08) bzw. der Erbengemeinschaft werden für das Vorhaben in Anspruch genommen, insoweit wird auf die Ausführungen im Thema „Grundeigentum“ verwiesen.

Für den Flächenentzug und eine daraus resultierende Betriebsbeeinträchtigung steht Herrn (08) bzw. im zweiten Fall der Erbengemeinschaft dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch zu. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs ist unter Zugrundelegung der Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft zu ermitteln.

Sollte es weiterhin zu keiner einvernehmlichen Regelung kommen, müssten die für das Vorhaben erforderlichen Flächen im Enteignungsverfahren beschafft werden. Insoweit wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2.4 „Zulässigkeit der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken“, ab Seite 970, verwiesen.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von 39,2 % des Grundstücks, auf dem von Herrn (08) ein Gartenbaubetrieb betrieben wird, kann seitens der Planfeststellungsbehörde eine Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Ob der Betrieb tatsächlich in seiner Existenz bedroht ist, bedarf für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde jedoch keiner abschließenden Bewertung da das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Ausbauprojektes Flughafen Berlin-Schönefeld als für die Region prägendes Infrastrukturprojekt selbst für den Fall einer Vernichtung der Existenz des Betriebes von Herrn (08) überwiegt (vgl. BVerwG 4 A 18.98, 28.01.1999).

Von den Grundstücken, auf denen Herr (08) ausweislich seiner Einwendung zur Planänderung 03 Tierhaltung, sowie Heu- und Futtergewinnung betreibt, werden 0,5910 ha erworben und 0,3228 ha dauernd beschränkt. Von der Gesamtfläche von 2,7010 ha bleiben damit 1,7862 ha, d. h. 66,1 % von dem Vorhaben unberührt.

Auch hinsichtlich dieses Verlustes von 33,9 % der Grundstücksfläche kann eine Existenzgefährdung des Betriebes nicht ausgeschlossen werden. Das Interesse am Erhalt des Betriebes muss jedoch auch in diesem Fall hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurücktreten. Es gelten insofern die gleichen Ausführungen wie zu dem Gartenbaubetrieb.

### 3) Herr (22)

Herr (22) macht geltend, das Vorhaben führe zu wirtschaftlichen Verlusten für den landwirtschaftlichen Familienbetrieb, der sich mit extensiver Rinder- und Pferdezucht befasse und zusätzlich Ferien auf dem Bauernhof anbiete.

Die Einwendung wird als unsubstanziert zurückgewiesen. Es ergibt sich nicht, ob der Betrieb durch Grundstücksinanspruchnahme oder anderweitig (z. B. Lärm, Kundenverhalten) betroffen sein soll. Aus dem Grunderwerbsverzeichnis ergibt sich, dass jedenfalls keine Grundstücke, die im Eigentum von Herrn (22) stehen, in Anspruch genommen werden. Auch ergibt sich nicht, wo der Betrieb belegen ist, vielmehr wird nur „ausgedehnter Grundbesitz der Stadt Ludwigsfelde“ erwähnt.

In der Einwendung ist als Adresse die Dorfstraße, 14974 Ludwigsfelde angegeben. Unklar bleibt, ob der landwirtschaftliche Betrieb auch dort belegen ist. An diesem Ort ist für das Endausbau-Szenario 20XX mit einem Dauerschallpegel  $L_{eq(3,Tag)}$  von 52,7 dB(A) zu rechnen. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der von Hr. (22) vorgetragene Tätigkeit durch Lärm nicht gegeben.

### 4) Herr (21)

Herr (21) ist Eigentümer eines Grundstücks in Diepensee und nach den Ausführungen in seiner Einwendung nicht bereit, einer Umsiedlung aus Diepensee zuzustimmen. Herr (21) führt aus, er nutze sein Grundstück gewerblich durch Vermietung, u. a. an ein Geschäft für Reitsportbedarf. Er selbst sei Gesellschafter einer Computerfirma, die ein Computersystem für die Vermessung von Sätteln vertreibe. Er befürchtet eine Existenzgefährdung bei Umsiedlung mit der Gemeinde Diepensee in die Nachbarschaft eines Geschäftskonkurrenten. Im übrigen ginge im Falle einer Umsiedlung

der Standortvorteil verloren, der darin bestehe, dass 80 % der Geschäftskunden von Herrn (21) aus Berlin kämen.

Herr (21) wendet weiter ein, dass er angrenzend an sein Grundstück 2 ha Weideland angepachtet habe, um das benötigte Futter für seine vier privat gehaltenen Pferde von April bis Oktober ohne Zukäufe zu gewinnen.

Das Grundstück von Herrn (21), Gemarkung Diepensee, Flur 2, Flurstück 136/2 wird nach dem Grunderwerbsverzeichnis, Plan 9902.0 vollständig erworben. Herr (21) wurde seitens der Träger des Vorhabens ein Angebot zur Unterzeichnung des Diepenseevertrags unterbreitet, dass bislang nicht angenommen wurde.

Soweit sich der Einwender gegen die Umsiedlung aus Diepensee wendet, wird auf die Ausführungen unter im Abschnitt C.II.22.2.2 „Umsiedlung der Gemeinde Diepensee und von Teilen der Gemeinde Selchow“, ab Seite 967, verwiesen. Für den Fall, dass es zu keiner einvernehmlichen Regelung mit den Trägern des Vorhabens kommt, müssen die Grundstücke im Enteignungsverfahren beschafft werden. In einem solchen wäre Herr (21) grundsätzlich auch hinsichtlich „anderer Vermögensnachteile“ im Zusammenhang mit seiner Grundstücksinanspruchnahme gemäß § 11 EntGBbg zu entschädigen. Dies betrifft insbesondere seine Erwerbstätigkeit als Vermieter und als Gesellschafter einer auf dem Grundstück belegenen Computerfirma.

Für einen Kundenverlust infolge der Umsiedlung steht Hr. (21) kein Entschädigungsanspruch zu, da der Kundenstamm keine rechtlich geschützte Position darstellt. Insofern wird auf die Ausführungen in Abschnitt C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen. Es ist im Übrigen nicht davon auszugehen, dass Hr. (21) für den Fall der Zustimmung zum Diepenseevertrag einen erheblichen Kundenverlust zu erwarten hat, der darauf beruht, dass die Nähe zu Berlin, aus dem 80 % seiner Kunden kämen, verloren gingen. Auch Deutsch Wusterhausen ist in keiner erheblich größeren Entfernung von Berlin belegen, so dass insbesondere unter dem Aspekt, dass es sich bei einem Computersystem für die Vermessung von Sätteln nicht um ein Produkt handelt, das üblicherweise in Wohnortnähe angeboten wird, davon auszugehen ist, dass ein ähnliches Kundenpotenzial auch in Deutsch Wusterhausen zu erreichen wäre.

Die Behauptung, am geplanten Umsiedlungsort befinde sich ein Geschäftskonkurrent kann ebenfalls nicht zu einem Entschädigungsanspruch führen, da Art. 14 GG unter dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht vor Konkurrenz schützt (Jarass/Pieroth 7. Aufl. 2004, GG, Art. 14, Rn 19 unter Hinweis auf BVerwGE 65, 167/173).

Nach seiner Einwendung betreibt Herr (21) keinen landwirtschaftlichen Betrieb auf den 2 ha angepachteten Weideland, vielmehr dient es der Futterbeschaffung für seine privat gehaltenen und soweit aus der Einwendung ersichtlich nicht gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Pferde. Die Tatsache, dass Herr (21) Pächter von 2 ha Weideland ist, ist im Rahmen des Enteignungsverfahrens für das entsprechende Weideland zu berücksichtigen, soweit ein entsprechender Anspruch besteht, wird in diesem Verfahren auch für den Pachtrechtsverlust entschädigt. Sofern es bezüglich des Pachtlandes zu einer Vereinbarung nach dem Diepenseevertrag zwischen den Trägern des Vorhabens und dem Eigentümer des von Hr. (21) angepachteten Grundstücks gekommen ist, die die Rechte von Hr. (21) als Pächter nicht berücksichtigt, ist Herr (21) darauf zu verweisen, ggf. zivilrechtliche Ansprüche aus dem Pachtvertrag gegen den Verpächter geltend zu machen. Ansprüche aus einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sind nicht gegeben.

Unabhängig von der Frage, ob die von Herrn (21) geltend gemachten Interessen an der Beibehaltung gewerblicher Tätigkeit am bisherigen Standort rechtlich geschützt sind oder nicht, müssen sie in der Abwägung jedenfalls gegenüber den überwiegenden Interessen am Ausbau des Flughafens zurückstehen.

#### 5) Verschiedene weitere Einwender

Verschiedene Einwender befürchten, dass die Pachtverträge mit Pferdezüchtern bzw. Reitsportfreunden, nicht verlängert würden, da sich die Pferdebesitzer ruhigere Standorte suchen würden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Frage, ob Pachtverträge unter Umständen nicht verlängert werden, betrifft in der Zukunft liegende Chancen und Erwartungen. Diese sind rechtlich nicht geschützt. Insofern wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen. Unabhängig davon sind die damit geltend gemachten privaten Belange nicht von solchem Gewicht, dass sie sich in der Abwägung gegenüber dem gewichtigen Ausbauinteresse durchsetzen könnten.

In Mustereinwendungen wurde eine Existenzgefährdung der nicht näher bezeichneten landwirtschaftlichen Betriebe der Einwender durch Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bzw. die Enteignung wertvoller Nutzflächen geltend gemacht.

Die Träger des Vorhabens haben zugesagt, mit Grundstückseigentümern auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses über einen freihändigen Erwerb zu verhandeln, bei dem zu erwartende Auswirkungen auf einen bestehenden Gewerbebetrieb in die Verhandlungen eingestellt würden.

Hinsichtlich des Vorgehens im Falle der Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2.4 „Zulässigkeit der enteignenden Inanspruchnahme von Grundstücken“, ab Seite 970, verwiesen. Inwiefern eine Beeinträchtigung der Betriebe vorhersehbar ist, bzw. ob möglicherweise eine Existenzgefährdung besteht, kann mangels genauer Angaben zu Grundstück und landwirtschaftlichem Betrieb nicht beurteilt werden. Insofern sind die Einwendungen unsubstanziert. Die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe durch das Vorhaben wird in die Abwägung eingestellt (s. u.).

Sofern in grundstücksbezogenen Einwendungen pauschal die Beeinträchtigung von Landwirtschaftsbetrieben geltend gemacht wird, ohne dass konkrete Angaben zum Bestehen eines landwirtschaftlichen Betriebs gemacht werden, werden die Betriebe im Abschnitt C.II.22.2 „Grundeigentum“, ab Seite 964, behandelt, auf den insofern verwiesen wird.

#### 22.3.1.4 Bewertung der Beeinträchtigung durch Flächenverluste

Der Eingriff in Landwirtschaftsbetriebe in der vom Flughafenausbau betroffenen Region ist gerechtfertigt und zumutbar. In den von Flächenverlusten betroffenen Landkreisen stellen die Verluste der Landwirtschaftsbetriebe keine die gesamte Landwirtschaft der Region beeinträchtigende Größe dar.

Unter Einbeziehung der im Wesentlichen auf dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche beruhenden Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe in die Gesamtabwägung, kommt dem Flughafenausbau mit seinen Folgemaßnahmen ein Gewicht zu, das das Interesse an einer Vermeidung der vorhabensbedingten Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe insgesamt überwiegt.



Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist im öffentlichen Interesse geboten. Der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld liegt im öffentlichen Interesse, sowohl in Bezug auf die Daseinsvorsorge, als auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes. Das Interesse an der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen einzelner Betriebe muss dahinter zurücktreten. Auch für den Fall, dass es zur Existenzgefährdung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe kommt, muss das Interesse am Erhalt der einzelnen Betriebe hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an dem für die ökonomische Entwicklung der Region vorteilhaften und für die funktionsgerechte Anbindung des Berlin-Brandenburgischen Raums an den nationalen und internationalen Luftverkehr erforderlichen Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld zurücktreten.

Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Grundstücksinanspruchnahme für das Vorhaben nach den Verfügungen dieses Beschlusses sowie den planfestgestellten Plänen auf das zur Erreichung der Planungsziele unabwendbar Erforderliche beschränkt. Eine Reduzierung der in Anspruch zu nehmenden Flächen ist nicht möglich. Es gibt keine die Ressource Landwirtschaftsfläche schonendere Alternative im Rahmen des hier gegenständlichen Ausbaivorhabens.

Hinsichtlich der beiden durch Flächenentzug am stärksten betroffenen Betriebe ist durch die seitens der Träger des Vorhabens bereits abgeschlossenen Entschädigungsvereinbarungen die Möglichkeit zum weiteren Bestehen der Betriebe sichergestellt.

Dadurch, sowie durch die Zusage der Träger des Vorhabens, bezüglich weiterer betroffener Landwirtschaftsbetriebe Gutachten einzuholen und auf dieser Grundlage Entschädigungsvereinbarungen abzuschließen, wird dem Interesse an der weitgehenden Erhaltung der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe und auch der durch sie bestehenden Arbeitsplätze entsprochen. Es verbleiben nur noch wenige landwirtschaftliche Betriebe, deren Betroffenheit durch Grundstücksinanspruchnahmen und sonstige Beeinträchtigungen weder einer einvernehmlichen Regelung zugeführt worden ist, noch eine entsprechende Zusage der Träger des Vorhabens auf Abschluss einer Regelung vorliegt.

Auch das Amt für Flurneuordnung sieht aufgrund der vorgelegten Gutachten und Vereinbarungen, sowie der Vorstellung der weiteren geplanten Schritte zur Erfassung und Abmilderung der Auswirkungen auf die Landwirtschaftsbetriebe die Interessen der Landwirtschaftsbetriebe als weitestgehend beachtet an.

Das Interesse der einzelnen Landwirte an der unveränderten Erhaltung ihrer Betriebe muss aus den vorstehenden Erwägungen hinter dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Ausbaivorhabens Berlin-Schönefeld zurücktreten.

#### 22.3.1.5 Schadstoffbeeinträchtigung landwirtschaftlicher Produkte

Das Amt für Landwirtschaft des Landkreises Teltow-Fläming hat geltend gemacht, dass in den Antragsunterlagen keine Angaben bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf die in der Region und im direkten Umfeld des Flugplatzes erzeugten landwirtschaftlichen Produkte und der spezifischen Belastung der Landwirtschaft durch Luftschadstoffe, Flugbetrieb, Straßen- und Bahnverkehr enthalten seien.

In Einwendungen wurde geltend gemacht, dass durch Immissionen im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb (auch Ablassen von Treibstoff) eine Verschlechterung der Qualität der landwirtschaftlichen Produkte zu befürchten sei mit der Folge, dass diese nicht mehr absetzbar oder nur noch eingeschränkt verwertbar seien. Die Abgase durch Flugzeug- und Straßenverkehr, das Ablassen von Kerosin, sowie verdampfender Enteisungsmittel würden sich auf die Produktivität des landwirtschaftlich genutzten Grund-

eigentums auswirken. Es wird ein Rückgang des Ernteertrags befürchtet, sowie Gewinneinbußen durch zurückgehenden Marktwert der erzeugten landwirtschaftlichen Produkte. Waldfrüchte und Pilze würden künftig ungenießbar. Die Einwender fordern einen Ausgleich für den Ertragsausfall bei landwirtschaftlich/kleingärtnerischen Produkten. Es wurde auch die Übernahme der Kosten zur Errichtung eines Gewächshauses zum Schutz der Nutzpflanzen gefordert.

Es wurde außerdem eingewendet, ökologischer Landbau werde in der Flughafenregion unmöglich, wodurch die Existenz bedroht werde.

Weiterhin wird eingewendet, durch die Schadstoffbelastung würden Honigbienen absterben. Durch die hohe Schadstoffbelastung sei Bienenhaltung mit Wanderung im Flugplatzgrenzbereich nicht mehr möglich. Die Bienen seien kaum überlebensfähig und der Honig ungenießbar. Neben persönlichen wirtschaftlichen Nachteilen sei auch ein allgemeiner wirtschaftlicher Schaden durch fehlende Blütenbestäubung zu befürchten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen überschreiten keine Grenzwerte. Eine Ausnahme stellt der Grenzwert für NO<sub>2</sub> der 22. BImSchV (30 µg/m<sup>3</sup>) zum Schutz der Vegetation dar, der außerhalb des Flughafengeländes nur entlang der BAB 113n und der B 179 in einem Bereich bis zu maximal 100 m neben der Fahrbahn überschritten werden kann. Landwirtschaftlicher Anbau im näheren Straßenraum der BAB 113n ist jedoch nicht als entsprechend empfindliche Vegetation anzusehen. Von daher wird diese Grenzwertüberschreitung im Zusammenhang mit der Verwertbarkeit landwirtschaftlicher Produkte als unerheblich angesehen.

Eine gesonderte Untersuchung zu Auswirkungen von Immissionen auf landwirtschaftliche Produkte im Umfeld des Flughafens wurde nicht durchgeführt. Eine solche ist auch nicht erforderlich, da die Auswirkungen der Immissionen insgesamt daraufhin untersucht wurden, ob Grenzwerte überschritten werden, was mit Ausnahme von NO<sub>2</sub> (s. o.) nicht der Fall ist. Auch an anderen Flughäfen durchgeführte Pflanzen- und Bodenuntersuchungen, sowie Bioindikationsprogramme zeigen keine signifikante flugbetriebsbedingte Zusatzbelastung im Boden, sowie in und auf Pflanzen. Wie eine ADV-Synopse zeigt, ergaben zwischen 1971 und 1995 an allen größeren Flughäfen in Deutschland durchgeführte Bodenproben auf Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) keinen Unterschied zur großräumigen Umgebung. Auch parallel hierzu durchgeführte Bioindikationsprogramme mit Grünkohl zum Nachweis von PAK, sowie mit Weidelgras zum Nachweis von Schwermetallen ergaben eine Belastung, die den Werten der umliegenden Gebiete entspricht und niedriger als an stark befahrenen Straßen ist. Eine ergänzende Untersuchung zu Schadstoffimmission unter Berücksichtigung der neuen EU-Richtlinie (99/30/EG) zeigt, dass die in der Flughafenumgebung zu erwartenden erhöhten Stickstoffdioxidkonzentrationen überwiegend durch den Kfz-Verkehr verursacht sind. Eventuell hierdurch mögliche Stickstoff-Depositionen sind jedoch nicht als gesundheitsbeeinträchtigend einzustufen.

Auch aufgrund der aus diesen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungswerte ist eine gesonderte Untersuchung hier nicht erforderlich.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.11.4 „Auswirkungen des Vorhabens“, ab Seite 726, verwiesen.

Hinsichtlich des fuel dump wird der Argumentation der Träger des Vorhabens gefolgt, wonach das freigesetzte Kerosin zerstäubt, verwirbelt und dabei weitgehend verdampft, so dass keine Depositionen zu

befürchten sind. Bisher konnten trotz des Einsatzes empfindlichster Analyseverfahren in keinem Fall nach einem Kerosin-Notablass in Pflanzen- und Bodenproben aus den betroffenen Gebieten Verunreinigungen oder Belastungen durch Kerosin festgestellt werden, vgl. im Übrigen ausführlich unter C.II.11.4.1 „Treibstoffablass“, ab Seite 726.

Eine Qualitätseinbuße für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere Beeinträchtigungen für den Obst- und Gemüseanbau infolge von durch das Vorhaben hervorgerufenen Immissionen sind nicht zu befürchten. Daher ist ein Rückgang des Marktwertes der Produkte nicht anzunehmen. Auch von dem in Einwendungen befürchteten Ertragsausfall ist nicht auszugehen. Gesundheitliche Risiken durch den Verzehr der landwirtschaftlichen Produkte werden nicht relevant erhöht. Auch mit einer signifikanten Beeinträchtigung von Waldfrüchten ist nicht zu rechnen. Im übrigen regelt § 21 Abs. 1 Landeswaldgesetz zwar, dass jedermann Waldfrüchte in geringer Menge für den eigenen Gebrauch entnehmen darf, ein individualrechtlicher geschützter „Jedermann“-Anspruch auf Entnahme von Walderzeugnissen besteht hingegen nicht.

Da die derzeitigen Nutzungen danach weiterhin erfolgen können, besteht keine Grundlage für einen Ausgleichsanspruch und auch kein Anspruch auf Kostenübernahme für die Errichtung von Gewächshäusern.

Ökologischer Landbau wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es gibt weder Vorschriften, die den ökologischen Landbau im Umfeld bestimmter Anlagen, wie z. B. Flughäfen für unzulässig erklären, noch solche, die es untersagen, dass Produkte, die im Umfeld bestimmter Anlagen angebaut werden, als ökologisch verkauft werden dürfen. In Bezug auf den ökologischen Landbau ist lediglich die Art und Weise der Erzeugung in einer EU-Richtlinie geregelt. Diese wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dass konkrete Absatzmöglichkeiten der Produkte als ökologisch bei bestimmten Abnehmern mit eigenen Richtlinien beeinträchtigt würden, ist nicht vorgetragen. Die bloße Möglichkeit, dass einzelne Kunden wegfallen könnten, stellt keinen abwägungserheblichen Belang dar (VGH Baden-Württemberg, 05.04.1990, 5 S 2119/89).

Hinweise darauf, dass die zum Vorhaben zu betrachtenden Luftschadstoffe eine direkte oder indirekte Auswirkung auf Bienenvölker haben könnten, konnten nicht ermittelt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Im übrigen besteht kein individualrechtlicher Anspruch auf eine Umgebung, in der Bienenvölker mit Wanderung gehalten werden können. Dass es sich um eine Beeinträchtigung von Eigentumsflächen handelt, auf denen die Bienenhaltung erfolgt, ist in der Einwendung nicht vorgetragen. Hinsichtlich Beeinträchtigungen von Naturräumen wird im Übrigen auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.15 „Natur und Landschaft“, ab Seite 786, verwiesen.

#### 22.3.1.6 Auswirkungen in den Wasserhaushalt der Landwirtschaft

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, sowie die Abteilung Agrarpolitik und ländliche Entwicklung des MLUR haben in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen Folgendes gefordert:

Bei Entscheidung über die in Band A1 Punkt 4.4 gestellten wasserwirtschaftlichen Anträge sei zu beachten, dass die aus der Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorfluter sowie aus den geplanten Wasserbaumaßnahmen an den Fließgewässern resultierenden Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen durch erhöhte Grundwasserstände und stauende Nässe auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Die aufgestellten Forderungen seien auch bei Erteilung der im Punkt 5.4 zur Schienenanbindung beantragten Genehmigungen zu beachten.

Die aus wasserwirtschaftlichen Maßnahmen resultierenden Verluste und Wirtschaftsbeschränkungen seien den betroffenen Landwirten langfristig auszugleichen. Auch die Auswirkungen aus der Grundwasserabsenkung, die während der Bauphase erfolgt, seien zu erfassen und auszugleichen.

Das MLUR weist darauf hin, dass im Selchower Flutgraben entsprechend der Darstellung in Band E, Kapitel 1-10, zusätzliche Speicherräume geschaffen werden sollen, um eine schadensfreie Entwässerung des Flughafengeländes zu gewährleisten. Dabei würden Landwirtschaftsflächen bei Rotberg und bei Kiekebusch dauerhaft entzogen.

Im Rahmen der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die wasserwirtschaftlichen Anträge werden die Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Es werden keine Erlaubnisse erteilt, die über das zur Herstellung der Funktionsfähigkeit des Flughafens (Entwässerung) oder aus naturschutzrechtlichen Gründen erforderliche Mindestmaß hinausgehen. Durch das Grundwassermonitoring wird einerseits ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Andererseits ist auch vorgesehen, die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung zu beobachten und, wenn an bestimmten Grundwassermessstellen ein bestimmter Wasserstand erreicht wird, Wasser einzuleiten, um den Wasserstand zu stabilisieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit der Maßnahmen und zu den Schutzvorkehrungen zur weitestgehenden Reduzierung der Eingriffe durch die Maßnahmen in den Abschnitten „Wasserwirtschaft“ und „Natur und Landschaft“ verwiesen.

Ansprüche auf Entschädigung der aus den Wasserwirtschaftsmaßnahmen resultierenden Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen unter folgenden Voraussetzungen:

Sofern Grundwasserabsenkungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme zu unzumutbaren Eingriffen in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb führen, sind diese wie folgt auszugleichen:

Die durch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nachweislich verursachten Deckungsbeitragsausfälle sind den Eigentümern für die Dauer der Auswirkung der Maßnahme zu entschädigen. Die Ermittlung des Deckungsbeitragsausfalls erfolgt auf der Grundlage der vom Antragsteller mitgeteilten und ggf. nachgeprüften Tatsachen.

Sofern die Auswirkungen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, die von Pächtern bewirtschaftet werden, steht Ihnen die Entschädigung für die Dauer des gesicherten Pachtrechts zu.

Sofern es durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu dauerhaften Eingriffen kommt, sind dem Eigentümer der Fläche die durch die Maßnahme verursachten Deckungsbeitragsausfälle zu entschädigen.

Ob und inwieweit es auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Bewirtschaftungerschwernissen kommt, die einen nachweisbaren Verlust am Deckungsbeitrag verursachen, kann derzeit nicht festgestellt werden. Durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen verursachte Deckungsbeitragsausfälle sind entsprechend der Auflage „Entschädigung von Deckungsbeitragsausfällen durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen“ zu entschädigen. Im Abschnitt C.II.14.2.3 „Wassermonitoring“, ab Seite 782, werden Auflagen erteilt, die sicherstellen, dass ein Beweissicherungsverfahren in Form des Grundwassermonitorings durchgeführt wird.

Sofern es zu einem dauerhaften Entzug von Landwirtschaftsflächen kommt (z. B. im Bereich des Rotbergbeckens) werden grundstücksrechtliche Regelungen getroffen. Insoweit wird auf die Regelungen im Abschnitt C.II.22.2 „Grundeigentum“, ab Seite 964, verwiesen.

Soweit von einzelnen Landwirtschaftsbetrieben eine Beeinträchtigung durch Wasserwirtschaftsmaßnahmen geltend gemacht wurde, werden die diesbezüglichen Einwendungen unter den Darstellungen zu den einzelnen Betrieben abgearbeitet.

#### 22.3.1.7 abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Soweit den Einwendungen nicht durch Planänderungen oder Auflagen Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen.

#### 22.3.2 Sonstige Betriebe (Gewerbe, Freiberufler) und Betroffene

Sofern hinsichtlich sonstiger Betriebe eine Beeinträchtigung durch Grundstücksinanspruchnahmen geltend gemacht wird, wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2 „Grundeigentum“, ab Seite 964, verwiesen.

##### 22.3.2.1 Beeinträchtigung durch Kundenrückgang

Nach eingehender Prüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der von ihm berührten Belange von Gewerbetreibenden zuzulassen ist, deren Kundenstamm durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, was sich auf die Rentabilität des Betriebes auswirken kann.

Zahlreiche Einwender befürchten eine Beeinträchtigung oder sogar Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz durch einen Kundenrückgang infolge des geplanten Ausbaus des Flughafens Berlin-Schönefeld. Einige Einwender fordern in ihren Einwendungen Ersatz der finanziellen Nachteile, die aus der angenommenen Beeinträchtigung des Betriebes durch Verlust der Kundschaft möglicherweise entstehen, andere machen diesen Belang lediglich mit der Forderung nach Berücksichtigung geltend.

Die diesbezüglichen Einwendungen wurden von Betriebsinhabern verschiedenster Branchen vorgetragen, wie sich aus der nachfolgenden, beispielhaften, in Rubriken aufgeteilten Aufzählung ergibt.

##### 22.3.2.1.1 Verlust zukünftiger Kunden

Beispielsweise wird für die Baubranche von Bauplanungsbüros, einem Handelsvertreter für Baufinanzierung, einem Architekten, einem Sanitärinstallateur, einem selbständigen Malermeister, einem Betrieb für Garten- und Landschaftsbau, sowie einem Fachhandel für Schwimmbecken und Schwimmbadbetrieb eingewendet, dass seit Bekanntgabe des Vorhabens z. T. bereits weniger Bauanträge zu verzeichnen seien, z. T. jedenfalls ein Auftragsrückgang befürchtet werde, da niemand mehr in der Flughafenregion bauen wolle, bzw. sich auch Baubeschränkungen auswirken würden. Eine Firma wendet ein, dass sie die Errichtung eines geplanten Musterhauses nicht mehr realisieren könne. Die Maklertätigkeit in der Region werde beeinträchtigt.

Ein Unternehmer sieht die wirtschaftliche Entwicklung im Dienstleistungsgeschäft im Handwerk als gefährdet an, da beim Bau des Geschäftes 1996 mit der geplanten Wohnbebauung des „Bahnhofscla-

ges“ kalkuliert worden sei, die der Gemeinde wegen des geplanten Flughafenausbaus untersagt worden sei.

Teilweise wird auch geltend gemacht, geplante Erweiterungen bestehender Betriebe würden durch das Vorhaben ihrer Zweckmäßigkeit beraubt. Zum Beispiel werde auch die Vermietung gegenwärtig zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentums in der Zukunft unmöglich.

#### 22.3.2.1.2 Verlust bereits bestehender Kundenbeziehungen

##### 1) Kundenverlust im Absatz von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen

Im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs bzw. Dienstleistungen wurde z. B. von einer Buchhandlung, einem Büro- und Schulbedarfsgeschäft, einem Fahrlehrer, einem Kfz-Handel nebst Werkstatt, einem Optiker, einem Kosmetiksalon, einem Sportfachhandel, einem Betrieb für Reitsportbedarf und den Vertrieb eines Computersystems für die Vermessung von Reitsätteln, einem Polstermeister, einer Versicherungsagentur, einem Kreditinstitut, einem Buchführungsbüro, einem Friseur, Gärtnereien, sowie einer Farb- und Einrichtungsberaterin und einer Werbeagentur eingewendet, dass infolge des Vorhabens ein Wegzug der Kundschaft befürchtet werde, die aus der näheren Umgebung komme. Zum Teil wird insbesondere der Wegzug wirtschaftlich potenter junger Menschen, bzw. eine Verschlechterung der Kundenklientel nach Qualität und Quantität befürchtet.

Ein Wasser- und Abwasserzweckverband wendet ein, dass seine Konzepte auf einer Prognose von Einwohnerzuwachsen in von den Gemeinden neu erschlossenen Gebieten basiere, die im Vertrauen auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens „BBI“ ohne eine Berücksichtigung eines Großflughafens in Schönefeld erstellt worden sei. Durch die infolge des Vorhabens veränderte Bevölkerungsentwicklung komme es zu finanziellen Mindereinnahmen.

In den Einwendungen werden zum Teil Entschädigungsforderungen erhoben. Sie beziehen sich einerseits auf Umsatz- und Gewinnrückgang, andererseits auf Ausgleich des Wertverlusts des Betriebes.

Ein Kleingärtnerverein macht geltend, dass seine Mitglieder unmittelbar von dem Ausbaivorhaben beeinträchtigt würden, da die Kleingartenanlage in Gosen direkt in der Start- und Landezone des Flughafens liege. Durch die zu erwartenden Geräuschimmissionen und sonstigen Immissionen würden die Mitglieder ihre Kleingärten aufgeben müssen, was die Existenz des gesamten Vereins beeinträchtige.

Von einem Kreditinstitut wird eingewendet, dass es bereits während der Bautätigkeit zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes komme, da sich die Kunden möglicherweise durch eine überproportionale Benutzung der vorhandenen Infrastruktur durch Baufahrzeuge genötigt sehen, zur besseren, schnelleren und mit Parkmöglichkeiten versehenen Erreichbarkeit das Kreditinstitut oder die Filiale zu wechseln.

##### 2) Kundenverlust im Bereich Tourismus und Freizeit

Es wird eingewendet, das Vorhaben wirke sich nachteilig auf die Tourismusbranche im Südosten Berlins aus, wodurch erhebliche staatlich geförderte Investitionen ihres Sinns beraubt würden. Es

sei mit einem Ausweichen der Erholungssuchenden und einer entsprechenden Verlagerung der Arbeitsplätze zu rechnen.

Im Bereich des Wassersports wird von Bootsstandsvermietungen, zum Teil mit Gaststättenbetrieb, einem Bootsbauer mit Bootshaus, sowie einem Hafen für 40 Sportboote ein Besucherschwund infolge Verlärmung befürchtet, da sich die Kunden andere Erholungsmöglichkeiten suchen würden.

Gaststätten, zum Teil mit Freisitz, befürchten einen Rückgang der Kundschaft. Zum Teil wird davon ausgegangen, dass der Biergartenbetrieb aufgegeben werden müsse.

In Betrieben, die Freizeitangebote, wie z. B. Gitarrenunterricht und Tennisunterricht, vermarkten, wird ein den Betrieb beeinträchtigender Kundenverlust befürchtet.

Im kulturellen Bereich wird beispielsweise von einer Kunstgalerie mit Konzertbetrieb und Schriftstellerlesungen, sowie von einem Kulturjournalisten befürchtet, dass die Existenzgrundlage dadurch entzogen werde, dass infolge der Verlärmung keine künstlerischen Veranstaltungen in der bisherigen Qualität stattfinden könnten und infolgedessen das Publikum wegbleiben könnte.

Im Bereich Tourismus fürchten z. B. Hotels und Pensionen, ein Seminar- und Tagungshaus, Vermieter von Ferienunterkünften sowie von Caravans für Monteure, ein Weinladen, der auf die Sommergäste angewiesen sei, eine Ortsteilzeitung, die von den Anzeigenerlösen in Verbindung mit der Tourismusbranche lebe und ein Satzstudio (Computersatz und Grafik), bei dem sich über 75 % des Jahresumsatzes aus Aufträgen aus dem Tourismusbereich um Erkner ergäben, um ihre Existenz, wenn die Tourismusbranche vorhabensbedingt durch Ausbleiben der Touristen schrumpfe. Beispielsweise würde ein Seminar- und Tagungshaus in Wernsdorf von Gästen insbesondere deshalb besucht, weil Schulungen und Trainings im Freien abgehalten werden könnten.

Einzelne Pensionen machen geltend, sie hätten bislang mit geringen Lärmpegeln werben können.

Ein Handwerksbetrieb, dessen hergestellte Arbeiten hauptsächlich der Freizeitgestaltung und dem Wassertourismus dienen, fürchtet um seine Existenzgrundlage, da die Entwicklungen in der Freizeit- und Tourismusbranche zerstört würden.

### 3) Kundenverlust im medizinischen Bereich

Von verschiedenen Ärzten, Massagepraxen, Zahnarztpraxen, sowie einer selbstständigen Psychotherapeutin wird geltend gemacht, die Patienten würden sich zurückziehen. Zum Teil werden Entschädigungsforderungen erhoben. Eine Praxis für Kinderheilkunde und Jugendmedizin fürchtet aufgrund des Ausbleibens von Überweisungen von Kollegen und aufgrund von Patientenabwanderung schließen zu müssen. Ein Umzug komme wegen geltender Zulassungsbeschränkungen für Kinder- und Jugendärzte, dem gültigen Versorgungsauftrag und der vertragsärztlich gebotenen Präsenzpflicht nicht in Betracht.

Ein Herz-Lungen-Rehabilitationszentrum in Rüdersdorf macht geltend, bei Realisierung der Planung lediglich 1 km vom Flugfeld entfernt zu liegen. Der Klinikzweck, der in der Rehabilitation schwerstkranker Menschen bestehe, könne durch die vom Flugverkehr verursachten Immissionen nicht mehr erreicht werden. Es würden daher keine Patientenzuweisungen mehr erfolgen und auch keine Auswahlentscheidungen der Patienten selbst für diesen Standort getroffen werden. Es sei auch mit einem Verlust der Klinikzulassung zu rechnen.

Auch hinsichtlich Altenpflegeheimen sei ein Attraktivitätsverlust infolge Verlusts der Nutzbarkeit des Außenbereichs zu befürchten.

#### 4) Kundenverlust im Bereich Vermietung/Verpachtung/Baulandverkauf

Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsverwaltungsgesellschaften befürchten einen Wohnungsleerstand aufgrund der Verkehrslärmbeeinträchtigungen, die mit dem Flughafen einhergehen. Der Wegfall an Nachfrage würde den Verkehrswert der Liegenschaften ins Bodenlose fallen lassen. Zudem wirke sich die Nähe des Flughafens negativ auf den Mietspiegel aus. Es werden auch Mietminderungen befürchtet. Die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen stehe dadurch in Frage. Durch Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten entstandene Verbindlichkeiten könnten nicht mehr bedient werden. Die gewerbliche Nutzung von Grundstücken werde durch die Minderung von Mieteinnahmen bzw. Mietausfällen bedroht.

Herr (27) stellte in der Erörterung dar, dass er seine Existenzgrundlage als Vermieter im Ortsteil Karolinenhof gefährdet sehe und forderte die Übernahme seines gesamten Anwesens oder einen Wertausgleich auf der Grundlage der Wertverhältnisse vor dem Konsensbeschluss. Er habe mehrere Grundstücke bebaut, die er zur Sicherung seiner Existenzgrundlage vermiete. Er befürchte, dass Mieter wegzögen oder auf einer Mietminderung bestehen würden. Der Wert seines Eigentums werde gerade auch durch die in ihm verkörperte Wohnqualität bestimmt. Durch die Verluste werde sein Finanzierungskonzept gefährdet.

Herr und Frau (28) haben im Rahmen der Erörterung vorgetragen, dass sie befürchten, die Mieteinnahmen aus zwei Wohnungen, die sie zur Finanzierung der Rückzahlung des Kredites für ihr Haus vermieten, würden infolge faktischer Unvermietbarkeit der Wohnungen wegen Lärms ausbleiben. Denn das Haus liege in der Einfugschneise der neuen südlichen Start- und Landebahn. Auch Lärmschutzfenster würden dieses Risiko nicht mindern, da der Reiz der Wohnungen in der Nutzung des Gartens und der grünen Umgebung liege. Sie verweisen darauf, dass die Investitionen im Vertrauen auf das Ergebnis des ROV BBI getätigt worden seien.

Herr (29) hat im Rahmen der Erörterung vorgetragen, dass er 1995 in Mahlow ein Wohngebäude errichtet habe, das der Vermietung diene, um sich damit ein „zweites Standbein“ zu schaffen. Die Wohnungen hätten einen Mietpreis, der es erfordere, dass anspruchsvolle Mieter angesprochen würden. Dabei sei auf das Ergebnis des ROV BBI vertraut worden. Im Falle des Ausbaus des Flughafens Berlin-Schönefeld forderte Herr (29) Entschädigung für das Grundstück, das Gebäude und den Mietausfall.

Im Rahmen der Erörterung ist von Frau (25) und Frau (26) vorgetragen worden, sie hätten ein Grundstück in Selchow, direkt am künftigen Flughafenzaun gelegen, erworben (1994) und mit einem Bürogebäude von erheblichem Wert bebaut. Dies sei im Vertrauen auf das ROV BBI erfolgt. Das Bürogebäude befinde sich in einem geplanten Gewerbegebiet, das nun nicht mehr wie geplant errichtet werde. Ein Teil der für das Gewerbegebiet errichteten Gebäude befinde sich im Bereich des Flughafens und würde wahrscheinlich abgebrochen. Das Bürogebäude sei nun unvermietbar und wirtschaftlich wertlos. Die Einwenderinnen fordern einen Ausgleich des finanziellen Nachteils dergestalt, dass das Gebäude seit 1995/96 nicht vermietet sei, sowie eine Entschädigung der geleisteten Investitionen, bzw. die Übernahme des Grundstücks (einschließlich Bürogebäude) durch die Träger des Vorhabens gegen Erstattung der Finanzierungs- und Herstellungskosten.



Eine Grundstücksentwicklungsgesellschaft macht geltend, die Verkäufe des Wohnbaulandes im Bereich der Entwicklungsmaßnahme „Vogelsdorfer Straße“ gingen stetig zurück. Sofern dieser Rückgang anhalte, müsse davon ausgegangen werden, dass der bisherige Wirtschaftsplan, der von einem kostendeckenden Abschluss im Jahr 2005 ausgehe, nicht eingehalten werden könne, was bedeuten würde, dass die Entwicklungsmaßnahme nur mit einer hohen Kostenbeteiligung der Gemeinde erfolgreich abgeschlossen werden könne.

#### 5) Kundenverlust in sonstigen Bereichen

Ein Einwender, der eine KfZ-Werkstatt besitzt, befürchtet durch veränderte Straßenführung im Zuge des Flughafenausbaus finanzielle Einbußen.

Eine Werbeagentur fürchtet, dass der Wachstumsraum Königs Wusterhausen von Berlin abgeschnitten und damit für Ansiedlungsfirmen unattraktiv werde. Damit sei die Grundlage der gerade gegründeten Werbeagentur in Gefahr.

Eine Lehranstalt für Gartenbau fürchtet, wirtschaftliche Einbußen könnten sich daraus ergeben, dass die Einrichtung, die in der Vergangenheit von ca. 2.000 Teilnehmern jährlich besucht worden sei, infolge von Kommunikationsstörungen durch Verlärmung nur beschränkt nutzbar sei.

Ein Architekturbüro wendet ein, es habe im Vertrauen auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens „BBI“ in Zeuthen ein ökologisch orientiertes Musterhaus gebaut, das mögliche Bauherren am realisierten Beispiel überzeugen soll. Diese Idee werde durch den Flughafenausbau ihres wesentlichen Inhalts beraubt und sei nicht mehr tragfähig.

#### 22.3.2.1.3 Stellungnahme der Träger des Vorhabens zur Befürchtung von Betriebsbeeinträchtigungen durch Kundenverlust

Die Träger des Vorhabens haben zu der Befürchtung einer Beeinträchtigung von Betrieben bis hin zur Gefährdung von deren Existenz infolge eines Kundenrückgangs im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG werde der Gewerbebetrieb in seiner Sach- und Rechtsgesamtheit, d. h., alles was den Betrieb zum Wirken in der Wirtschaft befähige und seinen wirtschaftlichen Wert ausmache, geschützt. In den Schutzbereich falle nur der Betrieb in seinem konkret vorhandenen Bestand, zu dem Betriebsgrundstücke und -räume, Waren, sowie Kundenstamm zählen. Nicht erfasst würden dagegen bloße Gewinnchancen oder Verdienstmöglichkeiten, Erweiterungsabsichten, bestehende Geschäftsbeziehungen, die Marktstellung, der Schutz vor Konkurrenten, sowie Lagevorteile. Geschützt sei nur das Recht auf Fortsetzung des Betriebes im bisherigen Umfang nach den schon getroffenen betrieblichen Maßnahmen. Es sei also nicht der Erwerb geschützt, sondern ausschließlich das Erworbenene.

Ein Eingriff in den Gewerbebetrieb liege nur vor, wenn dieser nicht im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wie bisher genutzt werden könne. Dies sei der Fall, wenn die Nutzung oder die Verwertung des Rechts Beschränkungen unterworfen oder faktisch behindert werde. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gewährleiste nicht den Schutz des Erwerbs sondern ausschließlich den des Erworbenen. Kein Eingriff sei gegeben, wenn der Betrieb zum selben Zweck und im selben Umfang wie bisher genutzt werden könne.

Relevant sei nur, ob der konkrete Bestand des Betriebes durch Eingriffe beeinträchtigt werde, die das ungestörte Funktionieren beeinträchtigen, den Eigentümer also daran hindern, von dem Gewerbebetrieb den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu machen.

Der Rückgang möglicher zukünftiger Kunden werde vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG nicht erfasst. Auch zukünftige Verdienstmöglichkeiten seien nicht geschützt.

Sofern die Einwender hier geltend machen, in Zukunft weniger Kunden zu haben, sei dies unbeachtlich, da bloße Gewinnchancen nicht relevant seien.

Im übrigen sind die Träger des Vorhabens der Ansicht, mit einem Rückgang des Kundenstammes aufgrund vorhabensbedingter Abwanderungen sei nicht in erheblichem Umfang zu rechnen, da die direkt Betroffenen Lärmschutzeinrichtungen erhielten. Sie haben der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2004 eine „gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Existenzgefährdung von Betrieben und freiberuflich Tätigen durch einen vom Ausbau des Flughafens Schönefeld induzierten Kundenverlust“ übergeben, die vom GfK Prisma Institut erstellt wurde.

In der Stellungnahme wird zu verschiedenen Betriebssparten ausgeführt, inwieweit es zu Auswirkungen des Flughafens auf die umliegenden Betriebe kommen könnte. Es wurden Ermittlungen zu den Vergleichsstandorten Frankfurt/Main, München, Düsseldorf und Leipzig durch Experteninterviews angestellt. Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass Beispiele für Existenzgefährdungen bzw. Existenzaufgaben von Betrieben und freiberuflich Tätigen durch einen vom Flughafen verursachten Kundenrückgang keinem der befragten Flughafenbetreiber/Beschwerdestellen/Bürgerbüros an den vier Vergleichsstandorten bekannt seien. Infolgedessen gehen die Gutachter davon aus, dass durch den Ausbau des Flughafens Schönefeld keine negativen Impulse im Sinne der Aufgabenstellung zu erwarten seien. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass es Einzelfälle geben werde, die von der Realisierung des Vorhabens betroffen sein könnten.

Unterstelle man trotz der vorstehenden Ausführungen vorhabensbedingt einen so erheblichen Rückgang der Geschäftstätigkeit, dass es einem Eingriff in die Substanz des Betriebes gleichkomme, so liege ein haftungsbegründender Eingriff vor, d. h., der Betroffene habe einen Anspruch auf Ausgleich des Vermögensverlustes. Er könne jedoch nicht verlangen, für alle Zukunft so gestellt zu werden, als wenn der Eingriff nicht vorgenommen worden wäre, denn die Ausgleichszahlung sei nicht darauf gerichtet, den Eingriff ungeschehen zu machen. Die Höhe der Entschädigung bemesse sich vielmehr ausschließlich nach der durch den Eingriff herbeigeführten Substanzwertänderung, d. h. nach dem, was der Vermögenssubstanz durch den Eingriff genommen werde. Daher sei nur auf den Substanzwert im Eingriffszeitpunkt, nicht auf eine hypothetische Vermögensentwicklung abzustellen.

Der Wert des Betriebes bzw. des gewerblich genutzten Grundstückes vor, sowie dessen Wert nach Ausbau des Flughafens müssten somit von den Betroffenen durch Offenlegung ihrer Bilanzen und Bücher der letzten bzw. der Jahre nach Inbetriebnahme des ausgebauten Flughafens nachgewiesen werden. Eine bloß behauptete Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sei für die Geltendmachung einer Entschädigung nicht ausreichend. Darüber hinaus müsse der Betroffene beweisen, dass die Umsatzrückgänge tatsächlich auf den geplanten Ausbau des Flughafens zurückzuführen seien.

#### 22.3.2.1.4 Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen

- 1) Ersatzansprüche von Betrieben, die ihre betriebliche Tätigkeit im Rauminneren entfalten

Soweit in den Einwendungen Ersatzforderungen mit der Begründung erhoben werden, es würde die künftige Weiterentwicklung eines bereits bestehenden oder erst in Planung befindlichen Betriebs dadurch beeinträchtigt, dass das Kundenpotenzial verringert würde, werden die Ersatzforderungen zurückgewiesen. Auch Ersatzforderungen, die sich darauf stützen, dass der bestehende Kundenstamm bereits bestehender Betriebe beeinträchtigt würde, werden zurückgewiesen.

Es besteht kein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld gemäß §§ 9 Abs. 2 LuftVG, 74 Abs. 2, Satz 3 VwVfGBbg.

Gemäß §§ 9 Abs. 2 LuftVG, 74 Abs. 2, Satz 3 VwVfGBbg haben Betroffene einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, soweit nach § 74 Abs. 2, Satz 2 VwVfGBbg den Trägern des Vorhabens aufzuerlegende Vorkehrungen oder Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Von dem Begriff „unzulässig“ i. S. d. § 74 Abs. 2, Satz 3 VwVfGBbg wird auch die mangelnde Eignung von Vorkehrungen bzw. Anlagen erfasst (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage 2003, § 74, Rn 128).

Ein entsprechender Anspruch setzt nachteilige Wirkungen auf ein „Recht“ voraus. Solche sind vorliegend nicht gegeben.

Als betroffenes Recht Dritter kommt bei den hier in Frage stehenden Einwendungen das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb i. S. d. Art. 14 GG in Betracht. Der Eigentumschutz für den Gewerbebetrieb bezieht sich nicht nur auf den Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, sondern auf jedes auf Erwerb ausgerichtete Unternehmen, soweit es einen durch die Zusammenfügung sachlicher und persönlicher Mittel geschaffenen Betrieb aufweist (Papier, in: Maunz-Dürig, GG, Art. 14, Rn 98). Somit sind auch freiberufliche Tätigkeiten erfasst.

Ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt hier jedoch aus folgenden Gründen nicht vor:

Beabsichtigte Betriebserweiterungen gehören nicht zur geschützten Rechtsposition des Inhabers eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. Diese sind ausschließlich der von Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit zuzuordnen. (Papier, a.a.O., GG, Art. 14, Rn 693)

Die Gewinnung künftiger Kunden, sowie der Erhalt des bestehenden Kundenstamms durch bereits bestehende Gewerbebetriebe wird ebenfalls nicht vom Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützt.

Geschützt wird vom Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb alles, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebes ausmacht.

Die Erstreckung des Eigentumschutzes des Gewerbebetriebes auf alles das, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Gewerbebetriebes ausmacht, führt jedoch nicht dazu, dass alle rechtlichen und faktischen Gegebenheiten von Art. 14 GG erfasst würden, die sich irgendwie wertsteigernd, wertbegründend oder werterhaltend auf den Gewerbebetrieb auswirken. Art. 14 GG schützt nicht die gewerbliche Tätigkeit als solche, ebenso nicht bloße Verdienstmöglichkeiten, allgemeine Gegebenheiten innerhalb derer der Unternehmer seine Tätigkeit entfaltet und die keinen Bezug zu dem einzelnen Gewerbebetrieb haben, auch wenn sie für das Unternehmen und seine Rentabilität von erheblicher Bedeutung sind. Ebenfalls nicht geschützt sind in der Zukunft liegende Chancen (Papier, a.a.O. Art. 14, Rn 95 - 101, Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 7. Auflage 2004,

Art. 14, Rn 19). Denn die Chancen und Gegebenheiten sind für das Unternehmen zwar von erheblicher, eigentumsrechtlich aber nur von mittelbarer Bedeutung; sie entscheiden mit über das Risiko eines Unternehmens, seine Leistungen und Erzeugnisse rentabel abzusetzen, werden von der Rechtsordnung, aber nicht dem geschützten Bestandwert des einzelnen Unternehmens zugeordnet (Kimminich, in: Bonner Kommentar, GG, Stand Mai 2004, Art. 14, Rn 86).

Daher wird vom Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kein Schutz vor Veränderungen äußerer Gegebenheiten und situationsbedingter Erwerbchancen erfasst; es handelt sich um das Vertrauen des Unternehmers auf von außen herangetragene, eher zufällige Vorteile, die im allgemeinen rechtlich nicht schutzwürdig sind (Papier, a.a.O., GG, Art. 14, Rn 101). Das Risiko der Kundenabwanderung durch Umfeldveränderungen haben die Betriebsinhaber selbst als unternehmerisches Risiko zu tragen, da Art. 14 GG den Gewerbebetrieb in seiner jeweiligen, von den normativen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen und den Marktverhältnissen geprägten Situationsgebundenheit schützt, jedoch keinen Schutz vor Veränderung der „äußeren“ Gegebenheiten und situationsbedingten Erwerbchancen und -vorteilen gewährt.

Bestehende Geschäftsbeziehungen, der erworbene Kundenstamm und die Marktstellung werden nicht geschützt (Jarass/Pieroth, GG, 7. Auflage 2004, Art. 14, Rn 19 unter Hinweis auf BVerfGE 77, 84, 118).

Die Wertung, dass der Kundenstamm an sich nicht geschützt ist, ergibt sich auch aus der Rechtsprechung, nach der der Anlieger, dem die öffentliche Straße als Mittel des Kontakts und der Kommunikation mit dem öffentlichen Verkehrsnetz erhalten bleibt, sie aber infolge von Veränderungen im Straßensystem, in der Verkehrsregelung oder bei den öffentlichen Verkehrsmitteln ihre bisherige Verkehrsbedeutung verliert, rechtlich nicht vor dem Verlust seiner Kunden geschützt wird. Und zwar selbst dann nicht, wenn es zur Existenzgefährdung kommt. (Papier, a.a.O., GG, Art. 14, Rn 20, BGHZ 55, 261 f)

Zwar liegen den hier zu entscheidenden Einwendungen keine Veränderungen im Straßensystem zugrunde, sondern die Veränderung des Umfelds durch Geräuschmissionen des Flughafens. Dennoch kann hier eine Parallelbewertung vorgenommen werden. Denn auch vorliegend bleibt den Gewerbetreibenden der Kontakt zu den Kunden erhalten, nur das Umfeld verändert sich möglicherweise durch Fluktuation oder auch Reduzierung der im Umfeld zu erreichenden Kunden.

Dem entspricht auch die Bewertung, dass Gewerbebetriebe aus den konkreten ökonomischen und örtlichen Gegebenheiten Vorteile ziehen können, ohne dass diese Umstände und die sie vermittelnden Chancen als zum Gewerbebetrieb gehörig angesehen werden können und ohne dass es einen Schutz vor Veränderungen jener äußeren Gegebenheiten und situationsgebundenen Erwerbchancen und -vorteile gibt. (Papier, a.a.O., GG, Art. 14, Rn 101)

Das unveränderte Bestehen eines potenziellen Kundenklientels wird daher nicht geschützt. Einem gänzlichen Wegfall des potenziellen Kundenstamms wird durch folgende Maßnahmen begegnet:

Soweit es im durch den Flughafenausbau betroffenen Gebiet durch das Vorhaben zu Geräuschmissionen kommt, die erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Beeinträchtigungen darstellen, ist die Auferlegung von Vorkehrungen zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich. (vgl. die Ausführungen zum Thema „Lärm“).

Deshalb wird hinsichtlich der vor Ort wohnenden Kunden, deren Reduzierung in den Einwendungen geltend gemacht wird, durch die Anordnung entsprechender passiver Schallschutzmaßnahmen in der vom Flughafenausbau betroffenen Region entsprechend den im Bereich Lärm dargestellten Grundsätzen - auf die verwiesen wird - sichergestellt, dass ein Verbleib der Bevölkerung im betroffenen Gebiet unter zumutbaren Bedingungen möglich ist. Trotz dieser Maßnahmen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge der Immissionssituation in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet zu Bevölkerungsflektuationen in einzelnen Bereichen kommen kann, die sich möglicherweise auch auf den - potenziellen - Kundenstamm der Einwender auswirken. Ein Wegzug oder eine Veränderung des potenziell zur Verfügung stehenden Kundenstamms stellt lediglich den Verlust einer rechtlich nicht geschützten Chance für die Betriebe dar.

Dasselbe gilt für Arztpraxen, die geltend gemacht haben, es komme zu einem Patientenrückgang. Durch die allgemeinen passiven Lärmschutzmaßnahmen wird auch hinsichtlich der Praxen sichergestellt, dass unzumutbare Lärmwerte nicht auftreten und eine Behandlung der Patienten z. B. in Zahnarztpraxen, allgemeinmedizinischen Praxen, Massagepraxen etc. möglich bleibt. Es wird auf die Ausführungen unter C.II.22.3.2.2 „Beeinträchtigung von Betrieben durch Immissionen“, ab Seite 1070, verwiesen.

Sofern medizinische Einrichtungen, wie z. B. Krankenhäuser von der Planfeststellungsbehörde als besonders lärmempfindlich angesehen wurden, wird Ihnen bei Überschreitung der fachplanerisch Zumutbarkeitsgrenzen passiver Schallschutz in größeren Umfang gewährt. Insoweit wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.10.1.8.3.3 „Lärmschutz für besonders schutzbedürftige Einrichtungen“, ab Seite 657, verwiesen.

Von einem Verlust der Zulassung für Kliniken und Arztpraxen ist unter dem Aspekt der Gewährung ausreichenden Schallschutzes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht auszugehen, so dass diesbezügliche Regelungen nicht erforderlich sind.

Auch Stätten für Musik- und Sportunterricht, sowie Räume für kulturelle Veranstaltungen werden durch den Anspruch auf passiven Schallschutz bei Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenzen in die Lage versetzt, ihr Angebot weiterhin zu vermarkten. Da sich auch die zu erwartenden sonstigen Immissionen in den vom Gesetz zugelassenen Grenzen halten, ist eine Beeinträchtigung der sportlichen Betätigung auch unter diesem Aspekt nicht gegeben. Vor einem Kundenrückgang trotz der Erhaltung zumutbarer Bedingungen in den Betriebsräumen sind sie aus den vorgenannten Gründen rechtlich nicht geschützt.

Dasselbe gilt für Musikschulen. Im Gegensatz zu den allgemeinbildenden Schulen zählen diese nicht zu den besonders schutzbedürftigen Einrichtungen, für die intensivere Lärmschutzvorgaben gelten (siehe C.II.10.1.8.3.3 „Lärmschutz für besonders schutzbedürftige Einrichtungen“). Der Unterschied begründet sich dadurch, dass dort weder über den halben Tag Unterricht stattfindet, der eine entsprechende intensive langandauernde Konzentration erfordert, noch ist die Situation des Unterrichts in einer Schulklasse mit bis zu 30 Schülern gegeben, die erhöhte Anforderungen an die Kommunikation stellt. Daher sind die Lärmschutzvorkehrungen, die für Wohn- und Arbeitsräume gelten, ausreichend.

Dasselbe gilt auch für die Lehranstalt für Gartenbau. Durch die Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen wird im gesamten betroffenen Gebiet bei Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenzen sichergestellt, dass die Kommunikation gewährleistet ist. Eine Nutzung des Außenbereichs zu Unterrichtszwecken ergibt sich aus der Einwendung nicht.

Auch das Musterhaus des Architektenbüros wird bei Überschreitung der fachplanerischen Zumutbarkeitsgrenzen - sofern es bewohnt wird, was aus der Einwendung nicht eindeutig hervorgeht - mit passivem Schallschutz gemäß der im Abschnitt „Lärm“ getroffenen Entscheidungen ausgestattet. Es kann außerdem trotz Geräuschimmissionen weiterhin als Anschauungsobjekt dienen und zwar auch für Interessierte, die außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Gebiets bauen wollen. Die Frage, ob weiterhin interessierte Kunden vorhanden sind, die sich das Musterhaus ansehen und ggf. entsprechende Aufträge erteilen, ist dagegen lediglich die Frage der Realisierbarkeit einer rechtlich nicht geschützten Chance.

Für die Frage des Verbleibs solcher Kunden, die nicht im betroffenen Gebiet wohnen, wie z. B. Touristen, Freizeitgäste, und potentielle Mieter, gilt dasselbe.

Das Bestehenbleiben einer für Mieter, Touristen oder Bauherren interessanten Umgebung stellt ebenfalls lediglich eine Chance dar, die rechtlich nicht geschützt ist. Solange die Wohnungen, Pensionszimmer, Gewerberäume etc. aufgrund der Regelungen zur Gewährung des erforderlichen passiven Lärmschutzes weiterhin ihrer Funktion entsprechend genutzt werden können, liegt kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor. Auch gegen ein Absinken des Mietspiegels besteht kein rechtlicher Schutz; ebenso wenig ist die Möglichkeit, mit einer ruhigen Umgebung werben zu können, rechtlich geschützt. Die Durchführung von Installations- und Malerarbeiten, die Errichtung von Schwimmbädern, etc. bleibt ebenfalls grundsätzlich möglich. Die Absatzmöglichkeiten stellen dagegen ebenso wie die Kalkulation mit zu einem früheren Zeitpunkt geplanten Entwicklungen (Wohnbebauung des „Bahnhofsschlags“) lediglich eine rechtlich nicht geschützte Chance dar. Dasselbe gilt hinsichtlich des Nichteintritts der vom Wasser- und Abwasserzweckverband prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. Das Vertrauen auf die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens „BBI“ ist nicht geschützt; insoweit wird auf die Ausführungen zum Abschnitt C.II.5 „Raumordnung und Landesplanung“, ab Seite 367, verwiesen. Soweit die Minderung von Grundstückswerten in den Einwendungen angesprochen wird, wird auf die Ausführungen zu Wertverlusten im Abschnitt C.II.22.2 „Grundeigentum“, ab Seite 964, verwiesen. Soweit eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Außenwohnbereichs von Wohnungen eingewendet wird, wird auf die Entschädigungsregelungen im Abschnitt C.II.10.1.8.4.1 „Außenwohnbereiche“, ab Seite 660, zum Thema Lärm verwiesen.

Ebenfalls nicht rechtlich geschützt ist das Vertrauen auf den unveränderten Erhalt einer Umgebung, in der Investitionen getätigt werden, wie z. B. der Erwerb von Grundstücken, die Schaffung von Wohnraum oder die Gartengestaltung.

Selbst für den Fall, dass es zu einer Existenzgefährdung einzelner Betriebe allein aufgrund eines Kundenverlustes kommt, ohne dass die betriebliche Tätigkeit an sich beeinträchtigt wird (insoweit wird auf das Kapitel Betriebsbeeinträchtigungen durch Immissionen verwiesen), besteht mangels Eingriffs in ein geschütztes Recht kein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2, Satz 3 VwVfGBbg.

Als betroffenes Recht Dritter kommen hier außerdem das Recht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und hinsichtlich einiger Einwendungen das Recht auf künstlerische Tätigkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht. Ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich wegen Verletzung dieser Rechte besteht nicht. Die Entschädigungssanktion ist auf solche Rechtspositionen ausgerichtet und beschränkt, die dem Schutz der Eigentumsgarantie unterstehen, weil die Planfeststellung das Eigentum als Grundlage für die Ausübung der gewerblichen, freiberuflichen oder künstlerischen Tätigkeit und nicht diese Tätigkeiten als solche betrifft. (vgl. Kopp/Ramsauer a.a.O., § 74, Rn 133; BGH, III ZR 142/92; 27.05.1993; BGHZ 111, 349)

## 2) Ersatzansprüche von Betrieben, die ihre betriebliche Tätigkeit außerhalb von Gebäuden entfalten

Soweit in Einwendungen die Beeinträchtigung durch einen Kundenverlust von solchen Betrieben geltend gemacht wird und Entschädigungsforderungen erhoben werden, die ihre betriebliche Tätigkeit zumindest teilweise außerhalb von Gebäuden entfalten, werden die Ersatzansprüche insoweit zurückgewiesen, als sie sich allein auf den Kundenrückgang beziehen.

Allein hinsichtlich des geltend gemachten Kundenrückgangs besteht kein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld gemäß §§ 9 Abs. 2 LuftVG, 74 Abs. 2, Satz 3 VwVfGBbg, solange die „ins Werk gesetzte“ unternehmerische Tätigkeit weiterhin unter zumutbaren Bedingungen fortgesetzt werden kann (s. o.). Wie bereits oben dargestellt, setzt ein entsprechender Anspruch nachteilige Wirkungen auf ein „Recht“ voraus. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb umfasst nur den Schutz vorhandener konkreter Werte, so dass ins Werk gesetzte Gewerbe- und Unternehmenstätigkeiten, die auf einer vorhandenen Organisation sachlicher, persönlicher und sonstiger Mittel gründen, vom Schutzbereich des Art. 14 GG erfasst sind. Der Eigentumsschutz ist jedoch auf solche wirtschaftlichen Erwerbpositionen beschränkt, die sich in einer sachlichen Organisation niedergeschlagen haben (Papier, a.a.O., Art. 14, Rn 100). Ein solches geschütztes Recht stellt der Kundenstamm nicht dar.

Ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kann nur dann vorliegen, wenn der Betrieb aufgrund von Immissionen, die von dem Flughafen ausgehen, nicht mehr wie bisher zu den „ins Werk gesetzten“ unternehmerischen Tätigkeiten genutzt werden kann und deshalb Kunden abwandern; das heißt, wenn die betriebliche Tätigkeit aufgrund der Geräuschimmissionen des ausgebauten Flughafens nicht mehr wie bisher durchgeführt werden kann.

Für keinen der Betriebe mit einer betrieblichen Nutzung des Außenbereichs, die einen Kundenrückgang geltend gemacht haben, liegen dem Grunde nach die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch aufgrund eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor.

Die Einwenderin, die geltend macht, auf ihrem Grundstück Waldweg, 15831 Mahlow, Caravans als Unterkünfte für Monteure und Feriengäste zu vermieten, was künftig wegen der Lärmbelästigung nicht mehr möglich sein werde, hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Einwenderin hatte ab 1992 eine befristete Genehmigung für einen Campingplatz, die am 07.12.1999 abgelaufen ist. Somit hatte die Einwenderin zum Zeitpunkt der Einwendungserhebung keine Genehmigung für den Betrieb der Caravanvermietung auf ihrem Grundstück. Eine genehmigungspflichtige aber nicht genehmigte Nutzung eines Grundstücks wird rechtlich nicht geschützt mit der Folge, dass Ersatzansprüche für eventuelle unzumutbare Beeinträchtigungen der Caravanvermietung nicht in Betracht kommen.

Bei den übrigen Betrieben, die eine betriebliche Nutzung des Außenbereichs vorgetragen haben und einen Kundenrückgang geltend gemacht haben, sind die Voraussetzungen für einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ebenfalls nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere für folgende Betriebe, für die die zu erwartende Lärmbelastung im Szenario 20XX jeweils in Klammern angegeben ist:

- Bootshaus, Krampenburger Weg , 12559 Berlin, ( $L_{eq(3,Tag)}$  59,2 dB(A));
- Kanuverleih etc. (Restaurant, Badeeinnahmen, Imbissverkauf, Kanuverleih), Gartenstraße, 12557 Berlin, ( $L_{eq3Tag}$  33,3 dB(A));

- Bootsstandsvermietung und Gaststätte mit Außennutzung, Krampenburger Weg, 12559 Berlin, ( $L_{eq(3,Tag)}$  59,1 dB(A));
- Bootswerft, Bootshaus, Bootsverleih, Imbiss, Bootsbauer, Triglawstraße, 12589 Berlin, ( $L_{eq(3,Tag)}$  53,4 dB(A));
- Hafenanlage für 40 Sportboote, Bootshalle, Gosener Damm, 12559 Berlin, ( $L_{eq(3,Tag)}$  58,5 dB(A));
- Eisgarten, Ahornstraße, 12589 Berlin, ( $L_{eq(3,Tag)}$  53,6 dB(A));
- Gaststätte mit Freisitz, Berliner Str., 15537 Neu Zittau, ( $L_{eq(3,Tag)}$  52,2 dB(A));
- Gaststätte mit Freisitz, Kirchplatz, 15831 Diedersdorf, ( $L_{eq(3,Tag)}$  60,5 dB(A)).

Ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist hinsichtlich der vorstehenden Betriebe aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Bootshäuser und Bootsvermietungen können wie bislang genutzt werden. Sie dienen dem Liegen der Boote, das unabhängig von Geräuschmissionen möglich ist. Auch die Bootsvermietung bleibt möglich, hierbei hat die Frage außer Betracht zu bleiben, inwiefern Kunden vorhanden sein werden, die Interesse am Mieten eines Bootes haben. Im Übrigen liegen sämtliche Bootseinrichtungen, von deren Betreibern Einwendungen erhoben wurden, in Bereichen, in denen eine Lärmbelastung mit einem  $L_{eq(3,Tag)}$  von unter 60 dB(A) zu erwarten ist. In den maßgeblichen Bereichen ist eine Kommunikation im Außenbereich daher ohne erhebliche Beeinträchtigungen möglich.

Ebenso bleibt der Bootsbau an sich möglich; es ist auch nicht vorgetragen, inwieweit er beeinträchtigt wird.

Gleiche Erwägungen gelten hinsichtlich des Einwandes, es komme zu einer Beeinträchtigung von Badeeinnahmen. Das Baden ist weiterhin möglich, die Frage, ob Badegäste die Anlage des Einwenders benutzen, betrifft eine rechtlich nicht schutzwürdige Chance. Im übrigen ist im Bereich der Badeanlage mit einer Lärmbelastung durch einen Dauerschallpegel  $L_{eq(3,Tag)}$  von 33,3 dB(A) zu rechnen, was weit unterhalb der Lärmwerte liegt, ab der Belästigungen angenommen werden könnten. Dasselbe gilt für den Betrieb des Imbiss in der Gartenstraße, als auch des Imbiss in der Triglawstraße.

Die Gaststätten mit Freisitz werden maximal mit einem Dauerschallpegel von  $L_{eq(3,Tag)}$  60,5 dB(A) belastet. Die Werte liegen somit erheblich unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze von 65 dB(A), ab der eine Außenwohnbereichsentschädigung vorgesehen ist. Ebenso wie im Außenwohnbereich besteht auch im Außenaufenthaltsbereich von Gaststätten generell eine höhere Lärmerwartung. Die Grenze einer unzumutbaren Lärmbelastung wird daher bei keiner der obenstehenden Gaststätten mit Freisitz erreicht.

Da die Betriebe somit ihre „ins Werk gesetzten“ unternehmerischen Tätigkeiten weiterhin ausüben können, liegt kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor. Es kommt vielmehr nur zu einer Umfeldänderung und der Veränderung situationsbedingter Erwerbchancen und -vorteile, die nicht geschützt sind (s. o.). Eine andere Wertung könnte sich nur ergeben, wenn die Betriebe sich in einer Lage befänden, in der es eventuell zu gesundheitsgefährden-



den Immissionen kommt. Solche sind ab einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 70 dB(A) gegeben. Dieser Wert wird bei den vorstehenden Betrieben nicht erreicht.

### 3) Betriebe, die einen Kundenverlust durch veränderte Straßenführung geltend machen

Von dem Inhaber einer KfZ-Werkstatt in Selchow, die bislang von allen Seiten frequentiert werde, wird geltend gemacht, die Werkstatt erleide finanzielle Einbußen, weil infolge der Verwirklichung des Vorhabens Selchow zur Sackgasse werde. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach dem Planantrag ist davon auszugehen, dass das Grundstück des Einwenders nach wie vor unproblematisch zugänglich ist, obgleich die heutige L 75, Ortsdurchfahrt Selchow, durch die zu bauende Ortsumgehung Selchow vom Durchgangsverkehr entlastet wird.

Es handelt sich hierbei nicht um einen Eingriff in ein geschütztes Recht, sondern vielmehr um mittelbare Nachteile, da der Anschluss an das öffentliche Wegenetz nicht gesperrt oder wesentlich erschwert wird. Durch Änderung von Verkehrswegen verlaufen bestimmte Verkehrsströme nur anders, was zur Folge haben kann, dass bestimmte Kunden ausbleiben. Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegenetz bildet regelmäßig keine in den Schutz des Anliegerrechts einzubeziehende Rechtsposition. Die besondere Lage eines Betriebes an einer bestimmten Straße bildet im Sinne des Enteignungsrechts nur einen zufälligen Vorteil (BGHZ 55, 261 f).

Soweit eingewendet wird, Königs-Wusterhausen werde von Berlin abgeschnitten, ist die Einwendung ebenso zurückzuweisen, da die Anbindung von Königs-Wusterhausen an Berlin sowohl über die Straße, als auch über den ÖPNV gewährleistet bleibt.

#### 22.3.2.1.5 Abwägung zum Thema Kundenverlust

Das Interesse der Betriebsinhaber am Erhalt eines unveränderten Umfelds und eines unveränderten Kundenklientels muss hinter dem öffentlichen Interesse am Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld (vgl. Abschnitt C.II.2 „Planrechtfertigung“, ab Seite 327) zurücktreten. Der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld ist als wichtiges Infrastrukturprojekt in der Region im öffentlichen Interesse geboten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es nicht auszuschließen, dass es trotz passiver Schallschutzmaßnahmen zur Beeinträchtigung einzelner Betriebe durch einen Kundenverlust kommt. Ob dies tatsächlich eintritt und ob ein etwaiger Kundenrückgang kausal auf das Vorhaben zurückzuführen ist, kann weder derzeit, noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Sicherheit festgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Ausbau des Flughafens Schönefeld auch positive Effekte auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region haben wird. Durch die Verwirklichung des Vorhabens wird es zu einer wirtschaftlichen Belebung der Region kommen. Es werden Arbeitsplätze sowohl am Flughafen selbst, als auch in dessen Umfeld entstehen.

Möglicherweise werden auch einige der einwendenden Betriebe von der Verwirklichung des Vorhabens profitieren. Vergleiche mit anderen deutschen Flughäfen zeigen ausweislich der von den Trägern des Vorhabens vorgelegten Stellungnahme zur Existenzgefährdung durch Kundenverlust, dass im Vergleich zur gesamtdeutschen Entwicklung an allen betrachteten Flughafenstandorten überdurchschnittliche Wachstumsraten zu erzielen waren. In der Summe haben die Vergleichsflughäfen positive Auswirkungen auf den Tourismus, insbesondere im Hinblick auf die Übernachtungszahlen.

Unabhängig von der Versagung von Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Kundenverlust ist in der Abwägung die Tatsache zu berücksichtigen, dass es möglicherweise zu Beeinträchtigungen von Betrieben durch das Ausbleiben von Kunden oder einer Veränderung des Kundenaufkommens oder der Kundenstruktur kommt. Möglicherweise eintretende Beeinträchtigungen von einzelnen Betrieben durch Verlust des bestehenden Kundenstamms oder zukünftiger Kunden sind den Betroffenen im Hinblick auf das überwiegende Interesse an der Verwirklichung des Ausbauvorhabens zumutbar.

Dies gilt insbesondere, da kein rechtlicher Schutz vor Umfeldveränderungen und einem daraus resultierenden Kundenverlust besteht. Etwas anderes kann auch nicht im Hinblick auf Investitionen gelten, die z. B. im Bereich der Wohn- und Geschäftsraumschaffung getätigt wurden, und durch das Vorhaben möglicherweise entwertet werden.

Mit der Festlegung von Schallschutzgebieten wird dem Interesse der Einwender an einem Fortbestand ihrer Betriebe Rechnung getragen. Wo das nicht möglich ist (Außenaufenthaltsbereich), wären - soweit es zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs kommt, die möglicherweise Kundenabwanderungen nach sich zieht - Entschädigungszahlungen zu leisten. Ein Fall, auf den das zutrifft, ist jedoch von keinem Einwender vorgetragen worden.

Ein Eingriff in Art. 12 GG - Berufsausübungsfreiheit - liegt nicht vor. Die mittelbaren oder tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Berufsausübungsfreiheit durch Zugriff und Einwirkungen auf Grundstücke sind im Rahmen des Eigentumsschutzes (Art 14 GG) berücksichtigt. Die Auswirkungen müssten jedoch in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz deutlich erkennen lassen (Jarass/Pieroth, Art. 12 GG, Rn 11).

Eine objektiv berufsregelnde Tendenz ist hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen der Immissionen auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit nicht erkennbar.

Soweit den Einwendungen, die einen Kundenverlust geltend machen, nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

#### 22.3.2.2 Beeinträchtigung von Betrieben durch Immissionen

Nach eingehender Prüfung und Abwägung der einschlägigen öffentlichen und privaten Interessen gegen- und untereinander ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Belange von Gewerbetreibenden, die geltend machen, ihr Betrieb werde durch Immissionen beeinträchtigt, möglicherweise auch in der Existenz gefährdet, zuzulassen ist. Den Belangen der Gewerbetreibenden wird durch die passiven Schallschutzmaßnahmen und die getroffenen Entschädigungsregelungen in dem rechtlich gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Zahlreiche Einwender befürchten eine Beeinträchtigung oder gar Gefährdung der Existenz ihres Betriebes durch vom ausgebauten Flughafen Berlin-Schönefeld ausgehende Immissionen. Einige Einwender machen diesen Belang lediglich geltend, andere fordern ausdrücklich Ersatz der finanziellen Nachteile, die aus der angenommenen Beeinträchtigung des Betriebes möglicherweise entstehen bzw. eine Umsiedlung oder das Zurverfügungstellen von Ersatzräumen. Zum Teil ist für dieselben Betriebe auch eine Beeinträchtigung durch Kundenverlust geltend gemacht worden.

Die diesbezüglichen Einwendungen wurden von Betriebsinhabern verschiedenster Branchen erhoben, wie sich aus der nachfolgenden, beispielhaften Aufzählung ergibt.

#### 22.3.2.2.1 Beeinträchtigungen durch Lärm

Einwender verschiedener Berufssparten befürchten eine Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit bzw. ihres Betriebes bis hin zur Existenzgefährdung durch die von dem Vorhaben ausgehende Lärmbelastung. Darunter sind auch Freiberufler, die teilweise zu Hause arbeiten. Von einigen Einwendern wird geltend gemacht, dass ein Umzug des Betriebes wegen des in diesem Fall eventuell. zurückbleibenden Kundenstamms nicht möglich sei.

Teilweise wird allgemein eingewendet, dass man wegen des zu erwartenden Lärms nicht mehr konzentriert arbeiten könne. Darüber hinaus würden persönliche und telefonische Kundenberatungs- und Verkaufsgespräche oder Besprechungen durch den Lärm beeinträchtigt. Infolge von Kommunikationsstörungen werden wirtschaftliche Einbußen befürchtet.

Eine derartige lärmbedingte Beeinträchtigung der Berufstätigkeit wird u. a. eingewendet von Softwareentwicklern, einem EDV-Kaufmann, IT-Beratern, Unternehmensberatern, Journalisten, einem Elektroinstallationsbetrieb, einem Ingenieurbüro, einem Statiker und Tragwerksplaner, einem Kabelmontagebetrieb, der sich bei Planungs- und Abrechnungsarbeiten beeinträchtigt fühlt, einem Soziologen, einem Wissenschaftler und Hochschullehrer, einer selbständigen Familientherapeutin, die u. a. Gutachten zu Hause schreibe, einem Physiotherapeuten, einem Kosmetiksalon, einem Gartenbauingenieur, einem Rechtsanwalt, einem Tennislehrer, einem Sportler, einer Fotodrogerie, einer selbständigen Autorin, einem freischaffenden Designer und einem Maler, der sich in seiner künstlerischen Tätigkeit beeinträchtigt fühlt, sowie von einem Einwender, der Workshops zu Färbetechniken mit Pflanzen im Freien durchführt. Ein Architekt macht geltend, dass er sich in seiner Kreativität gestört würde. Die Lehranstalt für Gartenbau und Floristik Großbeeren e. V. macht geltend, das Gelände werde so verlärm, dass Kommunikationsstörungen die Einrichtung nur beschränkt nutzbar machten.

Ein Blumenfachgeschäft und ein Gartenbaubetrieb sind der Ansicht, dass Verkaufs- und Beratungsgespräche insbesondere auch im Freien gestört und das Kundenverhalten beeinflusst würde.

Eine Meditationsschule sieht sich beim Bau der Mahlower Schleife vor dem Grundstück erheblich beeinträchtigt. Eine andere Meditationsschule und eine freiberufliche Sprecherzieherin machen geltend, für die durchzuführenden Übungen Ruhe zu brauchen.

Auch eine Yogalehrerin macht geltend, in einem verlärmten Raum könnten sich gestresste oder kranke Menschen nicht entspannen und fordert deshalb eine Umsiedlung.

Ein Sachverständiger für Sicherheits- und Bahnbetriebstechniken betreibt auf seinem Grundstück zeitweise elektro- und lichtempfindliche Versuchseinrichtungen, deren Störung und Behinderung durch Lärm und Schmutz er befürchtet. Er fordert die kostenlose Nutzung eines äquivalenten abgeschlossenen Freigeländes.

Gaststätten - teilweise mit Freisitz - und Vermieter von Ferienunterkünften und sonstigem Wohnraum fürchten, dass ihr Betrieb durch Lärm beeinträchtigt wird.

Eine Pädagogin macht geltend, sie könne bei verstärktem Überflug keinen Gitarrenunterricht mehr erteilen; aufgrund ihres sehr krankheitsanfälligen Kindes könne sie keiner geregelten Arbeit nachgehen.

Infolge von Lärmeinwirkungen befürchtet ein Einwender eine derartige Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, dass es ihm nicht mehr möglich sein werde, seine Firma zu führen. Ein anderer

Einwender befürchtet, dass sein Firmensitz mit Büro, Lagerplatz, Material- und Werkzeugdepot mit ca. 70 Arbeitnehmern durch den angestrebten 24-Stunden-Flugbetrieb derart belastet würde, dass er schließen müsse.

Ein Fahrlehrer fürchtet um seine berufliche Existenz, da er gesetzlich vorgeschriebene Erholungs- und Ruhezeiten nicht einhalten könne.

Auch ein Schäfer und Schafzüchter sieht sich durch den Ausbau des Flughafens beeinträchtigt.

Verschiedene Einwander reklamieren für ihre Tätigkeit eine besondere Ruhebedürftigkeit:

Zum Beispiel ein Synchronautor und Regisseur, der beim Schreiben seiner Synchrontexte die leiseste tonliche Nuance wahrnehmen können müsse, sowie ein Toningenieur mit Tonstudio, für dessen Aufnahmen Ruhe die wichtigste Voraussetzung sei. Ein Unternehmen der Film- und Hörfunk-Produktion wendet ein, dass Hörfunkbeiträge und auch die Tonbearbeitung von Filmen stark beeinträchtigt oder sogar unmöglich würden und fordert Entschädigung für einen erforderlichen Umzug.

Ein Klavierstimmer aus Altglienicke mit eigener Werkstatt, die aus einem Holzhaus bestehe, befürchtet eine Beeinträchtigung seiner Berufsausübung durch häufige hohe Lärmpegel und darüber hinaus eine Beeinträchtigung seines empfindlichen Gehörs, was die Grundlage seines Berufes beeinträchtigen würde.

Verschiedene Musiker und Musiklehrer machen geltend, ein Umfeld der Ruhe zu benötigen, wo Konzentrationsfähigkeit und sensibles Hören möglich ist, sowohl für eigene Proben als auch für den Unterricht, z. B. auch mit Holzblasinstrumenten, die eine geringe Tonstärke aufwiesen. Durch den von den Flugzeugen verursachten Lärm und die Luftvibrationen werde die musikalische Arbeit erschwert oder sei gar nicht möglich. Dieses Problem sei nicht durch Schallschutzfenster zu beheben, außerdem seien auch bei Schallschutzmaßnahmen die Geräusche von Lüftern störend. Es wird auch geltend gemacht, phonetische Arbeit sei unter den Bedingungen von Klimaanlage und ähnlichem unmöglich. Auch ein Komponist sieht die Ausübung seines Berufs gefährdet.

Seitens des Amtes Blankenfelde-Mahlow werden Ausführungen zur besonderen Betroffenheit der 1995 gegründeten und mittlerweile bundesweit anerkannten Musik- und Kunstschule Regenbogen gemacht, an der gegenwärtig 770 Schüler und 25 Kunstpädagogen ausgebildet würden. Das von einer solchen Einrichtung geforderte Ausbildungsspektrum umfasse zahlreiche Fächer, wie z. B. die Bereiche des Instrumentalunterrichts, deren Ausübung bei ständigen Überflügen und Störungen durch Fluglärm nicht mehr möglich sei. Es komme bei der Ausbildung in Konzertmusik sehr auf das genaue Hören und das saubere Spielen leiser Töne an. Die Einrichtung werde durch das Vorhaben existenziell bedroht.

Eine Praxis für Sprach- und Stimmstörungen sieht eine ungestörte Behandlung bei den zu erwartenden Belastungen von über 55 dB(A) beeinträchtigt. Eine Wohnstätte in Rahnsdorf für geistig- und mehrfach-behinderte Menschen befürchtet, dass die zusätzlichen Lärmbelastungen zu erheblichen Störungen der Heimbewohner führen werden und damit der Betrieb der Einrichtung erheblich gefährdet sei.

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, z. B. die Fachklinik Mahlow und das Altenheim Blankenfelde befänden sich in der Lärmschutzzone II. Aufgrund des Fluglärms könnten sie in ihrer Funktion nicht weitergeführt werden.

Verschiedene Arztpraxen (z. B. für Kinder- und Jugendheilkunde, Gynäkologie, Dermatologie) machen geltend, durch die Lärmbelastung würde der Kontakt zu den Patienten in erheblichem Umfang gestört. Untersuchungen und Behandlungen müssten unterbrochen werden, da Fluglärm z. B. ein Abhören zur Feststellung von Herz- und Lungenfunktionsstörungen unmöglich mache, ebenso wie Hörtests und psychologische Tests. Eine Physiotherapeutin fordert finanziellen Ersatz für den Fall, dass die Praxis lärmbedingt geschlossen werden müsse, da Entspannungsbehandlungen am Patienten nur in schallunbelasteten Räumen durchführbar seien. Hinsichtlich einer medizinischen Massagepraxis wird ebenfalls geltend gemacht, dass zur Behandlung der Patienten Ruhe und Entspannung unbedingt nötig sei.

Ein Herz-Lungen-Rehabilitationszentrum in Rüdersdorf wendet ein, dass das Klinikum bei Realisierung der Planung lediglich 1km vom Flugfeld entfernt liege. Der Klinikzweck - die Rehabilitation schwerstkranker Menschen - könne infolge der durch den Flugverkehr verursachten Immissionen nicht mehr erreicht werden.

Eine Kindertagesstätte in Ludwigsfelde befürchtet, bei der erwarteten Lärmbelastung nicht weiter existieren zu können.

Ein blinder Softwareentwickler macht geltend, dass er vorwiegend bei sich zu Hause in Müggelheim arbeite und auf die Sprachausgabe des Computers besonders angewiesen sei. Er werde durch Fluglärm in dieser Arbeitsweise behindert. Er verfüge zu Hause über einen perfekt eingerichteten Arbeitsplatz; der PC sei seine Arbeitsgrundlage und ermögliche ihm durch die Wiedergabe der visuellen Texte in Blindenschrift und per Sprachausgabe, seine Arbeiten auszuführen. Er verlasse sich bei seiner Arbeit überwiegend auf die akustische Sprachausgabe. Bei dem Überflug eines Flugzeugs müsse er bereits gegenwärtig seine Arbeit kurz unterbrechen, da er die Sprachausgabe nicht mehr verstehen könne. Er befürchte eine Erhöhung der Lautstärke, so dass es gerade bei der Sprachausgabe zu nicht hinnehmbaren Störungen des Arbeitsablaufes kommen könne. Der Einwander ist der Ansicht, dass die erwarteten Spitzenwerte von  $L_{\max}$  80 dB(A) für ihn eine nicht hinnehmbare Störung seien. Bei 30 Überflügen, die diesen Spitzenwert erreichen, würde er seine Arbeit pro Stunde dreimal unterbrechen müssen, was seine Konzentration erheblich beeinträchtige. Seine Arbeit sei die Existenzgrundlage für die ganze Familie. Seine Tochter sei ebenfalls blind und seine Frau sehbehindert.

#### 22.3.2.2.2 Beeinträchtigung von Betrieben durch sonstige Immissionen

Die Betreiberin eines Schwimmbeckens sieht sich durch zusätzliche finanzielle Belastungen (Reinigung, Überprüfung der Wasserqualität) beeinträchtigt.

Der Leiter eines Einkaufsmarktes befürchtet, dass er zukünftig wegen der Schadstoffbelastung im Freien keine Waren (Lebensmittel) mehr lagern könne. Auch ein Blumenfachgeschäft fürchtet, dass die Ware, die im Freien präsentiert wird, unter der Schadstoffbelastung leidet.

Eine Berufsmusikerin sieht ihre Berufsausübung durch die erwartete Belastung mit Luftschadstoffen in Gefahr. Pianisten und Organisten befürchten, infolge von Luftvibrationen durch startende und landende Flugzeuge die notwendigen Probeaktivitäten in ihren Häusern nicht mehr durchführen zu können.

Ein internationales Audio Post Produktion Studio befürchtet eine Beeinträchtigung durch Übertragung von Funkverkehr trotz Schallisolierung.

Ein Vermessungsbüro macht geltend, bei GPS-Messungen müsse die Referenzstation so positioniert sein, dass sie eine ungestörte Satellitensichtbarkeit habe. Diese Station sei auf dem Hausdach des Einwenders installiert. Bei den geplanten Flugbewegungszahlen sei die Station nicht mehr verwertbar.

Eine Kindertagesstätte in Ludwigsfelde befürchtet bei der erwarteten Schadstoffbelastung nicht weiter existieren zu können. Auch ein Tennislehrer sieht u. a. aufgrund der Schadstoffbelastung die Ausübung seines Berufes gefährdet.

Die zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung habe negative Auswirkungen auf den Fischbestand und dessen Qualität in den umliegenden Gewässern.

#### 22.3.2.2.3 Stellungnahme der Träger des Vorhabens zur Befürchtung von Betriebsbeeinträchtigungen durch Immissionen

Die Träger des Vorhabens haben zu den Einwendungen, in denen eine Beeinträchtigung bzw. Existenzgefährdung von Betrieben durch eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit infolge von Immissionen geltend gemacht wird, im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sei in den eingewandten Fällen nicht ersichtlich, da die Tätigkeiten wie bisher wahrgenommen werden könnten. Die erwartete Lärmbelastung werde auf die Nutzung der Büros grundsätzlich keine Auswirkungen haben, da die Planfeststellungsbehörde in den betroffenen Gebieten Lärmschutzmaßnahmen anordnen werde. Dies gelte auch für Arbeitsräume, die zu Hause genutzt würden.

Soweit die Einwender geltend machen, die vorhandenen Lärm- und Schallschutzmaßnahmen seien bei der geplanten Zahl von Flugbewegungen nicht mehr ausreichend, sei darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betroffenen neue Lärmschutzeinrichtungen erhalten würden, so dass der zulässige Grenzwert nicht überschritten werde. Die Planfeststellungsbehörde habe darüber zu entscheiden, ob und inwieweit in der Umgebung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld aufgrund des zur Planfeststellung nachgesuchten Ausbaus Beeinträchtigungen in der Nutzbarkeit von Grundstücken vorlägen, denen nicht durch Schallschutzvorkehrungen abgeholfen werden könne und die deshalb zu Schadensansprüchen auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 VwVfG Bbg führen.

Die Geräusche von Lüftungsanlagen seien als gering einzustufen. Die Träger des Vorhabens sehen daher keinen Anlass für zusätzliche Aufwendungen zur Lärminderung hinsichtlich der Sensibilität einzelner Tätigkeiten.

Sollte es durch den Flughafenbetrieb zu Beeinträchtigungen kommen, die das ungestörte Funktionieren der Betriebe verhindere, deren bestimmungsgemäßen Gebrauch also unmöglich mache, liege ein Eingriff in die Substanz des Betriebes vor, der den Betroffenen einen Anspruch auf Ausgleich ihres Vermögensverlustes gebe.

In Bezug auf den blinden Softwareentwickler sind die Träger des Vorhabens der Ansicht, dass die erwartete Lärmbelastung auf die Nutzung des Büros und insbesondere des Computers keine Auswirkungen habe, da die Planfeststellungsbehörde in den betroffenen Gebieten Lärmschutzmaßnahmen anordnen werde, die die erforderliche Ruhe zur Arbeit mit dem Sprachcomputer gewährleisten würden. Im Rahmen eines von den Trägern des Vorhabens im Anhörungsverfahren nachgereichten Gutachtens wurde vorgetragen, dass für den Immissionsort Müggelheim, Odernheimerstraße 28 (Müg. 3), in dessen Nähe der Einwender wohne, für den Prognosefall 20XX ein Mittelungspegel von  $L_{eq3}$  56,5 dB(A) tags

und  $L_{eq3}$  50,1 dB(A) nachts zu erwarten sei. Die Ist-Belastung betrage 50,2 dB(A) tags und 44,5 dB(A) nachts. Das Außenkriterium für Lärminderungsmaßnahmen 62 dB(A) werde in beiden Fällen nicht erreicht. Im Ist-Zustand würden auch bei geschlossenen Fenstern die im medizinischen Gutachten M 8 enthaltenen kritischen Werte für Kranke ( $L_{max}$  45 dB(A)) überschritten.

#### 22.3.2.2.4 Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen

##### 1) Ansprüche von Betrieben, die ihre betriebliche Tätigkeit im Rauminnen entfalten

Soweit in den Einwendungen geltend gemacht wird, die betriebliche Tätigkeit der Einwender, die im Rauminnen erbracht werde, werde durch die von dem Vorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht, stehen den Einwendern folgende Ansprüche zu:

Gemäß § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 VwVfGBbg sind den Antragstellern die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

Das heißt, soweit es durch das Vorhaben in einzelnen Bereichen des betroffenen Gebietes zu Geräuschimmissionen kommt, die erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Beeinträchtigungen darstellen, sind entsprechende Schutzvorkehrungen erforderlich.

In Bezug auf Betriebe ist das Maß der zumutbaren Beeinträchtigung dann überschritten, wenn mit den durch das Vorhaben verursachten Immissionen in die Substanz des Betriebes eingegriffen und damit das ungestörte Funktionieren beeinträchtigt wird, der Eigentümer also daran gehindert wird, von dem Gewerbebetrieb den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu machen. Denn geschütztes Rechtsgut des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb i. S. d. Art. 14 GG ist die Substanz des Gewerbebetriebes. Sie wird berührt, wenn in die betriebliche Rechtsgesamtheit als solche, in den Betrieb als wirtschaftlichen Organismus eingegriffen und damit das ungestörte Funktionieren dieses Organismus unterbunden oder beeinträchtigt wird. Die Entziehung oder Beeinträchtigung nur einzelner, vom Betrieb ohne weiteres ablösbarer Sachen oder Rechte, ohne dass dadurch die Funktionsfähigkeit der Betriebsorganisation in Mitleidenschaft gezogen wird, berührt die Substanz des Gewerbebetriebes nicht.

Zum geschützten Grundrecht gehört nur das Recht auf Fortsetzung des Gewerbebetriebes aufgrund schon getroffener betrieblicher Maßnahmen, also die vorhandenen und dem Rechtssubjekt bereits zustehenden Rechtspositionen und die bereits vorhandenen konkreten Werte, die im Betrieb eine produktive Aufgabe haben. (Zum Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb siehe auch die Ausführungen unter C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057)

Der Eigentumsschutz für den Gewerbebetrieb bezieht sich nicht nur auf den Gewerbebetrieb i. S. d. Gewerbeordnung, sondern auf jedes auf Erwerb ausgerichtete Unternehmen. Daher sind auch freiberufliche Tätigkeiten geschützt, sofern sie einen durch die Zusammenfügung sachlicher und persönlicher Mittel geschaffenen Betrieb aufweisen (Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 14, Rn 98).

Der Pflicht zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetriebe durch Geräuschimmissionen des Flughafens kommt die Planfeststellungsbehörde durch die Anordnung von Schallschutzmaßnahmen nach (vgl. Ausführungen und Auflagen zum Abschnitt „Lärm“), in denen z. B. bei Überschreitung der fachplanerischen Zumutbarkeitsgrenzen passiver

Schallschutz mit dem Ziel gewährt wird, dass im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Einzelschallpegel als 55 dB(A) auftreten.

Durch diese Schallschutzmaßnahmen wird gewährleistet, dass Kommunikation im Innenraum weiterhin möglich ist. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Thema „Lärm“ verwiesen.

Durch die passiven Schallschutzmaßnahmen ist auch hinsichtlich solcher Betriebe, die Bürotätigkeiten u. Ä. verrichten, die Fortsetzung des Betriebes unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet.

Bei einem maximalen Schallpegel von 55 dB(A) sind sowohl konzentriertes und kreatives Arbeiten, als auch Kommunikation (Beratungen, Telefonate etc.) möglich. Wirtschaftliche Einbußen infolge von Kommunikationsstörungen sind daher nicht zu befürchten. Durch die gegebenenfalls erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen wird auch sichergestellt, dass es zu keinen Verschlechterungen des Gesundheitszustandes der Einwender infolge Lärmeinwirkungen kommt, insbesondere auch nicht zu einer Hörschädigung (es wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.10.1.2.2.1 „Lärmschwerhörigkeit“, ab Seite 533, verwiesen) und auch in einzelnen Berufen vorgeschriebene Erholungs- und Ruhezeiten eingehalten werden können.

Auch die Nutzung von Wohnungen und Ferienunterkünften zur Vermietung wird durch die passiven Schallschutzmaßnahmen gewährleistet. Zu möglichen Einbußen der Attraktivität dieser Räumlichkeiten für Mieter und Touristen, wird auf die Ausführungen zum Thema C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen.

Das Büro des Lagerwirtschaftsservice in Glasow wird durch passive Schallschutzmaßnahmen für seinen bisherigen Zweck nutzbar bleiben. Hinsichtlich des Lagerplatzes und des Material- und Werkzeugdepots liegt keine unzumutbare Beeinträchtigung vor. Die zu erwartende Lärmbelastung für den Lagerplatz, das Material- und Werkzeugdepot liegt im Endausbauszenario 20XX tagsüber zwischen einem Dauerschallpegel  $L_{eq(3,Tag)}$  von 65 und 70 dB(A). Damit liegt das Gelände in dem Bereich, in dem für eine Wohnnutzung eine Außenwohnbereichsentschädigung zu gewähren ist. Die fachplanerische Zumutbarkeitsgrenze für einen Übernahmeanspruch von  $L_{eq(3,Tag)}$  70 dB(A) wird auf dem Gelände nicht erreicht. Obgleich der Grenzwert für die Außenwohnbereichsentschädigung in Bezug auf den Lagerplatz überschritten ist, steht dem Betriebsinhaber kein entsprechender Entschädigungsanspruch zu. Denn es handelt sich um eine gewerbliche Nutzung, die weniger schutzwürdig ist, als eine Außenbereichsnutzung zu Wohnzwecken. Eine Nutzung, die ebenso schutzwürdig sein könnte, wie die Wohnnutzung des Außenbereichs, geht insbesondere aus der Einwendung, die nur eine Behauptung der Beeinträchtigung aufstellt, ohne zu begründen, inwiefern der Betrieb in seiner Tätigkeit beeinträchtigt ist, nicht hervor. Üblicherweise gehen von den Arbeiten auf Lagerplätzen ihrerseits Lärmbelastungen aus, z. B. von Transportfahrzeugen und sonstigen Maschinen, so dass bereits unter diesem Aspekt ein deutlicher Unterschied zur Wohnnutzung besteht. Auch sind Lagerplätze, Material- und Werkzeugdepots normalerweise nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Einwendung, die keine Begründung aufzeigt, inwiefern ein „ungestörtes Arbeiten“ im Hinblick auf den zu erwartenden Flugverkehr nicht mehr möglich sei. Soweit im Hinblick auf den Betrieb eine Beeinträchtigung durch einen Flächenentzug geltend gemacht wird, wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2.8 „Individuelle Einwendungen von Grundstückseigentümern“, ab Seite 1001, verwiesen.

Für die Wohnstätte für geistig und mehrfach behinderte Menschen in Rahnsdorf liegt die zu erwartende Lärmbelastung im Szenario 20XX bei  $L_{eq(3,Tag)}$  36,1 dB(A) und  $L_{eq(3,Nacht)}$  28,3 dB(A). Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Einrichtung durch Lärm ist daher nicht zu erwarten.



Somit werden die Beeinträchtigungen durch die Auflagen zur Gewährung passiven Schallschutzes auf ein zumutbares Maß reduziert. Auf das Arbeiten bei geöffnetem Fenster, das von verschiedenen Betrieben reklamiert wurde, besteht kein Anspruch. Das gelegentliche Lüften der Arbeitsräume ist den Einwendern zumutbar. Soweit erforderlich (z. B. in Mietwohnungen und Pensionen), werden über Schutzanordnungen Belüftungseinrichtungen vorgesehen. Der Aufenthalt in Räumen mit Belüftungseinrichtungen bzw. das gelegentliche Lüften der Arbeitsräume ist den Einwendern bzw. ihren Mietern und Gästen in Beherbergungsbetrieben zumutbar. Darauf, ob konkrete Betätigungen, wie z. B. phonetische Arbeit, in solchen Räumen möglich ist, kommt es nicht an. Es besteht kein Anspruch auf eine spezielle Nutzung von Räumen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu den Betrieben verwiesen, die besondere Ruhebedürftigkeit reklamieren.

Insoweit muss das individuelle Interesse hinter dem öffentlichen Interesse an dem Ausbauprojekt (vgl. Abschnitt „Planrechtfertigung“) zurücktreten.

Die Anforderungen des § 15 ArbStättV, der jeweils die Lärmobergrenze für den Innenraum angibt, bleiben mit den Schallschutzvorkehrungen für die Betriebe erfüllbar. Der in § 15 ArbStättV genannte niedrigste Wert von 55 dB(A) bei überwiegend geistigen Tätigkeiten wird durch die Auflagen zum passiven Schallschutz eingehalten. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass z. B. die Physiotherapiepraxis lärmbedingt geschlossen werden muss.

Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung, kommen nicht in Betracht. Für einen Entschädigungsanspruch gemäß § 74 Abs. 2, Satz 3 VwVfG Bbg fehlt es an einer unzumutbaren Beeinträchtigung, der nicht durch Vorkehrungen des Lärmschutzes abgeholfen werden kann.

Nur soweit die Kosten für erforderliche Schallschutzmaßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524).

Die vorstehenden Ausführungen gelten für alle Betriebe, die nicht ausdrücklich geltend gemacht haben, dass sich ihre betriebliche Tätigkeit auch auf die Nutzung des Außenaufenthaltsbereichs erstreckt.

Soweit von Einwendern Ansprüche auf ein besonders ruhiges Umfeld für ihre Betriebe geltend gemacht werden, werden die Forderungen zurückgewiesen:

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine besonders ruhige Umgebung. Selbst ein Gewerbebetrieb, der sich in einer ruhigen Umgebung ansiedelt, muss damit rechnen, dass sich seine Umgebung verändert. Es handelt sich bei der ruhigen Umgebung lediglich um eine rechtlich nicht geschützte Chance (vgl. die Ausführungen unter C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057), die der Veränderung unterworfen ist. Entsprechend dieser Wertung besteht auch kein Anspruch auf die Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen, die auf die im Einzelnen in den Räumen durchgeführte betriebliche Tätigkeit ausgerichtet ist. Lärmschutz, den der Betrieb zur Gewährleistung seiner betrieblichen Tätigkeit benötigt und der über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Benutzung der benachbarten Grundstücke i. S. d. § 9 Abs. 2 LuftVG gegen Gefahren oder Nachteile zu sichern, muss er auf eigene Kosten installieren.

Eine Ausnahme bilden hier lediglich die sog. besonders schutzbedürftigen Einrichtungen. Hinsichtlich der Ermittlung, welche Art von Einrichtungen als besonders schutzbedürftig angesehen werden

und aus welchem Grund, wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.10.1.8.3.3 „Lärmschutz für besonders schutzbedürftige Einrichtungen“, ab Seite 657, verwiesen. Eine Existenzgefährdung bzw. unzumutbare Beeinträchtigung von Kindertagesstätten infolge der entstehenden Lärmbelastung ist im Hinblick auf die Auflagen im Abschnitt „Lärm“ nicht gegeben.

Auch einem Freiberufler, der seinen Betrieb in seinem Wohnhaus in einem Wohngebiet organisiert, sind die Geräuschimmissionen insoweit ohne Schutzvorkehrungen zumutbar, wie auch die Bewohner des Gebietes zumutbare Geräuschimmissionen hinnehmen müssen. Zu der Frage, inwieweit das der Fall ist, wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Lärm“ verwiesen.

Maßgebend ist somit nicht, ob der Betrieb besondere Ruhe benötigt (wie möglicherweise Tonstudios, Synchronstudios, Film- und Hörfunkproduktionen, Musiker und Komponisten oder Yogaschulen). Denn der Betrieb wird nur vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Diese sind analog der Vorgehensweise zur Festlegung der Lärmgrenzwerte, bei der ein gesunder Durchschnittsmensch zugrunde gelegt wird, objektiv, d. h. ohne Berücksichtigung des speziellen Betriebs zu ermitteln.

Dasselbe gilt für Musikschulen und Räume, in denen privater Musikunterricht erteilt wird, sowie für Kunstschulen. Insoweit wird außerdem auf die Ausführungen unter dem Thema C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen.

Auch für Arztpraxen bestehen keine besonderen Schallschutzansprüche. Die Nutzung von Räumen als Arztpraxis wird nicht besonders, jedenfalls nicht stärker als Wohnräume (vgl. z. B. auch Tabelle 1 der Anlage zu § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV), geschützt. Im übrigen ist nicht ersichtlich, dass Zahnärzte, Dermatologen, Gynäkologen, etc. bei einem Maximalpegel von 55 dB(A) im Raum, der durch die gegebenenfalls erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen gewährleistet wird, nicht arbeiten können. Dasselbe gilt für Praxen der Kinder- und Jugendheilkunde. Auch Altenheime werden unter Berücksichtigung der Auflagen im Abschnitt A.II.5 „Lärm“, ab Seite 104, nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Es ist den Einwendern zumutbar, bei bestimmten, besonders lärmschutzbedürftigen Untersuchungen die Fenster zu schließen.

Belastungen von Praxisräumen mit einem Maximalpegel von über 55 dB(A) sind aufgrund der Auflagen zu passiven Schallschutzeinrichtungen nicht zu erwarten, so dass die Einwendung, eine ungestörte Behandlung in einer Praxis für Sprach- und Stimmstörungen könne bei über 55 dB(A) nicht erfolgen, keiner gesonderten Betrachtung bedarf.

Auch Meditationsschulen steht kein über das allgemein festgesetzte Maß hinausgehender passiver Schallschutz zu. Im Gegensatz zu den Schulpflichtigen allgemeinbildender Schulen, die zu den besonders schutzbedürftigen Einrichtungen zählen, sind die Teilnehmer an Kursen in Meditationsschulen nicht über den halben Tag den Geräuschimmissionen ausgesetzt. Auch erfüllen Meditationsschulen nicht den staatlichen Bildungsauftrag. Im übrigen wird zu den Kriterien der Festlegung, welche Einrichtungen als besonders schutzbedürftig angesehen werden, auf die Ausführungen zum Abschnitt C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057 verwiesen.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des blinden Softwareentwicklers. Auch ihm steht in Hinblick auf seine betriebliche Tätigkeit kein Anspruch auf besondere, über das allgemein festgesetzte Maß hinausgehende, Schallschutzmaßnahmen zu, für deren Festlegung ein objektiver Maßstab zugrunde zu

legen ist (vgl. Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524). Mit den passiven Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die fachplanerische Zumutbarkeitsgrenze für eine ungestörte Kommunikation von  $L_{\max}$  55 dB(A) eingehalten wird. Soweit in der Einwendung auf Beeinträchtigungen bei der Orientierung außerhalb des Hauses, sowie auf die besondere gesundheitliche Beeinträchtigung durch die zu erwartenden Geräuschimmissionen Bezug genommen wird, wird auf die Ausführungen in Abschnitt C.II.22.1 „Gesundheit“, ab Seite 957, verwiesen.

2) Ansprüche von Betrieben, die ihre betriebliche Tätigkeit - zumindest teilweise - im Freien entfalten

Soweit in den Einwendungen von Betrieben, die ihre Tätigkeit zumindest teilweise im Freien entfalten, Entschädigungsansprüche aufgrund von Beeinträchtigungen der betrieblichen Tätigkeit durch Lärmeinwirkungen geltend gemacht werden, besteht ein Anspruch auf Entschädigung in Geld gemäß §§ 9 Abs. 2 LuftVG, 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG Bbg unter folgenden Voraussetzungen:

Die von dem Vorhaben induzierte Lärmbelastung übersteigt das Maß des Zumutbaren (vgl. BVerwG 11 A 1/97, 27.10.1998).

Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung dieser unzumutbaren Lärmbelastung müssen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sein.

Hinsichtlich solcher Betriebe, die jedenfalls auch auf die Nutzung des Außenbereichs angewiesen sind, sind passive Schallschutzmaßnahmen nicht wirksam. Andere Maßnahmen, die mit dem Vorhaben vereinbar und wirksam wären, sind nicht ersichtlich. Insofern sind sie untunlich i. S. v. § 74 Abs. 2, Satz 3 VwVfG Bbg, mit der Folge, dass grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch gegeben sein kann. Voraussetzung ist, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines geschützten Rechts kommt.

Das Grundstück einer Meditations- und Heilgymnastikschule im Anhornweg in Mahlow, die in ihrer Einwendung geltend macht, in der warmen Jahreshälfte auch im Freien Kurse abzuhalten wird im Szenario 20XX mit  $L_{\text{eq}(3,\text{Tag})}$  65,1 dB(A) verlärmert. Somit liegt das Grundstück innerhalb des Bereichs, in dem der Grenzwert von  $L_{\text{eq}(3,\text{Tag})}$  65 dB(A) überschritten wird und der gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG Bbg für die Gewährung einer Außenwohnbereichsentschädigung maßgeblich ist. Diese steht dem Einwender jedoch für die Beeinträchtigung seines für Kurse genutzten Außenbereichs nicht zu. Ein gewerblich genutzter Außenbereich ist weniger schutzwürdig, als ein Außenwohnbereich. Für den Innenbereich der Sporträume steht dem Einwender nach den maßgeblichen Auflagen im Abschnitt „Lärm“ passiver Schallschutz zu. Auf das Durchführen der Übungen bei geöffnetem Fenster besteht kein Anspruch. Das gelegentliche Öffnen der Fenster zu Lüftungszwecken ist dem Einwender und seinen Kunden zumutbar. Im übrigen besteht kein Anspruch auf eine spezielle Nutzung von Räumen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu den Betrieben verwiesen, die besondere Ruhebedürftigkeit reklamieren. Hinsichtlich der Bezugnahme auf den Bau der Mahlower Schleife in der Einwendung ist festzustellen, dass diese Anbindung der Dresdner Bahn nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Diesbezügliche Einwendungen waren im Planfeststellungsverfahren für die Anbindung der Dresdner Bahn geltend zu machen. Soweit in der Einwendung auf eine Gefährdung des Betriebs durch Flugzeugabstürze abgestellt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Zum Gefährdungsrisiko wird auf die Ausführungen zum Thema Havarien im Abschnitt C.II.7.1.5 „Sicherheit des Luftverkehrs“, ab Seite 422, verwiesen.

Hinsichtlich der übrigen Betriebe, die nicht bereits im Abschnitt C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, abgehandelt werden und die eine Betätigung im Freien geltend machen, sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Entschädigung nicht erfüllt, da sich ihre Beeinträchtigung im Bereich dessen hält, was ohne Entschädigung zumutbar ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich folgender Betriebe:

Ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Ausflugsrestaurants in der Brunnenstraße in Woltersdorf liegt nicht vor. Im Szenario 20XX besteht eine Lärmerwartung von  $L_{eq(3,Tag)}$  46 dB(A). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ausflugsrestaurants ist somit nicht gegeben.

Die Einrichtungen in Eichwalde und Wernsdorf, die Workshops bzw. Schulungen im Freien durchführen, werden im Szenario 20XX mit einem  $L_{eq(3,Tag)}$  von 55,6 dB(A) bzw.  $L_{eq(3,Tag)}$  von 50,1 dB(A) beschallt. Eine erhebliche und damit entschädigungspflichtige Verlärmung des Außenwohnbereichs wird im Abschnitt C.II.10.1.8.4.1 „Außenwohnbereiche“, ab Seite 660, mit ausführlicher Begründung, auf die verwiesen wird, ab einem Dauerschallpegel  $L_{eq(3,Tag)}$  von 65 dB(A) angenommen. Die Dauerschallpegel für die vorgenannten Einrichtungen liegen somit erheblich unter dem Grenzwert der Außenwohnbereichsentschädigung. Da für die gewerbliche Nutzung des Außenwohnbereichs kein niedrigerer Grenzwert für eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist und auch davon auszugehen ist, dass die Einrichtungen bei den zu erwartenden Lärmbelastungen wie bisher weiterbetrieben werden können, stehen den Einrichtungen keine Entschädigungsansprüche zu.

Als zumutbar wird die Beeinträchtigung von Betrieben angesehen, bei denen Verkaufsgespräche im Freien stattfinden, wie z. B. einem Blumenfachgeschäft. In diesen Betrieben sind keine langen Beratungsgespräche im Freien erforderlich; sofern es zu längeren Beratungsgesprächen kommt, können diese auch in den Ladenräumen stattfinden. Die Verkaufsgespräche sind auch in einer durch Lärm beeinträchtigten Umgebung durchaus noch zu führen. Das Blumenfachgeschäft in Blankenfelde liegt im Szenario 20XX in einem Bereich mit einer Lärmerwartung mit einem  $L_{eq(3,Tag)}$  von 62,5 dB(A) und somit in einem Bereich, in dem Kommunikation unter zumutbaren Bedingungen ohne weiteres möglich ist.

Ebenfalls kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb infolge unzumutbarer Lärmbelastung liegt bei den Schäfern und Schafzüchtern vor. Es ist nicht vorgetragen, dass die Schafzucht auf dem eigenen Grundstück betrieben wird, das unzumutbar verlärmte würde. Ein Schäfer hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Weideland. Ein etwaiger Wegfall einer bisher von ihm genutzten Wiesenfläche stellt daher keinen Eingriff in seinen Gewerbebetrieb dar.

Auch hinsichtlich des Betriebes des Gartenbauingenieurs liegt kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor.

Soweit die Arbeiten in geschlossenen Räumen ausgeführt werden (z. B. Planungsarbeiten), ist die Arbeit unter zumutbaren Bedingungen durch die Auflagen zum passiven Schallschutz gewährleistet. Soweit Arbeiten im freien Gelände durchgeführt werden, muss ein Gartenbauingenieur die Arbeit vor Ort beim Kunden erbringen, der nicht unbedingt aus dem vom Vorhaben beeinträchtigten Gebiet kommen muss. Eine Weiterführung des Betriebes ist daher unter zumutbaren Bedingungen möglich. Der potenzielle Kundenstamm vor Ort ist nicht geschützt (vgl. Abschnitt C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057).

In eine geschützte Rechtsposition von Sportlern wird ebenfalls nicht eingegriffen. Es besteht kein Anspruch des Einzelnen auf Erhalt einer immissionsarmen Umgebung. Die Nutzbarkeit der Wohnumgebung zu sportlichen Aktivitäten stellt lediglich eine rechtlich nicht geschützte Chance dar. Der Eingriff in Erholungsräume wird - unabhängig von Rechten Einzelner - im Abschnitt C.III „Umweltverträglichkeitsprüfung“, ab Seite 1087, berücksichtigt; auf die Ausführungen wird verwiesen.

Auch die Möglichkeit der Berufsausübung des Tennislehrers wird nicht unzumutbar beeinträchtigt. Es ist nicht vorgetragen, dass ein bestimmter Tennisplatz, auf dem der Einwender seinem Beruf nachgeht, unzumutbar verlärmert würde.

Zum Umgang mit dem befürchteten Absinken des Verkehrswertes von Liegenschaften wird auf die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt C.II.22.2 „Grundeigentum“, ab Seite 964, verwiesen, nach denen Wertverluste an Grundstücken aufgrund nachlassender Nachfrage grundsätzlich nicht entschädigt werden.

Da aus der Einwendung des Sachverständigen für Sicherheits- und Bahnbetriebstechniken nicht ersichtlich ist, inwieweit die elektro- und lichtempfindlichen Versuchseinrichtungen durch Lärm und Schmutz beeinträchtigt werden sollen, wird sie als unsubstantiiert zurückgewiesen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Schmutz ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sich die vom Flughafenbetrieb ausgehenden Immissionen im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte und somit im zumutbaren Bereich halten (vgl. Abschnitt C.II.11 „Luftreinhaltung“, ab Seite 707). Hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Lärm ist darauf hinzuweisen, dass im Szenario 20XX auf dem Grundstück des Einwenders mit einer Lärmbelastung durch einen Dauerschallpegel  $L_{eq(3,Tag)}$  von 59,2 dB(A) zu rechnen ist. Das Grundstück liegt somit in einem Bereich, in dem selbst bei Wohnnutzung kein Anspruch auf Außenwohnbereichsentschädigung besteht.

Soweit von einer Grundstücks- und Vermögensverwaltungs GmbH die Beeinträchtigung ihres gewerblichen Mieters durch Lärmbeeinträchtigungen geltend gemacht wird, kann die Einwendung nur dahingehend ausgelegt werden, dass eine weitere Vermietung der Grundstücke durch die Einwenderin gefährdet werde. Denn das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kann nur vom Betriebsinhaber selbst, nicht aber vom Vermieter geltend gemacht werden. Zum Verlust von Mietern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, verwiesen, aus denen sich ergibt, dass kein Entschädigungsanspruch besteht.

Soweit in den Einwendungen auf eine Gefährdung der Gesundheit der Mitarbeiter und Kunden abgestellt wird, wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.10.1.2 „Lärmwirkungen und Zumutbarkeitsgrenzen“, ab Seite 529, verwiesen. Ein Schutzanspruch des einzelnen Betriebsinhabers auf Erhalt einer ruhigen Umgebung, der eine finanzielle Entschädigung zur Folge hätte, ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht. Soweit in einzelnen betroffenen Gebieten eine Beeinträchtigung der Gesundheit vorliegt, wird dem durch Auflagen und die Regelung des Übernahmeanspruchs Rechnung getragen (vgl. Abschnitt C.II.10.1.8.4.2 „Übernahmeansprüche“, ab Seite 664). In den übrigen Bereichen ist von keiner Gesundheitsbeeinträchtigung auszugehen, so dass der Einwand, die Einstellung zusätzlichen Personals zur Kompensation eines lärmbedingten Leistungsabfalls werde erforderlich und stelle zusätzliche finanzielle Belastungen dar, nicht zutreffend ist.

### 3) Einwendungen, in den Betrieb werde durch sonstige Immissionen eingegriffen

Soweit in den Einwendungen geltend gemacht wird, die betriebliche Tätigkeit der Einwender werde durch sonstige von dem Vorhaben ausgehende Immissionen beeinträchtigt, werden Anträge auf Entschädigungsleistungen zurückgewiesen:

Die Einwendung, es komme zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für Schwimmbeckenbetreiber, da zusätzliche Reinigung und Überprüfung der Wasserqualität erforderlich sei, wird zurückgewiesen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es zu Schadstoffeinträgen in das Wasser kommt, die eine Überprüfung der Wasserqualität und eine über das übliche Maß hinausgehende Reinigung erforderlich machen.

Zwar wird hinsichtlich NO<sub>2</sub> der Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> zum Schutz des Menschen in einem Abschnitt von maximal 30 m entlang der BAB 113n erreicht und hinsichtlich PM10 kann eine Überschreitung des Kurzzeitgrenzwertes zum Schutz des Menschen an der B 179, BAB 113alt in Bohnsdorf, an der Ortsdurchfahrt Selchow und an der BAB 113n in Schönefeld nicht völlig ausgeschlossen werden (Im übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.11 „Luftreinhaltung“, ab Seite 707, verwiesen.). Das Grundstück der Einwenderin befindet sich jedoch Am Stechberg in Blankenfelde und somit außerhalb der Bereiche, in der es möglicherweise zu Grenzwertüberschreitungen kommt. Unzumutbare Schadstoffeinträge, die eine Überprüfung der Wasserqualität und zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich machen, sind daher im Bereich des Schwimmbeckens nicht zu erwarten.

Die Einwendungen, Lebensmittel und andere Waren könnten aufgrund der zu erwartenden Schadstoffbelastung nicht mehr im Freien gelagert werden, werden zurückgewiesen. Immissionsgrenzwerte für NO<sub>2</sub> werden wie oben ausgeführt nur in Bereichen bis zu 30 m neben der Straße möglicherweise überschritten, Grenzwerte für PM10 ebenfalls nur in unmittelbarer Straßennähe. Wo sich der in der Einwendung genannte Einkaufsmarkt befindet, ist aus der Einwendung nicht ersichtlich. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass ein Lagern von Waren im Freien auch in Zukunft zu keinen gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigung der Waren führen wird. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass Waren, auf die ein direkter Schadstoffauftrag stattfinden könnte, in der Regel vor dem Verzehr abzuwaschen sind.

Die Einwendungen, Kindertagesstätten könnten aufgrund der zu erwarteten Schadstoffbelastung nicht mehr existieren, es käme zu einer Gefährdung der Berufsausübung von Berufsmusikern durch die zu erwartende Beeinträchtigung mit Luftschadstoffen und sportliche Aktivitäten würden durch Immissionen beeinträchtigt, werden zurückgewiesen. Es wird in solchen Bereichen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu keiner Überschreitung von Grenzwerten kommen (vgl. Abschnitt C.II.11.4.2 „Auswirkungen auf den Menschen“, ab Seite 728). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Einwendungen, musikalische Arbeit werde durch infolge von Fluglärm ausgelöste Luftvibrationen erschwert, werden zurückgewiesen. Es ist nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen von Innenräumen durch Luftvibrationen zu rechnen. Das zeigt sich auch in dem Gutachten über die Schall- und Erschütterungseinwirkung auf die Dorfkirche Selchow durch Fluglärm (Kötter Consulting Engineers, 21.05.2003), das zu dem Ergebnis kommt, dass die höchsten gemessenen Schwin-

gungswerte nicht durch Fluglärm, sondern durch Lkw-Vorbeifahrten und Türensclagen verursacht wurden.

Die in Bezug auf unzumutbare Geräusclimissionen angeordneten passiven Schallschutzmaßnahmen sind auch in Bezug auf die Luftvibrationen geeignet, eine unzumutbare Beeinträchtigung zu vermeiden. Auch bei Schall handelt es sich um eine Art von Luftvibration. Aus der Einwendung geht nicht hervor, welche Art von Behinderung durch Luftvibrationen erwartet wird, die nicht auf Lärm zurückzuführen ist.

Die Einwendung eines Audio-Post-Produktion Studios, der Funkverkehr werde sich trotz Schallisierung übertragen, wird zurückgewiesen; von Störungen des Betriebes durch vom Flughafen indizierten Funkverkehr ist nicht auszugehen. Es handelt sich bei allen am Flughafen und in der Umgebung des Flughafens eingesetzten Sendeanlagen um zugelassene Baumuster. Im Rahmen der Musterzulassung von Sendeanlagen wird darauf geachtet, dass von dem jeweiligen Muster keine Störungen auf andere Sende- und Empfangsanlagen ausgehen.

Die Einwendung, die GPS-Station des Einwenders werde infolge der Anzahl der Flugbewegungen nicht mehr nutzbar sein, wird zurückgewiesen. Es ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der GPS-Station zu rechnen, da eine Satellitensichtbarkeit grundsätzlich zwar notwendig ist, in der Regel aber mehr Satelliten im Sichtbarkeitsbereich sind, als für die Positionsbestimmung eigentlich benötigt werden. Falls also ein Satellit durch ein Flugzeug abgedeckt sein sollte, kann stattdessen ein anderer Satellit benutzt werden.

Hinsichtlich der Einwendungen, die vorbringen, dass aufgrund von Gesundheitsschädigungen infolge des Ausbaurvorhabens eine Fortführung des Betriebes nicht möglich sein werde, wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.11.4.2 „Auswirkungen auf den Menschen“, ab Seite 728, verwiesen, aus denen sich ergibt, dass hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtbelastung mit NO<sub>2</sub> und PM10 künftige Grenzwertüberschreitungen und Gesundheitsrisiken sicher ausgeschlossen werden können und hinsichtlich sonstiger Stoffe ebenfalls keine Grenzwertüberschreitungen zu befürchten sind. Daraus ergibt sich, dass Gesundheitsschädigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und eine Fortführung des Betriebes somit nicht aus gesundheitlichen Gründen gefährdet wird.

## **Abwägung**

Die durch das Vorhaben verursachten Belastungen von Betrieben durch Immissionen stehen dem Ausbaurvorhaben nicht entgegen.

Die Tatsache, dass es möglicherweise zu einer Beeinträchtigung von Betrieben durch von dem Vorhaben induzierte Immissionen - insbesondere durch Geräusche - kommt, ist in der Abwägung berücksichtigt.

Durch die in den Abschnitten C.II.10 „Lärm“ und C.II.11 „Luftreinhalung“, ab Seite 524, festgelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Immissionen auf ein unter Berücksichtigung aller Interessen nicht weiter einschränkbares Minimum begrenzt werden. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Abschnitten C.II.10 „Lärm“ und C.II.11 „Luftreinhalung“ wird verwiesen.

Soweit es ohne die Festlegung von Maßnahmen zu unzumutbaren Lärmbelastungen kommen würde, wird den Einwendungen dadurch Rechnung getragen, dass passive Schallschutzmaßnahmen angeord-

net werden, um die Beeinträchtigungen von betrieblichen Abläufen in geschlossenen Räumen auf ein zumutbares Maß zu reduzieren (zu den Einzelheiten wird auf den Abschnitt C.II.10 „Lärm“ verwiesen).

Zwar ist infolge der Verwirklichung des Ausbauvorhabens im betroffenen Gebiet mit im Vergleich zum Ist-Zustand erhöhten Lärmbelastungen zu rechnen, diese sind jedoch in Ansehung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im Abschnitt C.II.10 „Lärm“ getroffenen Regelungen hinzunehmen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Ausbauvorhabens das Interesse der einzelnen Bürger am Erhalt einer Umgebung mit einem Immissionsaufkommen auf dem bisherigen Stand.

Die Belästigungen, die sich entsprechend den Ausführungen zu Lärm und Immissionen im Rahmen des Zumutbaren bewegen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Diesbezüglich haben die der Planung entgegenstehenden Belange der Betriebsinhaber hinter dem mit dem Ausbauvorhaben verfolgten öffentlichen Interessen (vgl. Abschnitt C.II.2 „Planrechtfertigung“, ab Seite 327) zurückzutreten. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Verkehrsflughafens überwiegt das individuelle Interesse an der unveränderten und unbeschränkten Nutzung des Eigentums am Betrieb. Dies gilt selbst für den Fall, dass einzelne Betriebe infolge des Vorhabens in ihrer Existenz bedroht oder sogar vernichtet werden.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung solcher Belange, die zwar nicht dem Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unterfallen und wegen deren Beeinträchtigung keine Schutzvorkehrungen verlangt werden können (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage 2003, § 74, Rn 113), wie z. B. Erwerbschancen, die als abwägungserhebliche Belange gleichwohl berücksichtigt wurden.

Soweit Einwendungen bezüglich der Beeinträchtigung von Betrieben durch Immissionen durch die Regelungen im Planfeststellungsbeschluss nicht erledigt oder ausgeräumt sind, werden sie von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

### 22.3.2.3 Sonstige Einwendungen zur wirtschaftlichen Beeinträchtigung

In den Einwendungen werden weitere Beeinträchtigungen wirtschaftlicher Art geltend gemacht. Im wesentlichen handelt es sich um Folgendes:

Die Gefährdung von Arbeitsplätzen durch Kundenverlust in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet wird geltend gemacht. Außerdem wird die Befürchtung geäußert, dass der Arbeitgeber eines Einwenders aufgrund der mit dem Flughafenausbau verbundenen zunehmenden Schadstoff- und Lärmbelastung das Unternehmen an einen anderen Ort verlegen könnte und der Einwender dann seinen Arbeitsplatz verlieren, was einen sozialen Absturz der Familie bedeute. Einer Betriebsverlagerung könne infolge Unverkäuflichkeit bzw. Wertverfall des Eigentums nicht gefolgt werden, was den Arbeitsplatzverlust zur Folge habe bzw. den Aufbau einer neuen Existenz an einem anderen Ort verhindere.

Ein Lehrling fürchtet um seine Lehrstelle, da die Ausbildungsstätte im vom Vorhaben betroffenen Gebiet läge.

Es wird Schadensersatz gefordert für einen Verlust des Arbeitsplatzes bei Angestellten bzw. für Verdienstaufschlag bei Selbständigen, bzw. für Mehraufwendungen für Wegekosten oder Verpflegung aufgrund eines vorhabensbedingten Arbeitsplatzwechsels.

Der Arbeitsplatz einer Einwenderin werde gefährdet, weil die derzeitige Kinderbetreuung durch eine kranke Angehörige infolge Lärmbelastung nicht mehr zu Verfügung stehen werde.



Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie bereits im Abschnitt C.II.22.3.2.1 „Beeinträchtigung durch Kundenrückgang“, ab Seite 1057, ausgeführt, haben die Betriebsinhaber das Risiko der Kundenabwanderung durch Umfeldveränderungen selbst als unternehmerisches Risiko zu tragen, da es keinen Schutz vor Veränderung der „äußeren“ Gegebenheiten und situationsbedingten Erwerbschancen und – vorteilen gibt. Entsprechend sind auch die Arbeitnehmer eines Betriebes rechtlich nicht vor einem Kundenrückgang bei ihrem Arbeitgeber geschützt, selbst wenn dadurch Arbeitsplätze verloren gehen.

Auch vor einer Verlegung des Betriebes durch den Arbeitgeber ist der Arbeitnehmer rechtlich nicht geschützt. Es handelt sich vielmehr um das typische von einem Arbeitnehmer zu tragende Risiko, dass sich der Betrieb mit für den Arbeitnehmer nachteiligen Folgen verändert. Dies gilt auch für ggf. erhöhte Aufwendungen für Wege und Verpflegung. Die Entscheidung, einen Betrieb an einem bestimmten Ort aufrechtzuerhalten, unterliegt der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit. Im übrigen ist die von dem Vorhaben ausgehende Schadstoffbelastung nicht so groß, dass es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt (vgl. Abschnitt C.II.11 „Luftreinhaltung“, ab Seite 707,), so dass eine schadstoffbedingte Betriebsverlagerung durch das Vorhaben auch nicht induziert wird. Hinsichtlich der Lärmbelastung werden die Betriebe, soweit sie sich in den festgelegten Schallschutzgebieten befinden, durch passive Schallschutzmaßnahmen in die Lage versetzt, ihre betriebliche Tätigkeit unter zumutbaren Bedingungen weiterhin zu entfalten. Lediglich solche Betriebe, die im Freien tätig sind, können nicht geschützt werden und werden ggf. entschädigt. (vgl. C.II.22.3.2.2 „Beeinträchtigung von Betrieben durch Immissionen“, ab Seite 1070)

Auch Selbständige haben das Risiko der Umweltveränderung im Umfeld ihres Betriebs zu tragen. Sofern sie betriebsbezogene Einwendungen erhoben haben, wird über die Einwendungen in den Kapiteln zu Landwirtschaft/Beeinträchtigung von Betrieben durch Kundenrückgang bzw. Immissionen entschieden.

Für den Wertverlust von Eigentum/Grundstücken stehen den Einwendern keine Ersatzansprüche zu, insoweit wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Grundeigentum“ verwiesen. Wenn die Einwander aufgrund von Wertverlust ihrer Grundstücke einer - im Übrigen hypothetischen - Betriebsverlagerung nicht folgen können, stellt dies keinen Eingriff in ein geschütztes Recht dar.

Durch die in den Auflagen zum Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Auflagen wird sichergestellt, dass es zu keinen gesundheitsgefährdenden Lärmbelastungen kommt, so dass die Kinderbetreuung durch Angehörige nicht beeinträchtigt wird.

Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen, die durch einen mittelbar durch das Vorhaben bedingten Arbeitsplatzwechsel entstehen.

Es wird eingewendet, die Nutzung von Grundeigentum als Arbeitsstätte werde durch Lärm, Schadstoffe und Katastrophenrisiko beeinträchtigt und führe durch berufliche Einschränkungen zu Einkommensverlusten, die zu entschädigen seien.

Soweit sich die Einwendung auf das Katastrophenrisiko und Schadstoffe bezieht, wird sie zurückgewiesen. Weder kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen betrieblicher Tätigkeiten durch Schadstoffe (vgl. Abschnitt C.II.22.3.2.2 „Beeinträchtigung von Betrieben durch Immissionen“, ab Seite 1070) noch durch ein erhöhtes Katastrophenrisiko (vgl. Abschnitt C.II.7.1.5 „Sicherheit des Luftverkehrs“, ab Seite 422). Soweit sich die Einwendung auf Lärm bezieht, wird sie in ihrer allgemein gehaltenen Form als

unsubstanziert zurückgewiesen. Aus der Einwendung ist nicht ersichtlich, um welche betrieblichen Tätigkeiten an welchem Ort es sich handelt und inwiefern sie durch vom Vorhaben ausgehende Lärmimmissionen beeinträchtigt werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen zum Thema C.II.22.3.2.2 „Beeinträchtigung von Betrieben durch Immissionen“ verwiesen.

Eine Einwenderin, die in der häuslichen Krankenpflege tätig ist und zur Betreuung ihrer Patienten täglich viele Kilometer zurücklegen müsse, sieht ihren Arbeitsplatz dadurch gefährdet, dass die Ausübung ihres Berufes bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen um Schönefeld nicht mehr möglich sein werde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es wird auch weiterhin möglich sein, im Umfeld des Flughafens mit dem Auto Hausbesuche im Rahmen der häuslichen Krankenpflege durchzuführen. Ein niedriges Verkehrsaufkommen im Radius der beruflichen Tätigkeit stellt lediglich eine Chance dar, die rechtlich nicht geschützt ist.

Neben Ersatz der Kosten für einen Verlust des Arbeitsplatzes wird eine Kostenübernahme auch hinsichtlich Anwalts-, Schreib-, Fahrt- und Unterhaltskosten gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es bestehen keine Erstattungsansprüche bezogen auf die geltend gemachten Auslagen im Planfeststellungsverfahren einschließlich Anhörungsverfahren.

Ein Bäckereibetrieb aus Schulzendorf befürchtet, durch eine Umsiedlung der Gemeinde Schulzendorf eine Gefährdung seiner Existenz und der in seinem Betrieb bestehenden Arbeitsplätze.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Umsiedlung der Gemeinde Schulzendorf findet nicht statt.

Der Inhaber einer Jagderlaubnis macht geltend, durch das Vorhaben entfalle die Nutzung des Jagdreviers Diepensee, die Reviere Schulzendorf und Wustermark würden stark beeinträchtigt. Auf diese Gebiete erstreckte sich seine Jagderlaubnis.

Dem Inhaber einer Jagderlaubnis stehen keine Entschädigungsansprüche zu.

Zwar stellt das Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das den Schutz von Art. 14 GG genießt (BVerwG 4 C 74/80). Die Jagderlaubnis wird jedoch einem Dritten (Jagdgast) vom Jagdausübungsberechtigten erteilt (§ 16 Landesjagdgesetz Bbg). Dem Inhaber der Jagderlaubnis selbst steht kein eigenes von Art. 14 GG als Eigentum geschütztes Recht zu. Ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kommt hier bereits nach dem Vortrag des Einwenders, er übe die Jagd als Freizeittätigkeit aus, nicht in Betracht. Ansprüche auf die von dem Einwender geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für die Herabsetzung der Qualität seiner Freizeitgestaltung und Erholung bestehen nicht.

In zahlreichen Mustereinwendungen wird geltend gemacht, eine zunehmende Lärm- und Schadstoffbelastung habe negative Auswirkungen auf den Fischbestand der umliegenden Gewässer und dessen Qualität.

Die Beeinträchtigung von Gewässern und Tieren durch das Vorhaben wurde im Rahmen der UVP untersucht. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.III „Umweltverträglichkeitsprüfung“, ab Seite 1087, verwiesen. In den Mustereinwendungen werden keine individuellen Rechte am Fischbestand (Fischereirechte) geltend gemacht, bezüglich derer über Ersatzansprüche zu entscheiden wäre.

Die Planfeststellungsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Selchow einen Beschluss gefasst habe, dass landwirtschaftliche Betriebe, handwerkliche Betriebe und gewerbliche Einrichtungen, deren Existenzgrundlage durch das Bauvorhaben BBI bereits in der Bau-phase zerstört bzw. betroffen sind, finanziell zu entschädigen seien.

Der Beschluss der Gemeindevertretung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, zu entschädigen, hat keine Bindungswirkung für die Planfeststellungsbehörde.

Soweit Einwendungen zu Betrieben erhoben und im Zusammenhang damit Entschädigungsansprüche geltend gemacht wurden, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen in Bezug auf den einzelnen Betrieb. Ein Antragsrecht der Gemeinde auf Entschädigung von Betrieben besteht nicht. Die Gemeinde kann aus Art. 28 GG nur ihre eigenen Rechte geltend machen, nicht die ihrer Einwohner.

Es wird eine artgerechte Unterbringung von Haustieren außerhalb des verlärmten Bereichs gefordert, bzw. Entschädigung für Verzicht bzw. Einschränkung bei der Haltung von Haustieren. Auch die Übernahme von Tierarztkosten, deren Steigerung infolge von Immissionen des Vorhabens vermutet wird, wird verlangt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es besteht weder ein Entschädigungsanspruch für Einschränkungen in der Haltung von Haustieren, noch auf Übernahme von Tierarztkosten. Auch eine „Umsiedlung“ von Haustieren kommt nicht in Betracht, es sei denn, die Bewohner eines Hauses werden mit ihren Tieren umgesiedelt.

Soweit keine Übernahmeansprüche für Grundstücke aufgrund unzumutbarer, gesundheitsgefährdender Lärmbelastungen bestehen, besteht auch weiterhin die Möglichkeit zur Haltung von Haustieren. Mit vorhabensbedingten erhöhten Tierarztkosten ist nicht zu rechnen. Sofern die Haustiere im Inneren des Hauses gehalten werden, profitieren sie auch von den passiven Schallschutzeinrichtungen der Häuser.

### **Abwägung:**

Das Interesse der Einwender am Erhalt eines unveränderten Umfelds muss auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich die wirtschaftliche - bzw. Arbeitsplatzsituation einzelner Einwender möglicherweise negativ verändert, hinter dem öffentlichen Interesse am Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld zurücktreten. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf das Interesse der Arbeitnehmer daran, dass ihr Arbeitgeberbetrieb nicht vorhabensbedingt verlegt wird, bzw. dass sie einer Verlegung ggf. folgen könnten, etc.

Es ist davon auszugehen, dass am Flughafen selbst und in dessen Umfeld zahlreiche neue Arbeitsplätze entstehen werden, die den Arbeitnehmern potenziell zur Verfügung stehen. Insgesamt ist mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation im Umfeld des Flughafens zu rechnen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.2 „Planrechtfertigung“, ab Seite 327, verwiesen.

### **III Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für den zur Planfeststellung beantragten Ausbau des Flughafens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen - § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage zur UVPG.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 LuftVG sind bei der Planfeststellung alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Durch die Umweltverträglichkeitsprüfung wird sichergestellt, dass bei dem hier betrachteten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis bei der Entscheidung über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. §§ 1 und 2 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig ist.

## 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Zunächst wurde der vorläufige Untersuchungsrahmen gemäß § 5 UVPG innerhalb des Scoping-Verfahrens mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Träger des Vorhabens mit Schreiben vom 16.6.1998 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen informiert.

Daraufhin haben die Träger des Vorhabens ihren Zulassungsantrag mit den nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen erstellt und eingereicht.

Mit den Unterlagen nach § 6 UVPG fand die gemäß § 7 UVPG erforderliche Beteiligung der zuständigen Fachbehörden statt. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 9 UVPG zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens angehört. Die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen der entsprechenden Verfahrensschritte im Anhörungsverfahren durchgeführt.

Von Einwendern wurde kritisiert, dass die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Plans nicht auf die Möglichkeit, Einwendungen zu den Umweltauswirkungen zu erheben, hingewiesen habe.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen, denn in den ortsüblichen Bekanntmachungen war auf die gleichzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG hingewiesen worden. Dieser Hinweis reicht aus - dies zeigt auch die große Anzahl von Einwendungen zum Thema UVS, die eingegangen sind.

### 1.1 Im Planfeststellungsverfahren nachgereichte Untersuchungen

Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens haben die Träger des Vorhabens durch die Planänderungen Nr. 01 bis 09 ihre Planungen verändert und ihre Untersuchungen teilweise durch nachgereichte Unterlagen ergänzt. Wesentlich für die UVP sind hier u. a. folgende Unterlagen:

- im Rahmen der UVS eine vertiefte Darstellung der Lärmeinwirkungen auf die Erholungsgebiete und eine Zusammenführung aller im Antrag enthaltenen Variantenprüfungen,
- im Rahmen der Eingriffsregelung eine ergänzte Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans,

- im Rahmen der FFH-Untersuchungen überarbeitete Fassungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen Glasowbach und Brunnluch sowie eine FFH-Vorprüfung,
- im Rahmen des Themenbereichs Altlasten eine Überarbeitung des Gutachtens M 20 sowie ergänzende Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen für Verdachtsflächen,
- im Rahmen des Themenbereichs Wasserwirtschaft Konkretisierungen zur Entwässerungsplanung und ein Monitoringkonzept,
- im Rahmen des Themenbereichs Luftreinhaltung Ergänzungen zur Luftschadstoffprognose, zum humantoxikologischen Gutachten und der Geruchsprognose.

Einer Einarbeitung der Planänderungen und der ergänzenden Unterlagen in die UVS mit einer nochmaligen Öffentlichkeitsbeteiligung bedurfte es aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gerade den Zweck, Lücken und Mängel der Antragsunterlagen aufzudecken. Die ursprünglich ausgelegten Antragsunterlagen haben ausreichende Anstoßfunktion für die Öffentlichkeit gehabt. Die Lücken und Mängel der Antragsunterlagen wurden in Einwendungen und Stellungnahmen angesprochen und haben den Anlass für die ergänzenden und aktualisierenden Nachuntersuchungen gegeben. Deren Ergebnisse werden von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der UVP berücksichtigt. Darüber hinaus sind alle durch die Planänderung erstmalig oder verändert Betroffenen und alle Träger öffentlicher Belange zu den Planänderungen beteiligt worden. Eine Nachbeteiligung der ergänzten Fassung des LBP und der überarbeiteten FFH-Unterlagen ist bezüglich der naturschutzfachlichen Träger öffentlicher Belange und Gemeinden erfolgt (vgl. C.I. „Verfahrensrechtliche Bewertung“, ab Seite 283).

Entgegen den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange war nach der Abtrennung der Ostanbindung durch die Planänderung Nr. 02 keine Anpassung und erneute Öffentlichkeitsbeteiligung der UVS nötig. Insbesondere bedeutet die verfahrensmäßige Abtrennung der Ostanbindung keinen Verzicht auf die Anbindung an die Görlitzer Bahn und erzeugt somit keine Verlagerung von Verkehrsströmen auf andere Verkehrsträger oder Trassen. Damit ergibt sich kein Erfordernis einer veränderten Betrachtung der Alternativen oder der Immissionsbelastung entlang der Verkehrsstrassen, die in die UVS hätte übernommen werden müssen.

## 1.2 Standortalternivendarstellung

Innerhalb der UVS hatten die Träger des Vorhabens gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 (4. Anstrich) der UVP-Richtlinie eine Übersicht über die wichtigsten von Ihnen geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Dazu zählen die Konfigurationsanalyse und auch die technischen Variantenuntersuchungen hinsichtlich der wesentlichen Vorhabensbestandteile (Straßenanbindungen, Schienenanbindung, Leitungen und Entwässerung).

Die Träger des Vorhabens ergänzten ihre Begründung zum Flughafenausbau mit der Planunterlage „Prüfung von Ausbau-/Standortalternativen“ vom 17.04.2003. Auf die Ausführungen hierzu unter B.III.7 „Ergänzende Anhörung zur Standortalternivendarstellung der Träger des Vorhabens“, ab Seite 263, wird insoweit verwiesen.

## 2 Grundlagen und methodische Vorgehensweise

### 2.1 Allgemeines

In der nachfolgenden Zusammenfassung gemäß § 11 UVPG und in der sich anschließenden Bewertung gemäß § 12 UVPG sind alle entscheidungserheblichen Sachverhalte über die Auswirkungen des Ausbaus des Flughafens Schönefeld auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 des UVPG zusammengestellt. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf Umweltnutzungen (Landwirtschaft und Forstwirtschaft) sind dagegen nicht Gegenstand der UVP.

### 2.2 Grundlagen und Methode der UVP

#### 2.2.1 Grundlagen

Als Informationsgrundlagen für die UVP wurden verwendet:

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), 2000 (einschließlich Ergänzungen 2003 und 2004)
- Stellungnahme der FBS „Prüfung von Ausbau-/Standortalternativen“ vom 17.04.2003

Daneben waren die im Rahmen der materiell-rechtlichen Würdigung von den Trägern des Vorhabens ergänzend vorgelegten Informationen zu berücksichtigen. Dies waren im Wesentlichen:

- ergänzte Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (ergänzte Fassung des LBP), März 2004,
- überarbeiteten Fassungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen Glasowbachniederung und Brunnluch, März 2004,
- FFH-Vorprüfung für potenziell betroffene FFH-, SPA-, und IBA-Gebiete, März 2004,
- Konzept zum Wassermonitoring, März 2003,
- ergänzende Untersuchungen zu Altlasten (u. a. eine Ergänzung des Gutachtens M 20), 2002, 2003 und 2004,
- ergänzende Angaben zum Entwässerungskonzept, 2003 und 2004,
- Ergänzung der Luftschadstoffprognose, September 2003,
- Ergänzung zum humantoxikologischen Gutachten, 2003,
- Ergänzung zur Geruchsprognose, 2003,
- Ergänzungen zur Fluglärmprognose (Pläne und Erläuterungen) 2001 und 2004.

Die auf den jeweiligen Teilaspekt bezogene Darstellung wird ergänzt durch die wesentlichen Einwände und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren, die jeweils hinsichtlich ihrer Entscheidungserheblichkeit diskutiert werden.

## 2.2.2 Mängel der vorgelegten UVS

Vielfach wird im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens - unter Verweis auf eine vom SYNÖK-Institut<sup>257</sup> vorgelegte Studie - kritisiert, dass nicht alle Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt worden seien. Die UVS habe erhebliche Lücken und Mängel bezüglich Vollständigkeit und Verständlichkeit und entspreche nicht den rechtlichen Anforderungen des § 6 UVPG und der guten fachlichen Praxis.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind die in § 6 UVPG vorgeschriebenen Unterlagen von den Trägern des Vorhabens beigebracht worden. Dies betrifft insbesondere die in § 6 Abs. 3 UVPG und auch die in § 6 Abs. 4 UVPG geforderten Unterlagen. Die Träger des Vorhabens haben Art, Umfang, Standort, Bodenbedarf, Umwelt und verwendete technische Verfahren ausführlich beschrieben. Die UVS und die dort vorgenommenen Bewertungsvorschläge auf der Grundlage einer ökologischen Risikoanalyse entsprechen der guten fachlichen Praxis und sind aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Methoden ermittelt worden. Soweit sich aus dem Anhörungsverfahren und den eigenen Ermittlungen keine anderen Erkenntnisse ergeben, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den dort vorgenommenen Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens an.

Soweit sich unzureichende Untersuchungen einzelner Projektwirkungen, z. B. durch Lärm, Luftschadstoffe und Grundwasserabsenkungen gezeigt haben, wurden von den Trägern des Vorhabens entsprechende ergänzende Angaben nachgefordert. Zu den Einzelheiten wird auf die entsprechenden Fachkapitel verwiesen. Die Träger des Vorhabens haben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in den vorgelegten Unterlagen ansonsten alle wesentlichen Umweltauswirkungen berücksichtigt und untersucht.

Von Trägern öffentlicher Belange wird auf der Grundlage des oben genannten Gutachtens des SYNÖK-Instituts ebenfalls bemängelt, dass die von den Trägern des Vorhabens vorgelegten Angaben zur Alternativenprüfung seien nicht ausreichend. Diese entsprächen nicht den Anforderungen des UVPG und den zu Grunde liegenden EU-Richtlinien. In die Alternativenprüfung seien nicht nur Planungsalternativen, sondern auch Standortalternativen einzubeziehen. Ohne eine Darstellung und Bewertung von Vorhabensalternativen könne der Zweck der UVP, nachteilige Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, nicht erreicht werden.

Aufgrund dieser Einwendungen wurden von den Trägern des Vorhabens ergänzende Angaben zu Standortalternativen vorgelegt. Diese werden im Rahmen der UVP berücksichtigt. Die Träger des Vorhabens haben mit den Antragsunterlagen, den nachgereichten Darstellung zu Standortalternativen und den zusätzlich vorgelegten ergänzenden Angaben zu Alternativen des Vorhabens ausreichende Informationen vorgelegt, um im Rahmen der UVP mögliche Vorhabensalternativen im erforderlichen Maße berücksichtigen und beurteilen zu können.

---

<sup>257</sup> SYNÖK-Institut (2000): Standardisierte Vollständigkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsstudie UVS für das Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP „Flughafenausbau Berlin-Schönefeld“ – Zusammenfassung. Barsinghausen.

### 2.2.3 Methodisches Vorgehen bei der Beschreibung und Bewertung der Ist-Situation und der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile erfolgt entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVP, die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen entsprechend § 6 Abs. 3 Nr.3 UVP. Die Ist-Situation der Schutzgüter sowie die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden auf der Grundlage der Angaben und Bewertungsvorschläge in der UVS, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie der von den Trägern des Vorhabens nachgereichten Unterlagen beschrieben und bewertet.

Die Bewertungen des Ist-Zustandes und der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfolgen in verbalargumentativer Form. Die Bewertung basiert soweit vorhanden auf den materiell-rechtlichen Anforderungen des Fachrechts, beispielsweise durch Berücksichtigung von Grenzwerten und Vorsorgewerten. Liegen keine rechtlichen Regelwerke mit quantitativen Beurteilungskriterien vor, so erfolgt eine qualitative Einstufung.

### 2.2.4 Betrachtete Szenarien/Zeithorizonte

Die UVP berücksichtigt bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen neben der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung auch den Vergleich zwischen der Vorbelastung und der nach Verwirklichung des Vorhabens zu erwartenden Gesamtbelastung .

Gemäß 0.5.1.2 UVPVwV wird grundsätzlich der aktuelle Ist-Zustand ermittelt und beschrieben. Sind wirtschaftliche, verkehrliche, technische und sonstige Entwicklungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können, wird der vorhersehbare Zustand beschrieben, wie er sich bis zur Verwirklichung der Vorhabensauswirkungen ergeben wird. Folgende Zeithorizonte werden daher im Rahmen der UVP in Bezug gesetzt:

- Ist-Zustand einschließlich plangegebener Vorbelastung (Szenario 2007ff)

Dieser Zeithorizont berücksichtigt vor allem die Verkehrsentwicklung am Flughafen Berlin-Schönefeld im Rahmen der derzeitigen Genehmigung (Passagierabfertigungskapazität rd. 4,5 Millionen Passagiere pro Jahr), die Entwicklung des Bodenverkehrsaufkommens auf dem Straßen- und Schienennetz und die Realisierung der Aus- und Neubaumaßnahmen BAB 113, B 96, B 96 a, Dresdner Bahn sowie die Realisierung genehmigter Bebauungspläne.

Für die Vorbelastung der Schutzgüter Mensch (für die Auswirkungen durch Lärm) und Luft wird die Situation ohne Ausbau des Flughafens unter Berücksichtigung der plangegebenen Vorbelastungen, die bis zum Zeitpunkt der Vorhabensverwirklichung (voraussichtlich im Jahr 2007) eintreten werden (gemäß UVPVwV, Abschnitt 0.5), mittels prognostischer Methoden ermittelt. Hinsichtlich der Vorbelastung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen , Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt die UVP die Ist-Situation zum Zeitpunkt 1997/98, wie von den Trägern des Vorhabens in den Antragsunterlagen dargestellt. Für sensible Bestandteile des Schutzguts Tiere und Pflanzen wurden die Daten bei der Erstellung der ergänzten Fassung des LBP überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. Dies betrifft die Vogelpopulation in für den Vogelschutz bedeutsamen Bereichen, die Wanderwege der Amphibien in der Kienberger Rinne sowie Kleingewässer im Bereich der Grundwasserabsenkung und sonstige geschützte Biotope. Für eine Aktualisierung der übrigen Bestandsdaten bestand kein Erfordernis, da eine Veränderungen der Vorbelastungssituation bis zum Beginn der Vorhabensverwirklichung (Szenario 2007ff) gegenüber



dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umweltzustand 1997/98 nicht zu erkennen ist. Die durch großflächige landwirtschaftliche Nutzungen geprägte Bestandssituation im vom Vorhaben betroffenen Bereich war über die o. g. Projekte hinaus keinen Nutzungsänderungen unterworfen, die eine geänderte Bewertung der Umweltauswirkungen erwarten lassen. Auch aus den Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur ergänzten Fassung des LBP ergibt sich diesbezüglich keine geänderte Einschätzung.

Hinsichtlich der Vorbelastungssituation wird von einem Träger öffentlicher Belange kritisiert, dass für das Szenario 2007ff von einem Passagieraufkommen ausgegangen wird, welches ohne Ausbau des Flughafens dort nicht realisiert werden könne. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Szenario 2007ff jedoch nachvollziehbar und fachlich korrekt bestimmt. Das für 2007ff angekommene Passagieraufkommen von 4,5 Millionen Passagieren pro Jahr stellt die ohne zusätzlichen Ausbau zur Verfügung stehende Abfertigungskapazität am Standort Schönefeld dar.

#### - Zustand bei Endausbau (Szenario 20XX)

Dieser Zustand beschreibt die Situation nach dem Endausbau des Flughafens für das Verkehrsszenario 20XX unter Berücksichtigung der geplanten Kapazität von ca. 30 Millionen Passagiere pro Jahr. Die Träger des Vorhabens haben die hierzu erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen und der im Planstellungsverfahren nachgereichten Unterlagen vorgelegt.

### 2.2.5 Untersuchungsräume

Der räumliche Bezug der UVP ergibt sich aus den der Umweltverträglichkeitsstudie zugrunde gelegten Untersuchungsräumen für die einzelnen Schutzgüter sowie den zusätzlich untersuchten Bereichen in der ergänzten Fassung des LBP. Zusätzliche Bereiche wurden für die Auswirkungen durch Fluglärm und Überflug untersucht.

Von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange, insbesondere Kommunen, wurde bemängelt, dass die Abgrenzung des Untersuchungsraumes in den von den Trägern des Vorhabens vorgelegten Unterlagen fehlerhaft sei. Beispielsweise seien weitere Bereiche im Land Berlin oder von Gemeinden im Land Brandenburg in den Untersuchungsraum einzubeziehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Argumente geprüft und ist zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht generell zutreffend ist. Nur für eine ausreichende Untersuchung der Auswirkungen durch Verlärmung von Vogellebensräumen und von Erholungsräumen war eine Erweiterung des Untersuchungsraums erforderlich. Die Träger des Vorhabens haben auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde ergänzende Unterlagen vorgelegt. Die Ergebnisse werden von der Planfeststellungsbehörde bei der jeweiligen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter berücksichtigt.

## **3 Vom Antragsteller geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

### 3.1 Allgemeines

Im Rahmen der UVP sind entsprechend § 6 UVPG neben dem beantragten Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde auch andere Lösungsmöglichkeiten zu prüfen, die - soweit zumutbar - eine Realisierung des Vorhabens mit geringeren Umweltauswirkungen ermöglichen würden. Zu betrachten sind hierbei Vorhabensalternativen, die ernsthaft in Betracht kommen oder sich aufdrängen.